

Investieren in Luxemburg

Leitfaden für den selbständigen Unternehmer

Handelskammer des Großherzogtums Luxemburg
7, rue Alcide de Gasperi

Postanschrift:
L-2981 Luxemburg

Tel.: (352) 42 39 39 - 1
Fax: (352) 43 83 26
E-Mail: chamcom@cc.lu
homepage: <http://www.cc.lu>

Die Handelskammer des Großherzogtums Luxemburg vertritt über 30.000 Unternehmen mit rund 200.000 Angestellten, die zu 80% des Bruttonettoproduktes beitragen.

Die Hauptversammlung setzt sich aus 23 gewählten Mitgliedern zusammen, welche sich auf 8 Wahlgruppen oder aufteilen.

Die Hauptmerkmale der Handelskammer sind die obligatorische Pflichtmitgliedschaft der Unternehmen, die allgemeinen Wahlen, die finanzielle Unabhängigkeit sowie die Zugehörigkeit sämtlicher Wirtschaftssektoren mit Ausnahme der Landwirtschaft und des Handwerks. Die Handelskammer äußert sich in ihren Gutachten zu Gesetzesvorlagen und Verordnungsentwürfen, die insbesondere die Kammermitglieder betreffen.

Aufgrund dieser Aufgaben verfügt die Handelskammer über das Statut einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung mit verschiedenen Dienstleistungen, zur Förderung von Industrie-, Finanz- und Handelsunternehmen.

© Copyright:
Handelskammer des Großherzogtums Luxemburg

Konzept:
rose de claire, design group. sarl

Druck:
Imprimerie St. Paul SA

Jeder Nachdruck dieser Broschüre, selbst in teilweisen Auszügen und gleichgültig der gewählten Form, ist ausdrücklich verboten, falls keine diesbezügliche schriftliche Genehmigung vorliegt und stellt eine Nachahmung dar, die den gesetzlichen Strafbestimmungen unterliegt, insbesondere jenen, die vom Strafgesetzbuch und vom Gesetz vom 29. März 1972 über das Autorenrecht vorgesehen sind.

Alle Nachdruckrechte sowie Anpassungs- und Bearbeitungsrechte sind der Handelskammer des Großherzogtums Luxemburg vorbehalten.

Ausgabe Juni 2003

Vorwort

Die vorliegende Informationsschrift beinhaltet praktische Informationen und präzise Hinweise bezüglich der bei einer Unternehmensgründung in Luxemburg zu erledigenden Schritte. In diesem Sinne werden das Niederlassungsrecht, das Arbeitsrecht, das Steuerrecht und die öffentlichen Beihilfen in vier verschiedenen Kapiteln dargestellt, denen eine kurze Beschreibung des wirtschaftlichen und sozialen Rahmens in Luxemburg vorausgeht.

Inhaltsverzeichnis

1.	Der wirtschaftliche und soziale Rahmen	9
2.	Die Niederlassung und die Ausübung einer Handelstätigkeit	19
2.1.	Die Niederlassungsgenehmigung	20
2.1.1.	Das Prinzip der Niederlassungsfreiheit	20
2.1.2.	Die Handelsermächtigung	20
2.1.3.	Die Bedingungen für die Erteilung der Handelsermächtigung	22
2.1.3.1.	Grundbedingungen	22
2.1.3.2.	Formalitäten	24
2.1.3.3.	Formalitäten- und Informationszentrum der Handelskammer	25
2.1.3.4.	Die Unternehmensbörse der Handelskammer	26
2.1.4.	Der Finanz- und der Versicherungssektor	26
2.1.4.1.	Der Finanzsektor	26
2.1.4.2.	Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften	31
2.1.5.	Einige freiberufliche Tätigkeiten	31
2.1.6.	Die Eintragung ins Handels- und Firmenregister	32
2.1.7.	Eintragung bei den Steuerbehörden und der Sozialversicherung	32
2.1.8.	Die Betriebsgenehmigung "Kommodo-Inkommodo"	33
2.1.9.	Weitere Verwaltungsvorschriften	36
2.2.	Die Handelsgesellschaften	37
2.2.1.	Gemeinsame Gründungsregeln	38
2.2.2.	Domizilierung	38
2.2.3.	Hauptsächliche Gründungskosten	39
2.2.4.	Die luxemburgischen Gesellschaftsformen	39
2.3.	Die Handelspraktiken	47
2.3.1.	Das Wettbewerbsrecht	47
2.3.2.	Das geistige Eigentum	47
2.3.3.	Die Einzelhandelsgesetzgebung	48
2.3.4.	Der Geschäftsfonds	50
3.	Das Arbeitsrecht und die Sozialversicherung	51
3.1.	Der Zugang zur Arbeit	52
3.1.1.	Der Arbeitsmarkt	52
3.1.2.	Die luxemburgischen Arbeitnehmer	52
3.1.3.	Die ausländischen Arbeitnehmer	52
3.2.	Das Arbeitsverhältnis	54
3.2.1.	Der Arbeitsvertrag	54
3.2.2.	Der befristete Arbeitsvertrag	56
3.2.3.	Die Probezeit	57
3.2.4.	Kündigung des Arbeitsvertrages mit Kündigungsfrist	58
3.2.5.	Fristlose Kündigung aufgrund schwerwiegender Verfehlung	60
3.2.6.	Die missbräuchliche Kündigung durch den Arbeitgeber	60
3.2.7.	Kündigungsschutz des Arbeitnehmers	61
3.2.8.	Der Kollektivarbeitsvertrag	61

3.3.	Die Arbeitsregelung	62
3.3.1.	Die Arbeitsentschädigung	62
3.3.2.	Die Arbeitszeitregelung	63
3.3.3.	Die Sicherheit am Arbeitsplatz	69
3.4.	Repräsentative Struktur der Sozialpartner	69
3.4.1.	Die Vertretung der Sozialpartner auf Landesebene	69
3.4.2.	Die Personalvertretung auf Betriebsebene	70
3.4.3.	Die gemischten Betriebsräte	71
3.4.4.	Die Mitbestimmung in der Verwaltung von Aktiengesellschaften	71
3.5.	Die Sozialversicherung	72
3.5.1.	Die Organisation der Sozialversicherung	72
3.5.2.	Die Leistungen der Sozialversicherung	73
3.5.3.	Die Beitragssätze für die Sozialversicherung	75
3.5.4.	Die internationalen Abkommen	76
4.	Das Steuerrecht	79
4.1.	Allgemeine Anmerkung zum luxemburgischen Steuerrecht	80
4.2.	Die Einkommensteuer	81
4.2.1.	Die Einkommensteuer der natürlichen Personen	81
4.2.2.	Die Körperschaftssteuer	88
4.2.3.	Die Steuervergütung	90
4.2.4.	Die Aufsichtsratssteuer	91
4.3.	Die Gewerbesteuer	91
4.4.	Abkommen zwecks Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung	92
4.4.1.	Nichtbestehen eines internationalen Doppelbesteuerungsabkommens	92
4.4.2.	Anwendbarkeit eines Doppelbesteuerungsabkommens	93
4.5.	Die Vermögenssteuer	94
4.5.1.	Die Besitz- oder Vermögenssteuer	94
4.5.2.	Die Erbschaftssteuer und die Übergangssteuer	96
4.5.2.1.	Die Erbschaftssteuer	96
4.5.2.2.	Die Übergangssteuer (Regelung für Nicht-Ansässige)	97
4.5.3.	Die Grundsteuer	97
4.6.	Die Mehrwertsteuer (taxe sur la valeur ajoutée)	98
4.7.	Die Verbrauchsabgaben (droits d'accise)	100
4.8.	Andere Steuern und Abgaben	100
4.8.1.	Die Versicherungssteuer	100
4.8.2.	Die Eintragungsgebühren	101
4.8.3.	Die Stempelgebühren	103
4.8.4.	Die Hypothekenabgaben (Gebühren für die Eintragung, für die Erneuerung der Eintragung und für die Umschreibung)	103
4.8.5.	Die Kraftfahrzeugsteuer	104
4.8.6.	Die Benutzungsgebühren (für einige Straßen)	105
4.8.7.	Die Feuerschutzsteuer	105
4.8.8.	Die Wettsteuer	106
4.8.9.	Die Schanksteuer	106
4.8.10.	Die Vergnügungssteuer	107

4.9.	Die Zollbestimmungen	108
4.9.1.	Gemeinschaftliche Waren die nur der Mehrwertsteuer unterliegen	108
4.9.2.	Waren aus Drittländern	109
4.9.3.	Gemeinschaftliche Waren die der Verbrauchsabgabe unterliegen	109
4.9.4.	Waren aus Drittländern die der Verbrauchsabgabe unterliegen	110
5.	Die öffentlichen Förderungsbeihilfen für Unternehmen	111
5.1.	Öffentliche Förderungsbeihilfen für kleine und mittlere Betriebe (KMU)	112
5.1.1.	Handels- und Handwerksunternehmen	112
5.1.2.	Der Tourismusbereich	112
5.2.	Öffentliche Förderungsbeihilfen für Industriebetriebe und Dienstleistungsunternehmen	116
5.2.1.	Wachstum und Diversifizierung der Wirtschaft	116
5.2.2.	Regionaler Wirtschaftswachstum des Landes	117
5.3.	Steuerliche Investitionsbeihilfen	119
5.4.	Staatliche Ausfuhrförderung	121
5.5.	Die Nationale Kredit- und Investitionsgesellschaft (S.N.C.I.)	125
5.6.	Öffentliche Förderungsbeihilfen für berufliche Weiterbildung	130
5.7.	Öffentliche Förderungsbeihilfen für den Schutz der Umwelt	131
5.7.1.	Ökologische Unterstützungsprämie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen.	131
5.7.2.	Zuschüsse für ein Energieaudit.	131
5.8.	Öffentliche Förderungsbeihilfe zur Unternehmensgründung für Arbeitsuchende	132
5.9.	Öffentliche Förderungsbeihilfen für audiovisuelle Investitionen	133
5.10.	Steuervergütung bei Investitionen im Kapital-Risiko	135
Anhang:	Nützliche Adressen	137

1 Der wirtschaftliche
und soziale Rahmen

Der wirtschaftliche und soziale Rahmen

2 Die Niederlassung und die
Ausübung einer Handelstätigkeit

Die Niederlassung und die
Ausübung einer Handelstätigkeit

3 Das Arbeitsrecht
und die Sozialversicherung

Das Arbeitsrecht
und die Sozialversicherung

4 Das Steuerrecht

Das Steuerrecht

5 Öffentliche Förderungsbeihilfen für
Unternehmen und Investitionen

Öffentliche Förderungsbeihilfen
für Unternehmen und Investitionen

1 Der wirtschaftliche und soziale Rahmen

1. Der wirtschaftliche und soziale Rahmen

Wirtschaftsstandort erster Wahl

Luxemburg: eine offene und dynamische Wirtschaft im Herzen Europas

Mit einer Fläche von 2.586 Quadratkilometern und einer Bevölkerungszahl von rund 448.300 Einwohnern (Stand: Anfang 2003) ist das Großherzogtum Luxemburg das kleinste Mitgliedsland der Europäischen Union. Aufgrund seiner Lage zwischen Deutschland, Frankreich und Belgien hat das Land immer auf die Öffnung der Wirtschaft, die Entwicklung der Außenbeziehungen und die Eingliederung in größere Wirtschaftsräume gesetzt.

Das Großherzogtum ist auf europäischer und internationaler Ebene ein wirtschaftlich und politisch anerkannter Partner und gehört der Euro-Zone an, einem der größten Wirtschafts- und Währungsgebiete der Welt. Außerdem ist das Großherzogtum eine treibende Kraft bei der Entwicklung der Großregion, d.h. dem grenzüberschreitenden Gebiet, das Luxemburg mit seinen benachbarten Regionen in Deutschland, Frankreich und Belgien bildet.

Mit einem durchschnittlichen Wachstum des Bruttoinlandproduktes von rund 5% in den Jahren 1985 bis 2002 unterscheidet sich die luxemburgische Wirtschaft zugleich durch eine Wirtschaftsleistung, die höher liegt als in den Nachbarländern, und durch die Dynamik einiger Wirtschaftsaktivitäten.

Das außergewöhnliche Wachstum des Bruttoinlandprodukts und der Beschäftigung in der Vergangenheit resultieren vor allem von der gelungenen Eingliederung in größere Wirtschaftsräume und politische Gefüge, sowie von einem maßgeschneiderten gesetzgeberischen Rahmen, der es der Wirtschaft erlaubt, ihre Aktivitäten unter besten Bedingungen zu entfalten. Eine weitere Erklärung ist die geglückte Erweiterung der Wirtschaftsstruktur, sei es auf der Ebene der Industrie oder der Dienstleistungen.

Die aktuelle diversifizierte Struktur der luxemburgischen Wirtschaft kennzeichnet sich durch die Vorherrschaft einiger strategischer Anziehungspole (Stahlindustrie, Finanzdienste, Telekommunikation), die sich in ihrem Bereich zu ausgesprochenen Kompetenzzentren entwickelt haben, und in denen einige grosse Firmen zu den wichtigsten Operateuren auf weltweitem Niveau gehören.

In ihrem Umkreis haben sich neue Unternehmen mit hohem Mehrwert angesiedelt, die von der Bündelung der Erfahrung und Wissen, von der Entwicklung neuer Verfahren oder neuer Technologien und einer gesteigerten Arbeitsproduktivität profitieren.

Die industrielle Vielfalt spiegelt sich wieder in Branchen wie der Chemie-, Kunststoff- und Plastikindustrie, dem Maschinen- und Industrieanlagenbau, der Metall verarbeitenden Industrie, den Zulieferbetrieben der Automobilindustrie, dem Bereich der Präzisionsgeräte, den Elektroniklieferanten, der Glasindustrie und der Holzverarbeitung.

Die Dienstleistungen werden vom Finanzsektor dominiert (Finanzplatz und die davon abhängigen Dienstleistungen). Heute gehört Luxemburg zu den zehn wichtigsten Finanzplätzen der Welt.

Einige der 175 Bankeinrichtungen bieten eine komplette Palette erweiterter Finanzdienste sowohl für Geschäftskunden als auch für eine wachsende Zahl von Privatkunden an.

Dank der Voraussicht der politischen Verantwortlichen und der Dynamik der Wirtschaft gelang es dem Land, sich an die Spitze der Investmentfonds-Industrie zu setzen und - gemessen am Wert der verwalteten Einlagen - hinter den USA und Frankreich weltweit Platz 3 zu belegen. Ende 2002 hat die die Aufsichtsbehörde des Finanzsektors (CSSF) 1.941 Investmentfonds registriert die Nettoeinlagen von rund 845 Milliarden Euro verwalten.

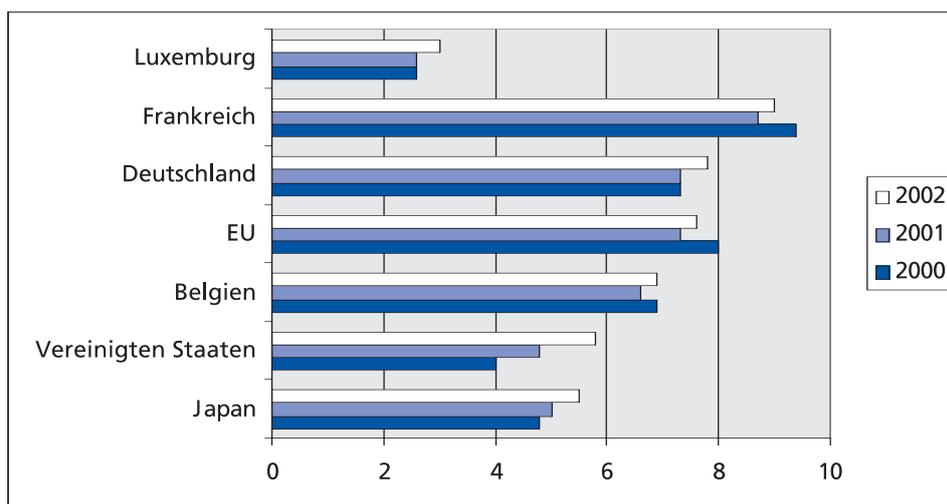
Das Bemühen, die Wirtschaft d.h sowohl die Industrie als auch die Dienstleistungen weiter zu diversifizieren, hat zur Schaffung und zur Erweiterung von Aktivitäten im Bereich der Versicherungen und Rückversicherungen, des Transports und der Kommunikation (Telekommunikation, audiovisuelle Medien) geführt.

Was andere Marktdienstleistungen betrifft, so sind vor allem die Dienstleistungen für Unternehmen zu erwähnen (Architekten, Ingenieure, Buchhaltungs- und Steuerberater, Werbefirmen, Informatikdienste, Beraterfirmen, Immobilienbetriebe, Reinigungsfirmen, usw.).

Der starke Aufschwung all dieser Aktivitäten in den letzten Jahrzehnten und der Anstieg der Kaufkraft der aktiven Bevölkerung trugen zur Expansion der traditionellen Dienstleistungen vor Ort bei (Handel, Hotel- und Gastgewerbe, Reparaturbetriebe, usw.).

Die Inflationsrate (2,1 Prozent im Jahr 2002) folgt den auf europäischer Ebene beobachteten Tendenzen, die Leistungsbilanz ist weitgehend überschüssig (9% des BIP im Jahr 2002) und die Arbeitslosenquote ist niedrig (3% im Jahr 2002, siehe Grafik 1).

Das Großherzogtum Luxemburg verfügt mit seiner diversifizierten Wirtschaftsstruktur, sowohl in der Industrie als auch bei den Dienstleistungen und mit seinen bemerkenswerten Wirtschaftsleistungen über eine Vielzahl von Trümpfen. Diese Vorteile rechtfertigen die Entfaltung von neuen Aktivitäten und Unternehmensgründungen in Luxemburg, ein Land das somit als idealer Wirtschaftsstandort anzusehen ist.



Grafik 1: Arbeitslosenquote in Prozent, gemessen an der erwerbstätigen Bevölkerung (Quelle: OECD)

Offene Wirtschaft

Die zentrale Lage des Großherzogtums im Herzen Europas hat seine Öffnung zu größeren und entfernten Wirtschaftsmärkten vereinfacht. Die Ausweitung der Außenbeziehungen, der Aufbau eines logistischen Knotenpunktes und das Anziehen zahlreicher ausländischer Investoren, die Güter und Dienstleistungen auf dem europäischen Markt mit seinen fast 380 Millionen Einwohnern absetzen wollen, haben die Öffnung nach außen gefördert.

Die wirtschaftliche Eingliederung und die zentrale geographische Lage des Landes erklären im übrigen, warum zahlreiche Industriekonzerne und ausländische Geschäftsleute sich in Luxemburg niederlassen, um auf den europäischen Markt vorzudringen.

Die Industrie führt mehr als 80 Prozent ihrer Erzeugnisse aus, wovon 85% für den Handel mit der EU bestimmt sind.

Die Lage zwischen Deutschland, Frankreich und Belgien ist ein großer Vorteil. Luxemburg wird somit zum idealen Standort für Unternehmen, welche Güter oder Dienstleistungen in diese Länder ausführen und vermarkten wollen. Hinzu kommt, dass die Luxemburger sowohl mit der deutschen wie mit der französischen Kultur vertraut sind.

Internationales und multi-kulturelles Umfeld

Andere Vorteile in diesem Zusammenhang sind die kurzen Distanzen zu den europäischen Hauptstädten und Handelszentren und die Anwesenheit vieler europäischer und internationaler Institutionen und Organisationen.

Luxemburg bietet sich ferner als Drehscheibe für den internationalen Handel, sowohl für die Industrie als auch für Finanzdienste und Handelsdienste. Luxemburg spielt ebenfalls eine zentrale Rolle in einer der dynamischsten Regionen Europas, nämlich der Großregion¹, welche all ihren Partnern die Möglichkeit bietet, Synergien und Zusammenarbeiten auf verschiedenen Ebenen und Stufen (Infrastrukturen, Beschäftigung, Ausbildung, Kultur, usw.) anzustreben.

Zu den Vorzügen der zentralen Lage zählen die Mehrsprachigkeit sowie der internationale und multi-kulturelle Geist. Der multi-kulturelle Aspekt hat historische, demographische und wirtschaftliche Wurzeln und ist eine Folge des chronischen Mangels an Arbeitskräften auf dem nationalen Arbeitsmarkt.

Ohne die Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte und ohne den Rückgriff auf Grenzgänger wäre die wirtschaftliche Entwicklung in dem gekannten Maße nicht möglich gewesen.

Das Großherzogtum kann sich auf eine langjährige Erfahrung bei der Zuwanderung stützen, was einen großen Vorteil gegenüber den Nachbarländern darstellt. Heute sind 37,5% aller Einwohner Ausländer, bei den Erwerbstätigen sind letztere schon in der Überzahl; ihr Anteil liegt bei 65%. Mit einer Wachstumsrate von 1,2% im Jahr 2002 ist Luxemburg eines der Länder in Europa in dem die Bevölkerung am schnellsten wächst, und das aufgrund der Einwanderung.

Hohe Flexibilität

Die geringe Größe des Landes hat zu einer Politik geführt, die auf eine wirtschaftliche Öffnung nach außen und eine politische Eingliederung in größere Räume abzielt. Wegen dieser geringen Größe ist die politische, wirtschaftliche und soziale Verwaltung des Großherzogtums dabei weniger aufwendig als die von größeren Ländern.

Andere Vorteile, die sich aus der kleinen Fläche Luxemburgs ergeben, sind die Flexibilität und die Reaktionsschnelligkeit auf politische oder wirtschaftliche Veränderungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene.

Ein weiterer logischer Vorteil eines kleinen Landes liegt in den kurzen Verwaltungswegen zu den Entscheidungsträgern. Der Verwaltungsaufwand für potentielle Investoren, die Unternehmen gründen und Genehmigungen einholen wollen, ist bedeutend geringer und die Wege sind weitaus kürzer als in größeren Ländern.

Beschauliches politisches und soziales Klima

Die politische und soziale Stabilität ist ein wichtiges Kriterium für Anleger.

Der Faktor des nationalen Zusammenhalts und der sozialen Übereinstimmung ist umgekehrt verbunden mit der Größe des Landes. Dieser Faktor der Solidarität erlaubt es, in Luxemburg einfacher zu wirtschaftlichen, politischen oder sozialen Abkommen zu gelangen als in großen Ländern, die sich durch eine Vielzahl unterschiedlicher Interessen auszeichnen.

Der soziale Frieden und das Ausbleiben von Arbeitsniederlegungen sind in dem Zusammenhang weitere wichtige Vorteile. Das Umfeld ist überschaubar und vorhersehbar, was das Vertrauen der Unternehmer und der Investoren steigert.

Wohlwollende Wirtschaftspolitik

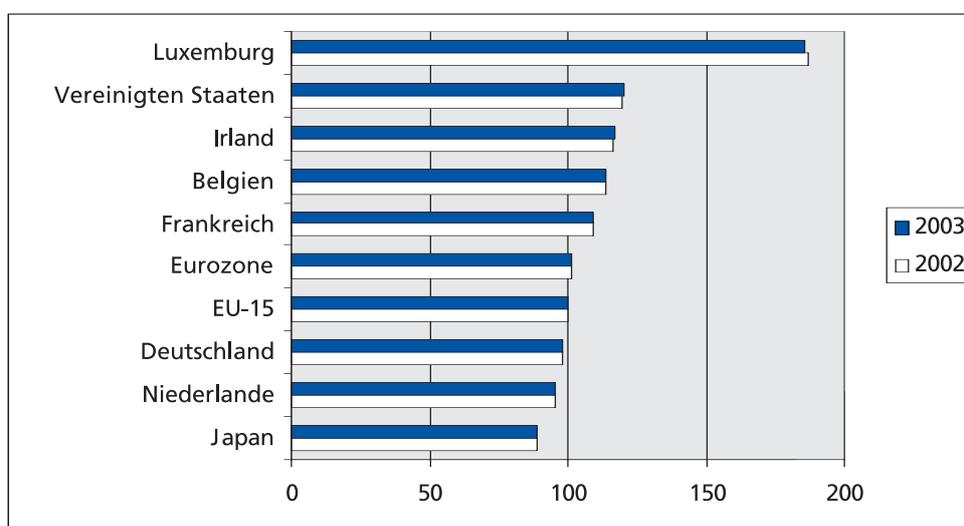
Neben diesen natürlichen und traditionellen Vorzügen Luxemburgs besteht noch eine Vielzahl von „voluntaristischen“ Vorteilen, die direkt aus der nationalen Unabhängigkeit herrühren. Mehr als andere Staaten hat Luxemburg es verstanden, im gesamten Verlauf seiner Geschichte eine Wirtschaftspolitik zu betreiben, die der Entwicklung neuer Aktivitäten gewogen ist, mittels eines liberalen, modernen, flexiblen, Anreize bietenden und innovativen Rahmens.

Diese Rahmenbedingungen kamen der Wirtschaft beim Aufbau dynamischer und leistungsstarker Strukturen zugute. Andere, mit der nationalen Souveränität verbundene Faktoren, haben diese Strukturen gefestigt, wie die Konzessionen für das Eisenerzvorkommen, das Bankgeheimnis, die Konzessionen für Rundfunkfrequenzen, die Konzessionen für Orbitalpositionen, usw.

Die nationale Hoheit erlaubt es dem Staat, einen gesetzgeberischen Rahmen zu schaffen, der sich vorteilhaft auf die Entwicklung der Wirtschaft auswirkt. In dem Zusammenhang sind Faktoren, welche die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen steigern und die Herstellungskosten senken, ausschlaggebend.

In einem Land, in dem es an Arbeitskräften fehlt, zählt die ständige Modernisierung der Produktionsanlagen und der Arbeitsinstrumente und die Anwendung der fortschrittlichsten Technologien zu den wichtigsten Punkten, um die Produktivität zu steigern.

Die Folge dieser erhöhten Investitionen in das technische Kapital ist eine der weltweit höchsten Arbeitsproduktivität (siehe Grafik 2).



Grafik 2: Produktivität der Arbeitskraft pro Beschäftigten (EU –15=100, Quelle: EUROSTAT)

Attraktive Steuerpolitik

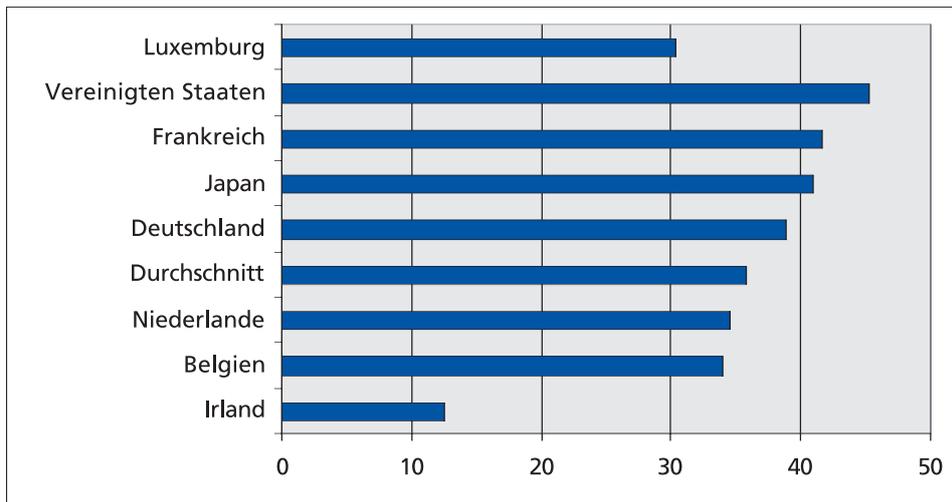
Zu den günstigen Wettbewerbsfaktoren zählt das Steuersystem, mit seinen zum 1. Januar 2002 neu eingeführten Bestimmungen. Die günstige Besteuerung zielt darauf ab, die inländische Nachfrage zu steigern und die Investitionsneigung der Unternehmen zu erhöhen.

Die direkte und indirekte Besteuerung ist ein Steuerungselement erster Güte für eine kleine Volkswirtschaft, die ständig darauf bedacht sein muss, günstigere Bedingungen als ihre möglichen Konkurrenten anzubieten. Daher muss die Entwicklung im Ausland aufmerksam verfolgt und stetig auf sie reagiert werden.

Der Staatshaushalt verzeichnet traditionell einen Überschuss (+6,4% des BIP 2001, 2,5% des BIP 2002).

Die öffentliche Verschuldung ist international verglichen sehr niedrig (+5,5% des BIP 2001, +5,7% des BIP 2002). Somit sind die öffentlichen Finanzen gesund, was den öffentlichen Instanzen auf dem Niveau der Steuerpolitik einen gewissen Handlungsspielraum läßt. Die rezente Steuerreform (auf die Jahre 2001 und 2002 verteilt) hat die Steuerlast der natürlichen Personen und der Firmen merklich reduziert.

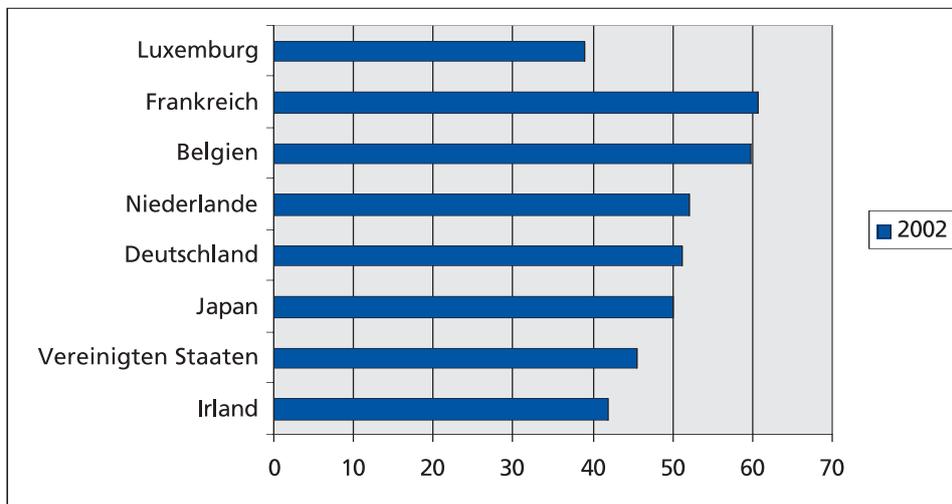
Gegenwärtig bietet Luxemburg, neben Irland, den niedrigsten globalen Besteuerungssatz in Europa, mit 30,38% (siehe Grafik 3). Der Einkommenssteuer der Körperschaften von 22% muß eine kommunale Gewerbesteuer (von durchschnittlich 7,5%) und eine Solidaritätssteuer (von 4%) beigezählt werden.



Grafik 3: Nominale Steuersätze der Firmengewinne für 2002 (Quelle: OCDE)

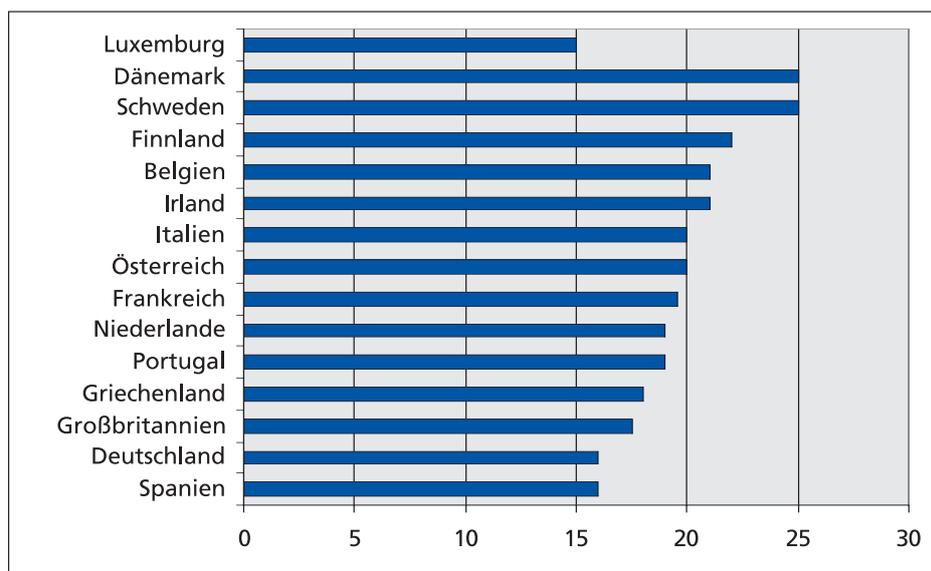
Da die Besteuerung der natürlichen Personen ebenfalls günstig ausfällt (mit einem Spitzensteuersatz von 38,95%, Solidaritätssteuer inbegriffen), sind die Niveaus der Nettoeinkommen und die sich daraus ableitende Kaufkraft im internationalen Vergleich relativ hoch.

Die geringe Steigerungsrate des Steuersatzes ist ein Aushängeschild im Ausland und stellt psychologisch einen wichtigen Faktor dar bei der Anwerbung von hoch qualifizierten ausländischen Arbeitskräften (siehe Grafik 4).



Grafik 4: Maximale Steuerlast für 2002 (Einkommensteuer und vergleichbare Steuern) (Quelle: OCDE)

Was die indirekte Besteuerung betrifft, so liegt der Mehrwertsteuersatz bei 15%. Das ist innerhalb der EU der niedrigste Normalsatz (siehe Grafik 5).



Grafik 5: Umsatzsteuersatz für 2002

Im übrigen gilt für Verbrauchsgüter zur Deckung des Grundbedarfs ein superreduzierter Mehrwertsteuersatz von 3% (neben einem ermäßigten Satz von 6% und einem mittleren Satz von 12%).

Verhältnismäßig niedrig im europäischen Vergleich fallen auch die Verbrauchersteuern (Akzisen) aus. Das hat einen günstigen Einfluss auf den Endverkaufspreis und auf die Gewinnspanne der Betriebe, insbesondere im Einzelhandel.

Die in Luxemburg gezahlten Gehälter sind ziemlich hoch, was zu einem hohen Lebensstandard und Wohlstand beiträgt. Bisher sind die Lohnnebenkosten für die Unternehmen im internationalen Vergleich immer noch günstig. Das gleiche gilt für die Produktivitätsgewinne.

Günstig im Vergleich zum Ausland fallen auch die Sozialabgaben aus. Arbeitnehmer wie Arbeitgeber unterliegen einem Beitrag von 8% des Bruttolohnes, die zur Finanzierung der Renten dient. Für die Krankenkasse betragen die Beitragssätze 4,9% für Arbeiter und 2,65% für Angestellte¹.

Das daraus resultierende Sozialversicherungssystem erweist sich im internationalen Vergleich als sehr großzügig. Die pro Kopf ausbezahlten Leistungen gehören in Europa zu den höchsten.

Parallel zur großzügigen sozialen Absicherung der Einwohner ist die Solidarität mit dem Ausland durch eine generöse Entwicklungshilfe geprägt, die zu den Festwerten der luxemburgischen Regierungspolitik zählt.

In ihrer Erklärung vom 12. August 1999 hat die Regierung ihre Absicht unterstrichen, die Entwicklungshilfe bis zum Ende der Legislaturperiode so zu steigern, dass sie einem Prozent des nationalen Bruttoeinkommens entspricht.

2003 betrug der öffentliche Anteil an der Entwicklungshilfe 0,8%. Das verschafft Luxemburg einen Platz unter den fünf Ländern, die weltweit am meisten zur Entwicklungshilfe aus der Staatskasse beisteuern.

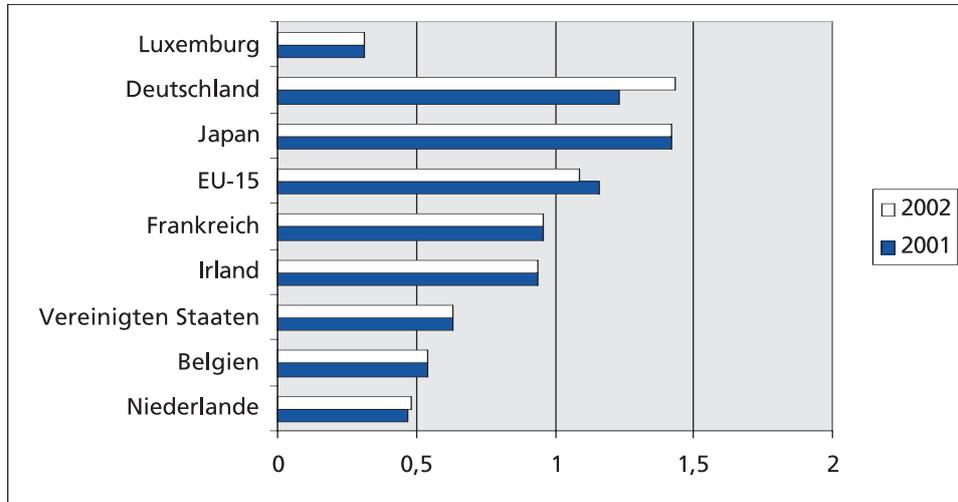
Die Entwicklungshilfe erfolgt konkret in Form von Maßnahmen, die der Entwicklungshilfefonds steuert. Sie kennzeichnen sich durch ein langfristiges Engagement bei Projekten und mehrjährigen Programmen und garantieren somit eine bessere Wirkung hinsichtlich der dauerhaften Entwicklung in den Zielländern der Luxemburger Zusammenarbeit.

Niedrige Sozialabgaben

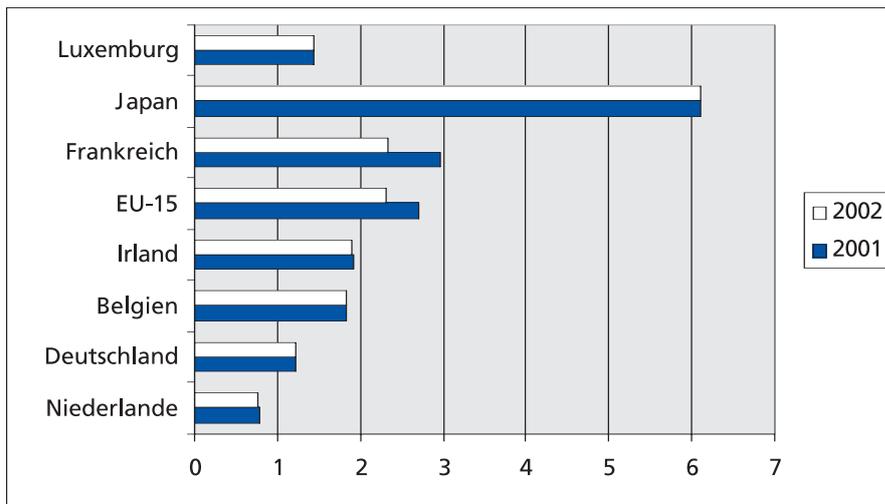
Solidarität mit dem Ausland

Leistungsstarke Infrastrukturen

Für eine Volkswirtschaft von geringer Größe, die stark vom Außenhandel abhängt, ist es ausschlaggebend, über moderne und angepasste Infrastrukturen zu verfügen, ebenso wie über ein wirksames Verbindungsnetz, um die Rohstoffe und Arbeitskräfte aus dem Ausland herbeizuschaffen. Es gilt, den Vorteil einer zentralen Lage im Zentrum Europas wertbringend umzusetzen.



Grafik 6: Nationale Telefonverbindungen (Preise in EUR bei einem Anruf von 10 Minuten, MWST inbegriffen)



Grafik 7: Telefonverbindungen in die Vereinigten Staaten (Preise in EUR bei einem Anruf von 10 Minuten, MWST inbegriffen)

Diese zentrale Lage wird durch eine breite internationale Verkehrsanbindung genutzt, über Strasse, Luft, Schiene und Wasserweg, was Luxemburg nicht nur den benachbarten großen Industriegebieten (Ruhrgebiet, île de France, Antwerpener Hafen), sondern auch den weiter entfernten Märkten näher bringt.

Da der Aktivitätsbereich der Telekommunikationen in Luxemburg von strategischer Bedeutung ist, ist es wichtig, den Unternehmen niedrige Kommunikationskosten anzubieten. Die Tarife sind in Luxemburg günstiger als in den Nachbarstaaten (siehe Grafik 6 und 7).

Mit einer der höchsten öffentlichen Investitionsraten in Europa (12,2% der gesamten Staatsausgaben 2002), darunter einem wesentlichen Teil für öffentliche Infrastrukturen, sind die Verbindungen mit dem Ausland meistens an die Bedürfnisse der sozio-ökonomischen Strukturen angepasst.

Arbeitskräfte von hoher Qualität

Die Erschließung von neuem Bauland im Süden des Landes auf altem, stillgelegtem Industriegelände stellt eine einmalige Gelegenheit dar, um genügend Wirtschaftszonen zu international wettbewerbsfähigen Preisen anzubieten und für moderne und wirksame Verbindungsnetze zu sorgen.

Die Wettbewerbsfähigkeit einer kleinen Wirtschaft und seine Anziehungskraft auf potentielle Investoren messen sich letztlich an der Qualität der Arbeitskraft und deren Ausbildung.

Das Großherzogtum kann sich auf die Anwesenheit von europäischen und internationalen Schulen, auf private und öffentliche Forschungseinrichtungen, auf mehrsprachige Arbeitskräfte, welche ihre Studien im Ausland absolviert haben, auf eine breite Auswahl von renommierten Universitäten im benachbarten Ausland und auf eine intensive Förderung der beruflichen Weiterbildung berufen.

Die Schlüsselrolle beim langfristigen Wachstum im Großherzogtum kommt der Aufwertung des Personals zu, durch eine vorausschauende Politik in puncto Aus- und Weiterbildung, Forschung, Innovation und Hochschulwesen.

Ein Vorteil des Standortes ist die Tatsache, dass die einheimischen Arbeitskräfte neben ihrer Muttersprache Luxemburgisch fließend drei andere Sprachen sprechen (Französisch, Deutsch, Englisch). Zieht man das multi-kulturelle Umfeld in Betracht, verfügen viele Arbeitskräfte über zusätzliche andere Sprachkenntnisse, was für die multinationalen Unternehmen ein klarer Vorteil ist.

Es bestehen Schulen für die spezifischen Bedürfnisse der ausländischen Kinder, wie die Europaschule, die International School of Luxembourg, das französische Lycée Vauban.

Angenehme Lebensqualität

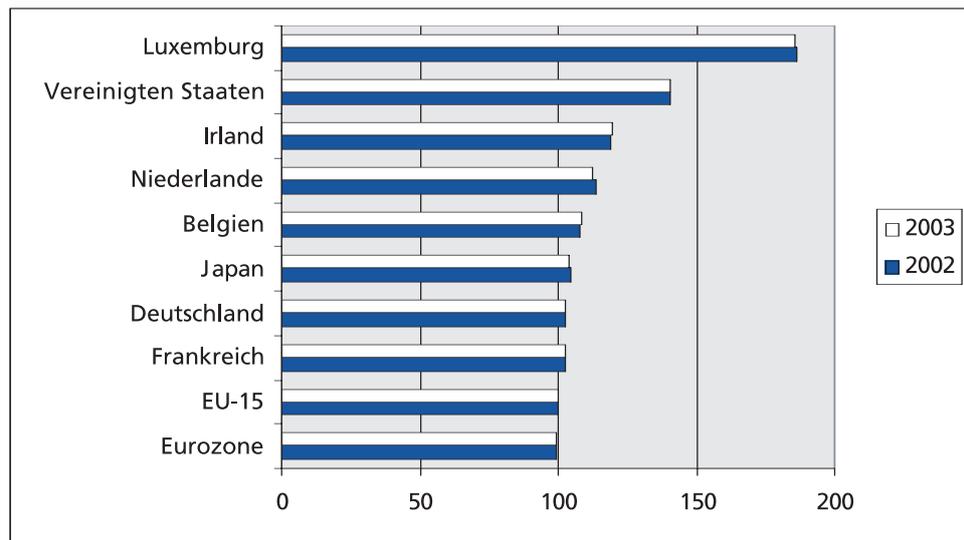
Luxemburg bietet ein interessantes Umfeld mit einer hohen Lebensqualität. Das Land verbindet die Vorzüge einer europäischen Hauptstadt, einer multi-kulturellen Gesellschaft und eines internationalen Drehkreuzes mit den Annehmlichkeiten einer ruhigen, gastfreundlichen Gegend und einer schönen Landschaft.

In einer Rangfolge für Lebensqualität, gemessen am Bruttoinlandprodukt pro Einwohnern, liegt Luxemburg unter den wohlhabenden Ländern mit einem hohen Lebensstandard¹ (siehe Grafik 8).

Die Ansiedlung mehrerer Institutionen der Europäischen Union machen aus Luxemburg eine der europäischen Hauptstädte. Das vorhandene internationale Geschäftsleben und die Anwesenheit einer bedeutenden Zahl von Ausländern fördern den Kontakt zwischen den verschiedenen Nationen.

Das kulturelle Leben pulsiert und weist eine Vielfalt von Veranstaltungen auf, die einer europäischen Hauptstadt angemessen sind. Aufgrund seiner schönen Natur und der Vielfalt der Landschaften ist das Land ein beliebtes Tourismusziel. Sein Reiz beruht auf dem Charme der Jahrtausend alten Hauptstadt mit ihrem reichhaltigen Architekturerbe, der verstreut im ganzen Land liegenden Ortschaften und der Schönheit der Naturlandschaften.

¹ In diesem Zusammenhang muß man die bezüglichen Statistiken relativieren durch die Gegebenheit, dass das luxemburgische BIP nicht ganz von der internen Bevölkerung erzeugt wird, sondern von einem Anteil von über 35% an nicht ansässigen Arbeitskräften, die demnach nicht in den demographischen Statistiken beinhaltet sind.



Grafik 8: BIP pro Einwohner (ausgedrückt in Kaufkraftparitäten EU-15=100)

2 Die Niederlassung und die Ausübung einer Handelstätigkeit

2. Die Niederlassung und die Ausübung einer Handelstätigkeit

Eigenschaft des Kaufmanns

Jeder, der regelmäßig und berufsmäßig eine selbständige Handelstätigkeit ausüben will, sei es hauptberuflich oder als Nebenerwerb, ist im Sinne der Handelsgesetzgebung ein Kaufmann.

Die Auflistung der verschiedenen Handelstätigkeiten erstreckt sich auf eine Vielzahl von Wirtschaftsbereichen: Industrie, Handel, Banken, Transportgewerbe und andere Dienstleistungsbetriebe. Diese Vielfalt von Wirtschaftstätigkeiten spiegelt sich in der Zusammensetzung der Handelskammer wieder. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich demnach auf alle Wirtschaftsbereiche, ausgenommen Handwerk und Landwirtschaft.

Grundsätzlich kann jeder luxemburgische Staatsangehörige sowie jeder Ausländer Kaufmann werden, es sei denn, es liegen gesetzlich definierte Hinderungsgründe oder Unvereinbarkeiten vor.

Gemäß der luxemburgischen Gesetzgebung hat die Eigenschaft des Kaufmanns drei wesentliche Konsequenzen zur Folge:

1. Rechtsstreitigkeiten unter Kaufleuten werden vor dem zuständigen Handelsgericht mit vereinfachter Prozedur entschieden.
2. Eine Konkurserklärung ("faillite") kann nur bei Kaufleuten erfolgen. Vom Tag des Konkursöffnungsverfahrens an ist dem Kaufmann die Verwaltung seines ganzen Vermögens entzogen und einem Konkursverwalter überstellt; in der Folge wird dann eine Kollektivliquidation des Betriebsvermögens in die Wege geleitet.
3. Der Kaufmann ist besonderen Regeln unterworfen, welche die Handelstätigkeit reglementieren wie z.B. Beweisführung, Buchführung, Werbung und Wettbewerb.

Rechtsform

Der Kaufmann kann seine Tätigkeit unter zwei juristischen Formen ausüben; entweder als Einzelbetrieb (der Kaufmann = natürliche Person) oder als Handelsgesellschaft (der Kaufmann = juristische Person). Die juristische Form des Einzelbetriebes eignet sich eher für kleinere Unternehmen. Die luxemburgische Gesetzgebung kennt 6 verschiedene Rechtsformen der Handelsgesellschaft. Des Weiteren besteht für ausländische Unternehmen die Möglichkeit, eine Zweigstelle zu gründen oder mittels eines Vertreters, der nicht im Großherzogtum ansässig ist, Aufträge entgegenzunehmen.

2.1. Die Niederlassungsgenehmigung

2.1.1. Das Prinzip der Niederlassungsfreiheit

Die Verfassung von 1868 garantiert die Freiheit von Industrie und Handel sowie die Niederlassungsfreiheit für jeden luxemburgischen Staatsangehörigen. Dieses Recht wird gleichfalls den Bürgern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingeräumt, sowie den Angehörigen von Drittländern. Letztere müssen jedoch eine Bankgarantie zugunsten des Justizministeriums vorweisen können um eine Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten.

2.1.2. Die Handelsermächtigung

Aus verwaltungspolizeilichen Gründen und im eigenen Interesse der industriellen und kaufmännischen Unternehmen hat der Gesetzgeber jedoch Zulassungs- und Ausübungsbestimmungen für gewisse Berufe sowie Bedingungen für die Gründung und Leitung von Unternehmen erlassen. Das Gesetz vom 28. Dezember 1988 fordert für die Ausübung jeder industriellen, handwerklichen und kaufmännischen Tätigkeit sowie für gewisse freiberufliche Aktivitäten eine vorherige schriftliche Genehmigung des zuständigen Mittelstandministeriums.

Änderungen und Erweiterungen des Geschäftszwecks bedürfen auch einer Genehmigung.

Dies gilt außerdem bei Veränderungen der Personen, die mit der Geschäftsführung betraut sind und auf deren beruflichen Befähigung die Niederlassungsgenehmigung beruht. Ebenso sind Geschäftsverlegungen von einer Gemeinde in die andere genehmigungspflichtig.

Die Namensänderung, die Veränderung der Rechtsform sowie die Verlegung des Geschäftssitzes einer Handelsgesellschaft müssen innerhalb eines Monats dem Mittelstandsministerium mitgeteilt werden.

Zu unterscheiden ist zwischen der allgemeinen Anwendung des Gesetzes vom 28. Dezember 1988 und den Tätigkeiten, die durch Sondergesetze geregelt werden.

A. Allgemeine Anwendung

Folgende Tätigkeiten sind genehmigungspflichtig:

- > Kaufleute und Industrielle
- > Handwerker
- > Architekten und unabhängige Ingenieure
- > Unabhängige Buchprüfer
- > Berater auf dem Gebiet des gewerblichen Eigentums
- > Wirtschaftsberater
- > Leiter einer beruflichen Fortbildungseinrichtung

B. Anwendung von Sondergesetzen

- > Das Gesetz von 6. Juni 1990 betrifft private Wachdienste.
- > Der Beruf des Transportunternehmers, sei es der Personen- oder Gütertransport im Straßenverkehr, ist durch das Gesetz vom 30 Juli 2002 geregelt.
- > Das Gesetz vom 21. April 1993 betrifft den Zugang zum Beruf des Warentransporteurs über den Schifffahrtsweg.
- > Die Reiseveranstalter unterliegen dem Gesetz vom 14. Juni 1994.
- > Der Versicherungssektor unterliegt dem Gesetz vom 6. Dezember 1991.
- > Das Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und dessen Überwachung betrifft Kreditinstitute, andere Vermittlertätigkeiten sowie Beratertätigkeiten im Finanzbereich.

Nachfolgend werden die in der Handelskammer zusammengefaßten Tätigkeiten behandelt: Industriesektor, Handel und die erwähnten Spezialbereiche. Das Handwerk und die freiberufliche Tätigkeiten werden kurz vorgestellt.

Neben den gewerblichen Tätigkeiten die in einer ständigen Betriebseinrichtung in Luxemburg ausgeführt werden, gibt es auch Tätigkeiten die nur sporadisch ausgeübt werden.

Kaufmännische Unternehmen oder Freiberufler aus EU-Mitgliedstaaten oder aus dem europäischen Wirtschaftsraum, welche, ohne eine ständige Betriebseinrichtung in Luxemburg zu haben, nach Luxemburg kommen, um Aufträge entgegenzunehmen oder Dienstleistungen anzubieten, benötigen keine Genehmigung seitens der luxemburgischen Behörden. Dies gilt vorbehaltlich der EG-Richtlinien über die Dienstleistungsfreiheit von Nicht-Arbeitnehmern.

Handwerker und Industrieunternehmen, die für gelegentliche Arbeiten nach Luxemburg kommen, müssen jedoch beim Mittelstandsministerium den Nachweis erbringen, dass sie in ihrem Herkunftsland legal berechtigt sind, ihre Tätigkeit auszuüben. Dies gilt vorbehaltlich der EG-Richtlinien über die Dienstleistungsfreiheit der freiberuflichen Tätigkeiten für Berufe die unter die Bestimmungen des Gesetzes von 1988 fallen. Der Minister stellt die geeignete Bescheinigung aus.

Angehörige aus Nicht-EU-Staaten und Staatenlose, welche gelegentlich nach Luxemburg kommen um eine Tätigkeit oder eine Dienstleistung auszuüben, die dem Gesetz vom 28. Dezember 1988 unterliegt, müssen im Besitz einer Niederlassungsgenehmigung sein.

2.1.3. Die Bedingungen für die Erteilung der Handelsermächtigung

Die Handelsermächtigung liegt im Kompetenzbereich des Mittelstandsministeriums¹ und wird von diesem auf Grund der Gutachten einer Kommission hin erteilt, welche die berufliche Befähigung und die Ehrenhaftigkeit der Antragsteller prüfen.

Sie ist persönlich, also nicht auf andere Personen übertragbar. Außerdem kann sie beim Vorliegen schwerwiegender Verfehlungen widerrufen werden. Die zeitliche Dauer der Handelsermächtigung ist vom Prinzip her unbeschränkt; sie verliert jedoch ihre Gültigkeit wenn sie während mehr als zwei Jahren, vom Tag der Erteilung an nicht gebraucht wurde, oder wenn die entsprechende Tätigkeit in diesem Zeitraum bereits aufgegeben wurde.

Gegen einen eventuellen Verweigerungs- oder Widerrufsbeschluß des Ministers ist innerhalb eines Monats, von der Zustellung des Beschlusses an, ein Rekursgesuch beim Verwaltungsgericht zulässig.

2.1.3.1. Grundbedingungen

Wird die Handelsermächtigung durch eine natürliche Person beantragt, so muß diese einerseits ihre Ehrenhaftigkeit und andererseits ihre Berufsbefähigung nachweisen können.

Wenn es sich beim Antragsteller um eine juristische Person handelt, sind die obengenannten Bedingungen durch den Leiter bzw. Geschäftsführer des Unternehmens zu erfüllen. Es genügt also diesbezüglich, dass die Bedingungen der beruflichen Qualifikation vom Betriebsleiter oder von der mit der Verwaltung und Leitung des Unternehmens beauftragten Person erfüllt werden. (Geschäftsführer/GmbH, geschäftsführendes Verwaltungs-ratmitglied/AG). Dies gilt auch für die Zweigniederlassung ausländischer Unternehmen.

Verfügt eine Gesellschaft nicht über einen beruflich genügend qualifizierten Teilhaber, kann sie einen qualifizierten Geschäftsführer einstellen. Sie muß einen ordnungsgemäßen Dienstvertrag abschließen, in dem alle Rechte und Pflichten, Arbeitszeit sowie das Gehalt festgelegt sein müssen, wobei das Gehalt wenigstens dem Mindestgehalt eines qualifizierten Angestellten entsprechen muß.

Der Beweis der Ehrenhaftigkeit wird im allgemeinen durch eine Nichtkonkursbescheinigung (certificat de non-faillite) des Herkunftslandes erbracht. Des weiteren wird auch ein polizeiliches Führungszeugnis oder ein Auszug aus dem Strafregister verlangt.

Die berufliche Befähigung wird als Zugangsbedingung zu allen Berufen verlangt, die dem Niederlassungsgesetz unterliegen, mit Ausnahmen für Industrielle, ambulante Händler oder Eigentümer von Maschinen, die auf professioneller Basis vermietet werden.

a. Im Handel

Für den Bereich des Handels sollte der Antragsteller im Besitz eines staatlichen Lehrabschlußzeugnisses (certificat d'aptitude technique et professionnelle) oder eines gleichwertigen Diploms sein der die theoretische und praktische Lehre im spezifischen Bereich des Antragstellers bezeugt. Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind muß der Antragsteller in einem Unternehmen des spezifischen Bereichs des Antragstellers nachweisen, deren Dauer je nach der Schulausbildung gestaffelt ist:

Schul- und Studiausbildung	Dauer des Praktikums
5 Jahre Sekundarschule	2 Jahre
Abitur bzw. Gymnasial-Abschlußzeugnis	1 Jahr
Akademisches Abschlußzeugnis	3 Monate

Die Handelskammer bietet spezielle Kurzausbildungen an, deren erfolgreicher Abschluss dem Antragsteller erlaubt, die berufliche Befähigung zu erlangen, ohne ein Praktikum zu absolvieren.

Wenn kein Diplom in dem(n) spezifischen Bereich(en) vorhanden ist, kann der

Antragsteller die Bedingung der beruflichen Befähigung auch durch Nachweisen eines 3-jährigen Praktikums in einem Unternehmen aus der von ihm gewählten Branche erfüllen. Der für die Handelsermächtigung zuständige Mittelstandsminister kann gegebenenfalls eine Ausnahmegenehmigung bezüglich der beruflichen Qualifikation erteilen, wenn der Antragsteller sich darauf beschränkt, ein kleines Geschäft mit geringer Verkaufsfläche und nur einer beschäftigten Erwerbsperson zu eröffnen oder zu übernehmen.

Für Handelsgesellschaften gibt es keine Ausnahmegenehmigung.

Die Niederlassungsgenehmigung gestattet dem Kaufmann, alle mit dem Verkauf verbundenen Transport- und Verladetätigkeiten durchzuführen; ausgenommen sind hierbei handwerklich Reparaturarbeiten.

Der HORECA-Bereich

b. In verschiedenen Branchen

Im Hotel- und Gaststättengewerbe wird die berufliche Qualifikation grundsätzlich durch eine abgeschlossene Fachausbildung nachgewiesen (Diplom der staatlichen Hotelfachschule, Lehrabschlußzeugnis). Ähnlich wie im Handel kann diese Qualifikation auch durch ein entsprechendes Praktikum belegt werden, dessen Dauer von der Schulausbildung abhängt.

Im Gaststättengewerbe wird entweder eine abgeschlossene Hotel- oder Restaurationsausbildung oder aber der Nachweis einer gewissen beruflichen Praxistätigkeit verlangt. Die hierfür benötigten beruflichen Kenntnisse können auch durch das Bestehen eines Eignungstests nachgewiesen werden, der beim Abschluß einer Kurzausbildung durch die Handelskammer organisiert wird.

Die Handelsvertreter

Gemäß dem Gesetz vom 3. Juni 1994 welches die Beziehung zwischen den selbständigen Handelsvertreter und ihren Auftraggeber regelt, müssen die selbständigen Handelsvertreter eine Niederlassungsgenehmigung beantragen.

Die lohnabhängigen Vertreter brauchen keine spezifische Genehmigung; sie müssen jedoch nachweisen können, dass sie fest eingestellt sind und dass ihr Arbeitgeber eine Niederlassungsgenehmigung hat.

Transport

Die Berufsbefähigung im Transportsektor ist geregelt und unterliegt, gemäß dem Gesetz vom 30. Juli 2002, einigen spezifischen Kriterien.

Dieses Gesetz gilt nicht für natürliche oder juristische Personen die im Warentransport auf der Straße tätig sind und deren Transportmittel das Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen nicht überschreitet.

Einzelpersonen oder Handelsgesellschaften, welche den Beruf des Transportunternehmers ausüben wollen, müssen die Bedingungen der beruflichen Ehrenhaftigkeit und Befähigung erfüllen und die notwendigen finanziellen Kapazitäten besitzen. Der Beweis der beruflichen Ehrenhaftigkeit wird gemäß den oben angeführten allgemeinen Vorschriften erbracht. Die mehrheitlichen Anteilhaber der Gesellschaft, sowie die Personen denen es möglich ist einen entscheidenden Einfluss auf die Führung oder die Verwaltung der Gesellschaft zu haben, müssen gegebenenfalls auch in der Lage sein ihre Ehrenhaftigkeit nachzuweisen.

Die finanzielle Befähigung ergibt sich aus einer Bürgschaft oder einer Bankgarantie im Wert von 9.000 EUR für das erste Fahrzeug und 5.000 EUR für jedes weitere Fahrzeug. und muß dem Mittelstandsministerium nachgewiesen werden.

Die berufliche Befähigung erfordert den Nachweis verschiedener Kenntnisse. Diese kann man sich durch den Besuch von Kursen bei der Handelskammer, durch eine praktische Berufstätigkeit von 5 Jahren in einem Transportunternehmen oder durch eine Kombination dieser beiden Möglichkeiten aneignen. In jedem Fall muß ein Abschlußexamen erfolgreich bestanden werden. Die Inhaber eines Hochschul- oder Fachschulabschlußzeugnisses sind von diesen Bestimmungen entbunden.

Industrie

Mit Ausnahme der industriellen Bauunternehmen wird für industrielle Tätigkeiten keine besondere Qualifikation oder Befähigungsnachweis verlangt. Die Begriffsform der industriellen Tätigkeit umfaßt alle Betriebe, welche einen Produktionsprozeß ausführen und die dadurch bedingt eine gewisse Betriebsgröße besitzen.

Auch im Jahrmarktgewerbe sowie im Bereich der Vermietung von industriellen Arbeitsmaschinen braucht der Nachweis der beruflichen Eignung nicht erbracht zu werden.

c. Handwerk

Hauptberuflich tätige Handwerker und industrielle Bauunternehmer müssen einen Meisterbrief oder einen Ingenieurabschluß vorweisen können. Das Mittelstandsministerium kann, auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses und nach Rücksprache mit der Handwerkskammer, einen Antragsteller, der nicht über die genannten Nachweise verfügt, ganz oder teilweise eine berufliche Qualifikation für die Ausübung eines Berufes zuerkennen, der in die durch großherzogliche Verordnung aufgestellte Liste aufgrund gleichartig anerkannter Belege aufgenommen wurde.

Falls ein industrielles Bauunternehmen die Form einer Gesellschaft hat, so muß der technische Leiter des Betriebes die berufliche Qualifikation erbringen.

Handwerker, die ein Sekundarhandwerk ausüben benötigen keinen Meisterbrief; sie müssen jedoch ihre berufliche Befähigung durch ein Praktikum oder eine Schulungsmaßnahme nachweisen, deren Ablauf durch großherzogliche Verordnung bestimmt wird. Die Dauer dieser Ausbildung soll 3 Jahre nicht übersteigen.

d. Großverkaufsflächen

Für die Einrichtung von einzelnen oder mehreren Verkaufsflächen über 400m² im Einzelhandel, ob spezialisiert oder nicht, ist eine Sondergenehmigung des Mittelstandsministers erforderlich. Als Verkaufsfläche ist die bebaute Grundfläche zu verstehen, gemessen an der Innenseite der Außenmauer, mit Ausnahme der Sanitarräume, Büroräume, Produktionsstätten und Lagerräume, sofern diese durch eine feste Trennwand abgetrennt sind. Lagerräume und Produktionsstätten dürfen der Öffentlichkeit nicht zugänglich sein.

Diese Sondergenehmigung ist in jedem Falle erforderlich, sei es für die Erstinneerlassung, den Aus- oder Umbau, die Übernahme, die Übertragung oder Veränderung des oder der Hauptgeschäftszweige, sowie für die Neueröffnung einer Großverkaufsfläche. Die Sondergenehmigung wird ebenfalls verlangt im Falle der Neunutzung einer Großverkaufsfläche im Einzelhandel, nach Genehmigung einer Übertragung. Die Genehmigung kann bei möglicher Gefährdung der Einzelhandelsstrukturen auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene verweigert werden. Sie verliert ihre Gültigkeit innerhalb von zwei Jahren ab der Erteilung, und zwar im Falle der Nichtinanspruchnahme oder falls der Baubeginn, die Aus- oder Umbauarbeiten oder die Neueröffnung nicht erfolgen. Das Gesetz gibt an, was unter Baubeginn zu verstehen ist.

In Kommunen mit weniger als 5.000 Einwohnern oder in Randbereichen von städtischen Siedlungsgebieten mit mehr als 5.000 Einwohnern kann eine Sondergenehmigung für einzelne oder mehrere Verkaufsflächen im Einzelhandel bis 2.000 m² gewährt werden.

Für Verkaufsflächen über 2.000 m² kann eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn durch eine Marktstudie nachgewiesen wird, dass die Neuansiedlung oder die Erweiterung die Einzelhandelsstruktur in der betreffenden Kommune oder Region nicht beeinträchtigt.

In Kommunen mit mehr als 5.000 Einwohnern ist für Verkaufsflächen bis 1.000 m² keine Genehmigung erforderlich, ebenso für Einkaufszentren oder Warenhäuser, vorausgesetzt, die Verkaufsfläche übersteigt nicht 2.000 m² und die Verkaufsflächen sind wirtschaftsgeographisch günstig gelegen.

2.1.3.2. Formalitäten

Ein schriftlicher Antrag, in Form eines einfachen Briefes, muß an das Mittelstandsministerium gerichtet werden.

Folgende Belege sind dem Antrag beizufügen:

1. Schriftlicher Antrag auf einfachem Schreibpapier oder speziellem Formular;
Gebührenmarke in Höhe von 24 EUR.
Das Formular kann bei der Handelskammer, beim Mittelstandsministerium oder bei der Administration de l'Enregistrement¹ bezogen werden.
Die Gebührenmarke ist bei der Administration de l'Enregistrement erhältlich.
Die Interessenten können den Betrag von 24 EUR auf das Postscheckkonto IBAN LU 47 1111 0087 9262 000 dieser Verwaltung überweisen und ihrem Antrag einen Empfangsschein mit dem Vermerk "Droit de chancellerie pour autorisation de commerce" beifügen.
2. Ehrenhaftigkeitsattest des Antragstellers.
Bei Antragsteller luxemburgischer Nationalität und bei Personen, die mehr als 5 Jahre im Großherzogtum leben, beschafft sich das Mittelstandsministerium selbst um den Auszug aus dem Strafregister.
3. Für Nicht-Luxemburger und Antragsteller, die weniger als 5 Jahre in Luxemburg leben: Kürzlich erfolgte und nicht zeitlich oder innerhalb eines Gerichtsbezirkes begrenzte Nicht-Konkursbestätigung (certificat de non-faillite). Der Antragsteller muß eine eidesstattliche Erklärung bei Notar vorweisen. Die Wahl des Notars ist frei. Für Staatsangehörige angelsächsischen Rechts kann die Ehrenhaftigkeit durch einen "affidavit" bescheinigt werden.
Will eine Gesellschaft sich in Luxemburg niederlassen, so müssen der Geschäftsführer (Verwalter, Direktor, usw.) und die Gesellschaft eine Nicht-Konkursbestätigung vorlegen.
4. Wird der Antrag im Namen einer Gesellschaft gestellt, so müssen die Gesellschaftsstatuten oder ein Entwurf derselben hinzugefügt werden. Wird der Antrag im Namen einer Zweigstelle gestellt, so müssen eine Kopie der Satzung der Muttergesellschaft sowie der Ernennung des Zweigstellenleiters beigefügt werden.
5. Beleg über die berufliche Qualifikation:
 - a. Beglaubigte Abschrift des Diploms;
 - b. EG-Bescheinigung über ausgeübte Tätigkeiten im Herkunftsland, ausgestellt von der zuständigen Handels- oder Handwerkskammer oder von einer anderen zuständigen Behörde (in Belgien: Mittelstandsministerium);
 - c. Für Luxemburger und in Luxemburg Ansässige: Bescheinigung einer Sozialversicherungsanstalt, dass der Antragsteller in einer ähnlichen Branche beschäftigt war.
6. Eidesstattliche Erklärung über eine eventuell ausgeübte Tätigkeit als Geschäftsführer eines Unternehmens. Das diesbezügliche Formular ist bei der Handelskammer erhältlich.

Die Unterlagen müssen in deutscher oder in französischer Sprache vorgelegt werden.

Außer bei Aktiengesellschaften und freiberuflichen Tätigkeiten, kann die Handelsermächtigung bei der für Sozialversicherungsanstalt² abgeholt werden.

Die Handelsermächtigung für Aktiengesellschaften und freiberufliche Tätigkeiten durch wird durch die Post zugestellt.

Die Handelsermächtigung wird in Form einer Karte erteilt, welche bei Aufforderung vorgezeigt werden muß.

Die Tätigkeitsbezeichnung sowie die Nummer der Handelsermächtigung müssen auf Geschäftsbriefen, Kostenvoranschlägen, Rechnungen, Baustellenbeschilderung und auf den Schaufenster der Geschäftsräume angeführt werden.

2.1.3.3. Formalitäten- und Informationszentrum der Handelskammer

Die Handelskammer hat ein Formalitäten- und Informationszentrum³ eingerichtet, welches zum Zweck hat jene Personen, welche sich selbständig machen wollen im Bereich Handel, Horeca, Transport, Industrie oder Dienstleistung zu informieren und zu unterstützen und

1 Administration de l'Enregistrement et des Domaines
1-3, avenue Guillaume • L-1651 Luxembourg • Tél.: 44 90 5-1 • Fax: 45 42 98

2 Centre Commun de la Sécurité Sociale
125, route d'Esch • L-1471 Luxembourg • Tél.: 40 14 11 • Fax: 40 44 81

3 Formalitäten- und Informationszentrum der Handelskammer
7, rue Alcide de Gasperi • Adresse postale: L-2981 Luxembourg • Tél.: 42 39 39-330 • Fax: 43 83 26 • e-mail: centre.de.formalites@cc.lu

dessen erste Zielsetzung es ist, die Verwaltungsschritte bei der Unternehmungsgründung zu vereinfachen. Das Foramlitätenzentrum wendet sich in erster Linie an Gründer von neuen Unternehmen oder an Personen welche ein bestehendes Unternehmen übernehmen.

Die Unterstützung des Formalitäten- und Informationszentrums besteht, auf Wunsch des Antragstellers, in der Vorbereitung und dem Einreichen des Antrags zum Erhalt einer Handelsermächtigung bei den zuständigen Dienststellen des Mittelstands- und Tourismusministeriums, nach Überprüfung der Vollständigkeit des Antrags; das Formalitäten- und Informationszentrum kann ebenfalls die Anmeldungen bei der Sozialversicherung und den Steuerbehörden übernehmen, sowie die Anträge beim Handels- und Firmenregister

Die Beratung und Unterstützung umfaßt weiterhin alle anderen Verwaltungsformalitäten, mit welchen sich der Antragsteller gegebenenfalls in folgenden Bereichen befassen muß: Betriebsgenehmigung ("commodo-incommodo"), Umweltfragen, Lebensmittelhygiene (HACCP), Gesundheit, Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz.

Die Wahl der Gesellschaftsform des neuen Unternehmens, steuerliche Aspekte oder auch staatliche Beihilfen sind andere Themenbereiche, welche vom Formalitäten- und Informationszentrum der Handelskammer abgedeckt werden.

2.1.3.4. Die Unternehmensbörse der Handelskammer

Die Abteilung "Beratung und Hilfestellung für KMU" der Handelskammer wird oft von Unternehmers angesprochen, welche für ihr Unternehmen einen Nachfolger suchen. Auf der anderen Seite wenden sich viele Unternehmensgründer an die Abteilung zwecks Übernahme eines bestehenden Unternehmens.

Aus diesem Grund hat die Handelskammer die Unternehmensbörse¹ ins Leben gerufen mit dem Ziel, Angebot und Nachfrage im Bereich der Unternehmensübertragung zusammen zu führen, und dies in allen wirtschaftlichen Sektoren, die in der Handelskammer vertreten sind.

Eine Datenbank enthält alle Angebote sowie Nachfragen zu Unternehmensübertragungen.

So nehmen Sie teil

Die Verkäufer sowie die potentiellen Übernehmer füllen ein Einschreibeformular an die Adresse des Verantwortlichen der Unternehmensbörse aus, welches sie diesem zukommen lassen.

Dieses Formular ist auf der Internetseite der Handelskammer verfügbar oder kann auf Anfrage per Post zugestellt werden. Das Formular enthält alle nötigen Informationen, die es der Handelskammer erlauben, die Gemeinsamkeiten zwischen Angebot und Nachfrage zu erkennen.

Vertraulichkeit garantiert

Die Handelskammer garantiert, daß alle persönlichen Angaben welche sie im Rahmen der Unternehmensbörse erhält, vertraulich behandelt werden.

Veröffentlichung

Die Handelskammer veröffentlicht regelmäßig alle Anzeigen unter anonymer Form in ihrem Informationsblatt "MERKUR" sowie auf ihrer Internetseite.

Die Rolle der Handelskammer

Nachdem der Verantwortliche der Unternehmensbörse die nötige Konvergenz zwischen Angebot und Nachfrage festgestellt hat, wird der Kontakt, nach ausdrücklichem Einverständnis beider Parteien, erstellt. Insofern die Parteien es wünschen kann die Handelskammer ihre Räumlichkeiten sowie wirtschaftlichen und juristischen Beistand zur Verfügung stellen.

Die Einschreibung in die Unternehmensbörse erfolgt kostenlos.

2.1.4. Der Finanz- und der Versicherungssektor

2.1.4.1. Der Finanzsektor

1. Banken und Kreditinstitute

Der Zugang zur Aktivität für Finanzinstitute ist durch das Gesetz vom 5. April 1993 geregelt. Das Gesetz formuliert die Bedingungen, welche die bankwirtschaftlichen und nichtbankwirtschaftlichen Finanzinstitute luxemburgischen Rechts zur Erlangung einer Niederlassungsgenehmigung erfüllen müssen. Der zuständige Minister für die Aufsichtsbehörde des Finanzsektors (Commission de Surveillance du Secteur Financier – die „CSSF“)¹ erteilt diese Genehmigung nach Überprüfung der Unterlagen durch die Aufsichtsbehörde.

Die Genehmigung kann nur einer Gesellschaft erteilt werden, die die Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Genossenschaft hat.

Die folgenden legalen Bedingungen müssen erfüllt sein:

- a. die Zentralverwaltung des Institutes muß sich in Luxemburg befinden;
- b. die Identität der Aktionäre oder Gesellschafter und die Höhe der Beteiligung muß der CSSF mitgeteilt werden, insofern diese Personen eine qualifizierte Beteiligung in der Gesellschaft halten, die ihnen erlaubt, einen bedeutsamen Einfluß auf die Geschäftsaktivitäten auszuüben; die Aktionariatsstruktur des Institutes muß transparent sein;
- c. die Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsführung und der Kontrollorgane sowie die unter b) genannten Aktionäre oder Gesellschafter müssen den Beweis ihrer professionellen Ehrenhaftigkeit erbringen;
Die Ehrenhaftigkeit wird beurteilt aufgrund der Unbescholtenheit und aller verfügbaren Informationen, die den einwandfreien Ruf der betroffenen Personen bestätigen.
- d. die Geschäftsführung des Institutes muß wenigstens zwei Personen anvertraut sein. Diese Personen müssen befähigt sein, die Orientierung der Gesellschaftsaktivitäten effektiv zu bestimmen; sie müssen des weiteren eine einschlägige Berufserfahrung nachweisen, die darauf beruht, dass eine entsprechende Aktivität bereits auf einem hohen Verantwortungs- und Selbständigkeitsniveau ausgeübt wurde;
- e. die Genehmigung unterliegt dem Nachweis eines Gesellschaftskapitals von 8.676.273,37 EUR, von denen 6.197.338,12 EUR eingezahlt sein müssen;
- f. die Genehmigung unterliegt ebenfalls dem Nachweis einer dem Geschäftsplan entsprechenden finanziellen Basis, sowie der Beteiligung des Instituts an einem Entschädigungssystem für Anleger, welches in Luxemburg ansässig ist und von der CSSF anerkannt ist.
- g. die Überprüfung der jährlichen Buchhaltungsunterlagen muß einem Wirtschaftsprüfer anvertraut werden, der eine angemessene Berufserfahrung nachweisen kann; die Geschäftsführung oder der Verwaltungsrat des Kreditinstitutes entscheidet über die Benennung dieser Personen.
Kreditinstitute, die von den kompetenten Behörden eines anderen EU-Mitgliedstaates zugelassen sind und kontrolliert werden, können ihre Aktivitäten in Luxemburg austragen, und dies sowohl über den Weg einer Zweigniederlassung wie auch mittels Dienstleistungen ohne luxemburgische Niederlassung, insofern ihre Zulassung sich auf besagte Aktivitäten bezieht. Die Ausübung dieser Aktivitäten unterliegt also keiner vorherigen Genehmigung von seiten der Behörden.
Kreditinstitute aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten, die eine Zweigniederlassung in Luxemburg eröffnen wollen, unterliegen den gleichen Genehmigungsbedingungen wie Kreditinstitute luxemburgischen Rechts.

2. Die anderen beruflichen Tätigkeiten im Finanzsektor (PSF)

Gemäß dem Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor erteilt der zuständige Minister für die Aufsichtsbehörde des Finanzsektors (Commission de Surveillance du Secteur Financier – „CSSF“) die Genehmigung zur Ausübung dieser Tätigkeiten nach Überprüfung der Unterlagen durch die Kommission.

a. Einzelne Tätigkeiten**Wertpapierunternehmen****Kommissionäre**

Kommissionäre sind Gewerbetreibende, deren Tätigkeit in der Entgegennahme und Weitergabe von Aufträgen über ein oder mehrere Instrumente, wie Wertpapiere, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), Geldmarktinstrumente, Finanzterminkontrakte usw., für Rechnung von Anlegern besteht, sowie in der Ausführung dieser Aufträge für Rechnung Dritter.

Die Genehmigung für die Tätigkeit der Kommissionäre ist an den Nachweis einer finanziellen Ausstattung von mindestens 371.840,29 EUR gebunden, sowie an die Beteiligung des Unternehmens an einem Entschädigungssystem für Anleger, welches in Luxemburg ansässig ist und von der Kommission (CSSF) anerkannt ist.

Kommissionären ist es uneingeschränkt gestattet, auch als Finanzberater oder Makler tätig zu werden.

Vermögensverwalter

Vermögensverwalter sind Personen, deren gewerbsmäßige Tätigkeit darin besteht, die Verwaltung der Vermögen ihrer Kunden im Rahmen einer Vollmacht ihrer Kunden zu übernehmen, und dies nach freiem Ermessen und aufgrund von Einzelentscheidungen (sur une base discrétionnaire et individualisée), wenn diese Vermögen ein oder mehrere Instrumente enthalten, wie Wertpapiere, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), Geldmarktinstrumente, Finanzterminkontrakte usw.

Die Genehmigung für die Tätigkeit als Vermögensverwalter ist an den Nachweis eines Gesellschaftskapitals von mindestens 619.733,81 EUR gebunden, sowie an die Beteiligung des Unternehmens an einem Entschädigungssystem für Anleger, welches in Luxemburg ansässig ist und von der (CSSF) anerkannt ist.

Den Vermögensverwaltern ist es uneingeschränkt gestattet, auch als Finanzberater, Makler oder Kommissionär tätig zu werden.

Gewerbsmäßig auf eigene Rechnung Handelnde

Gewerbsmäßig für eigene Rechnung Handelnde sind die Personen, deren Tätigkeit darin besteht, auf eigene Rechnung Geschäfte in Instrumenten, wie Wertpapieren, Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen, Geldmarktinstrumenten, Finanzterminkontrakten usw. abzuschließen.

Die Genehmigung für diese Tätigkeit ist an den Nachweis eines Gesellschaftskapitals von mindestens 1.239.467,62 EUR gebunden, sowie an die Beteiligung des Unternehmens an einem Entschädigungssystem für Anleger, welches in Luxemburg ansässig ist und von der Kommission (CSSF) anerkannt ist.

Gewerbsmäßig für eigene Rechnung Handelnden ist es uneingeschränkt gestattet, auch als Finanzberater, Makler, Kommissionär oder Vermögensverwalter tätig zu werden.

Vermarkter von Anteilen an Investmentfonds/Investmentgesellschaften (OGA)

Vermarkter von Anteilen sind die Personen, deren gewerbsmäßige Tätigkeiten darin besteht, Anteile an Investmentfonds/Investmentgesellschaften zu vermarkten, die zum Vertrieb in Luxemburg zugelassen sind.

Die Genehmigung zur Vermarktung von Anteilen an Investmentfonds/Investmentgesellschaften kann nur juristischen Personen erteilt werden. Sie ist an den Nachweis eines Gesellschaftskapitals von mindestens 247.893,52 EUR gebunden, das sich auf mindestens 1.239.467,62 EUR erhöht, wenn der Vermarkter Einzahlungen annimmt oder Auszahlungen tätigt, sowie an die Beteiligung des Unternehmens an einem Entschädigungssystem für Anleger, welches in Luxemburg ansässig ist und von der Kommission (CSSF) anerkannt ist.

Feste Übernehmer (Preneurs ferme)

Feste Übernehmer sind Gewerbetreibende, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Emissionen eines oder mehrerer Instrumente wie Wertpapiere, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), Geldmarktinstrumente, Finanzterminkontrakte usw., fest zu übernehmen und diese Emissionen zu plazieren.

Die Genehmigung für feste Übernehmer ist an den Nachweis eines Gesellschaftskapitals von mindestens 2.478 935,25 EUR gebunden, sowie an die Beteiligung des Unternehmens an einem Entschädigungssystem für Anleger, welches in Luxemburg ansässig ist und von der Kommission (CSSF) anerkannt ist.

Bestimmte berufliche Tätigkeiten im Finanzsektor (PSF) die nicht Wertpapierunternehmen sind

Finanzberater

Finanzberater sind Personen, deren gewerbsmäßige Tätigkeit darin besteht, auf individueller Grundlage bei Finanzgeschäften und vor allem bei Kapitalanlagen zu beraten.

Die Finanzberater werden ausschließlich von ihren Kunden bezahlt. Es ist ihnen nicht erlaubt, sich direkt oder indirekt an der Umsetzung der von ihnen unterbreiteten Vorschläge zu beteiligen.

Das Gesetz zielt nicht auf die einfache Informationstätigkeit ab.
Die Genehmigung für Finanzberater ist an den Nachweis einer finanziellen Ausstattung von mindestens 123.946,76 EUR gebunden.

Makler

Als Makler gelten Personen, deren gewerbsmäßige Tätigkeit darin besteht, mehrere Parteien für den Abschluß von besonderen Finanzgeschäften zusammenzubringen.

Die Niederlassungserlaubnis für Makler ist an den Nachweis einer finanziellen Ausstattung von mindestens 371.840,29 EUR gebunden.

Maklern ist es uneingeschränkt gestattet, auch als Finanzberater tätig zu sein.

Markthalter

Markthalter sind Gewerbetreibende, deren Tätigkeit darin besteht, gleichzeitig einen Ankaufs- und einen Verkaufskurs zu veröffentlichen, zu denen sie sich verpflichten, ein Geschäft in der angezeigten Größenordnung abzuschließen.

Die Niederlassungserlaubnis für Markthalter kann nur juristischen Personen erteilt werden. Sie ist an den Nachweis eines Gesellschaftskapitals von mindestens 2.478 935,25 EUR gebunden.

Verwahrer von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten

Als Verwahrer von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten gelten Personen, deren gewerbsmäßige Tätigkeit darin besteht, Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente nur von gewerbsmäßig Tätigen des Finanzsektors in Verwahrung zu nehmen, mit der Verpflichtung, sie zu verwahren, zu verwalten und ihren Umlauf zu erleichtern.

Die Niederlassungserlaubnis für Verwahrer von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten kann nur juristischen Personen erteilt werden. Sie ist an den Nachweis eines Gesellschaftskapitals von mindestens 2.478 935,25 EUR gebunden.

Personen, welche Wechselgeschäfte durchführen

Als Personen, welche Wechselgeschäfte durchführen, gelten die Personen, die gewerbsmäßig Käufe oder Verkäufe von ausländischen Währungen in Bargeld durchführen.

Diese Personen sind verpflichtet, die Wechselkurse der verschiedenen gehandelten Währungen anzuzeigen und ihren Kunden für jedes Geschäft eine Abrechnung auszustellen, die den Namen des Wechselbüros, die Beträge der gehandelten Währungen, die zugrundeliegenden Wechselkurse und das Datum des Geschäftsabschlusses enthalten muss.

Die Erlaubnis für Geldwechselgeschäfte ist nicht an den Nachweis einer finanziellen Ausstattung gebunden.

Inkasso von Forderungen

Die Durchführung der Einziehung von Forderungen wird, soweit sie nicht durch das Gesetz den Gerichtsvollziehern vorbehalten ist, nur mit entsprechender Billigung des Justizministers erlaubt.

Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen aus EU-Staaten

Finanzinstitute aus EU-Staaten

b. Zulassung zur Errichtung von Niederlassungen und der freien Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg durch Kreditinstitute oder durch PSF ausländischen Rechts

Jedes von den zuständigen Behörden eines anderen EU-Mitgliedstaates zugelassene und beaufsichtigte Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen kann seine Tätigkeiten in Luxemburg sowohl über eine Niederlassung als auch im Wege des Dienstleistungsverkehrs ausüben, soweit die betreffenden Tätigkeiten durch die Zulassung abgedeckt sind. Die Ausübung dieser Tätigkeiten erfordert keine Erlaubnis durch die luxemburgischen Behörden.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes sind auch auf Finanzinstitute eines anderen EU-Mitgliedstaates anwendbar, wenn sie alle im folgenden Absatz aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

- > Das Finanzinstitut ist ein Tochterunternehmen eines Kreditinstituts oder ein gemeinsames Tochterunternehmen mehrere Kreditinstitute;
- > Das Finanzinstitut hat einen den Gesetzen entsprechenden Status, der die Ausübung der im vorhergehenden Absatz angeführten Tätigkeiten erlaubt;
- > Das (die) Mutterunternehmen ist (sind) in dem Mitgliedstaat, dessen Recht auf das Tochterunternehmen Anwendung findet, als Kreditinstitut zugelassen;
- > Die betreffenden Tätigkeiten werden tatsächlich im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaates ausgeübt;
- > Das (die) Mutterunternehmen hält (halten) mindestens 90% der mit den Anteilen oder Aktien der Tochter verbundenen Stimmrechte;
- > Die Muttergesellschaft(en) muss (müssen) gegenüber den zuständigen Behörden die umsichtige Geschäftsführung der Tochtergesellschaft glaubhaft machen und sich mit Zustimmung der zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaates gesamtschuldnerisch für die von der Tochtergesellschaft eingegangenen Verpflichtungen verbürgen;
- > Das Tochterunternehmen ist insbesondere für die in Frage kommenden Tätigkeiten tatsächlich in die dem (den) Mutterunternehmen auferlegte Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen, und zwar insbesondere hinsichtlich der Berechnung des Solvabilitätskoeffizienten, der Kontrolle der Grobrisiken und der Begrenzung der Beteiligungen.

Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen aus Nicht-EU-Staaten; PSF die nicht Wertpapierunternehmen sind, aus EU-Staaten und Nicht-EU-Staaten

Auf Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen aus Nicht-EU-Staaten sowie auf PSF, die nicht Wertpapierunternehmen sind, aus EU-Staaten oder Nicht-EU-Staaten, die in Luxemburg eine Niederlassung errichten möchten, finden die Zulassungsvorschriften Anwendung die auch auf Kreditinstitute bzw. die anderen Gewerbetreibenden luxemburgischen Rechts, angewendet werden.

Zur Anwendung des vorhergehenden Absatzes wird die Einhaltung der Voraussetzungen zur Zulassung an dem ausländischen Institut beurteilt.

Die Zulassung zu einer Tätigkeit, die die Verwaltung von Kundengeldern durch den Antragsteller einbezieht, kann Niederlassungen von Gesellschaften ausländischen Rechts nur gewährt werden, wenn diese Gesellschaften mit Eigenmitteln ausgestattet sind, die vom Vermögen der Gesellschafter getrennt sind. Die Niederlassung muß darüber hinaus über ein dauerhaftes Dotationskapital verfügen oder mit einer finanziellen Ausstattung versehen sein, die von einer die gleiche Tätigkeit ausübenden Person luxemburgischen Rechts verlangt wird.

Die Notwendigkeit der beruflichen Ehrenhaftigkeit und Erfahrung erstreckt sich auch auf die Verantwortlichen der Niederlassung. Diese muss zudem, anstelle der Voraussetzung einer Hauptverwaltung, über eine angemessene verwaltungsmäßige Infrastruktur verfügen.

3. Die Erlaubnis zur Errichtung von Niederlassungen und zur Durchführung von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat der EU durch Kreditinstitute, Wertpapierunternehmen oder bestimmte Finanzinstitute luxemburgischen Rechts

Ein in Luxemburg zugelassenes Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen oder ein Finanzinstitut luxemburgischen Rechts, das eine Niederlassung im Hoheitsgebiet eines

Die Errichtung von Niederlassungen in der EU

Dienstleistungen in der EU

anderen Mitgliedstaates der EU errichten möchte, muss seine Absicht zuvor der CSSF mitteilen und der Mitteilung folgende Angaben beifügen.

- den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet es eine Niederlassung errichten möchte;
- einen Geschäftsplan, in dem insbesondere die Art der vorgesehenen Geschäfte und die Organisationsstruktur der Niederlassung angegeben sind;
- die Anschrift, unter der die Unterlagen des Kreditinstituts im Aufnahmemitgliedstaat angefordert werden können;
- die Namen der verantwortlichen Geschäftsführer der Niederlassung.

Ein in Luxemburg zugelassenes Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen oder ein Finanzinstitut luxemburgischen Rechts, das seine Tätigkeiten in Form von Dienstleistungen erstmals im Hoheitsgebiet eines anderen EU-Mitgliedstaats ausüben möchte, muß der CSSF die Tätigkeiten mitteilen, die es ausüben möchte.

2.1.4.2. Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften

Die Genehmigung für Versicherungstätigkeiten wird, nach vorheriger Prüfung des Antrags durch das "Commissariat aux Assurances"¹, vom Finanzministerium ausgestellt. Ein großherzogliches Reglement vom 31. Dezember 2001, auf Basis des Gesetzes vom 6. Dezember 1991, schreibt die Niederlassungsbedingungen für die Versicherungsgesellschaften, insbesondere Solvenzmarke, Garantiefonds und technische Reserven, vor. Dieses Gesetz verleiht dem "Commissariat aux Assurances" die Überwachungsvollmacht. Dieses Commissariat beteiligt sich an der Ausarbeitung der Reglementierung und ist zuständig für die Koordination und die Entwicklung des Versicherungs- und Rückversicherungswesens im Großherzogtum Luxemburg.

Die europäische Gesetzgebung bezüglich der freien Ausübung von Dienstleistungen und der Niederlassungsgenehmigungen wurde in die luxemburgische Gesetzgebung umgesetzt (Prinzip vom "home country control").

2.1.5. Einige freiberufliche Tätigkeiten

Das Gesetz über die Niederlassungsfreiheit vom 28. Dezember 1988 regelt ebenso einige freiberufliche Tätigkeiten. Die folgende Kurzbeschreibung stellt die einzelnen Berufe dar, die, wenn sie in Form einer Handelsgesellschaft ausgeübt werden, in den Zuständigkeitsbereich der Handelskammer fallen.

Der Architekt

Die berufliche Qualifikation des Architekten wird anhand eines Universitätsdiploms oder eines Abschlußzeugnisses eines Universitätsstudiums nachgewiesen. Diese müssen von einer staatlich anerkannten Hochschule ausgestellt sein und bescheinigen, dass ein vierjähriges Studium mit Erfolg abgeschlossen wurde.

Der Nachweis der beruflichen Qualifikation von Architekten aus den Mitgliedstaaten der EU erfolgt durch die Vorlage von Diplomen, Zeugnissen u.s.w., wie sie in den Richtlinien des Rates der Europäischen Union für den Bereich Architektur festgelegt sind.

Architekten und Bauingenieure müssen zusätzlich zu diesen Qualifikationsnachweisen ein Praktikum in der jeweiligen Branche vorweisen; diese einjährige Berufspraxis muß nach Erhalt des Diploms, Abschlußzeugnisses u.s.w. geleistet worden sein.

Der freiberufliche Ingenieur

Die berufliche Qualifikation des freiberuflichen Ingenieurs sowie der Ingenieure, die für Gesellschaften tätig sind, die diese Qualifikation als Voraussetzung für deren Niederlassungsgenehmigung benötigen, wird anhand eines Universitätsdiploms oder eines Abschlußzeugnisses eines Hochschulstudiums nachgewiesen. Diese müssen von einer staatlich anerkannten Hochschule ausgestellt sein und bescheinigen, dass ein vierjähriges Studium oder eine vergleichbare Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen wurde.

Das Gesetz vom 13. September 1989 regelt die berufliche Tätigkeit der Architekten und beinhaltet eine Berufsordnung für Architekten und Ingenieurbüros².

Der freiberufliche Bücherrevisor – expert-comptable

Der Beruf des freiberuflichen Bücherrevisor umfaßt Organisation, Überprüfung, Bewertung sowie die Berichtigung der Buchführung und von Konten jeder Art.

Weiterhin analysiert der Bücherrevisor mittels buchhaltungstechnischer Verfahren die Situation und den betriebswirtschaftlichen Ablauf in Unternehmen unter den verschiedenen wirtschaftlichen und finanziellen Aspekten.

Die berufliche Qualifikation des Bücherrevisor wird durch ein Abschlußdiplom eines mindestens dreijährigen Studiums der Wirtschafts- und Finanzwissenschaften sowie durch den Nachweis eines dreijährigen Praktikums erbracht.

Durch das Gesetz vom 10. Juni 1999 wurde eine Berufsordnung für freiberufliche Bücherrevisoren eingeführt.

Der freiberufliche Patentvertreter

Die Tätigkeit des freiberuflichen Patentvertreters umfaßt die Orientierung, den Beistand und die Vertretung von Mandanten im Bereich der gewerblichen Schutzrechte; er befaßt sich insbesondere mit dem Erwerb, der Erhaltung, der Verteidigung und Beanstandung in den Bereichen Patentrecht, Marken, Gebrauchsmuster.

Der Wirtschaftsberater

Die Niederlassungsgenehmigung für die Dienstleistungstätigkeit des Wirtschaftsberaters kann vom zuständigen Minister erteilt werden, wenn der Bewerber ein mindestens dreijähriges Studium in den für die Beratertätigkeit relevanten Disziplinen erfolgreich an einer Hochschule abgeschlossen hat.

Der Wirtschaftsprüfer

Der Beruf des Wirtschaftsprüfers ist durch das Gesetz vom 28. Juni 1984 geregelt, welches für den Zugang zum Beruf ein abgeschlossenes vierjähriges Hochschulstudium sowie ein dreijähriges Praktikum verlangt.

Die Ausübung dieses Berufes unterliegt einer Genehmigung seitens des Justizministeriums.

Der Apotheker

Die Ausübung des Berufs eines Apothekers ist durch das Gesetz vom 31. Juli 1991 geregelt und unterliegt der Genehmigung des Gesundheitsministeriums.

2.1.6. Die Eintragung ins Handels- und Firmenregister

Jeder Kaufmann, ob juristische oder natürliche Person, und jede Filiale sind verpflichtet, sich innerhalb eines Monats nach Aufnahme der kommerziellen Aktivitäten in das Handels- und Firmenregister eintragen zu lassen. Die zuständige Amtsstelle hierfür ist, je nach Gesellschaftssitz oder Standort, das "Registre de Commerce et des Sociétés", dessen Büros sich in Luxemburg¹ und in Diekirch² befinden.

Die Art und Form dieser Eintragung sind durch Gesetz festgelegt. Die Eintragung ins Firmenregister bedingt eine Abgabenerhebung, welche von der Höhe des Firmenkapitals abhängig ist.

Das Handels- und Firmenregister unterliegt der Zuständigkeit des Justizministeriums, der die Verwaltung einer wirtschaftlichen Interessengemeinschaft übertragen hat, die vom Staat, der Handelskammer und der Handwerkskammer gegründet wurde.

2.1.7. Eintragung bei den Steuerbehörden und der Sozialversicherung

Um ihren steuerlichen Pflichten nachzukommen, müssen die Unternehmen sich bei der Steuerverwaltung (Administration des Contributions Directes et des Accises, für die direkten Steuern) sowie bei der Administration de l'Enregistrement et des Domaines (Enregistrementsverwaltung, für die Mehrwertsteuer) melden.

Der Unternehmer oder Kaufmann ist dazu angehalten, sich und seine Mitarbeiter als Mitglieder bei den verschiedenen Sozialleistungsträgern einzuschreiben.

Hierbei werden die sogenannten Selbständigen bei der Pensionskasse für Handwerker, Kaufleute und Industrielle sowie bei der Krankenkasse für selbständige Berufe immatrikuliert.

Die Privatangestellten werden Mitglieder der Pensionskasse und der Krankenkasse für Privatangestellte und die Arbeiter sind bei der nationalen Arbeiterkrankenkasse sowie bei der Alters- und Invalidenanstalt¹ einzuschreiben.

Außerdem sind die Unternehmen, die Arbeitnehmer beschäftigen, dazu verpflichtet sich bei der Unfallversicherungsanstalt einzutragen.

Im Fall einer Eröffnung oder Niederlassung eines Geschäftsbetriebes muss ein entsprechender Bescheid an die Zentralstelle für Abgabenerhebung der Sozialversicherungsträger (Centre Commun de la Sécurité Sociale)² gehen; diese einzige Erklärung für alle Versicherten wird vom Centre Commun de la Sécurité Sociale verarbeitet.

2.1.8. Die Betriebsgenehmigung „Kommodo-Inkommodo“³

Neben der Handelsermächtigung kennt die luxemburgische Gesetzgebung noch andere spezielle Genehmigungen.

Die wichtigste Gesetzgebung ist jene über genehmigungspflichtige Anlagen und Betriebe, oft auch noch als „Kommodo-Inkommodo“ bezeichnet. Das Genehmigungsverfahren wird im Anschluss im einzelnen beschrieben. Andere Genehmigungen betreffen die Abfallwirtschaft, den Gewässerschutz, das Luftreinhaltegesetz oder das Naturschutzgesetz.

Die Gesetzgebung über genehmigungspflichtige Anlagen betrifft alle Industrie-, Handels- oder Handwerksbetriebe, alle privaten oder öffentliche Anlagen, Aktivitäten oder Prozesse welche eine Gefährdung der Umwelt oder ein Sicherheitsrisiko für Angestellte oder Anrainer darstellen können. Die Genehmigung deckt sowohl Umwelt- als auch Sicherheitsaspekte ab.

Die Betriebe und Anlagen sind, je nach Risikopotential, in vier verschiedene Hauptklassen, sowie zwei Unterklassen eingeteilt.

Die Betriebe und Anlagen der Klasse 1 werden durch das Umwelt- und durch das Arbeitsministerium genehmigt. Für Betriebe der Klasse 2 ist der Bürgermeister der jeweiligen Kommune zuständig. Die Genehmigungen der Betriebe der Klasse 3 werden wiederum durch das Umwelt- und das Arbeitsministerium erteilt. Betriebe der Klasse 3A bedürfen lediglich der Genehmigung des Arbeitsministeriums und die Klasse 3B wird nur durch das Umweltministerium genehmigt. Die Betriebe der Klassen 3, 3A und 3B bedürfen keiner öffentlichen Anhörung, die sogenannte „Kommodo-Inkommodo“ Prozedur. Schließlich sind die Anforderungen für Anlagen der Klasse 4 in großherzoglichen Verordnungen aufgeführt, welche auch die verantwortliche Behörde bestimmen.

Wenn mehrere Anlagen eines Betriebes verschiedenen Klassen angehören, dann läuft das Genehmigungsverfahren nach der jeweils höchsten Klasse, die dem größtem Risiko entspricht, ab.

Bevor Ausbau- und Umbaumaßnahmen in Betrieben der Klasse 1, 2, 3, 3A oder 3B vorgenommen werden, muss der Betriebsinhaber die verantwortliche Behörde, mittels eingeschriebenem Brief, über die geplanten Arbeiten unterrichten. Die jeweiligen Behörden müssen binnen 30 Tagen entscheiden, ob die Aus- oder Umbauten als wesentliche Veränderung des Betriebes angesehen werden oder nicht.

Im Falle einer wesentlichen Umänderung, muss ein Genehmigungsantrag gestellt werden. Dies ist auch der Fall, wenn Betriebe der Klasse 1, 2, 3, 3A oder 3B den Standort wechseln. Falls jedoch die Umänderung als nicht wesentlich angesehen wird, so wird lediglich durch die Behörden die bestehende Genehmigung aktualisiert.

Die Einteilung der Betriebe in verschiedenen Klassen

Ausbau und Umbau eines Betriebes

1 Siehe Kapitel 3

2 Centre Commun de la Sécurité Sociale
125, route d'Esch • L-2975 Luxembourg • Tél. (352) 40 141 – 1 • Fax: 40 44 81

3 Gesetz vom 10. Juni 1999 über genehmigungspflichtige Anlagen und Betriebe

Die Genehmigungsanträge

Das Gesetz vom 10. Juni 1999 sieht vor, dass die Umweltverwaltung, die Gewerbeinspektion, sowie die kommunalen Gemeinderäte dem Antragsteller Formulare zur Verfügung stellen, um die Anträge einzureichen. Diese Formulare sollten der Größe und dem Typ des Unternehmens angepasst sein und werden, sobald sie verfügbar sind, im Internet veröffentlicht (<http://www.aev.etat.lu>; <http://www.itm.etat.lu>).

Die Genehmigungsanträge für Betriebe der Klasse 1 sind in drei Exemplaren mit eingeschriebenem Brief an die Umweltverwaltung zu richten¹, welche ein Exemplar an die Gewerbeinspektion² weiterleitet.

Für jede Gemeinde welche weniger als 200 Meter vom Betrieb entfernt ist, muss ein weiteres Exemplar eingereicht werden. Falls der Antragsteller auch einer Abfallgenehmigung oder einer Wassergenehmigung bedarf, muss ein, respektive zwei weitere Exemplare eingereicht werden.

Die Genehmigungsanträge für Betriebe der Klasse 2 sind an den Bürgermeister der jeweiligen Kommune zu richten. Zwei Exemplare sind mit eingeschriebenem Brief einzureichen, zuzüglich einem Exemplar für jede Kommune die weniger als 200 Meter vom Betrieb entfernt ist.

Die Betriebe der Klassen 3, 3A und 3B müssen mit eingeschriebenem Brief drei Exemplare an die jeweilige zuständige Behörde richten, d.h. für die Klassen 3, und 3B an die Umweltverwaltung und für die Klasse 3A an die Gewerbeinspektion.

Die großherzoglichen Verordnungen der Klasse 4 geben die zuständige Behörde an und enthalten die Vorschriften welche diese Anlagen einhalten müssen.

Für den Bau von Büro- oder Handelsgebäuden, kann die Behörde, auf Wunsch des Antragstellers, die Genehmigung in mehreren Abschnitten ausstellen. So kann z.B. eine erste Genehmigung ausgestellt werden für die Erd- und Aushubarbeiten, eine zweite Genehmigung für den Rohbau und schließlich eine Genehmigung für den Innenausbau und die Inbetriebnahme des Gebäudes.

Die Genehmigungsanträge enthalten:

1. Name, Vorname, Zivilstand und Adresse des Antragstellers und des Betreibers. Betriebe mit Angestellten müssen den NACE-Code, sowie ihre nationale Identifizierungsnummer angeben.
2. Art und Ort des Unternehmens, Zweck des Betriebes, geplante Einrichtungen und Verfahren sowie die ungefähre Menge der hergestellten oder gelagerten Produkte.
3. Ungefähre Anzahl der Angestellten und eine Schätzung der Risiken in bezug auf deren Gesundheit und Sicherheit, geplante Maßnahmen in den Bereichen Sicherheit, Arbeitshygiene, Gesundheit und Ergonomie.
4. Wasserentnahme, eventuelle Wasser-, Luft- und Bodenbelastung, Lärmbelästigung, Vibrationen und Strahlungen sowie Erzeugung, Aufbereitung, Lagerung und Beseitigung von Abfall und anderen Rückständen, der Verbrauch und die Herstellung von Energie, sowie eine Abschätzung des Gesamtpakts auf die Umwelt.
5. Ein allgemeiner Überblick (Bestandsaufnahme) der geplanten Maßnahmen hinsichtlich der Vermeidung oder Minderung von Unzuträglichkeiten oder Risiken, die vom Unternehmen verursacht werden könnten und dies im Interesse der an der Produktion beteiligten Personen, der Nachbarschaft, der Öffentlichkeit und der Umwelt. Insbesondere müssen die eingesetzten Technologien beschrieben werden, die Technologien zur Vermeidung, oder falls nicht anders möglich, zur Verminderung der Emissionen, sowie die getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verwertung von Abfällen.
6. Die Maßnahmen zur Überwachung der Emission in die Umwelt.

Die Betriebe der Klasse 1, welche durch großherzogliche Verordnungen bestimmt sind, müssen zusätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen, bzw. eine Störfallsicherheitsstudie vorlegen.

Den Genehmigungsanträgen sind folgende Dokumente beizufügen:

- a. ein Konstruktionsplan des Unternehmens, Maßstab 1:200, oder noch kleiner, der die Anordnung der Gebäude sowie die Aufstellung der Betriebseinrichtungen veranschaulicht;
- b. ein Kadasterauszug, der die in einem Umkreis von 200 m befindlichen Grundstücke oder Grundstücksteile aufzeichnet;
- c. ein Auszug einer topographischen Karte, Maßstab 1:10.000 oder 1:20.000, der bei einer außerhalb eines Wohngebietes vorgesehenen Ansiedlung den genauen Betriebsstandort aufzeigt.

Das Verfahren zur Überprüfung auf Vollständigkeit des Genehmigungsantrages

Das Gesetz vom 10. Juni 1999 hat Fristen festgesetzt, binnen deren das Verfahren zur Überprüfung auf Vollständigkeit des Genehmigungsantrages abgeschlossen sein muss.

Die zuständige Behörde, sei es Umweltverwaltung, Gewerbeinspektion oder der jeweilige Bürgermeister müssen dem Antragsteller binnen 30 Tagen mitteilen, ob der Antrag vollständig ist oder nicht. Nur für Betriebe, welche eine Umweltverträglichkeitsstudie oder eine Störfallsicherheitsstudie vorlegen müssen, hat die zuständige Behörde 45 Tage Zeit, um die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen zu prüfen.

Falls der Antrag unvollständig ist, hat der Antragsteller 180 Tage Zeit die benötigten Informationen nachzureichen. Falls dies nicht innerhalb der vorgehenden Frist geschieht, so wird der Antrag als null und nichtig angesehen.

Nachdem die zusätzlichen Information eingereicht wurden, muss die zuständige Behörde wiederum innerhalb von 30 Tagen dem Antragsteller mitteilen, ob der Genehmigungsantrag vollständig ist. Falls die Behörde entscheidet, dass dies immer noch nicht der Fall ist, steht dem Antragsteller ein Klagerecht vor dem Verwaltungsgericht zu.

Das öffentliches Anhörungsverfahren

Bei Betrieben der Klasse 1 und 2 wird eine Mitteilung zum Genehmigungsantrag öffentlich während 15 Tagen in der Gemeinde, in welcher sich der Betrieb niederläßt, ausgehangen.

Die Bekanntmachung muss gleichzeitig im Gemeindehaus sowie, sichtlich gut erkennbar, am Ort der geplanten Niederlassung erfolgen. Ab dem Tag der Bekanntmachung müssen Genehmigungsantrag und Pläne in dem zuständigen Gemeindehaus eingereicht werden, wo diese Dokumente dann dem Publikum zur Einsicht verfügbar sind. Während dieser Zeit wird dem Publikum auch Einsicht in die Akte gewährt, welche die obenerwähnten Impaktstudien enthält.

Die Bekanntmachung wird ebenfalls während der gleichen Zeitspanne in den angrenzenden Gemeinden veröffentlicht.

Außerdem werden in den mehr als 5.000 Einwohner zählenden Ortschaften die Genehmigungsanträge für Einrichtungen der Klassen 1 und 2 dem Publikum durch Veröffentlichung eines in wenigstens vier nationalen Zeitungen gedruckten Vermerks bekanntgemacht. Dies gilt auch für Einrichtungen der Klasse 1 in anderen Ortschaften. Die Kosten dieser Veröffentlichung gehen zu Lasten der Antragsteller.

Nach Ablauf der 15tägigen Bekanntmachungsfrist erfaßt der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Vertreter die schriftlich eingereichten Bemerkungen und leitet eine Kommodo-Inkommodo Prozedur ein, die allen Betroffenen die Möglichkeit bietet ihre Meinung zu der geplanten Betriebsniederlassung vorzutragen. Die Kommodo-Inkommodo Prozedur wird in einem Protokoll schriftlich dokumentiert.

Für die Einrichtungen der Klasse 1 müssen die Akten samt Unterlagen über die Veröffentlichung, das Protokoll der Kommodo-Inkommodo Prozedur und das Gutachten des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums spätestens einen Monat nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist an die Umweltverwaltung gesendet werden.

Die Fristen zur Ausstellung der Genehmigung

- Die zuständige Behörde muss die Genehmigung innerhalb festgesetzter Fristen ausstellen:
- > Innerhalb von 60 Tagen nachdem das Anhörungsverfahren von Betrieben der Klasse 2 abgeschlossen wurde, bzw. nachdem der Antrag zur Genehmigung von Betrieben der Klasse 3, 3A und 3B als vollständig erachtet wurden.
 - > Innerhalb von 90 Tagen bei Betrieben der Klasse 1 nachdem die Kommune den Antrag, mitsamt des Protokolls des Anhörungsverfahrens, an die Umweltverwaltung zurückgeschickt hat.

Die Betriebsgenehmigung

Im Sinne des Schutzes von Mensch und Umwelt legen die Genehmigungen die Bedingungen für den Betrieb, sowie etwaige Auflagen fest und berufen sich dabei auf die bestmöglichen Technologien, deren Anwendbarkeit und Verfügbarkeit keinen "übertriebenen Kostenaufwand" verursachen. Die Beurteilung des Begriffes "übertriebener Kostenaufwand" beruht auf den anfallenden Kosten in anderen, vergleichbaren und wirtschaftlich gesunden Betrieben mittlerer Größe.

Die Genehmigung des Umweltministers legt die Bedingungen für die Inbetriebnahme fest, mit Hinblick auf den Schutz von Luft, Wasser, Boden, Fauna und Flora, die rationelle Nutzung der Energie, den Lärmschutz und die Abfallbeseitigung. Außerdem legt die Genehmigung des Arbeitsministers weitere Bedingungen für die Inbetriebnahme fest mit Hinblick auf Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz, Gesundheit, Ergonomie und alle anderen die Gesundheit des Arbeitnehmers betreffenden Kriterien.

Die Genehmigungen können zeitlich begrenzt sein und setzen eine Frist fest innerhalb der das Unternehmen seine Arbeit aufnehmen muss.

Arbeitet ein Unternehmen nicht mehr als ein Jahr, wird eine Genehmigung von 6 Monaten, die einmal erneuert werden kann, erteilt. In diesem Fall ist die Kommodo-Inkommodo Prozedur hinfällig.

Die abgelaufenen Genehmigungen können durch die zuständigen Überwachungsbehörde verlängert werden. Eine neue Kommodo-Inkommodo Prozedur ist dann nicht mehr nötig.

Die Genehmigungen können auch Betriebsabnahmen sowie periodische Betriebskontrollen vorschreiben, die teilweise oder ganz von einer vom Arbeits- oder Umweltminister genehmigten Dienststelle durchgeführt werden können. Die Kosten dieser Kontrollen trägt der Betrieb. Ein schriftlicher Bericht über diese Kontrollen muss der Verwaltung zukommen, welche die Genehmigung erteilt hat.

Die Genehmigungen können dem Betrieb ebenfalls vorschreiben einen gewissen Abstand zu anderen Einrichtungen, Häusern oder Wasserläufen einzuhalten. Im Falle gegensätzlicher Bestimmungen in Genehmigung und kommunaler Landesplanung gelten die strengsten Bestimmungen. Letztlich können die Genehmigungen dem Betriebsbesitzer auch vorschreiben, eine oder mehrere Personen zu beauftragen sich mit Sicherheits- und Umweltfragen zu befassen.

Die Betriebe, die durch ihre Aktivitäten ein Risiko für Mensch und Umwelt darstellen, müssen eine Haftpflichtversicherung abschließen und eine Garantie erbringen, dass sie im Falle einer Betriebsschließung die verursachten Umweltschäden beseitigen.

Im diesem Falle muss die Behörde benachrichtigt werden, welche die Genehmigung erteilt hat, um die Bedingungen für den Abriß der Gebäude, die Sanierung des Erdreichs und die Instandsetzung des Geländes festzulegen.

So lange die obengenannte Genehmigung noch nicht erteilt wurde, kann kein Betrieb errichtet werden.

2.1.9. Weitere Verwaltungsvorschriften

Abfallwirtschaft

Unternehmen, die speziell den Import, die Sammlung und den Export von Haushalts- und Industrieabfällen betreiben, bedürfen gleichfalls einer Spezialgenehmigung, die ihnen vom Ministerium für Umwelt ausgestellt wird. Die Niederlassung oder Umänderung einer Anlage für Deponien, Aufbereitung oder Entsorgung von Abfällen ist gleichfalls von einer Genehmigung des Umweltministeriums abhängig¹.

Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die beschriebene Aktivität die Gesundheit des Menschen und die Umwelt nicht gefährdet. Die Genehmigung kann bestimmten Bedingungen unterworfen sein, welche die technischen Einrichtungen des Antragstellers betreffen.

Wasserverwaltung

Das Entnehmen und Ableiten von Wasser, oder von festen oder gasförmigen Stoffen im Wasser, unterliegt einer Genehmigung des Umweltministeriums².

Eine Genehmigung ist ebenfalls erforderlich, wenn Bauarbeiten im oder neben dem Flussbett eines Gewässers vorgesehen sind, welche den Flussverlauf abändern³.

Die Genehmigungen müssen beim Innenministerium, Wasserwirtschaftsamt⁴ angefragt werden.

Schutz von fließenden Gewässer

1 Gesetz vom 17. Juni 1994 bezüglich die Vermeidung von Abfall und die Abfallwirtschaft.

2 Gesetz vom 29. Juli 1993 bezüglich Schutzes von Wasser und der Wasserwirtschaft.

3 Gesetz vom 16. Mai 1929 bezüglich der Reinigung, dem Unterhalt und der Verbesserung von fließenden Gewässer.

4 Ministère de l'Intérieur, Service de la Gestion d'Eau • 51-53, rue de Merl • L-2146 Luxembourg • Tél.: 26 02 86-1 • Fax: 26 02 86 -63 • eau@eau.etat.lu

Naturschutzgenehmigungen

Bau oder Umbauten eines Betriebes bedürfen in manchen Fällen auch einer Naturschutzgenehmigung¹. Dies ist meistens der Fall im Rahmen der Grünzone des Bebauungsplans der betreffenden Gemeinde.

Prinzipiell sind alle Bauten in der Grünzone verboten, es sei denn die Bauarbeiten würden im Rahmen einer landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Aktivität stattfinden, oder den Jagd-, Bienenzucht-, Fischzucht- oder anderen Zwecken dienen, oder für öffentliche Zwecke dienen. Diese Bauarbeiten in der Grünzone müssen jedoch vorher genehmigt werden.

Außerdem benötigt man einer Genehmigung für alle Bauarbeiten welche weniger als 30 Meter

- > von einer Waldfläche von mehr als einem ha stattfinden;
- > von einem fließenden Gewässer weg stattfinden, falls kein direkter Anschluss an das öffentliche Kanalnetz gewährleistet ist;
- > von einer naturrechtlich geschützten Zone entfernt sind.

Zusätzlich führt das Naturschutzgesetz noch einige andere Fälle auf, wann eine solche Genehmigung beantragt werden muss.

Lebensmittel

Kaufleute aus der Lebensmittelbranche unterliegen den gesetzlich vorgeschriebenen Lebensmittelkontrollen des Gesundheitsministeriums.

Getränkeausschänke

Getränkeausschänke für Alkoholika unterliegen überdies einer Spezialgenehmigung, die ihnen von der Zoll- und Akkzisenverwaltung² (Administration des Douanes et Accises) erteilt wird. Kaufleute, die alkoholische Getränke verkaufen, die nicht vor Ort konsumiert werden, sind dazu angehalten, der Steuerverwaltung gegenüber eine vorherige Erklärung abzugeben und eine Jahresgebühr zu bezahlen³.

Die Eröffnung oder Übernahme eines Getränkeausschanks für Bier oder eines Handelsbetriebes für Wein und alkoholische Getränke, der an einem Standort angesiedelt ist von maximal 1000 Metern bis zur deutsch-luxemburgischen oder französisch-luxemburgischen Grenze, unterliegt einer Spezialgenehmigung der hierfür zuständigen Administration des Douanes et Accises⁴. Dieselbe Behörde erteilt die Genehmigung zum Verkauf von Tabakwaren.

Verkauf mit Kredit

Zum Abschluß von Verbraucherkreditverträgen ist eine schriftliche Vorabgenehmigung des Finanzministers erforderlich, falls der Antragsteller im Finanzsektor berufstätig ist, bzw. des zuständigen Ministers für Handelsermächtigungen (Mittelstandsministerium) im Falle wo der Antragsteller hauptsächlich eine Tätigkeit ausübt, welche unter das Niederlassungsgesetz vom 28. Dezember 1988 fällt⁵.

Datenbanken

Das Gesetz vom 2. August 2002 bezüglich des Datenschutzes hat die Richtlinie 95/46/EG umgesetzt. Gleichzeitig hat dieses Gesetz das Gesetz vom 31. März 1979 über die Benutzung von persönlichen Daten in EDV-Systemen außer Kraft gesetzt.

Das Prinzip der vorherigen Genehmigung, anwendbar unter dem vorigen Gesetz, wurde durch das Prinzip der vorherigen Notifizierung ersetzt. Bestimmte Datenverarbeitungen bedürfen allerdings weiterhin einer Genehmigung.

2.2. Die Handelsgesellschaften

Rechtslage

Das Gesellschaftsrecht wird im Großherzogtum Luxemburg durch das Gesetz vom 10. August 1915 geregelt, wie dies später abgeändert wurde. Die luxemburgische Gesetzgebung ist auf diesem speziellen Rechtsgebiet größtenteils durch das belgische Gesetz von 1913 beeinflusst. Für alle Auslegungsfragen und Interpretationen muß man sich also hauptsächlich auf die belgische Doktrin und Rechtsprechung beziehen.

1 Gesetz vom 11 August 1982 über den Schutz der Natur und der natürlichen Ressourcen.

2 Administration des Douanes et Accises • 26, place de la Gare • L-1616 Luxembourg • Tél.: 29 01 91-1 • Fax: 49 87 90

3 Gesetz vom 29. Juni 1989 bezüglich der Erneuerung des Wirtshauswesens.

4 Ministerielle Bestimmung vom 3. Mai 1979 über die Niederlassung von Fabriken, Geschäften und Akkzisenwarengeschäften im Zollgebiet.

5 Gesetz vom 9. August 1993 bezüglich des Verbraucherdarlehens.

Gründungsurkunde

Es bestehen drei Formalitäten bei der Gründung:

1. Die Abfassung der Gründungsurkunde

Die Gründungsurkunden werden abgefaßt:

- > nach der Wahl der Gründer, in privatschriftlicher oder notarieller Form für die offene Handelsgesellschaft, die einfache Kommanditgesellschaft oder die Genossenschaft;
- > obligatorisch in notarieller Form unter Androhung der Nichtigkeit im Falle der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Eintragung**2. Die Eintragung der Urkunde (Registrierung)**

Die Urkunde muß innerhalb von 15 Tagen vom Notar bzw. innerhalb von 3 Monaten von den Parteien bei der Administration de l'Enregistrement eingetragen werden.

Veröffentlichung**3. Die Publizitätsvorschriften**

Die Gründungsurkunde sowie die statutarischen Ernennungen der Verantwortlichen müssen veröffentlicht werden:

- > ganzinhaltlich für die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- > in Auszügen für die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft.

Diese Veröffentlichung erfolgt in zwei Stufen:

zuerst durch die Hinterlegung beim Handels- und Firmenregister des zuständigen Bezirksgerichtes innerhalb eines Monats nach der definitiven Abfassung und alsdann durch die Veröffentlichung im Amtsblatt (Mémorial C), "Recueil spécial des sociétés et associations" innerhalb eines Monats nach der Hinterlegung beim Handels- und Firmenregister.

Akten oder Auszüge von Akten sind in der Regel Drittpersonen gegenüber nur vom Tage der Veröffentlichung im Mémorial an wirksam. Jede spätere Abänderung der Akten hat in derselben Form wie bei der Gründung zu geschehen.

Die Sprache, in der diese Akten abzufassen sind, ist durch keine gesetzliche Bestimmung festgelegt. Ein Gutachten des Staatsrates hat diese Freiheit jedoch auf die französische, die deutsche und die englische Sprache beschränkt; im letzteren Fall wird eine französische oder deutsche Übersetzung verlangt.

Das Gesellschaftskapital kann in ausländischer Währung ausgedrückt werden.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Ordnungsmäßigkeit der Gesellschaftsgründung von keiner staatlichen oder sonstigen Verwaltungsdienststelle überwacht wird; es ist dies eine Aufgabe, die im allgemeinen den damit befaßten Notaren zufällt.

2.2.2. Domizilierung

Das Gesetz vom 31. Mai 1999 regelt die Domizilierung von Gesellschaften. Gemäß besagtem Gesetz kann nur ein in Luxemburg ansässiges und ordnungsgemäß eingetragenes Mitglied einer der folgenden geregelten Berufssparten als Domizilierungsstelle fungieren: Bank- oder Kreditinstitut, andere berufliche Tätigkeit im Finanzsektor (s. Punkt 2.1.4.1.) oder Versicherungssektor, Anwalt, Wirtschaftsprüfer, freiberuflicher Bücherrevisor (expert-comptable).

Können jedoch auch als Domizilierungsstelle von Gesellschaften fungieren und werden infolgedessen als eine Berufstätigkeit im Finanzsektor ausübend angesehen, alle natürliche und juristische Personen, die annehmen, dass eine oder mehrere Gesellschaften, in denen die Domizilierungsstelle nicht selbst ein Anteilhaber ist, der einen bedeutsamen Einfluss auf die Geschäftsaktivitäten ausübt, bei ihnen den Gesellschaftssitz einrichtet, um dort eine Tätigkeit im Rahmen des Gesellschaftszweckes auszuüben, und die Dienstleistungen erbringen, die an diese Tätigkeit gebunden sind.

Die Genehmigung für die Tätigkeit einer Domizilierungsstelle unterliegt dem Nachweis eines akademischen Abschlusszeugnisses im Bereich Recht, Wirtschaft oder Unternehmensführung sowie einer finanziellen Ausstattung von mindestens 371.840,29 EUR.

Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird als schwerwiegender Verstoß seitens der betroffenen Gesellschaft gegen das Gesetz über Handelsgesellschaften angesehen und kann die gerichtliche Auflösung oder Schließung zur Folge haben.

2.2.3. Hauptsächliche Gründungskosten

Die Gründer einer Gesellschaft haben zum Zeitpunkt der Gründung folgende Kosten und Ausgaben zu tragen:

1. Die Notariatsgebühren des amtierenden Notars, wenn dieser rechtsverbindlich oder wahlweise hinzugezogen wird; diese Kosten sind durch das Gesetz festgelegt.
2. Die Eintragungs- und Einlagerechte, die einheitlich für die gesamte EU auf 1% des Nominalkapitals festgesetzt sind (0,5% für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften).
3. Die Eintragungsgebühren in das Handels- und Firmenregister und die Veröffentlichungsgebühren im Mémorial.
4. Die Honorare der Rechtsanwälte oder anderer besonders verpflichteter Berater.

2.2.4. Die luxemburgischen Gesellschaftsformen

Die luxemburgische Gesetzgebung kennt 6 Formen von Handelsgesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Die Wahl für eine dieser 6 Gesellschaftsformen hängt sowohl von wirtschaftlichen Überlegungen (z.B. Kreditwürdigkeit) als auch von juristischen und steuerlichen Erwägungen ab (z.B. unterschiedliche Haftungsrisiken, Übertragung der Anteile).

Der Gesellschaftsname der zu gründenden Unternehmen muss sich von der Firmenbezeichnung anderer und bereits bestehender Gesellschaften oder Einzelbetriebe unterscheiden.

Die offene Handelsgesellschaft besteht zwischen zwei oder mehreren Gesellschaftern einer gemeinschaftlichen Firma, deren Gesellschafter alle persönlich, gesamtschuldnerisch und uneingeschränkt für die Gesellschaftsschulden haftbar sind.

Sie wird durch Privatakt oder notarielle Urkunde gebildet, welche in Auszügen im Mémorial veröffentlicht werden. Die Übertragung der Anteile ist im Prinzip unmöglich. Die Statuten können jedoch Abweichungen von dieser Regel vorsehen.

Die offene Handelsgesellschaft wird von einem Geschäftsführer verwaltet; innerhalb der Gesellschaft ist kein spezielles Kontrollorgan vorgesehen.

Die Gesellschaft wird nicht als solche besteuert; die Einkommensteuer wird auf den Gesellschaftern gemäß ihrem Anteil an der Gesellschaft erhoben.

In der Praxis wird diese Gesellschaftsform insbesondere für kleinere und mittlere Familienbetriebe des Handels und des Handwerks gewählt.

Die Kommanditgesellschaft besteht zwischen einem oder mehreren gesamtschuldnerisch und unbeschränkt haftbaren Gesellschaftern (Komplementäre) und einem oder mehreren Teilhabern, welche als einfache Geldgeber nur in Höhe ihrer Beteiligung haftbar sind (Kommanditisten).

- > Sie wird durch Privatakt oder notarielle Urkunde gebildet, welche in Auszügen veröffentlicht werden.
- > Die Übertragung der Anteile ist im Prinzip unmöglich.
- > Die Statuten können jedoch diesbezüglich Abweichungen vorsehen.

Die offene Handelsgesellschaft

Die Kommanditgesellschaft

GEBÜHREN UND GRÜNDUNGSKOSTEN EINER LUXEMBURGISCHEN GESELLSCHAFT

Firmenkapital (in EUR)	Einlagerecht ¹	Notariatsgebühren (Basistarrife; ohne MwSt) ²	Veröffentlichungs- gebühren im Memorial (ungefähr) ³	Total
12 394,68	123,95	123,95	247,89	495,79
24 789,35	247,89	198,31	371,84	818,05
30 986,69	309,87	210,71	371,84	892,42
49 578,70	495,79	247,89	371,84	1.115,52
74 368,06	743,68	297,47	371,84	1.412,99
99 157,41	991,57	347,05	371,84	1.710,47
123 946,76	1 239,47	396,63	371,84	2.007,94
148 736,11	1 487,36	446,21	371,84	2.305,41
173 525,47	1 735,25	495,79	371,84	2.602,88
198 314,82	1 983,15	545,37	371,84	2.900,35
223 104,17	2 231,04	594,94	371,84	3.197,83
247 893,52	2 478,94	644,52	371,84	3.495,30
495 787,05	4 957,87	892,42	396,63	6.246,92
743 680,57	7 436,81	1 016,36	396,63	8.849,80
991 574,10	9 915,74	1 140,31	421,42	11.477,47
1 239 467,62	12 394,68	1 264,26	421,42	14.080,35
2 478 935,25	24 789,35	1 760,04	446,21	26.995,60
12 394 676,24	123 946,76	3 743,19	446,21	128.136,16

1 Einlagerecht für Familienbetriebe: 0,5% (GmbH, OHG, KG)

2 Andere Abgaben für verschiedene Gebühren (Notar, Treuhänder, Verwaltung, Zusatzdienstleistungen des Notars).

3 Die Kosten ändern je nach Länge der Statuten.

Eintragungsgebühren des Handelsregisters

Unternehmensform	Eintragung	Neueintrag	Änderungen		Löschung
			satzungsgemäß	weitere	
Aktiengesellschaft		145	75	15	145
Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGA)		145	75	15	145
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)		145	75	15	145
Genossenschaft		75	20	15	75
Kommanditgesellschaft (KG)		20	15	15	20
Offene Handelsgesellschaft (OHG)		20	15	15	20
Zweigstelle einer Handelsgesellschaft		75		15	75
Zweigstelle einer ausländischen Handelsgesellschaft		145		15	145
Wirtschaftliche Interessengemeinschaft		20	15	15	20
Europäische wirtschaftliche Interessengemeinschaft		20	15	15	20
Zweigstelle einer wirtschaftlichen Interessengemeinschaft		15		10	15
Zweigstelle einer europäischen wirtschaftlichen Interessengemeinschaft		15		10	15
Verein ohne Gewinnzweck, Stiftung		20	15	15	20
Gesellschaft des bürgerlichen Rechts		75	20	15	75
Pensionsfond in Form einer ASSEP		145	20	15	14
Landwirtschaftlicher Verein		20	15	15	20
Kaufmann, natürliche Person		20		15	20
Zweigniederlassung eines Kaufmannes, natürliche Person		15		5	15
Zweigniederlassung eines ausländischen Kaufmannes		20		15	20
Öffentlichrechtliche Anstalt		145	75	15	145

Die Aktiengesellschaft

Die Gesellschaft wird von einem Geschäftsführer geführt. Es ist den stillen Teilhabern (Kommanditisten) unter Androhung der uneingeschränkten Haftbarkeit verboten, eine Verwaltungshandlung zu tätigen. Wie bei der offenen Handelsgesellschaft wird auch hier kein Kontrollorgan verlangt.

Die Gesellschaft wird nicht als solche besteuert, jedoch sind die Teilhaber der Einkommensteuer der natürlichen Personen unterworfen.

Dieser Art von Gesellschaft begegnet man in der Praxis in allen Geschäftsbereichen.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit einer abgeleiteten Form der Kommanditgesellschaft: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und CO, Kommanditgesellschaft (GmbH und Co, KG). Diese Gesellschaftsbildung, vom deutschen Recht inspiriert, hat den Vorteil die Haftbarkeit der Teilhaber zu beschränken.

Die Aktiengesellschaft wird ohne Firmennamen (raison sociale) gegründet, das heißt, dass sie durch eine Firmenbezeichnung (dénomination) oder durch die Bestimmung ihres Zweckes gekennzeichnet ist. Die Gesellschafter haften nur in Höhe ihrer jeweiligen Einlagen in der Gesellschaft und das Gesellschaftskapital ist in Aktien aufgeteilt die frei übertragbar sind.

Die Aktiengesellschaft muß durch notarielle Urkunde gegründet werden, die ganzinhaltlich veröffentlicht wird. Diese Form der Handelsgesellschaft erfordert wenigstens 2 Gesellschafter, die gesamte Zeichnung des Kapitals und dessen Einzahlung zu wenigstens 25 Prozent; das Mindestkapital beträgt 30.986,69 EUR.

Die Übertragbarkeit der Anteile muß im Prinzip frei sein. Die Statuten können jedoch gewisse Einschränkungen zu dieser Regel vorsehen.

Die Gesellschaft wird durch einen Verwaltungsrat von mindestens 3 Mitgliedern geführt. Eine Generalversammlung der Aktionäre muß wenigstens einmal jährlich abgehalten werden. Die Aufsicht über die Gesellschaft obliegt einem oder mehreren Kommissaren, Gesellschafter oder Nichtgesellschafter, insofern sie nicht zwei der folgenden Obergrenzen überschreitet:

- > Bilanzsumme 3,125 Mio. EUR;
- > Nettoumsatz 6,25 Mio. EUR;
- > Durchschnittszahl des ganzzeitbeschäftigten Personals 50.

Überschreitet die Gesellschaft zwei der genannten Obergrenzen, müssen die Bücher von einem oder mehreren unabhängigen Wirtschaftsprüfern kontrolliert werden.

Die Gesellschaft als solche unterliegt der Körperschaftssteuer.

Diese Gesellschaft eignet sich in Anbetracht der Vielschichtigkeit ihrer Organe nur für Geschäfte größeren Ausmaßes.

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien

Die gesetzliche Definition der Kommanditgesellschaft auf Aktien geht von jener der KG aus und hebt den Unterschied zwischen beiden Gesellschaftsformen dadurch hervor, dass bei der KGA die Anteile der stillen Teilhaber frei übertragbare Aktien sind. Die Aufsicht unterliegt den gleichen Bestimmungen wie die der Aktiengesellschaft.

Die Gesellschaft ist der Körperschaftssteuer unterworfen.

Des Weiteren bleibt anzumerken, dass in der Praxis diese Art von Gesellschaft zur Ausnahme geworden ist.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine Gesellschaftsform, bei der die Gesellschafter nur in Höhe ihrer jeweiligen Einlagen in der Gesellschaft haftbar sind.

Die Anzahl der Gesellschafter ist vom Gesetz begrenzt, und die Gesellschaftsanteile können lediglich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen veräußert werden.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die GmbH muss durch notarielle Urkunde gegründet werden, die ganzinhaltlich veröffentlicht wird.

Die Anzahl der Gesellschafter muß wenigstens 2 und darf höchstens 40 betragen.

Das Kapital, das wenigstens 12.394,68 EUR beträgt, muss ganz gezeichnet und eingezahlt sein.

Die Gesellschaft wird von einem oder mehreren Geschäftsführern, welche Gesellschafter sind oder nicht, geleitet. Die Abhaltung einer jährlichen Generalversammlung ist nicht erforderlich, wenn die Zahl der Gesellschafter 25 nicht übersteigt. Ein internes Kontrollorgan ist nicht obligatorisch, außer wenn die Zahl der Gesellschafter über 25 liegt. In diesem Fall muss die Aufsicht einem oder mehreren Kommissaren, welche Gesellschafter oder Nichtgesellschafter sind, anvertraut werden.

Überschreitet die Gesellschaft zwei der folgenden Obergrenzen, müssen die Bücher von einem oder mehreren unabhängigen Wirtschaftsprüfern kontrolliert werden.

- > Bilanzsumme 3,125 Mio. EUR;
- > Nettoumsatz 6,25 Mio. EUR;
- > Durchschnittszahl des ganzzeitbeschäftigten Personals 50.

Anleihen können nicht durch öffentliche Ausgabe von Obligationen getätigt werden. Desweiteren darf keine öffentliche Ausgabe von Gesellschaftsanteilen erfolgen.

Versicherungsunternehmen sowie Unternehmen aus dem Finanzsektor können die Gesellschaftsform einer GmbH nicht annehmen.

Die Gesellschaft unterliegt der Körperschaftssteuer.

In der Praxis eignet sich diese Art von Gesellschaft für jegliche Unternehmen mittlerer Größe.

Das Gesetz vom 28. Dezember 1992 hat die Möglichkeit der Gründung einer Einmangengesellschaft eingeführt, die den gleichen Prinzipien wie die der GmbH unterliegt.

Die Einmangengesellschaft

Die Genossenschaft

Die Genossenschaft wird im Gesetz bezeichnet als eine Gesellschaft, die nicht als Personenfirma besteht und die aus Gesellschaftern zusammengesetzt ist, deren Anzahl und Einlagen veränderlich und deren Anteile nicht an Drittpersonen übertragbar sind.

Sie kann durch eine privatschriftliche oder notarielle Urkunde gegründet werden, welche aber vollinhaltlich veröffentlicht werden müssen. Die Zahl der Gesellschafter muss wenigstens 7 betragen und die Gründungsurkunde muss die Art und Zusammensetzung des Gesellschaftskapitals sowie das sofortige Zeichnungsminimum festlegen.

Die Gesellschaft wird von einem oder mehreren Geschäftsführern, welche Gesellschafter sind oder nicht, geleitet. Die Aufsicht ist einem oder mehreren Kommissaren anvertraut. Die Haftbarkeit der Gesellschafter kann durch die Statuten auf einen gewissen Wert beschränkt werden.

Die Anteile sind nicht an Drittpersonen übertragbar. Die Gesellschafter können nur gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zurücktreten. Die Gesellschaft unterliegt der Körperschaftssteuer.

Die Genossenschaft ist die einzige Art von Gesellschaft, die als solche einer administrativen Kontrolle (Justizministerium) unterworfen ist.

Durch das Gesetz vom 10. Juni 1999 wurde eine neue Variante der Genossenschaft eingeführt. Es handelt sich hierbei um Genossenschaften welche als Aktiengesellschaften organisiert sind. Diese Variante unterliegt sowohl Bestimmungen über Genossenschaften als auch Bestimmungen über Aktiengesellschaften.

Die luxemburgische Gesetzgebung kennt auch noch andere Formen der Vereinigung.

Die wirtschaftliche Interessengemeinschaft und die europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung

Durch das Gesetz vom 25. März 1991 eröffnet sich die Möglichkeit der Schaffung einer wirtschaftlichen Interessengemeinschaft (GIE/ Groupement d'intérêt économique). Sie entsteht durch einen Vertrag zwischen zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen des öffentlichen oder Privatrechts und hat begrenzte oder unbegrenzte Dauer. Ihr ausschließlicher Zweck besteht darin, die Wirtschaftstätigkeit ihrer Mitglieder zu fördern und zu entwickeln sowie die Gewinne aus dieser Tätigkeit zu verbessern.

Die wirtschaftliche Interessengemeinschaft arbeitet in Anlehnung an die Tätigkeit ihrer Mitglieder und kann nur eine unterstützende Funktion erfüllen. Die wirtschaftliche Interessengemeinschaft ist eine juristische Person und kann selbst keine Gewinne erzielen.

Die Mitglieder haften gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen der wirtschaftlichen Interessengemeinschaft.

Der Gründungsvertrag der wirtschaftlichen Interessengemeinschaft wird, bei Nichtigkeitsandrohung, vor dem Notar oder durch privatschriftlichen Vertrag geschlossen. Er wird in Auszügen veröffentlicht.

Die wirtschaftliche Interessengemeinschaft wird im Handels- und Firmenregister eingetragen wo eine Kopie des Vertrages muß beim Handels- und Firmenregister hinterlegt werden muß.

Die wirtschaftliche Interessengemeinschaft wird in deren Namen von einem oder mehreren ihrer Mitglieder geleitet. Die Gesamtheit der Mitglieder bildet die Versammlung. Ein öffentlicher Teilnahmeaufruf an einer wirtschaftlichen Interessengemeinschaft ist nicht zulässig.

Die wirtschaftliche Interessengemeinschaft (GIE) kann Obligationen oder andere Schuldtitel emittieren.

Der Gewinn aus der Tätigkeit der wirtschaftlichen Interessengemeinschaft wird bei den Mitgliedern selbst besteuert.

Das zweite Gesetz vom 25 März 1991 regelt die Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung EWG Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 bezüglich der Einrichtung einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (GEIE /Groupement européen d'intérêt économique).

Die Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigungen sind in Luxemburg registriert und haben eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Eintragung erfolgt im Handels- und Firmenregister des Gerichts, in dessen Zuständigkeitsbereich die Vereinigung ihren Sitz hat. Für Vereinigungen, die ihren Sitz in einem der Mitgliedstaaten haben, erfolgt die Eintragung im Handels- und Firmenregister entsprechend dem Geltungsbereich des zuständigen Gerichts.

Es ist anzumerken, dass einige Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1991 über die wirtschaftliche Interessengemeinschaft auch auf die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung anwendbar sind.

Die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft

Den Bestimmungen der Artikel 1832 bis 1873 des Code Civil (Bürgerliches Gesetzbuch) unterworfen, kann die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft durch eine vollinhaltlich im Mémorial veröffentlichte Privaturkunde gegründet werden. Sie hat eine eigene Rechtspersönlichkeit und kann durch Beschluß einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung in eine Handelsgesellschaft umgewandelt werden. Diese Art von Gesellschaft empfiehlt sich im besonderen für die gemeinsame Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit.

Die Gelegenheitsgesellschaft

Die Gelegenheitsgesellschaft ("association momentanée") ist nicht auf den Betrieb eines bestimmten Gesellschaftszweiges gerichtet, sondern hat zum Gegenstand die Abwicklung einer oder mehrerer kaufmännischer Operationen; ein Beispiel dafür ist die Arbeitsgemeinschaft. Diese Art der Vereinigung erhält nicht die juristische Persönlichkeit und ihre Mitglieder sind gesamtschuldnerisch haftbar gegenüber den Drittpersonen, mit denen sie verhandeln.

Zusammenfassende Tabelle der 6 Handelsgesellschaften

	Offene Handelsgesellschaft (OHG)	Kommanditgesellschaft (KG)	Aktiengesellschaft (AG)	Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGA)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Genossenschaft
Entsprechende Form im französischen Recht	Société en nom collectif (S.e.n.c.)	Société en commandite simple (S.e.c.s.)	Société Anonyme (S.A.)	Société en commandite par actions (S.e.c.a.)	Société à responsabilité limitée (S.à r.l.)	Société coopérative (S.C.)
Entsprechende Form im anglo amerikanischen Recht	Partnership	Limited Partnership	Public Company or Corporation	Partnership limited by shares	Limited liability company	Cooperative Company
Gründungsurkunde	notarielle Form oder freie Wahl	notarielle Form oder freie Wahl	notarielle Form	notarielle Form	notarielle Form	notarielle Form oder freie Wahl
Veröffentlichung der Statuten	in Auszügen	in Auszügen	ganzinhaltlich	ganzinhaltlich	ganzinhaltlich	ganzinhaltlich
Mindestanzahl der Gesellschaftern	2	2	2	2	2 (1*)	7
Mindestkapital	-	-	30 986,69 EUR	30 986,69 EUR	12 394,68 EUR	-
Haftung der Gesellschafter	unbeschränkt	unbeschränkt bzw. beschränkt	beschränkt	unbeschränkt bzw. beschränkt	beschränkt	gemäß den Statuten
Übertragbarkeit der Gesellschaftsanteile	untersagt	untersagt	freie Wahl	untersagt bzw. freie Wahl	reglementiert	untersagt
Steuerliche Behandlung	ES ⁽¹⁾	ES ⁽¹⁾	KS ⁽²⁾	KS ⁽²⁾	KS ⁽²⁾	KS ⁽²⁾

(1) Einkommensteuer der natürlichen Personen in bezug auf die Gesellschafter.

(2) Körperschaftsteuer in bezug auf die Gesellschaft.

* siehe Einmangengesellschaft

Die Vereinigung für gemeinschaftliche Rechnung

Die Vereinigung für gemeinschaftliche Rechnung ("association en participation"), die nicht nach außen auftritt, wird von einer oder mehreren Personen gebildet, um sich an Operationen zu beteiligen, die von einer oder mehreren Personen, "federführend", im eigenen Namen ausgeführt werden. Die Gesellschaftsleiter sind gesamtschuldnerisch haftbar gegenüber den Drittpersonen, mit denen sie verhandeln.

Die Holding

Die Holding stellt keine besondere Gesellschaftsform dar, sondern ist eine Gesellschaft, die sich durch ihren spezifischen Gesellschaftszweck auszeichnet.

Holdinggesellschaften trifft man gewöhnlich unter Form einer Aktiengesellschaft an. Das eingezahlte Gesellschaftskapital darf, falls es sich dabei um eine Aktiengesellschaft oder um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, nicht unter 30.986,69 EUR, bei jeder anderen Gesellschaftsform nicht unter 24.000 EUR liegen. Die Ausübung jeder kommerziellen oder industriellen Tätigkeit ist ihr strikt untersagt¹. Holdinggesellschaften sind von der Körperschaftsteuer befreit, unterliegen aber einem Einlagenrecht von 1% auf dem Gesamtbetrag der Nettoeinlagen und einer jährlichen Eintragungsgebühr von 0,20% des tatsächlichen Gesellschaftskapitals.

Das Gesetz vom 31. Mai 1999 sieht vor, dass aus dem Gesellschaftszweck der Holdinggesellschaft klar hervorgehen muss, dass diese als Holdinggesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 31. Juli 1929 anzusehen ist. Desweiteren muss der Firmenname oder die Firmenbezeichnung das Wort „Holding“ oder „Holdings“ beinhalten.

Die Zweigniederlassung

Jede ausländische Gesellschaft, die in Luxemburg eine Zweigstelle gründen will, muss vorerst ihre Gründungsurkunde veröffentlichen. Hierbei versteht man unter der Begriffsbestimmung Zweigstelle jede sekundäre Niederlassung, jede wirtschaftlich abhängige Zweigstelle sowie jeder operationelle Geschäftssitz, welche oder welcher in einer festen und regelmäßigen Art und Weise erstellt ist, wobei ein hierfür Beauftragter die Gesellschaft vertritt und in ihrem Namen mit Drittpersonen verhandelt.

Die Zweigniederlassung ist denselben Veröffentlichungsbedingungen unterworfen wie die Gesellschaft. Also sind im Handels- und Firmenregister die Gründungsurkunde der Gesellschaft, der Beschluss ihres Führungsorgans, der die Gründung des luxemburgischen Betriebes genehmigt, sowie Name und Befugnisse ihres Vertreters zu hinterlegen und im Mémorial zu veröffentlichen.

Diese Urkunden müssen zuvor im Ausland und in Luxemburg beglaubigt werden.

Das Gesetz sieht jedoch vereinfachte Bestimmungen für Zweiggesellschaften von anderen EU-Gesellschaften vor.

Allgemeines

Anlässlich der Gründung einer Gesellschaft, der Erhöhung des Gesellschaftskapitals sowie der Gründung einer Zweigniederlassung wird eine Eintragungsgebühr (Einlagenrecht) in Höhe von 1% des investierten Kapitals erhoben. Für Familiengesellschaften ist die Höhe dieser Eintragungsgebühr auf 0,5% reduziert. Zweigniederlassungen von Muttergesellschaften, die innerhalb der Europäischen Union ansässig sind, sind von einer Eintragungsgebühr befreit.

Bezüglich der Haftung für kaufmännische Operationen, die während der Gründungsphase getätigt werden, sieht die luxemburgische Gesetzgebung vor, dass die an der Gründung mitwirkenden Personen persönlich und gesamtschuldnerisch voll haftbar sind, wenn die Gesellschaft diese Operationen zwei Monate nach der Gründung der Gesellschaft nicht nachträglich ratifiziert oder wenn die Gesellschaft nicht spätestens 2 Jahre nach der Aufnahme der kaufmännischen Tätigkeit definitiv gegründet wird.

Angehörige anderer Staaten unterliegen der luxemburgischen Gesetzgebung in der gleichen Weise wie die Luxemburger; dies gilt im besonderen auch für die Staatsangehörigen eines der Länder des Europäischen Wirtschaftsraumes. Des weiteren bleibt festzuhalten, dass es bei der Gründung von Unternehmen oder einer Gesellschaft durch Ausländer nicht notwendig ist, dass hierbei einer oder mehrere luxemburgische Partner beteiligt sein müssen. Auch die Fusion oder der Erwerb von Unternehmen durch Ausländer unterliegen keiner besonderen Verwaltungsaufsicht.

¹ Das Gesetz vom 31. Juli 1929 definiert die Holding als luxemburgische Gesellschaft dessen ausschließliches Ziel darin besteht an in- oder ausländischen Firmen unter einer beliebigen Form teilzuhaben und diese Beteiligung zu verwalten und aufzuwerten, unter Vorbehalt, dass sie keine kommerzielle oder industrielle Tätigkeit ausübt.

2.3. Die Handelspraktiken

2.3.1. Das Wettbewerbsrecht

Soweit die geschäftliche Tätigkeit eines in Luxemburg angesiedelten Unternehmens den Handel zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union betrifft, sind die diesbezüglichen Wettbewerbsrechtsbestimmungen des Gründungsvertrages von Rom anwendbar.

Zum einen ist es führenden Unternehmen untersagt, untereinander Abschlüsse zu tätigen, die eine Beschneidung, Verhinderung oder Verfälschung des freien Wettbewerbs innerhalb der Europäischen Union zur Folge hätten. Zum anderen dürfen Unternehmen, die marktbeherrschend sind oder deren Marktbeherrschung vermutet wird, ihre marktbeherrschende Stellung auf dem Markt, den sie beherrschen nicht mißbräuchlich ausnutzen. Da viele luxemburgische Firmen einen Großteil ihrer wirtschaftlichen und geschäftlichen Aktivitäten mit Unternehmen unterhalten, die sich in anderen Ländern der Europäischen Union angesiedelt haben, können diese Bestimmungen auch für die im Großherzogtum Luxemburg ausgeübten wirtschaftlichen Aktivitäten anwendbar sein.

Seit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die europäischen Wettbewerbsbestimmungen in allen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Gemäß dem luxemburgischen Wettbewerbsrecht begeht ein Kaufmann, Industrieller oder Handwerker dann eine unlautere Wettbewerbshandlung, wenn er durch seine Tätigkeit gegen lautere Geschäftsgepflogenheiten oder gegen vertragliche Abmachungen verstößt und damit seinen Mitbewerbern einen Teil ihrer Kundschaft abzieht bzw. abzuziehen versucht oder ihre Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigt bzw. zu beeinträchtigen sucht.

Das Gesetz vom 30. Juli 2002, das gewisse Geschäftspraktiken reglementiert und den unlauteren Wettbewerb ahndet, führt eine Reihe von unlauteren Wettbewerbshandlungen an; es handelt sich im besonderen um den Verlustverkauf. Dieses Gesetz behandelt auch die Saisonschlußverkäufe, die Sonder- und Ausverkäufe und die vergleichende Werbung.

Das Gesetz vom 17. Juni 1970 betreffend die Einschränkungen zu gewissen Geschäftspraktiken untersagt:

1. Jedwede Unternehmenszusammenschlüsse, Unternehmensvereinigungen und alle diesbezüglichen Praktiken, deren gemeinsames Zielstreben und Wirkung es ist, die Regeln des freien Wettbewerbs zu verfälschen, zu verhindern oder außer Kraft zu setzen und die im Gegensatz zum Wohl der Allgemeinheit stehen;
2. Die mißbräuchlichen Aktivitäten und das mißbräuchliche Verhalten einer marktbeherrschenden Stellung von einem oder mehreren Unternehmen, deren Absicht es ist, den Wettbewerb einzuschränken, und die dem Allgemeinwohl nicht förderlich sind.

2.3.2. Das geistige Eigentum

Jede neue Erfindung, die industriell und kommerziell verwertbar ist, kann gemäß dem luxemburgischen Erfinderrecht zugunsten ihres Verfassers oder Urhebers geschützt werden. Durch das Gesetz vom 20. Juli 1992 wurde das Patentrecht verschiedenen EG-Bestimmungen angepaßt. Luxemburg ist in Sachen Patentrecht ebenfalls Mitglied der verschiedenen internationalen Abkommen wie beispielsweise das internationale Abkommen von Paris von 1883 über den Rechtsschutz des geistigen Eigentums sowie im nachhinein das Abkommen zur Kooperation in Sachen Patentrecht von Washington vom 19. Juni 1970 und der Europäischen Übereinkunft für die Patenterteilung unterzeichnet in München am 5. Oktober 1973.

Markenrecht

Beim Beneluxabkommen vom 19. März 1962 wurde bezüglich der Markenartikel eine einheitliche Regelung über den Vertrieb von Markenartikeln in Belgien, den Niederlanden und Luxemburg erarbeitet. Gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens umfaßt der Begriff Marke die Handelsbezeichnungen Muster, Siegel, Stempel, Briefe, Warenzeichen, Produkt- oder Verpackungsformen sowie Familien- bzw. Firmennamen. Die Hinterlegung der jeweiligen Marken kann sowohl an der Zentraldienststelle der Benelux-Markenverwaltung in Den Haag erfolgen, als auch bei der jeweiligen Verwaltungsbehörde. Die in Luxemburg hierfür zuständige Verwaltungsbehörde ist die Abteilung für gewerbliches Eigentum im Wirtschaftsministerium¹.

Das Gesetz vom 17. Mai 1985 über ein Zusatzprotokoll zum Beneluxabkommen bezüglich der Markenartikel hat ebenfalls die Möglichkeit eingeführt, den juristischen Schutz der Dienstleistungsmarken, die in der Form von Benennungen, Zeichnungen, Siegeln, Firmenschildern, Geschäftsnamen oder anderen Zeichen auftreten können, zu gewährleisten.

Ab dem 1. Januar 1987 ist es möglich, auch eine Eintragung der noch nicht benutzten Dienstleistungsmarken zu beantragen und sich Exklusivrechte auf dem Beneluxmarkt für Markenartikel zu sichern, die sowohl Produkte als auch Dienstleistungen betreffen. Außerdem, ist in Luxemburg seit dem 15. März 1994 die Regelung der EU gemeinschaftlichen Marke in Kraft.

Muster und Modelle

Der Schutz der Muster und Modelle ist durch das Beneluxabkommen vom 25. Oktober 1966 in Brüssel betreffend die Muster oder Modelle organisiert. Dieses Abkommen betrifft ganz allgemein die äußere Aufmachung eines zur Nutzung bestimmten Produktes. Ein Muster oder Modell mit künstlerischem Charakter kann einerseits von der Beneluxkonvention und zugleich auch von den Gesetzen über das Urheberrecht geschützt werden, wenn die Bedingungen zur Anwendung der zwei Systeme vereint sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster sieht einen einheitlichen Schutz für die ganze Europäische Union im Bereich der Muster und Modelle vor.

Seit dem ersten Januar 2003 nimmt das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt mit Sitz in Alicante, Spanien, Anmeldungen für den Schutz von Mustern und Modellen, gemäß der oben genannten europäischen Verordnung, entgegen.

Anmeldungen können jedoch auch bei der Direction de la Propriété Industrielle et des Droits Intellectuels des Wirtschaftsministeriums oder beim Bureau Benelux des Dessins et Modèles in Den Haag eingereicht werden

2.3.3. Die Einzelhandelsgesetzgebung

Preise

Das Gesetz vom 7. Juli 1983 hat das Preisamt² mit der Überwachung der Preise der im Großherzogtum Luxemburg gehandelten Waren und Dienstleistungen beauftragt. Wenngleich die in Luxemburg angewandte Preisregelung grundsätzlich von der Preisfreiheit ausgeht, so kann doch das Preisamt gewisse Maximalpreise festlegen und dies insbesondere bei den sogenannten lebensnotwendigen Gütern. Desweiteren liegt es auch im Kompetenzbereich dieser Verwaltungsinstanz zu überprüfen, ob die vom Kaufmann kalkulierten Handelspreise den normalen Handelspraktiken entsprechen. Grundsätzlich sind die Produzenten, Importhändler und Dienstleistungsbetriebe verpflichtet, dem Preisamt jede Preiserhöhung 60 Tage im voraus mitzuteilen.

Es besteht jedoch ein Gesetzesentwurf, der die Abschaffung des Preisamtes und die Einführung des allgemeinen Prinzips der Preisfreiheit vorsieht.

Die öffentliche Auszeichnung der Einzelhandelspreise ist obligatorisch für jede Art von Waren, die zum Verkauf angeboten werden. Diese Regelung ist auch für Dienstleistungsbetriebe anwendbar, wie beispielsweise im Hotel- und Gaststättengewerbe (Großherzogliches Reglement vom 7. September 2001 betreffend die Preisauszeichnung der Produkte und Dienstleistungen).

Ladenschlusszeiten

Im Gesetz vom 19. Juni 1995 sind die Öffnungszeiten der Geschäfte aus dem Einzelhandel während den Wochentagen von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr, bzw. einmal wöchentlich von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr festgelegt. Samstags und am Vorabend eines gesetzlichen Feiertages gilt folgende Öffnungszeit: 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr während an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen bereits um 13.00 Uhr Ladenschluss ist. Diese Regeln können je nach Tätigkeitszweig oder Ort gelockert werden, jedoch unter der Bedingung, dass die Bestimmungen bezüglich der Arbeitszeit der Arbeitnehmer gesetzmäßig befolgt werden.

Hausierhandel, Wandergewerbe, Ausstellen von Waren, Einholen von Aufträgen

Das Gesetz vom 16. Juli 1987 verbietet jedes Angebot von Waren außerhalb eines Geschäftes. Dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht unbedingt auf den Verkauf von bestimmten Agrarprodukten und Zeitungen, den Verkauf auf öffentlichen Messen. Die Entgegennahme von Kundenaufträgen in Privatwohnungen ist grundsätzlich verboten.

Das Gesetz reglementiert das Wandergewerbe, das nur von zugelassenen Bäckern, Konditoren, Getränkedepositären, Lebensmittelhändlern und Milchwarenhändlern ausgeführt werden kann.

Verbraucherschutz

Das abgeänderte Gesetz vom 25. August 1983 bezüglich des rechtlichen Verbraucherschutzes sieht vor, dass in Verträgen zwischen Professionellen und Verbrauchern Klauseln jeder Art, die dem Verbraucher Nachteile einbringen können, für null und nichtig erklärt sind. Das Gesetz führt eine Anzahl missbräuchlich anwendbarer Klauseln auf.

Das Gesetz bezieht sich auf Verträge zwischen ausländischen Lieferanten und in Luxemburg wohnhaften Verbrauchern, wenn die Werbung, die zum Vertrag führte, in Luxemburg erfolgte. Zuständig sind die luxemburgischen Gerichte.

Im Versandhandel kann der Verbraucher den Vertrag innerhalb sieben Tagen nach der Bestellung oder 2 Wochen nach Erhalt der Ware aufkündigen.

Ratenverkauf

Das Gesetz vom 9. August 1993 über das Abzahlungsgeschäft schützt den Verbraucher beim Ratenverkauf von Waren, wenn der Preis der Waren wenigstens 185,92 EUR und höchstens 24.789,35 EUR beträgt.

Zum Abschluss von Verbraucher kreditverträgen ist eine Genehmigung des Finanzministers erforderlich, falls der Antragsteller im Finanzsektor berufstätig ist, bzw. des zuständigen Ministers für Handelsermächtigungen (Mittelstandsministerium) im Falle wo der Antragsteller hauptsächlich eine Tätigkeit ausübt, welche unter das Niederlassungsgesetz vom 28. Dezember 1988 fällt. Ein Ratengeschäft muß vertraglich und mithin schriftlich festgehalten werden, die Verträge müssen eine Reihe von obligatorischen Klauseln enthalten, insbesondere den tatsächlichen Jahreszinssatz und die Zahlungsbedingungen müssen den gesetzlichen Normen entsprechen.

Das Gesetz über den Ratenverkauf ermächtigt den Käufer, innerhalb von 2 Tagen vom schriftlichen Abzahlungsvertrag zurückzutreten; diese Frist von 2 Tagen gilt auch dann als eingehalten, wenn die Rücktrittserklärung am letzten Tag bei der Post eingeht.

Elektronischer Handel

Das Gesetz vom 14. August 2000 über elektronischen Handel setzt den gesetzlichen Rahmen für on-line Geschäfte fest. Dieses Gesetz setzt Bestimmungen der Richtlinie 97/7/EG vom 20. Mai 1997 über Verbraucherschutz bei nicht-finanziellen Fernverträgen, der Richtlinie 1999/93/EG über ein europäisches Regelwerk für digitale Unterschriften und der Richtlinie 2000/31/EG vom 8. Juni 2000 über die gesetzlichen Aspekte von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Handels im Binnenmarkt, um. Das Gesetz vom 14. August 2000 erkennt die gesetzliche Existenz der digitalen Unterschrift an und definiert einen gesetzlichen Rahmen für die Tätigkeit von Anbietern von Zertifizierungsdienstleistungen. Darüber hinaus beinhaltet dieses Gesetz Bestimmungen, welche die durch elektronischen Mittel abgeschlossenen Verträge regelt, sowie Bestimmungen über die Haftbarkeit von Zwischendienstleistern. Ein großherzogliches Reglement vom 1. Juni 2001 vervollständigt das Gesetz.

2.3.4. Der Geschäftsfonds

Erneuerung des Mietvertrages

Der großherzogliche Beschluß vom 31. Oktober 1936 über den Schutz des Handelsgeschäftsfonds in Sachen Mietvertrag räumt dem Mieter ein Vorzugsrecht für die Erneuerung des Mietvertrages ein; dieses Vorzugsrecht kann vom Mieter geltend gemacht werden, welcher ein Geschäft seit mehr als 3 Jahren und seit weniger als 15 Jahren in den betreffenden Räumlichkeiten betreibt. In Ermangelung einer gütlichen Übereinkunft zwischen den Parteien bezüglich des Mietzinses und der Mietnebenkosten während des Erneuerungszeitraumes, werden diese von einem oder drei Experten festgelegt.

Geschäftsmieten

Die Geschäftsmieten unterliegen keiner spezifischen Reglementierung; die Höhe des Mietzinses wird generell zwischen den verschiedenen Parteien nach der Marktlage festgelegt. Während die Gesetzgebung eine Indexierung der Wohnmieten verbietet, ist eine automatische Anpassung der Geschäftsmieten an die generelle Preisentwicklung grundsätzlich möglich.

Untermiete

Das in einem Vertrag festgeschriebene Verbot, einen Mietvertrag abzutreten oder ein Geschäftslokal in Untermiete zu geben, ist dann null und nichtig, wenn die Abtretung oder die Weitervermietung gemeinsam mit dem Geschäftsfonds erfolgt und ein gleichartiges Geschäft bestehen bleibt.

Auflösungsklausel

Wenn der Mietvertrag eine Auflösungsklausel enthält, gemäß der eine der beiden Parteien, unter gewissen Bedingungen, aus dem Vertrag ausscheiden kann, obliegt diese Klausel dem richterlichen Entscheid.

Veräußerung

Gemäß den Bestimmungen des Zivilrechts, ist auch bei einer Veräußerung des Mietobjektes der Mietvertrag gegenüber dem Käufer bindend; hierbei muß dies jedoch durch eine beglaubigte oder privatschriftliche Urkunde belegt werden. Insofern der Mietvertrag für ein Geschäftslokal mittels einer privatschriftlichen Urkunde bestätigt wird, empfiehlt es sich für den Vermieter, diese Urkunde öffentlich eintragen zu lassen, um ihr ein amtliches Datum zu geben.

Privatwohnung im Ertragshaus

Wenn ein Ertragshaus mit vornehmlich kommerzieller Nutzfläche auch eine Privatwohnung umfaßt, so kann das Gesetz vom 14. Februar 1955 in Sachen Mietrecht gleichfalls auf die private Wohnnutzfläche angewandt werden.

Pfandrecht

Ein großherzoglicher Beschluß vom 27. Mai 1937, abgeändert am 21. Dezember 1994, erlaubt den Handelsunternehmen, ihre Geschäftsaktiva an Kreditinstitute sowie an Brauereien, die von der Regierung diesbezüglich zugelassen sind als Pfand zu überschreiben. Im Sinne dieses großherzoglichen Reglements umfaßt der Begriff des Handelsgeschäftsfonds die Handelskonzession¹, das Mietrecht, einen gewissen Anteil an den Patentrechten und an der Handelsorganisation sowie einen Teilwert von 50% des Warenlagers, die beweglichen Aktiva und Werkzeuge. Die Verpfändung kann mittels einer öffentlichen oder privatschriftlichen Urkunde getätigt werden, in beiden Fällen muss die Verpfändung registriert werden.

3 Das Arbeitsrecht und die Sozialversicherung

3. DAS ARBEITSRECHT UND DIE SOZIALVERSICHERUNG

3.1. Der Zugang zur Arbeit

3.1.1. Der Arbeitsmarkt

Die Zahl der Erwerbstätigen beträgt zur Zeit insgesamt etwa 286.000 Personen, wovon 269.000 Arbeitnehmer und 17.000 Selbstständige sind (Dezember 2002).

Das gesunde luxemburgische Wirtschafts- und Sozialklima ist darauf zurückzuführen, dass in Luxemburg die sozialen Probleme grundsätzlich durch Konzertierung auf Betriebs- und Landesebene gelöst werden. Durch dieses Vorgehen konnte seit 1921 jeglicher offene Arbeitskampf und Generalstreik vermieden werden (siehe Kapitel 1.1.).

3.1.2. Die luxemburgischen Arbeitnehmer

Die Verfassung von 1868 (Art. 11, Abs.4) garantiert jedem Luxemburger das Recht auf Arbeit. Dieses allgemeingültige Prinzip wird jedoch durch das Gesetz vom 23. März 2001 beeinträchtigt, das Kinderarbeit jeder Art bis zum vollendeten 15. Lebensjahr verbietet. Das abgeänderte Gesetz vom 24. Dezember 1977 zur Förderung des Wirtschaftswachstums und zur Erhaltung der Vollbeschäftigung verbietet in der Regel, vorübergehend Personen, die im Ruhestand sind, einzustellen oder unter Vertrag zu halten, wenn deren Altersrente den Mindestlohn übersteigt. Ausgenommen sind die Personen, die eine entsprechende Genehmigung vom Arbeitsministerium erhalten haben, nachdem die Arbeitsverwaltung die vorangegangene Anfrage positiv beurteilt.

3.1.3. Die ausländischen Arbeitnehmer

Die Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer wird durch die Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes vom 28. März 1972 betreffend den Aufenthalt, die Anwerbung und die medizinische Kontrolle der ausländischen Arbeitnehmer geregelt.

Um eine entlohnte Tätigkeit im Großherzogtum ausüben zu können, muß man die Einreise- und Aufenthaltsbedingungen erfüllen und im Besitz einer Arbeitserlaubnis sein. Bezüglich der Einreise- und Aufenthaltsbedingungen für Ausländer gilt es zwischen zwei Arten von Beschäftigten zu unterscheiden je nachdem sie aus einem EU- oder EWR- Land kommen oder nicht.

Gemäß den Bestimmungen des großherzoglichen Reglements vom 28. März 1972 (wie abgeändert) über die spezifischen Bedingungen einer Aufenthaltsgenehmigung für Ausländer können Beschäftigte aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes durch Vorlage eines nationalen Personalausweises oder ihres gültigen bzw. seit weniger als 5 Jahren abgelaufenen Passes problemlos nach Luxemburg einreisen.

Wenn sie sich länger als 3 Monate in Luxemburg aufhalten, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis in Form einer Aufenthaltskarte für Angehörige von EU-Mitgliedsländern.

Diese Karte ist bei der Gemeindebehörde zu beantragen, die für die Entgegennahme der Anmeldeerklärungen zuständig ist. Die Gültigkeit der Karte ist bei der ersten Vergabe auf 5 Jahre begrenzt und wird bei der ersten Erneuerung auf 10 Jahre verlängert; sie ist von Rechts wegen erneuerbar.

Die Angehörigen der Mitgliedstaaten der Union benötigen seit dem 8. November 1968, dem Tag des Inkrafttretens der EG-Verordnung Nr. 1612/68, keine Arbeitserlaubnis mehr, falls sie einen lohnabhängigen Beruf ausüben.

Seit diesem Zeitpunkt ist auch die Beschäftigungsgleichheit zwischen Luxemburgern und Angehörigen anderer EU-Staaten gesetzlich vorgeschrieben. Diese Vorschrift wurde auch auf Angehörige der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums übertragen.

Arbeitnehmer aus der EU oder des EWR

Arbeitnehmer aus Ländern, die nicht zur Europäischen Union oder zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören, können das luxemburgische Territorium nur durch Vorlage ihres, gegebenenfalls mit einem gültigen Visum versehenen, Passes betreten.

Gemäß den Bestimmungen des großherzoglichen Reglements vom 28. März 1972 betreffend die Formalitäten für die sich in Luxemburg aufhaltenden Ausländer, wie abgeändert, müssen diese bei der jeweiligen Gemeindebehörde eine Anmeldeerklärung abgeben, selbst wenn sie beabsichtigen, weniger als drei Monate im Lande zu bleiben. Für den Fall, da der Nicht-Angehörige eines EU-Staates sich während weniger als drei Monaten im Lande aufhält und unter der Bedingung, dass er keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, gilt als Einwanderungstermin das Datum der Eintragung ins Hotelregister. Jeder Angehörige eines fremden Staates, der während mehr als drei Monaten im Lande bleiben will, muss außerdem einen Antrag auf einen Fremdenausweis stellen.

Eine in den Rechtsvorschriften enthaltene Ausnahme sieht jedoch vor, dass der ausländische Arbeitnehmer, der bei einer ausländischen Firma angestellt ist und in Luxemburg Arbeiten ausführt, deren voraussichtliche Dauer ein Jahr nicht überschreitet, keinen Fremdenausweis zu beantragen braucht.

Während Staatsangehörige eines EU-Mitgliedlandes oder eines Landes des europäischen Wirtschaftsraumes keine besondere Arbeitserlaubnis benötigen, ist die Arbeitserlaubnis für Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Ländern oder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes den Bestimmungen des großherzoglichen Reglements vom 12. Mai 1972, wie abgeändert, unterworfen¹. In der Regel kann kein ausländischer Arbeitnehmer in Luxemburg beschäftigt werden, ohne die Genehmigung des Arbeitsministers oder dessen Vertreters. Die gesetzliche Regelung unterscheidet diesbezüglich 4 Arten von Arbeitsgenehmigungen:

Kategorie	Höchstdauer	Beruflicher Anwendungsbereich	Anwendungsbereich nach Arbeitgeber
A	1 Jahr	1 Beruf	1 Arbeitgeber
B	4 Jahre	1 Beruf	alle Arbeitgeber
C	unbeschränkt	alle Berufe	alle Arbeitgeber
D	Dauer der Lehrjahre	1 Beruf	1 Arbeitgeber

Die Arbeitserlaubnis wird durch den Arbeitsminister oder seinen Vertreter nach vorhergehenden Gutachten des Arbeitsamtes erteilt, das die Lage, die Entwicklung und die Organisation des Arbeitsmarktes in Betracht zieht.

Die Arbeitserlaubnis unterliegt einer Bankgarantie, deren Betrag von einer Sonderkommission festgelegt wird. Dieser Betrag kann jedoch nicht weniger als 1.487,36 EUR pro Arbeiter ausmachen.

Die Arbeitserlaubnis der Kategorie B und C kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller seit einer gewissen Zeit seinen Wohnsitz und seinen Arbeitsplatz im Großherzogtum hat. Für die Kategorie B ist eine ununterbrochene Mindestdauer von einem Jahr vorgesehen, während die Arbeitserlaubnis der Kategorie C Arbeitnehmern gewährt wird, die seit wenigstens 5 Jahren ununterbrochen im Großherzogtum wohnen und beschäftigt, oder aber in Luxemburg geboren und seit wenigstens 2 Jahren im Lande ansässig sind.

Die Arbeitserlaubnis aller Kategorien verliert ihre Rechtsgültigkeit, wenn der Arbeitnehmer und Inhaber der Genehmigung das Großherzogtum Luxemburg während einer ununterbrochenen Dauer von 6 Monaten verläßt, und wenn das Arbeitsverhältnis während dieser Abwesenheitsperiode nicht aufrecht erhalten wird.

Die Arbeitserlaubnis wird dem ausländischen Arbeitnehmer entzogen, wenn

- er sich unehrlicher Praktiken und falscher Angaben bedient, um seine Genehmigung zu bekommen, und dies in betrügerischer Absicht;
- er in einem anderen als in dem in der Arbeitserlaubnis bewilligten Beruf arbeitet;
- ihm seine Aufenthaltserlaubnis im Großherzogtum entzogen wurde.

¹ Die Bestimmungen über die Arbeitserlaubnis beziehen sich nicht auf die selbständigen Kaufleute, Handwerker und Freiberufler, die den gesetzlichen Bestimmungen vom 28. Dezember 1988, wie abgeändert, über das Niederlassungsrecht unterworfen sind.

Verfahren

Vor dem Arbeitsantritt eines ausländischen Arbeitnehmers ohne Arbeitserlaubnis muß der Arbeitgeber eine dementsprechende Erklärung bezüglich dem zu besetzenden Arbeitsplatz in doppelter Ausfertigung dem Arbeitsamt zukommen lassen. Diese Erklärung gilt als Antrag auf Bewilligung der Arbeitserlaubnis, wenn sie vom Arbeitnehmer gegengezeichnet ist. Sie muß vor dem Arbeitsantritt und Überschreiten der Grenze abgegeben werden.

Das Arbeitsamt händigt dem Arbeitnehmer eine Empfangsbescheinigung der Erklärung aus; eine Abschrift dieser Erklärung wird dem Arbeitgeber übermittelt und gilt als provisorische Arbeitserlaubnis. Die provisorische Arbeitserlaubnis verliert jedoch ihre Gültigkeit von Rechts wegen, wenn die definitive Arbeitserlaubnis verweigert wird.

Das Arbeitsamt kann nachprüfen, ob der Arbeitnehmer die nötigen beruflichen Eigenschaften besitzt, um den in seinem Antrag angegebenen Beruf auszuüben. Notfalls kann das Arbeitsamt eine Prüfung der Berufseignung anordnen.

Es kann auch die Bewilligung der Arbeitserlaubnis vom Abschluß eines Arbeitsvertrags abhängig machen.

Kollektive Arbeitserlaubnis

Wenn ein in- oder ausländisches Unternehmen ausländische Arbeitnehmer zeitweilig nach Luxemburg entsendet, so kann das Unternehmen einen Antrag für eine kollektive Arbeitserlaubnis für die von ihm beschäftigten Arbeitnehmer stellen. Die Dauer dieser kollektiven Arbeitserlaubnis ist auf maximal acht Monate festgesetzt, Erneuerung mit einbegriffen.

Zeitweilige Beschäftigungserlaubnis

Eine solche Erlaubnis kann vom Arbeitsminister ausgehändigt werden, unter der Vorgabe, dass eine Bescheinigung vom Justizminister vorliegt, die bestätigt, dass der Antragsteller aus einer sich im Kriegszustand befindenden Region stammt, die vom Ministerrat als solche anerkannt wurde.

Das Verfahren zur Erlangung einer solchen Erlaubnis ist das gleiche, das für die Arbeitserlaubnis gilt.

Die zeitwillige Beschäftigungserlaubnis ist für eine maximale Dauer von 6 Monaten gültig, die einmal erneuert werden kann; sie gilt für einen bestimmten Arbeitgeber und für einen einzigen Beruf.

3.2. Das Arbeitsverhältnis**3.2.1. Der Arbeitsvertrag****Einzelvertrag**

Das luxemburgische Arbeitsrecht regelt die Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber grundsätzlich auf individueller Basis. Diesbezüglich ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen schriftlichen Vertrag mit jedem seiner Angestellten abzuschließen; die jeweiligen Rechte und Pflichten der sich gegenseitig bindenden Parteien wurden hauptsächlich durch die Artikel 1779 ff. des Code Civil (Bürgerliches Gesetzbuch) und das Allgemeinrecht bestimmt.

Das Gesetz vom 24. Mai 1989 regelt die Bestimmungen für die Arbeitsverträge für Arbeiter und Angestellte. Es ist anzumerken, dass einige Bestimmungen des Gesetzes vom 12. November 1971, die besonders die Angestellten betreffen, beibehalten wurden.

Das Gesetz vom 24. Mai 1989 bestimmt jedoch nur die Mindestrechte und -pflichten für die Vertragsparteien. Es ist beiden Parteien, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, freigestellt in ihrem Einzelvertrag auf die gesetzlichen Bestimmungen zu verweisen oder aber Einzelbestimmungen vorzusehen, die für den Arbeitnehmer günstiger ausgelegt sind als die rein gesetzlichen Bestimmungen; sie können jedoch nicht zu Ungunsten der Arbeitnehmer abgeändert werden.

Schriftlicher Vertrag

Alle Arbeitsverträge müssen schriftlich abgefaßt sein und folgende Angaben enthalten:

- Identität der Parteien;
- Datum des Inkrafttretens des Arbeitsvertrags;
- Arbeitsplatz oder ggf. das Prinzip von mehreren Arbeitsplätzen, insbesondere auch im Ausland, sowie der Gesellschaftssitz oder der Wohnort des Arbeitgebers; vorbehaltlich einer späteren, anderweiligen Zuweisung;

Kollektivvertrag

- Art der Beschäftigung und ggf. Beschreibung der Funktion oder Aufgabe, die dem Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Anstellung übertragen wurden, vorbehaltlich einer späteren, anderweitigen Zuweisung;
- Tägliche oder wöchentliche Arbeitszeitreglung des Arbeitnehmers;
- Stundenplan der Arbeit;
- Grundlohn oder -gehalt und ggf. Zulagen, sowie die Festlegung der periodischen Auszahlung des Gehalts des Arbeitnehmers;
- Dauer der Probezeit, wenn vorgesehen;
- Aufhebungs- oder Änderungsklauseln.

Außerdem muss der Arbeitsvertrag Bezug auf die gesetzlichen, reglementarischen, administrativen oder statutarischen Bestimmungen oder auf Kollektivverträge nehmen, welche die Dauer und die Bedingungen des bezahlten Urlaubs sowie die Frist der Vertragsauflösung betreffen.

Gegebenenfalls müssen auch die Kollektivverträge, die die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer festlegen, erwähnt werden, sowie die eventuelle Existenz eines Zusatzpensionssystems in einem Unternehmen.

Der Arbeitsvertrag muss zusätzliche Bestimmungen enthalten, wenn der Arbeitnehmer eine Arbeit länger als einen Monat im Ausland ausübt.

Die Verbindlichkeit des schriftlichen Vertrags gilt sowohl für unbefristete als auch für befristete Arbeitsverträge. Spätestens zum Zeitpunkt des Arbeitsantritts muss für jeden Arbeitnehmer ein schriftlich abgefasster Vertrag vorliegen. Der Vertrag wird in zweifacher Ausführung angefertigt, das erste Exemplar für den Arbeitgeber, das zweite für den Arbeitnehmer.

In Unternehmen mit Kollektivvertrag erhält ebenfalls jeder Arbeitnehmer einen gesondert abgefassten Arbeitsvertrag.

Existiert kein schriftlicher Arbeitsvertrag, kann der Arbeitnehmer durch alle geeigneten Beweismittel den Nachweis für das Bestehen und den Inhalt des Arbeitsvertrags erbringen, und zwar unabhängig vom Streitwert. Für den Arbeitgeber sieht das Gesetz diese Möglichkeit nicht vor, so dass dieser ein Arbeitsverhältnis und seine Bedingungen im Prinzip nur schriftlich nachweisen kann.

Verweigert eine Vertragspartei die Unterzeichnung des Vertrags, so kann die andere Vertragspartei frühestens am dritten Tage nach der Aufforderung zur Unterzeichnung und innerhalb von 30 Tagen nach Arbeitsantritt den Arbeitsvertrag ohne Kündigungsfrist oder Entschädigungsleistung aufkündigen.

Alle Arbeiten die auf luxemburgischem Gebiet ausgeführt werden, unterliegen dem luxemburgischen Arbeitsgesetz.

Die Gesetzgebung über Arbeitsverträge sichert nur einen Mindestschutz für den Arbeitnehmer und ist auf alle dem luxemburgischen Recht unterworfenen Arbeitsverträge anwendbar.

Jedoch hat jede Branche und jeder Betrieb ihre bzw. seine eigenen Besonderheiten, die eine für jeden dort beschäftigten Lohnempfänger anwendbare spezifische Reglementierung erfordern. So erlaubt das Gesetz vom 12. Juni 1965, einen Kollektivvertrag abzuschließen, der das Arbeitsverhältnis und die allgemeinen Arbeitsbedingungen definiert.

Er wird abgeschlossen zwischen einerseits einer oder mehreren repräsentativen Arbeiter- oder Angestelltengewerkschaften und andererseits einer oder mehreren Arbeitgebervereinigungen, einem einzelnen Unternehmen oder einer Gruppe von Unternehmen derselben Branche. Durch großherzoglichen Beschluß können diese Kollektivverträge für die Gesamtheit der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer der Branche, in der sie abgeschlossen wurden, verbindlichen Charakter erhalten.

3.2.2. Der befristete Arbeitsvertrag

Das Gesetz vom 24. Mai 1989, wie abgeändert, stellt eine Rangordnung der Arbeitsverträge auf und schreibt grundsätzlich den Arbeitsvertrag auf unbestimmte Dauer vor. Der befristete Arbeitsvertrag bildet hierbei die Ausnahme und darf nur gemäß den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen abgeschlossen werden.

Rückgriff auf den befristeten Arbeitsvertrag

Der befristete Arbeitsvertrag kann nur zur Ausführung von genau festgelegten und zeitlich begrenzten Arbeiten abgeschlossen werden. Der Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen darf nicht dazu dienen, eine Stelle zu besetzen, die mit der normalen und dauerhaften Tätigkeit des Unternehmens verbunden ist.

Der befristete Arbeitsvertrag ist nur ausnahmsweise bei Engpässen erlaubt und darf nicht ein Element im normalen Betriebsablauf eines Unternehmens werden.

Ob die Bedingungen für den Abschluß eines befristeten Arbeitsvertrags erfüllt sind, entscheidet in letzter Instanz das Arbeitsgericht.

Vertragsform bei befristeten Arbeitsverträgen

Wie jeder Arbeitsvertrag muß der befristete Arbeitsvertrag spätestens zum Zeitpunkt des Arbeitsantritts jedem Arbeitnehmer schriftlich vorliegen. Der Vertrag wird in zweifacher Ausführung angefertigt, das erste Exemplar für den Arbeitgeber, das zweite für den Arbeitnehmer.

Zusätzlich zu den bereits genannten Mindestangaben muss der Vertrag, nebst der Definition seines Zweckes d.h. der genau festgelegten und zeitlich begrenzten Arbeit, für die er abgeschlossen wurde, folgende Angaben enthalten:

- bei festgelegter Dauer das Datum des Vertragsendes;
- falls die Laufzeit des Vertrags nicht feststeht, die Mindestdauer;
- falls er für die Vertretung eines abwesenden Arbeitnehmers geschlossen wurde, der Name dieses Arbeitnehmers;
- eventuell Dauer der Probezeit;
- ggf. eine Erneuerungsklausel.

Existiert kein schriftlicher Vertrag oder kein Vertrag, der vorsieht, dass er für eine befristete Dauer abgeschlossen wurde, wird angenommen, dass dieser für eine unbefristete Dauer abgeschlossen wurde; der gegenteilige Beweis ist nicht zulässig.

Dauer des befristeten Arbeitsvertrages

Der befristete Arbeitsvertrag kann, für einen selben Arbeitnehmer, die Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten, Verlängerungen inbegriffen. Der Vertrag kann höchstens zweimal erneuert werden, im Rahmen der Maximalperiode von 24 Monaten, unter der Bedingung, dass der Arbeitsvertrag selbst oder eine spätere Abänderung eine Erneuerungsklausel enthält.

Ende des befristeten Arbeitsvertrags

Der befristete Arbeitsvertrag endet von Rechts wegen bei Ende der Laufzeit oder im Moment der Verwirklichung des Zweckes, für den er abgeschlossen wurde. Der befristete Arbeitsvertrag kann nur bei schwerwiegender Verfehlung vorzeitig gekündigt werden.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen durch den Arbeitgeber hat der Arbeitnehmer Entschädigungsanspruch in Höhe der Entlohnung, die er bis Vertragsende erhalten hätte. Die Entschädigungssumme darf die der Dauer der Kündigungsfrist entsprechenden Entlohnung nicht übersteigen, wobei es sich um die Kündigungsfrist handelt, die vom Arbeitgeber zu beachten gewesen wäre, im Falle eines unbefristeten Arbeitsvertrags.

Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen durch den Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber Entschädigungsanspruch in Höhe der tatsächlich erlittenen Schäden. Die Entschädigungssumme darf die der Dauer der Kündigungsfrist entsprechenden Entlohnung nicht übersteigen, wobei es sich um die Kündigungsfrist handelt, die vom Arbeitnehmer zu beachten gewesen wäre, im Falle eines unbefristeten Arbeitsvertrags.

3.2.3. Die Probezeit

1. Allgemeines

Eine Probezeit kann sowohl in einem befristeten Arbeitsvertrag als auch in einem unbefristeten Arbeitsvertrag vorgesehen werden.

Die Dauer der Probezeit beträgt mindestens 2 Wochen. Ihre Höchstdauer richtet sich nach der Ausbildung bzw. nach dem Gehalt des Arbeitnehmers.

- minimal 2 Wochen und maximal 3 Monate für Arbeitnehmer mit einer Berufsausbildung unterhalb des C.A.T.P. (Lehrabschlusszeugnis);
- minimal 2 Wochen und maximal 6 Monate für Arbeitnehmer mit C.A.T.P. oder einer gleichwertigen beziehungsweise höheren Ausbildung;
- minimal 2 Wochen und maximal 12 Monate für Arbeitnehmer deren monatliches Bruttoanfangsgehalt bei 536 EUR oder darüber liegt, bezogen auf den Index 100 (3.246,07 EUR Index 605,61). Bei der Berechnung des Monatsgehalts geht man von einem 12tel der Summe aller Gratifikationen, Prämien und Zulagen aus, die dem Monatsgehalt zugerechnet werden können.

Beträgt die Dauer der Probezeit weniger als einen Monat, wird sie in vollen Wochen ausgedrückt, liegt sie darüber, wird sie in vollen Monaten angegeben.

Bei Aussetzung des Vertrags während der Probezeit, wird diese um die Frist der Aussetzung verlängert, ohne die Dauer eines Monats zu übersteigen.

Die Klausel bezüglich der Probezeit ist nicht erneuerbar.

2. Kündigung während der Probezeit und Kündigungsfristen

Der Arbeitsvertrag auf Probe kann während der Mindestprobezeit von 2 Wochen einseitig nur bei schwerwiegender Verfehlung gekündigt werden.

Nach Ablauf der 2 Wochen ist eine Kündigung durch beide Vertragspartner möglich.

Die Kündigung muss per Einschreiben erfolgen, oder mit Unterschrift auf der Kopie des Kündigungsschreibens.

Die Angabe des Kündigungsgrundes ist nicht erforderlich.

Die Kündigungsfrist beträgt so viele Tage wie die im Vertrag festgehaltene Probezeit Wochen vorsieht.

Wenn die Probezeit in Monaten festgelegt wurde, beträgt die Kündigungsfrist 4 Tage pro Monat. Sie kann jedoch nicht weniger als 15 Tage und nicht mehr als 1 Monat dauern.

Dauer der Probezeit	Kündigungsfrist (in Kalendertagen)
2 Wochen	2 Tage
3 Wochen	3 Tage
4 Wochen*	4 Tage
2 Monate	15 Tage
3 Monate	15 Tage
4 Monate	16 Tage
5 Monate	20 Tage
6 Monate	24 Tage
7 Monate	28 Tage
8 bis 12 Monate	1 Monat

* Gemäß Gesetz muß die Probezeit, die nicht über einen Monat hinausgeht, in Wochen und die Probezeit, die mehr als einen Monat beträgt, in Monaten ausgedrückt werden; hieraus geht hervor, dass das Gesetz keine Probezeit von einem Monat vorsieht.

Wird der Vertrag auf Probe nicht vor Ablauf der vereinbarten Probezeit gemäß den vorgenannten Bedingungen gekündigt, wird der Arbeitsvertrag als Vertrag auf unbestimmte, respektiv auf bestimmte Dauer betrachtet, und zwar ab dem Zeitpunkt des Arbeitsantritts.

3.2.4. Kündigung des Arbeitsvertrags mit Kündigungsfrist

Die Kündigung mit Kündigungsfrist ist nur möglich bei einem unbefristeten Arbeitsvertrag.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben das Recht zur Vertragsauflösung, auch gegen den Willen der anderen Vertragspartei. Die Vertragsauflösung ist ein einseitiger Akt und erfordert die Einhaltung gewisser Regeln sowie der vorgeschriebenen Kündigungsfristen.

Für einen bestimmten Personenkreis untersagt das Arbeitsgesetz die fristgerechte Vertragsauflösung:

- für Schwangere
- bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit von Arbeitnehmern
- für Personalvertreter

1. Pflicht zum vorherigen Kündigungsgespräch

Ein Arbeitgeber, der wenigstens 150 Arbeitnehmer beschäftigt, muss im Fall einer Entlassung den Betroffenen vorher zu einem Kündigungsgespräch vorladen, bevor irgendeine Entscheidung getroffen wird. Die Benachrichtigung über dieses Gespräch erfolgt per Einschreiben mit Empfangsbestätigung und enthält Ort, Zeit sowie Angaben zum Inhalt der Unterredung.

2. Termin der Kündigung nach vorangegangenem Kündigungsgespräch

Die Kündigung eines Arbeitnehmers (fristgerecht oder wegen schwerwiegender Verfehlung) erfolgt:

- frühestens am Tag nach dem Kündigungsgespräch,
- und spätestens 8 Tage danach.

Sollte sich der Arbeitnehmer nicht zu diesem Gespräch einfinden, tritt die Kündigung in Kraft, und zwar:

- frühestens an dem Tage, der auf den Termin für das Kündigungsgespräch folgt,
- und spätestens 8 Tage nach diesem Termin.

Ist der Arbeitgeber über die Krankheit des Arbeitnehmers benachrichtigt worden oder hat er eine ärztliche Krankmeldebescheinigung erhalten, so darf er, sogar bei schwerwiegender Verfehlung, nicht auf das Kündigungsgespräch vorladen.

Der Arbeitgeber, der sich für die Kündigung entscheidet, muss, um einen Formfehler zu vermeiden, dem Arbeitnehmer die Kündigung per Einschreibebrief zustellen. Die Unterschrift des Arbeitnehmers auf der Kopie des Kündigungsschreibens gilt als Empfangsbestätigung. Das gleiche gilt für die Vertragsauflösung durch den Arbeitnehmer.

Im Fall der Kündigung durch den Arbeitgeber endet der Arbeitsvertrag mit dem Ablauf der Kündigungsfrist, die sich nach der Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers (Arbeiter oder Angestellter) richtet:

Betriebszugehörigkeit	Kündigungsfrist
weniger als 5 Jahre	2 Monate
5 bis 10 Jahre	4 Monate
10 Jahre und mehr	6 Monate

Vorheriges
Kündigungsgespräch

Form der
Kündigung und
Kündigungsfristen

Begründung für eine fristgerechte Kündigung

Diese Frist beginnt erst:

- am 15. Tag des Monats, in dem die Kündigung erfolgte, falls die Zustellung vor diesem Tage erfolgt (spätestens am 14. des Monats)
- am 1. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Kündigung erfolgte, falls die Zustellung nach dem 14. des Monats erfolgte.

Im Falle der Vertragsauflösung durch den Arbeitnehmer halbiert sich die Dauer der Kündigungsfristen.

Innerhalb eines Monats nach Zustellung der Kündigung mit Kündigungsfrist kann der Arbeitnehmer per Einschreiben die Mitteilung der Kündigungsgründe verlangen.

Innerhalb eines Monats nach Zustellung einer solchen Anfrage des Arbeitnehmers muss der Arbeitgeber per Einschreiben die genauen Kündigungsgründe mitgeteilt haben.

Kündigungsgründe, die auf stichhaltigen und präzisen Fakten beruhen, sind insbesondere:

- Berufliche Befähigung des Arbeitnehmers,
- Führung des Arbeitnehmers,
- betriebsbedingte Erfordernisse ("Kündigung wegen wirtschaftlichen Ursachen").

Sind die Kündigungsgründe umstritten, muss der Arbeitgeber die Stichhaltigkeit und Wahrheit der genannten Vorwürfe beweisen.

Diejenige Partei (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer), die den unbefristeten Arbeitsvertrag beendet hat, ohne dass eine schwerwiegende Verfehlung vorliegt, die eine fristlose Kündigung rechtfertigen würde oder ohne die Vorschriften der oben beschriebenen Kündigungsfristen einzuhalten, muss der anderen Partei eine Entschädigung zahlen, die dem der nicht eingehaltenen Frist entsprechenden Lohn gleichkommt.

Entschädigung bei Fristverletzung

1. Grundsätzliches

Der Arbeitnehmer (Angestellter oder Arbeiter), der an einen unbefristeten Vertrag gebunden ist und der entlassen wurde, ohne dass der Arbeitgeber eine schwerwiegende Verfehlung anführen kann, die eine fristlose Kündigung rechtfertigen würde, hat Recht auf eine Abgangentschädigung, falls er eine ununterbrochene Betriebszugehörigkeit von mindestens 5 Jahren nachweisen kann.

2. Betrag

Die Abgangentschädigung wird folgendermassen festgesetzt:

Ununterbrochene Betriebszugehörigkeit	Abgangentschädigung	
	Arbeiter	Angestellte
wenigstens 5 Jahre	1 Monatsgehalt	1 Monatsgehalt
wenigstens 10 Jahre	2 Monatsgehälter	2 Monatsgehälter
wenigstens 15 Jahre	3 Monatsgehälter	3 Monatsgehälter
wenigstens 20 Jahre	3 Monatsgehälter	6 Monatsgehälter
wenigstens 25 Jahre	3 Monatsgehälter	9 Monatsgehälter
wenigstens 30 Jahre	3 Monatsgehälter	12 Monatsgehälter

Die Abgangentschädigung ist steuerfrei bis zu einem Betrag von 12.394,68 EUR und ist von den Sozialabgaben freigestellt.

3. Option in den Unternehmen die weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigen

Bei den Unternehmen, in denen weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind, kann der Arbeitgeber wählen zwischen der Zahlung der Abgangentschädigung oder einer Verlängerung der Kündigungsfrist, die sich dann wie folgt ergibt:

Die Abgangsent-schädigung

Ununterbrochene Betriebszugehörigkeit

Kündigungsfrist

	Arbeiter	Angestellte
wenigstens 5 Jahre	5 Monate	5 Monate
wenigstens 10 Jahre	8 Monate	8 Monate
wenigstens 15 Jahre	9 Monate	9 Monate
wenigstens 20 Jahre	9 Monate	12 Monate
wenigstens 25 Jahre	9 Monate	15 Monate
wenigstens 30 Jahre	9 Monate	18 Monate

Freistellung von der Arbeit

Erfolgt die Kündigung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeber, kann dieser den Arbeitnehmer für die Dauer der Kündigungsfrist von der Arbeit freistellen. Dadurch dürfen dem Arbeitnehmer jedoch bis zum Ende der Kündigungsfrist keinerlei Nachteile entstehen (Lohnkürzung u.a.).

Erfolgt die Kündigung durch den Arbeitnehmer, bedeutet die von ihm gefragte und vom Arbeitgeber angenommene Arbeitsfreistellung eine Kündigung des Arbeitsvertrages in beiderseitigem Einverständnis.

3.2.5. Fristlose Kündigung aufgrund schwerwiegender Verfehlung

Grundsätzliches

Aufgrund einer oder mehreren schwerwiegenden Verfehlungen der anderen Partei können beide Parteien (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer) den Arbeitsvertrag fristlos kündigen (was den unbefristeten Vertrag betrifft) oder vor dessen Ablauf (was den befristeten Vertrag betrifft). In diesem Fall schuldet jene Partei, deren Verfehlung die fristlose Kündigung ausgelöst hat, der anderen Partei Schadenersatz.

Der Arbeitgeber kann jedoch einen Arbeitnehmer nicht fristlos kündigen, wenn dieser krank ist oder wenn er durch die Gesetzgebung über die Personalvertreter und die gemischten Betriebsausschüsse einen speziellen Kündigungsschutz besitzt (ausser, in letzterem Fall, die spezielle Prozedur der Amtsenthebung).

Bei einer fristlosen Kündigung hat der Arbeitnehmer kein Anrecht auf eine Abgangsentschädigung.

Die schwerwiegende Verfehlung

Schwerwiegende Verfehlungen, die eine fristlose Kündigung rechtfertigen, sind alle Handlungen oder Vergehen die eine Weiterführung der Arbeitsbeziehungen sofort und endgültig unmöglich machen.

Frist, um eine schwerwiegende Verfehlung anzuführen

Tatbestände, die eine Kündigung auf Grund einer schwerwiegenden Verfehlung rechtfertigen würden, können dann nicht mehr vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer angeführt werden, wenn sie ihnen seit mehr als einem Monat bekannt sind. Diese einmonatige Frist gilt nicht für Vergehen, die binnen einem Monat strafrechtliche Verfolgung gegen den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer nach sich ziehen. Die Frist gilt auch nicht, wenn eine Partei eine oder mehrere frühere Verfehlungen zur Unterstützung neuer Verfehlungen geltend macht.

3.2.6. Die missbräuchliche Kündigung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeber

Diese Bestimmungen gelten sowohl für die fristgerechte Kündigung als auch für die Kündigung wegen schwerwiegende Verfehlung.

Missbräuchliche Kündigung

Eine Kündigung, ist missbräuchlich und stellt als solche eine sozial und wirtschaftlich regelwidrige Handlung dar wenn sie dem Gesetz widerspricht und / oder wenn sie nicht auf wirklichen und ernsthaften Gründen beruht, die sich auf die berufliche Befähigung oder auf die Führung des Arbeitnehmers oder auf betriebsbedingte Erfordernisse beziehen.

Beweislast

Werden die Kündigungsgründe vom Arbeitnehmer bestritten, so muss der Arbeitgeber die Stichhaltigkeit und den Wahrheitsgehalt der angeführten Vorwürfe beweisen. Der Arbeitgeber kann während eines Prozesses ergänzende Erläuterungen anführen; es kann sich hierbei jedoch keinesfalls um neue Gründe handeln.

3.2.7. Kündigungsschutz des Arbeitnehmers

Das Kündigungsrecht für Arbeitsverträge wird in mehreren Fällen aufgehoben.

1. Benachrichtigung des Arbeitgebers

Der Arbeitnehmer ist im Krankheitsfall oder bei einem Unfall verpflichtet, seinen Arbeitgeber oder dessen Vertreter persönlich oder durch Dritte von seiner Arbeitsunfähigkeit in Kenntnis zu setzen.

Die Benachrichtigung kann mündlich, schriftlich, per Telegramm, Telex oder Telefax erfolgen; die Beweislast bezüglich dieser Information obliegt dem Arbeitnehmer.

2. Ärztliches Attest

Spätestens am dritten Tag der Abwesenheit hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber ein ärztliches Attest über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer zukommen zu lassen.

3. Kündigungsverbot

Ist der Arbeitgeber ordnungsgemäß und fristgerecht benachrichtigt oder liegt ein Attest vor, so darf er den Arbeitnehmer nicht entlassen oder ihn zu einem Kündigungsgespräch vorladen.

Das Kündigungsrecht ist ebenfalls bei schwerwiegender Verfehlung aufgehoben, selbst wenn diese Verfehlung vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erfolgte.

Das Kündigungsverbot gilt während eines Zeitraums von 26 Wochen ab Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

Während dem Rest des Monats, in dem die Arbeitsunfähigkeit eintritt, sowie während der drei folgenden Monate bleiben alle vertragsgemäßen Rechte des Angestellten sowie sein gesamtes Gehalt in vollem Umfang bestehen.

Liegt nach dem dritten Tag der Abwesenheit kein ärztliches Attest vor, tritt das Kündigungsrecht wieder in Kraft.

4. Wiederinkrafttreten des Kündigungsrechts

Der Arbeitsvertrag (für Angestellte oder Arbeiter) kann nach Ablauf der vorgesehenen Fristen vom Arbeitgeber gekündigt werden, das heißt nach Ablauf der Frist von 26 Wochen ab Arbeitsunfähigkeit.

Während der ordnungsgemäß durch ärztliches Attest bestätigten Schwangerschaft und der 12 Wochen nach der Geburt besteht für Arbeitnehmerinnen Kündigungsschutz.

Das Kündigungsverbot verhindert jedoch nicht den Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrags oder die Kündigung eines Arbeitsvertrags wegen schwerwiegender Verfehlung der Arbeitnehmerin.

Während der Dauer ihres Mandats dürfen Mitglieder der Personalvertretung und deren Stellvertreter nicht entlassen werden. Eine diesbezüglich ausgesprochene Kündigung ist null und nichtig (außer die spezielle Prozedur der Amtsenthebung).

Dieser Schutz gilt auch noch für ehemalige Personalvertreter 6 Monate nach Erlöschen ihres Mandats sowie für Bewerber dieses Amtes 3 Monate ab ihrer Bewerbung.

3.2.8. Der Kollektivarbeitsvertrag

Das Gesetz über Arbeitsverträge hat allgemein Gültigkeit und bezieht sich auf alle Arbeitsverhältnisse. Die Besonderheiten von bestimmten Wirtschaftszweigen oder sogar von bestimmten Betrieben haben jedoch die Notwendigkeit aufgezeigt, für diese besonderen Bereiche die spezifischen Probleme des Personals auf kollektive Weise zu regeln.

Verhandlungen

Gemäß dem Gesetz vom 12. Juni 1965 können als Vertragsparteien eines Kollektivvertrags auftreten:

1. auf Arbeitgeberseite:

- ein oder mehrere Arbeitgeberverbände;
- ein einzelner Betrieb;
- eine Gruppe von Betrieben, die eine Tätigkeit gleicher Natur haben;
- eine Gruppe von Betrieben eines gleichen Berufszweiges;

2. auf Arbeitnehmerseite:

- eine oder mehrere national repräsentative Arbeitnehmergewerkschaften.

Wird der Arbeitgeber um Verhandlungen zum Abschluß eines Kollektivvertrags ersucht, so ist er gesetzlich verpflichtet, solche Verhandlungen aufzunehmen, ansonsten das Nationale Schlichtungsamt eingeschaltet wird.

Eine Gruppe von Unternehmen oder ein Unternehmen kann nur einen einzigen Kollektivvertrag für das gesamte Arbeiterpersonal und einen einzigen für das gesamte Angestelltenpersonal abschließen. Das Gesetz erlaubt jedoch die Ausklammerung von höheren Angestellten. Nach seiner Ausarbeitung muß der Kollektivvertrag bei der Gewerbeinspektion hinterlegt werden. Seine Mindestdauer ist auf 6 Monate, seine Höchstdauer auf 3 Jahre festgelegt.

Der Vertrag kann gekündigt werden mittels Beachtung der von den Parteien abgemachten Kündigungsfrist. Die Kündigungsfrist beträgt wenigstens 15 Tage und höchstens 3 Monate. Die Kündigung kann den gesamten Vertrag oder nur Teile des Vertrags umfassen.

Wenn nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Vertrag nicht gekündigt oder abgeändert wurde, wird er auf unbestimmte Dauer weitergeführt. Der Vertrag kann gekündigt werden, mittels Beachtung der abgemachten Kündigungsfrist.

Die rechtmäßig abgeschlossenen Kollektivverträge können für die Gesamtheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Wirtschaftszweiges, für den sie abgeschlossen wurden, bindenden Charakter erhalten. Die allgemeine Verbindlichkeitserklärung erfolgt durch ein im Mémorial veröffentlichtes großherzogliches Reglement.

3.3 Die Arbeitsregelung

Neben den vertraglichen Rechten und Pflichten, wie sie in dem entsprechenden Gesetz vom 24. Mai 1989, wie abgeändert, über den Arbeitsvertrag festgehalten sind, sieht die luxemburgische Arbeitsgesetzgebung verschiedene Mußvorschriften (zwingendes öffentliches Recht) vor, die den Arbeitnehmern einen zusätzlichen Schutz zusichern.

3.3.1. Die Arbeitsentschädigung

Die luxemburgische Arbeitsgesetzgebung garantiert jedem Arbeitnehmer einen sozialen Mindestlohn, der seit dem 1. Januar 2003 wie folgt festgesetzt ist: (226,01 EUR Index 100, oder 1.368,74 EUR bei Index 605,61)

Alter	Monatssatz	Stundensatz
ab 18 Jahre	1.368,74 EUR	7,9118 EUR
ab 17 bis 18 Jahre	1.094,99 EUR	6,3294 EUR
ab 15 bis 17 Jahre	1.026,55 EUR	5,9338 EUR

Neben den in der Tabelle aufgeführten Lohnsätzen gibt es einen sozialen Mindestlohn für qualifizierte Arbeitnehmer, welcher 1.642,49 EUR beträgt.

Als qualifizierter Arbeitnehmer gilt:

1. Der Arbeitnehmer, der einen Schulabschluß vorweist, welcher zumindest dem C.A.T.P. [certificat d'aptitude technique et professionnelle (Berufslehre)] gleichkommt;

Allgemeine Verbindlichkeitserklärung

Sozialer Mindestlohn

2. der Arbeitnehmer, der nebst eines C.C.M. [certificat de capacité manuelle (Befähigungsnachweis für Fertigkeiten)] eine praktische Erfahrung von 2 Jahren im betreffenden Beruf nachweisen kann;
3. der Arbeitnehmer, der nebst eines C.I.T.P. [certificat d'initiation technique et professionnelle (Berufseinführungsnachweis)] eine praktische Erfahrung von 5 Jahren im betreffenden Beruf nachweisen kann;
4. der Arbeitnehmer ohne Schuldiplom, der eine praktische Erfahrung von 10 Jahren im betreffenden Beruf nachweisen kann.

Andere Gehälter

Bei jenen Gehältern, die über dem sozialen Mindestlohn liegen, wird die Höhe der Entlohnung entweder mittels eines Kollektivvertrags auf der Ebene des jeweiligen Unternehmens bzw. Wirtschaftszweiges oder im Rahmen der Einzelbeziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgelegt.

Indexierung

Grundsätzlich sind die Gehälter an die allgemeine Entwicklung der Lebenshaltungskosten gebunden.

3.3.2. Die Arbeitszeitregelung

Grundsätzliches

Im Prinzip ist die normale Arbeitsdauer grundsätzlich auf 8 Stunden täglich und 40 Stunden pro Woche begrenzt, mit Ausnahme von einigen Wirtschaftszweigen wie zum Beispiel das Transportwesen.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 12 Februar 1999 über die Ausführung des nationalen Beschäftigungsplanes 1998 können Arbeitnehmer jedoch über diese Grenzen hinaus beschäftigt werden, unter der Bedingung, dass die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit, auf einer 4-wöchigen Referenzperiode berechnet, nicht 40 Stunden oder die normale vertragliche wöchentliche Arbeitszeit überschreitet.

In diesen Fall ist der Arbeitgeber verpflichtet, spätestens 5 Tage vor Beginn der Referenzperiode einen Arbeitsplan aufzustellen, der sich auf die vorhersehbare Betriebstätigkeit während der Referenzperiode bezieht und der die Regeln vorsieht, die im Falle unvorhersehbarer Vorkommnisse oder höherer Gewalt gelten.

Der Arbeitsplan muß dem Gutachten der Personalvertretung oder, falls eine solche nicht existiert, der betroffenen Belegschaft vorgelegt werden; er muss im Betrieb angeschlagen und der Gewerbeinspektion als Kopie zugeschickt werden.

Das Gesetz sieht vor, dass eine Regelung über die gleitende Arbeitszeit den Arbeitsplan ersetzen kann und definiert den Begriff der gleitenden Arbeitszeit.

Das Gesetz vom 11. August 1996 sieht vor, dass die tägliche Arbeitsdauer nur eine unbezahlte Unterbrechung begreifen kann.

Falls die tägliche Arbeitszeit 6 Stunden überschreitet, muss jedem Arbeitnehmer eine bezahlte oder nichtbezahlte Arbeitsunterbrechung gewährt werden, die der Art der Beschäftigung entspricht.

Teilzeitarbeit

Das Gesetz vom 26. Februar 1993, wie abgeändert, bezüglich der freiwilligen Teilzeitarbeit sieht vor, dass ein Arbeitnehmer mit seinem Arbeitgeber im Rahmen seiner regelmäßigen Beschäftigung eine Arbeitszeit abmachen kann, deren wöchentliche Dauer niedriger ist als die normale 40 Stundenwoche.

Unter der Bedingung, dass ein Arbeitsplan aufgestellt wird, wird die Arbeitszeit bei einer Teilzeitarbeit auf einer 4-wöchigen Referenzperiode berechnet.

Das Gesetz definiert die Arbeitsdauer einheitlich als die Zeit, während der der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber zur Verfügung steht oder, im Falle von Beschäftigungskumulierung, seinen Arbeitgebern.

Ausnahmen zur normalen Arbeitszeit

Von einigen Ausnahmen abgesehen ist es jugendlichen Arbeitnehmern nicht erlaubt, Überstunden zu leisten. Für die erwachsenen Arbeitnehmer sieht das Gesetz zwei Kategorien von Ausnahmen zu diesen Prinzipien vor:

Die kompensatorischen Abweichungen

Das System der kompensatorischen Abweichungen besteht darin, bestimmte Überschreitungen der normalen Arbeitsdauer zuzulassen, unter der Bedingung jedoch, dass diese Überschreitungen zu einer anderen Zeit durch Ruhepausen oder Freizeit, die den erlaubten Überstunden entsprechen, kompensiert werden.

Die so geleisteten Stunden sind mit keinerlei Lohnzuschlag verbunden.

Das System der kompensatorischen Arbeitsabweichungen gilt unter anderem für:

- Ausnahmen sektorieller oder technischer Natur;
- die Unternehmen mit ununterbrochenem Arbeitsvorgang oder mit Schichtarbeit;
- die Rückgewinnung verlorener Arbeitsstunden.

Überstunden

Das Gesetz erlaubt das Zurückgreifen auf Überstunden, nach vorheriger ministerieller Erlaubnis, in Ausnahmefällen, die im Gesetz aufgezählt sind:

- um dem Verlust leichtverderblicher Güter und Materialien oder den Verlust des technischen Arbeitsergebnisses vorzubeugen;
- um besondere Arbeiten zu ermöglichen;
- in begründeten Fällen, die ohne direkte Auswirkung auf den Arbeitsmarkt sind;
- in Ausnahmefällen, im Interesse der Öffentlichkeit.

Außerdem sind weniger strenge Formalitäten für Sektoren vorgesehen, die unter einem Mangel an Arbeitskräften leiden oder für Arbeiten, die sich wegen eines drohenden oder stattgefundenen Unfalls ergeben.

Die tägliche Arbeitsdauer ist immer auf 10 Stunden begrenzt.

Die Entschädigung für Mehrarbeit bzw. Überstunden ist wie folgt festgelegt:

Arbeiter:	125% vom normalen Stundenlohn
Angestellte:	150% vom normalen Stundenlohn
Jugendliche:	200% vom normalen Stundenlohn

Der Stundenlohn wird errechnet, indem das Monatsgehalt durch die Pauschalzahl von 173 Stunden geteilt wird.

Überstunden können jedoch auch, im Bereich des Möglichen, an Stelle der erhöhten Entlohnung wie oben beschrieben, durch bezahlte Ruhezeit ausgeglichen werden, und dies durch anderthalb Ruhestunden pro geleistete Überstunde.

Transportunternehmen

Für den Bereich des Straßentransports wird die Arbeitsdauer durch die EG-Verordnung Nr. 3820/85 vom 20. Dezember 1985 geregelt, die insbesondere die Fahrdauer und Ruhezeit der Berufsfahrer festlegt. Diese Verordnung gilt sowohl für die innergemeinschaftlichen Transporte als auch für die Transporte zwischen Mitgliedsstaaten und Nichtmitgliedsstaaten.

Sonntagsarbeit

Die Sonntagsarbeit ist grundsätzlich verboten; das Gesetz kennt jedoch 4 Arten von Ausnahmen:

1. nicht betroffene Arbeitnehmer

Das Gesetz über das Arbeitsverbot an Sonntagen gilt nicht für Betriebsleiter und Führungskräfte, die für die Aufrechterhaltung des Betriebsablaufs unbedingt benötigt werden und für Handelsreisende und -vertreter, falls sie ihre Arbeit außerhalb des Betriebes verrichten.

2. nicht betroffene Unternehmen

2.1. Das Gesetz über das Arbeitsverbot an Sonntagen sieht eine gewisse Anzahl von Unternehmen vor, in denen Sonntagsarbeit erlaubt ist. Es handelt sich unter anderem um:

- Familienbetriebe, in denen Geschwister oder mit dem Arbeitgeber verwandte Personen beschäftigt sind;
- Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes;
- Apotheken, Drogerien und Geschäfte, in denen medizinische und chirurgische Apparate verkauft werden;
- Betriebe des Jahrmarktgewerbes;
- landwirtschaftliche Betriebe und Betriebe des Weinbaus;
- Unternehmen für öffentliche Veranstaltungen;
- Betriebe für Energie- und Wasserversorgung;
- Transportunternehmen;
- Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime, Waisenhäuser, Internate, Ferienheime usw.;
- das Personal der häuslichen Dienste;
- Betriebe, die keine Unterbrechung des Produktionsprozesses erlauben und die eine diesbezügliche Genehmigung besitzen.

2.2. Betriebe im Einzelhandel

Das Gesetz erlaubt die Sonntagsarbeit im Einzelhandel für eine Höchstdauer von 4 Stunden und dies nur, wenn der Betrieb im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Öffnungszeiten diesbezüglich ermächtigt ist.

2.3. Unternehmen, die gemäß den großherzoglichen Bestimmungen dem Verbot nicht unterliegen

Unter den durch großherzogliche Verordnung festzulegenden Bedingungen ist für die Sonntagsarbeit keine Genehmigung erforderlich:

- für Tätigkeiten, die sich nur auf einen Teil des Jahres erstrecken oder die während bestimmter Jahreszeiten intensiver betrieben werden müssen;
- für Tätigkeiten, die aus öffentlichem Bedürfnis täglich oder hauptsächlich an Sonntagen erfolgen;
- für Tätigkeiten, die dem öffentlichen Interesse dienen.

Auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Kriterien sieht die Vorlage einer großherzoglichen Verordnung einen Personenkreis vor, dem die Sonntagsarbeit gestattet ist.

Da das Gesetz keine vorherige Genehmigung erfordert, ist der Arbeitgeber verpflichtet, der Gewerbeinspektion das genaue Datum der Sonntagsarbeit, die Arbeitszeit, die Anzahl der Beschäftigten und die Art der Beschäftigung vorher anzugeben.

3. Ausgenommene Arbeiten

Das Verbot der Sonntagsarbeit ist auch nicht auf gewisse Arbeiten anwendbar, ohne Bezug auf die Natur des Unternehmens.

Es handelt sich hierbei u.a. um:

- Überwachungsarbeiten der Betriebsstätte;
- Säuberungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, welche für den regelmäßigen Betriebsablauf unerlässlich sind;
- dringende Arbeiten, um Rettungsmaßnahmen einzuleiten, Unfällen vorzubeugen oder um an Installationen oder Ausrüstungen entstandene Schäden zu beheben;
- Vorbereitungsarbeiten, die für die regelmäßige Produktionsaufnahme am darauffolgenden Tag unabdingbar sind;
- notwendige Arbeiten, um die Schädigung von Rohstoffen oder Produkten zu vermeiden.

4. Jugendliche

Der Direktor der Gewerbeinspektion kann eine Genehmigung für die Beschäftigung von Jugendlichen an 2 Sonntagen monatlich erteilen (im Wechsel), und zwar für:

- das Hotel- und Gaststättengewerbe,
- Kliniken und Kinderheime.

Die Bestimmung über die wechselweise Sonntagsarbeit gilt nicht für die Monate Juli und August, so dass in diesem Zeitraum an allen Sonntagen gearbeitet werden kann.

5. Entlohnung

Die Sonntagsarbeit wird folgendermaßen entlohnt:

Das Gesetz sieht einen Zuschlag von 70% des Stundenlohns für jede an Sonntagen getätigte Arbeitsstunde vor.

Im Fall eines bezahlten Freizeitausgleichs kann der Arbeitnehmer jedoch nur die Auszahlung des Zuschlags erlangen.

Für jugendliche Arbeitnehmer sieht das Gesetz einen Zuschlag von 100% für jede Arbeitsstunde an Sonntagen vor.

Das Gesetz vom 10. April 1976, wie abgeändert, betreffend die Reform der gesetzlichen Feiertage ist auf alle Personen anwendbar die im Privatsektor beschäftigt sind.

Die Zahl der gesetzlichen Feiertage ist auf 10 festgelegt:

1. Neujahr
2. Ostermontag
3. 1. Mai
4. Christi Himmelfahrt
5. Pfingstmontag
6. 23. Juni (Nationalfeiertag)
7. Maria Himmelfahrt (15. August)
8. Allerheiligen (1. November)
9. der erste Weihnachtstag (25. Dezember)
10. der zweite Weihnachtstag (26. Dezember).

Fällt einer der gesetzlichen Feiertage auf einen Sonntag oder auf einen Tag, an dem ein Arbeitnehmer nicht arbeitet, wird er obligatorisch durch einen Ersatzurlaubstag ersetzt der individuell binnen 3 Monaten einzuholen ist.

Der an einem gesetzlichen Feiertag beschäftigte Arbeitnehmer hat ein Anrecht auf die ihm zustehende normale Entlohnung plus 200% Aufschlag, unabhängig der eventuellen Zuschläge für Überstunden und für Sonntagsarbeit.

Das Gesetz vom 22. April 1966, wie abgeändert, über die einheitliche Regelung des bezahlten Jahresurlaubs der Arbeitnehmer im Privatsektor gesteht allen Arbeitnehmern das Recht auf einen jährlichen Erholungsurlaub zu. Die Dauer dieses Erholungsurlaubes beträgt - unabhängig vom Alter des jeweiligen Arbeitnehmers - 25 Arbeitstage.

Den behinderten Arbeitnehmern, dem Bergbaupersonal und den Arbeitnehmern, deren Dienst pro Woche keine während 44 Stunden ununterbrochene Ruheperiode erlaubt, wird ein zusätzlicher Urlaub zugestanden.

Das Recht auf Urlaub erwächst nach drei Monaten ununterbrochener Arbeit beim gleichen Arbeitgeber.

Der Arbeitgeber kann den Urlaub verweigern, wenn die ungerechtfertigte Abwesenheit des Arbeitnehmers, berechnet auf den schon abgelaufenen Teil des Jahres, 10% der normalen Arbeitszeit übersteigt, während der er normalerweise hätte arbeiten müssen. Die vom Arbeitgeber erlaubten Abwesenheiten, die Abwesenheit wegen Krankheit, Unfall, gesetzlichem Feiertag oder erlaubtem Streik erkennt das Gesetz nicht als ungerechtfertigte Abwesenheit an.

Grundsätzlich wird der Urlaub nach den Wünschen des Arbeitnehmers festgelegt. Im Falle der Betriebsferien muß die kollektive Urlaubsperiode spätestens im Laufe des 1. Trimesters des Kalenderjahres in gemeinsamer Übereinkunft zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern festgelegt werden.

Gesetzliche Feiertage

Jährlicher Erholungsurlaub

Im Falle einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Laufe des Kalenderjahres hat der Arbeitnehmer Anrecht auf 1/12 des noch nicht genommenen Jahresurlaubs für jeden vollen Monat.

Spezialurlaub

Außerdem gibt es einige spezielle gesetzliche Urlaubstage:

- Erziehungsurlaub
- Ausbildungsurlaub
- Urlaub zwecks neuer Arbeitsuche
- Politischer Urlaub
- Urlaub für Sportler
- Spezialurlaub für Freiwillige, die die Feuerwehr- und Hilfsdienste sichern
- Urlaub für kulturelle Zwecke
- Empfangsurlaub
- Urlaub für "Entwicklungshilfe".

Außerordentlicher Urlaub

Das Gesetz gewährt dem Arbeitnehmer, der aus persönlichen Gründen der Arbeit fernbleiben muss, einen außerordentlichen Urlaub unter voller Beibehaltung seines Einkommens, und zwar:

- 1 Tag für den Tod eines Verwandten oder Verschwägerten im 2. Grad (Großvater, Großmutter, Enkel, Enkelin, Bruder, Schwester, Schwager, Schwägerin);
- 2 Tage für den Vater bei der Geburt eines ehelichen oder eines unehelichen, aber anerkannten Kindes;
- 2 Tage für jeden Elternteil bei der Heirat eines Kindes;
- 2 Tage im Falle eines Umzuges;
- 3 Tage für den Tod des Ehepartners oder eines Verwandten oder Verschwägerten im 1. Grad (Vater, Mutter, Schwiegervater, Schwiegermutter, Sohn, Tochter, Schwiegersohn, Schwiegertochter);
- 6 Tage für die Heirat des Arbeitnehmers.
- 2 Tage im Falle der Aufnahme eines Kindes von weniger als 16 Jahren zum Zweck seiner Adoption, ausser wenn der Arbeitnehmer in den Genuss des Aufnahmeurlaubs kommt.

Mutterschaftsurlaub

Der Mutterschaftsurlaub wird durch das Gesetz vom 3. Juli 1975, wie abgeändert, geregelt. Dieser Urlaub bricht den Arbeitsvertrag nicht, er setzt ihn nur während der ganzen Verhinderungsdauer aus. Der Arbeitsvertrag wird wieder wirksam, wenn der Verhinderungsgrund nicht mehr gegeben ist.

Der Mutterschaftsurlaub umfaßt zwei Urlaubsteile:

- der pränatale Urlaub: 8 Wochen vor dem geschätzten Geburtsdatum, verlängert bis zur tatsächlichen Niederkunft;
- der postnatale Urlaub: 8 Wochen, verlängert auf 12 Wochen im Falle einer Frühgeburt, einer mehrfachen Geburt und zugunsten der Mütter, die ihr Kind stillen.

Aufnahmeurlaub

Der Aufnahmeurlaub im Falle der Adoption eines Kindes beträgt 8 Wochen.

Elternurlaub

Der Elternurlaub ist ein individuelles Recht für die Eltern eines Kindes, vorausgesetzt, dass gewisse Bedingungen erfüllt sind.

So muss die Person, die in den Genuß des Elternurlaubes kommen will, zuhause ein oder mehrere Kinder erziehen, die jünger als 5 Jahre alt sind, für die Familienzulagen gewährt werden und die nach dem 1. Januar 1999 geboren sind.

Der Antragsteller muss im Moment der Geburt des Kindes auf legale und kontinuierliche Weise an einem Arbeitsplatz in Luxemburg beschäftigt sein.

Bei Arbeitnehmern wird verlangt, dass sie seit mindestens einem Jahr vor Beginn des Elternurlaubes in einem in Luxemburg gelegenen Unternehmen beschäftigt waren.

Die Dauer des Elternurlaubes beträgt entweder 6 Monate bei ganzzzeitigem Urlaub oder 12 Monate bei teilzeitigem Urlaub. Im letzteren Fall ist das Einverständnis des Arbeitgebers erforderlich.

Eines des beiden Elternteile muss seinen Elternurlaub direkt nach dem Mutterschaftsurlaub nehmen; das andere Elternteil kann den Elternurlaub bis zum Alter von 5 Jahren des Kindes nehmen.

Die beiden Elternteile können den ganzzzeitlichen Elternurlaub nicht zur gleichen Zeit nehmen.

Das Elternteil, das den Elternurlaub direkt nach dem Mutterschaftsurlaub nehmen will, muss dem Arbeitgeber seinen Antrag mittels eingeschriebenem Brief mit Empfangsbestätigung vor dem Beginn des Mutterschaftsurlaubs zustellen; der Arbeitgeber kann den Elternurlaub weder ablehnen, noch dessen Verlegung verlangen.

Das andere Elternteil muss dem Arbeitgeber seinen Antrag mittels eingeschriebenem Brief mit Empfangsbestätigung mindestens 4 Monate vor Beginn des Elternurlaubes zustellen; in diesem Fall kann der Arbeitgeber unter gewissen Umständen die Verlegung des Elternurlaubes verlangen (z.B.: falls die Tätigkeit saisonbedingt ist und der Antrag sich auf eine Periode bezieht, die seasonsbedingt ist; in Unternehmen, die weniger als 15 Beschäftigte haben).

Während der Dauer des Elternurlaubes ist der Arbeitsvertrag suspendiert; die Dauer des Elternurlaubes wird jedoch in Rechnung gestellt für die Festsetzung der Rechte, die vom Dienstalter abhängen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer seinen Arbeitsposten oder, wenn dies nicht möglich ist, einen ähnlichen Posten, der seiner Ausbildung entspricht und der eine mindestens gleiche Entlohnung beinhaltet, zu erhalten.

Ab dem letzten Tag der Frist, die zum Antrag für den Elternurlaub zu befolgen ist, ist es dem Arbeitgeber nicht erlaubt, dem Arbeitnehmer die Kündigung mit Kündigungsfrist des Arbeitsvertrages zuzustellen.

Diese Bestimmungen verhindern jedoch weder den Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrages noch die fristlose Kündigung des Arbeitsvertrages.

Falls der Arbeitsvertrag eine Probeklausel beinhaltet, kann das Recht auf Elternurlaub erst nach Ablauf der Probezeit geltend gemacht werden.

Der Elternurlaub berechtigt zur Auszahlung einer pauschalen Bruttoabfindung von 272,68 EUR monatlich (Index 100) für den ganzzzeitlichen Urlaub (gegenwärtig 1.651,38 EUR) (Index 605,61) und von 136,34 EUR monatlich (Index 100) für den teilzeitlichen Urlaub (gegenwärtig 825,69 EUR) (Index 605,61).

Die Auszahlung der Abfindung erfolgt durch die nationale Kasse für Familienzulagen.

Der Urlaub aus familiären Gründen

Der Urlaub aus familiären Gründen ist ein Recht für jede Person, die ein unterhaltsberechtigtes Kind aufzieht, das jünger als 15 Jahre ist und das die Präsenz eines der Elternteile im Falle einer schweren Krankheit, eines Unfalls oder einer anderen dringenden Gesundheitsursache braucht.

Gilt als unterhaltsberechtigtes Kind, ein Kind für das einem Empfänger Familienzulagen gewährt werden.

Die Dauer des Urlaubes aus familiären Gründen kann nicht 2 Tage pro Kind und pro Jahr übersteigen; diese Dauer kann nach diesbezüglichem Gutachten des medizinischen Kontrolldienstes der Sozialen Sicherheit verlängert werden, falls eine besonders schlimme Krankheit oder Beeinträchtigung vorliegt.

Dieser Urlaub kann aufgeteilt werden; das heißt, dass er nicht obligatorisch ganz für einen Krankheitsfall genommen werden muss.

Die Person, die einen Urlaub aus familiären Gründen in Anspruch nimmt, muss am 1. Tag der Abwesenheit den Arbeitgeber oder seinen Vertreter persönlich oder über eine Mittelsperson benachrichtigen.

Das ärztliche Attest muss dem Arbeitgeber spätestens am 3. Tage zukommen. Der Urlaub aus familiären Gründen wird einer krankheitsbedingten Abwesenheit

Genehmigungspflichtige Anlagen und Betriebe

Arbeitsmedizinische Gesundheitsdienste

Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

Gewerbeinspektion

gleichgestellt. Während dieser Periode hat der Arbeitnehmer Anrecht auf Bezahlung des Krankengeldes, das jedoch weder beim Arbeiter, noch beim Angestellten zu Lasten des Arbeitgebers ist.

Dies Entschädigung steht ebenfalls Selbständigen zu, und dies für jeden Tag, der als Urlaub aus familiären Gründen genommen wird.

Dem Arbeitgeber, der über den Urlaub aus familiären Gründen informiert wurde oder der im Besitz des ärztlichen Attest ist, ist es nicht erlaubt, dem Arbeitnehmer die Kündigung mit Kündigungsfrist des Arbeitsvertrages zuzustellen.

Diese Bestimmungen verhindern jedoch weder den Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrages noch die fristlose Kündigung des Arbeitsvertrages.

3.3.3. Die Sicherheit am Arbeitsplatz

Den Problemen der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer hat der luxemburgische Gesetzgeber Rechnung getragen durch allgemeine Bestimmungen und Sonderbestimmungen, die auf spezifische Wirtschaftsbereiche und Branchen anwendbar sind.

Das Gesetz vom 10. Juni 1999 bezüglich genehmigungspflichtige Anlagen und Betriebe, sieht vor, dass Betriebe die Mißstände vorweisen einer gewissen Kontrolle unterliegen, die von der Gewerbeinspektion oder vom Bürgermeister ausgeübt wird.

Das Gesetz vom 17. Juni 1994 bezüglich der Gesundheitsdienste am Arbeitsplatz sieht die Organisation von Gesundheitsdiensten und von der Gesundheitspflege am Arbeitsplatz vor.

Gemäß dem Gesetz ist jedes Unternehmen dazu verpflichtet seinen eigenen Gesundheitsdienst einzurichten, oder sich einem Gesundheitsdienst mehrerer Unternehmen oder dem nationalen Gesundheitsdienst¹ anzuschließen. Jeder Gehaltsempfänger, der sich um einen Arbeitsposten bewirbt, muss sich zum Zweck seiner Einstellung einer medizinischen Untersuchung unterziehen. Für Risikoposten muß diese Untersuchung vor der Einstellung erfolgen; für die anderen Posten muss die Untersuchung binnen 2 Monaten nach der Einstellung stattfinden.

Außerdem sind einige Arbeitnehmer die z.B. dem Risiko einer Berufskrankheit oder einer Bestrahlung ausgesetzt sind, zu regelmäßigen medizinischen Untersuchungen verpflichtet.

Das diesbezügliche Gesetz vom 17. Juni 1994, wie abgeändert, soll die Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz fördern.

Hierzu muß der Arbeitgeber einen oder mehrere Arbeitnehmer bestimmen, die sich mit dem Schutz und der Vermeidung von Berufsrisiken im Betrieb befassen. Außerdem ist der Arbeitgeber dazu verpflichtet die im Falle einer imminenden und großen Gefahr nötigen Vorkehrungen betreffend erste Hilfe, Feuerbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer einzuleiten.

Schließlich muss der Arbeitgeber jedem Mitarbeiter eine der Sicherheit und Gesundheit entsprechende Ausbildung sichern. Dies geschieht besonders in Form von Informationen und Anweisungen.

Gemäß Gesetz vom 4. April 1974, wie abgeändert, überwacht die Gewerbeinspektion² die Anwendung der Bestimmungen über die Arbeitsbedingungen und den Schutz der Arbeitnehmer in der Ausübung ihrer Pflichten.

3.4. Repräsentative Struktur der Sozialpartner

3.4.1. Die Vertretung der Sozialpartner auf Landesebene

Das Gesetz vom 4. April 1924, wie abgeändert, organisiert die Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch die Schaffung von durch Wahlen zu konstituierenden Berufskammern.

1 Service national de santé au travail – Centre à Luxembourg
32, rue Glesener • L-1630 Luxembourg • Tél.: 40 09 42-1 • Fax: 40 61 51

2 Inspection du Travail et des Mines
26, rue Zithe • BP. 27 • L-2010 Luxembourg • Tél.: 478-6145 • Fax: 49 14 47

Berufskammern

1. *Berufskammern der Arbeitnehmer*

- die Arbeiterkammer
- die Privatbeamtenkammer
- die Kammer der öffentlichen Beamten und Angestellten

2. *Berufskammern der Arbeitgeber*

- die Handelskammer
- die Handwerkskammer
- die Landwirtschaftskammer

Die Berufskammern sind gesetzesgemäß an der Ausarbeitung der Gesetze und der Gesetzesausführungsverordnungen beteiligt. Desweiteren wirken sie bei der Berufsausbildung mit und stellen ihren jeweiligen Mitgliedern Informations- und Beratungsdienste zur Verfügung.

Wirtschafts- und Sozialrat

as Gesetz vom 21. März 1966, wie abgeändert, hat den Wirtschafts- und Sozialrat¹ geschaffen, der sich aus Vertretern von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und unabhängigen Experten zusammensetzt. Dieses beratende Organ ist mit der Untersuchung der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialprobleme beauftragt und kann der Regierung begründete Vorschläge als Schlußfolgerung seiner Studien und Untersuchungen unterbreiten.

Gewerkschaften und Verbände

Artikel 11 der Verfassung garantiert die Gewerkschaftsfreiheit. Die luxemburgischen Arbeitnehmer sind auf fakultativer Basis in mehreren Gewerkschaften organisiert, die die Interessen ihrer Mitglieder vornehmlich im Rahmen der Kollektivvertragsverhandlungen wahrnehmen.

Desgleichen sind auch die Arbeitgeber in verschiedenen Arbeitgeberverbänden organisiert.

3.4.2. Die Personalvertretung auf Betriebsebene

Grundsätzliches

In allen Privatunternehmen, gleich welcher Rechtsform und welchem Tätigkeitsbereich, mit wenigstens 15 Arbeitnehmern, müssen Personalausschüsse eingesetzt werden.

In Betrieben mit nicht mehr als 100 Arbeitnehmern, wird nur ein Personalausschuss für Arbeiter und Angestellte mittels eines einzigen Wahlganges eingesetzt. Betriebe mit mehr als 100 Arbeitnehmern erhalten sowohl einen Arbeiterausschuß, wenn das Unternehmen ständig mindestens 15 Arbeiter beschäftigt, als auch einen Angestelltenausschuss, wenn der Betrieb ständig mehr als 15 Angestellte beschäftigt. In den Unternehmen, in denen ständig mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigt sind, welche jeweils jünger als 21 Jahre sind, haben die jugendlichen Arbeitnehmer ein Anrecht darauf, einen oder mehrere Jugendvertreter zu wählen. Die Mitgliederzahl der Personalausschüsse richtet sich jeweils nach der Zahl der von ihnen vertretenen Belegschaft.

Desweiteren muss jeder Personalausschuss einen Sicherheitsdelegierten und einen Gleichberechtigungsdelegierten bestimmen.

Wahlen

Die Personaldelegierten werden von den Arbeitnehmern des Betriebes in geheimer Urnenwahl gemäß dem System der Verhältniswahl gewählt. Die Dauer eines Mandates beläuft sich auf 5 Jahre. Wahlen müssen auch außerhalb der Frist von fünf Jahren abgehalten werden, wenn die Belegschaft eines Betriebes die für die Einsetzung eines Personalausschusses erforderliche Mindestzahl von 15 Arbeitnehmern erreicht, oder wenn die Zahl der effektiven Mitglieder nicht mehr gegeben ist, und wenn nicht genügend Ersatzmitglieder zur Besetzung der freien Personalausschußsitze zur Verfügung stehen.

Aufgabenbereich

Die allgemeine Aufgabe der Arbeiter- und Angestelltenvertretungen besteht in der Wahrung und Verteidigung der Interessen der Belegschaftsmitglieder, was die Arbeitsbedingungen, die Sicherheit des Arbeitsplatzes und die Sozialrechte betrifft, insofern hierfür nicht ein gemischter Betriebsrat zuständig ist. Dem Personalausschuss fällt es im besonderen zu, den Dialog zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu führen, dem Arbeitgeber die Forderung einzelner Arbeitnehmer oder von Arbeitnehmergruppen vorzutragen, Stellung zu nehmen und Vorschläge zu unterbreiten zu Maßnahmen, die auf die Verbesserung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen und der sozialen Lage der Belegschaftsmitglieder hinzielen. Desweiteren fällt es in den Kompetenzbereich der

¹ Conseil Economique et Social
7, rue Alcide de Gasperi • L-1115 • Tél: 43 58 51 • Fax: 42 27 29

Belegschaftsvertretungen, die Eingliederung der Behinderten zu fördern und an der Lehrlingsausbildung mitzuwirken.

Die Personaldelegierten bleiben der Betriebsordnung unterworfen.

Zwecks Ausübung ihres Mandates ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Ausschußmitgliedern die für die Ausübung ihrer Aufgaben erforderliche Zeit zu gewähren. Darüber hinaus genießen die Vertreter des Personals einen besonderen Kündigungsschutz.

3.4.3. Die gemischten Betriebsräte

Neben den Personalausschüssen hat das Gesetz vom 6. Mai 1974, wie abgeändert, die gemischten Betriebsräte eingeführt, die paritätisch aus Arbeitgeber- und Personalvertretern zusammengesetzt sind.

Die zahlenmäßige Zusammensetzung richtet sich jeweils nach der Beschäftigtenzahl des betroffenen Unternehmens.

Die Einsetzung von gemischten Betriebsräten ist obligatorisch in allen Unternehmen des Privatsektors, die sich im Großherzogtum niedergelassen haben, und die dort während einer Referenzperiode von 3 Jahren 150 Arbeitnehmer beschäftigen. Im allgemeinen muss die Einsetzung des gemischten Betriebsrates innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Wahlresultate des Personalausschusses erfolgen.

Im Falle einer Betriebseröffnung wird der Betriebsrat innerhalb von drei Monaten eingesetzt. Dasselbe gilt, wenn die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer die zahlenmäßige Obergrenze erreicht.

Die Vertreter des Arbeitgebers werden vom Unternehmensleiter gemäss den von ihm festgelegten Modalitäten bestimmt.

Die Personalvertreter werden durch die Personaldelegierten in geheimer Urnenwahl und gemäss den Regeln des Verhältniswahlsystems bestimmt; sie müssen aus den Reihen der wenigstens seit einem Jahr im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer gewählt werden.

Das passive Wahlrecht ist den Luxemburgern und den Staatsangehörigen der Europäischen Union, volljährig sind, vorbehalten.

Die Sitzverteilung zwischen Arbeiter- und Angestelltenvertretern wird vorher im Verhältnis zu der jeweiligen zahlenmäßigen Bedeutung der Arbeiter und Angestellten in bezug auf die Gesamtzahl der Belegschaft festgelegt.

Der gemischte Betriebsrat ist vornehmlich ein beratendes Organ, dem das Gesetz bei Entscheidungen wirtschaftlicher und finanzieller Natur, die einen entscheidenden Einfluß auf die Betriebsstruktur, auf das Beschäftigungsniveau oder auf die Arbeitsbedingungen haben können, Gutachterkompetenzen verliehen hat. Desweiteren wird der gemischte Betriebsrat über die allgemeine Entwicklung des Unternehmens sowie über den aktuellen und voraussichtlichen Bedarf an Arbeitskräften im Betrieb informiert.

3.4.4. Die Mitbestimmung in der Verwaltung von Aktiengesellschaften

Das luxemburgische Gesellschaftsrecht, so wie es aus dem Gesetz vom 10. August 1915, wie abgeändert, betreffend die Handelsgesellschaften hervorgeht, billigt das monistische Modell der Handelsgesellschaft, das durch die Generalversammlung der Aktionäre, den Verwaltungsrat und die Rechnungsprüfer gekennzeichnet ist.

Das Gesetz vom 6. Mai 1974, wie abgeändert, verfügt die Einbeziehung von Arbeitnehmervertretern sowohl auf Verwaltungsratsebene als auch auf jener des Rechnungsprüferkollegiums.

Die Anwendung des Mitbestimmungsrechts bei Aktiengesellschaften geschieht gemäss eines zweifachen Maßstabes:

- nach quantitativem Maßstab ist die Beteiligung der Arbeitnehmer auf Organebene der Aktiengesellschaft obligatorisch für jede auf dem Gebiet des Großherzogtums niedergelassene Gesellschaft, die dort wenigstens 1.000 Arbeitnehmer während einer Referenzperiode von 3 Jahren beschäftigt;

Grundsätzliches

Wahlen

Aufgabenbereich

Grundsätzliches

Betroffene Gesellschaften

- nach qualitativem Maßstab ist die Integrierung der Arbeitnehmer in die Organe der Aktiengesellschaft obligatorisch für jedes Unternehmen, das auf dem Gebiet des Großherzogtums ansässig ist und eine finanzielle Beteiligung des Staates von wenigstens 25% aufweist, oder eine sich auf die Hauptaktivität beziehende Staatskonzession hat, und dies unabhängig von der zahlenmäßigen Bedeutung des vom Unternehmen beschäftigten Personals. Augenblicklich sind hiervon betroffen die Großherzogliche Elektrizitätsgesellschaft (CEGEDEL), die Luxemburgische Rundfunkübertragungsgesellschaft (CLT), die Luxemburgische Luftfahrtgesellschaft (LUXAIR) und die Société Européenne des Satellites (SES).

Vetretungsgrad

In den Gesellschaften, die dem quantitativen Kriterium entsprechen, haben die Arbeitnehmer Anrecht auf ein Drittel der Sitze im Verwaltungsrat. Indem das Gesetz die minimale zahlenmäßige Besetzung auf neun Verwaltungsratsmitglieder festlegt, garantiert es in jedem Fall die Arbeitnehmervertretung durch drei Mitglieder.

In den Gesellschaften, die dem qualitativen Kriterium entsprechen, steht den Personalvertretern ein Verwaltungsratsmitglied pro 100 Arbeitnehmer zu, wobei ihre Sitzzahl weder drei unterschreiten, noch ein Drittel des Verwaltungsgremiums überschreiten darf.

Ernennung

Von der allgemeinen Regel der Ernennung der Verwaltungsratsmitglieder durch die Generalversammlung abweichend, gesteht das Gesetz den Personaldelegierten das Recht zu, die Vertreter der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat durch Listenwahl gemäß den Regeln der Verhältniswahl zu bestimmen.

Diese Verwaltungsratsmitglieder müssen aus den Reihen der im Unternehmen selbst beschäftigten Arbeitnehmer stammen.

Der Wahlausschuß der Arbeitnehmervertreter und jener der Angestellten gehen jeder durch getrennte Wahlvorgänge hervor.

Die das Personal vertretenden Verwaltungsratsmitglieder genießen während der Dauer ihres Mandats verschiedene Schutzrechte und im besonderen einen Sonderschutz gegen Kündigung.

3.5. Die Sozialversicherung

3.5.1. Die Organisation der Sozialversicherung

Das System der Sozialversicherung basiert im wesentlichen auf einer Reihe von autonomen öffentlich-rechtlichen Anstalten, welche die Haftung für verschiedene Risiken übernehmen, wobei die Versicherten nach sozialen und berufsständischen Kriterien unterteilt sind. Diese Institutionen werden in der Regel von gewählten Organen verwaltet, deren Zusammensetzung im Arbeitnehmersystem sowohl Arbeitgeber als auch Versicherte und im Selbständigensystem nur Vertreter der Versicherten umfaßt.

Eine gewisse Verwaltungskonzentration wurde zwischen den verschiedenen Kassen verwirklicht. So obliegt die Verwaltung der Kranken- und Mutterschaftsversicherung gemeinsam der Krankenkassenunion und den verschiedenen bestehenden Krankenkassen.

Desgleichen übernimmt das Sozialversicherungsamt¹ die Verarbeitung der Angaben, die Erfassung der Mitglieder sowie die Erhebung der Beiträge für die verschiedenen Kassen.

Im Verlaufe der letzten Jahre haben verschiedene gesetzliche Bestimmungen eine breite finanzielle Solidarität zwischen bestimmten Institutionen geschaffen.

Das Gesetz vom 27. Juli 1987 über die Alters-, Invaliden- und Überlebensrente hat ein einheitliches Pensionssystem für alle Personen geschaffen, welche im Großherzogtum Luxemburg einer bezahlten beruflichen Tätigkeit nachgehen, sei es als Arbeitnehmer, sei es als Selbständige.

Das Gesetz vom 27. Juli 1992 über die Reform der Krankenversicherung und des Gesundheitssektors hat zu einer Umgestaltung der Verwaltungsstrukturen der Krankenversicherung geführt.

Autonome öffentlich-rechtliche Anstalten

¹ Centre Commun de la Sécurité Sociale
125, route d'Esch • L-1471 Luxembourg • Tél.: 40 141-1 • Fax: 40 44 81

Die Krankenkassenunion¹ hat somit die Möglichkeit den Beitragsatz, die Prüfungsmaßnahmen, die erforderlichen Genehmigungen und die Kostenübernahme der Versicherten festzusetzen.

Außerdem hat das Gesetz das Verhältnis zwischen der Krankenkassenunion und den Leistungsanbietern sowie das Finanzierungssystem der Krankenversicherung geregelt.

Generalinspektion

Die Generalinspektion der Sozialversicherung² übt Planungs- und Kontrollaufgaben im Gesamtbereich der sozialen Sicherheit unter der Zuständigkeit des Ministers für Soziale Sicherheit aus.

Ärztliche Kontrolle

Der ärztliche Kontrolldienst der Sozialversicherung³ arbeitet unter der Zuständigkeit des Ministers für Soziale Sicherheit und ist insbesondere mit der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit, der Genehmigung für die Kostenübernahme bei verschiedenen ärztlichen Behandlungen, sowie mit der Feststellung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der medizinischen Leistungen beauftragt.

Gerichtliche Einspruchsmöglichkeiten

Die gerichtlichen Einspruchsmöglichkeiten hinsichtlich der Mitgliedschaft, der Beiträge und der Leistungen werden vom Schiedsgericht der Sozialversicherungen in erster Instanz, sowie vom Obersten Gericht der Sozialversicherungen in der Berufungsinstanz verhandelt; ein Kassationsverfahren ist möglich im Falle von Gesetzesübertretung oder von Verletzung wesentlicher Formfehler.

3.5.2. Die Leistungen der Sozialversicherung

Kranken- und Mutterschaftsversicherung

Die Krankenkassen übernehmen die Kosten der Krankenhausleistungen mit Ausnahme eines geringen Beitrages des Versicherten. Für die Arztbesuche außerhalb eines Krankenhausaufenthaltes, beträgt der Satz im Prinzip 80%. Kosten für Medikamente und pharmazeutische Spezialpräparate werden generell zu 40%, 80% oder 100% erstattet.

Im Falle von Arbeitsunfähigkeit haben die Arbeiter vom ersten Tag der Krankheit an ein Anrecht auf Krankengeld, das auf dem vom Kranken bezogenen Bruttolohn berechnet und während einer Dauer von 52 Wochen gezahlt wird. Bei Angestellten zahlt der Arbeitgeber den Lohn während des angefangenen Monats und den drei nachfolgenden Monaten fort. Die Selbständigen können ein Krankengeld erhalten, dessen Höhe dem Beitragssatz gleichkommt, der im Moment der Arbeitsunfähigkeit angewendet wurde. Dieser Betrag kann aber nicht das fünffache des sozialen Mindestlohnes übersteigen. Das Krankengeld ist erhältlich vom ersten Tag des vierten Kalendermonats an, während dem die Krankheit der Krankenkasse gemeldet wurde.

Bei Mutterschaft beziehen weibliche Arbeitnehmer ein Mutterschaftsgeld während des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs, d.h. während wenigstens 8 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt. Frauen, welche eine selbständige Tätigkeit ausüben, haben während dem gesetzlichen Mutterschaftsurlaub Anrecht auf ein Mutterschaftsgeld, dessen Betrag nach dem Krankengeld errechnet wird. Frauen ohne berufliche Tätigkeit beziehen eine Mutterschaftszulage während einer Dauer von 16 Wochen, angefangen von der 8. Woche vor dem voraussichtlichen Datum der Geburt (180,17 EUR pro Woche).

Alterspension

Das Anrecht auf eine normale Alterspension besteht beim Erreichen des gesetzlichen Rentenalters von 65 Jahren ein, unter der Bedingung, dass der Versicherte wenigstens 10 Pflichtversicherungsjahre, als Weiterversicherung oder nach Rückkauf, aufweisen kann. Eine vorgezogene Alterspension kann jedoch ab 60 Jahren gewährt werden, wenn der Versicherte wenigstens 40 Jahre Pflichtversicherungsjahre oder angeglichene Versicherungszeiten (hier gelten ebenfalls Erziehungszeiten der Kinder, Schulzeit oder nicht-bezahlte Ausbildungszeit usw.), davon mindestens 10 Jahre Pflichtversicherung, aufweisen kann. Der Versicherte, der 40 Pflichtversicherungsjahre, d. h. die sich ausschließlich auf seine Berufsaktivität beziehen, aufweisen kann, hat Anrecht auf eine vorgezogene Alterspension ab 57 Jahren. Das Gesetz vom 24. April 1991 sieht auch die Möglichkeit vor, die Alterspension bis zum 68. Jahre zu verschieben.

Die Alterspension setzt sich aus folgenden Pensionszuschlägen zusammen:

1. den proportionalen Zuschlägen, welche 1,78% der Summe der Löhne, Gehälter oder beitragspflichtigen Einkommen entsprechen, welche in Betracht gezogen werden als Pflichtversicherung, Weiterversicherung oder Kauf von Versicherungsperioden;

1 Union des Caisses de Maladie
125, route d'Esch • L-1471 Luxembourg • Tél.: 49 83 31-1 • Fax: 49 83 32

2 Inspection Générale de la Sécurité Sociale
26, rue Zithe • B.P. 1308 • L-1013 Luxembourg • Tél.: 478-6371 • Fax: 478-6225

3 Administration du contrôle médical de la Sécurité Sociale
125, route d'Esch • B.P. 1342 • L-1013 Luxembourg • Tél.: 26 19 13-1

- den pauschalen Zuschlägen, welche nach einer Versicherungsdauer von 40 Jahren, die als Versicherungsperioden in Rechnung gestellt werden, 22% der Jahresreferenzsumme von 1.989,35 EUR (Indexstand 100) entsprechen; die pauschalen Zuschläge ergeben sich aus dem vierzigsten Teil pro abgeschlossenem oder begonnenem Versicherungsjahr, wobei nicht mehr als vierzig Jahre in Rechnung gestellt werden können.

Invalidenpension

Die Invalidenpension setzt sich zum großen Teil aus den gleichen Bestandteilen wie die Alterspension zusammen; falls jedoch die Invalidität vor dem 55. Lebensjahr eintritt, wird die Pension berechnet, als ob die Invalidität in diesem Alter erfolgt wäre.

Überlebenspension

Beim Tod des Versicherten kann der überlebende Ehegatte Gattin grundsätzlich eine Überlebenspension erhalten, deren Höhe ungefähr zwei Drittel der Alterspension oder der theoretischen bzw. effektiven Invalidenpension des Versicherten bei seinem Tod entspricht. In diesem Fall erhalten die minderjährigen Kinder des verstorbenen Versicherten ebenfalls eine Waisenrente.

Unfallversicherung

Die Unfallversicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten¹, welcher obligatorisch alle Arbeitnehmer des privaten Sektors, sowie alle Selbständigen des industriellen, handwerklichen, kaufmännischen Sektors angehören, versichert die Risiken bei Betriebsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten. Unter gewissen Einschränkungen können die Leistungen der Unfallversicherung im Falle von Entschädigungen bei Verletzungen oder Krankheiten, welche durch die Versicherung gedeckt sind, mit solchen Leistungen kumuliert werden, die durch andere Institutionen der sozialen Sicherheit beglichen werden, insbesondere mit den von den Pensionskassen gezahlten Invalidenrenten.

Familienzulagen

Jedes minderjährige, in Luxemburg erzogene Kind, gibt demjenigen, der das Kind unterhält, ein Anrecht auf Kindergeld².

Der Betrag der monatlichen Zulage beläuft sich auf 172,36 EUR (Index 605,61) für 1 Kind, 409,28 EUR (Index 605,61) für 2 Kinder und 745,44 EUR (Index 605,61) für 3 Kinder. Die angeführten Beträge werden leicht angehoben, wenn die Kinder das Alter von 6 bzw. 12 Jahren erreicht haben.

Eine Geburtzulage von 1.615,89 EUR (Index 605,61) wird bei jeder Geburt unter der Bedingung gezahlt, dass die schwangere Frau und das neugeborene Kind sich einer ärztlichen Überwachung unterzogen haben.

Das Gesetz hat eine Schulanfangszulage von 105,07 EUR für Kinder ab dem 6. Lebensjahr geschaffen, die je nach Altersklassen und Kinderzahl ausbezahlt wird. Die zahlungsberechtigten Kinder werden gemäss den Regeln betreffend das Kindergeld bestimmt.

Es besteht außerdem eine monatliche Erziehungszulage von 450,39 EUR (Index 605,61) für Personen, die Kinder unter zwei Jahren erziehen und die als Haupttätigkeit die Kindererziehung zuhause ausüben oder die einer Berufstätigkeit nachgehen, deren Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet.

Jede schwangere und entbundene Frau die im Moment des Rechtsanspruches ihren Wohnsitz in Luxemburg hat, hat Anrecht auf eine Mutterschaftszulage. Diese Zulage wird während einer Maximalperiode von 16 Wochen gezahlt, beginnend mit der achten Woche, die dem angenommenen Geburtsdatum vorangeht. Die Mutterschaftszulage beläuft sich auf 180,17 EUR (Index 605,61) pro Woche. Sie wird jedoch bis zum Betrag des Mutterschaftsgeldes ausgesetzt

Arbeitslosenunterstützung

Die Arbeitslosenunterstützungen decken sowohl die Teilarbeitslosigkeit, etwa durch Schlechtwetter oder unfreiwillige Arbeitslosigkeit im Falle von Unfall oder von technischen Gründen, als auch die Vollarbeitslosigkeit.

Als Vollarbeitslose gelten jene Arbeitnehmer, die in Luxemburg mittels eines Arbeitsvertrags beschäftigt waren und in Luxemburg wohnhaft sind, unter der Bedingung, dass sie ihren Arbeitsplatz unverschuldet verloren haben, für einen Arbeitsplatz zur Verfügung stehen und sich als Arbeitssuchende beim Arbeitsamt³ einschreiben lassen. Die Selbständigen, die ihre kommerzielle Tätigkeit infolge genereller oder sektorieller wirtschaftlichen Schwierigkeiten aufgeben mußten, sowie die jugendlichen Arbeitslosen,

1 Assurance-Accidents
125, route d'Esch • L-1471 Luxembourg • Tél.: 26 19 15-1 • Fax: 49 53 35

2 Caisse Nationale des Prestations Familiales
1A, boulevard Prince Henri • B.P. 394 • L-2013 Luxembourg • Tél.: 47 71 53-1 • Fax: 47 71 53-328

3 Administration de l'Emploi
10, rue Bender • B.P. 2208 • L-1022 Luxembourg • 478-5300 • Fax: 40 61 40

die nach Beendigung ihrer Ausbildung keinen Arbeitsplatz finden, können ebenfalls Arbeitslosenunterstützung beziehen. Für die Lohnempfänger beträgt die vollständige Arbeitslosenunterstützung grundsätzlich 80% des vorherigen Bruttolohnes, während die Unterstützung für die jugendlichen Arbeitslosen mit Bezug auf den sozialen Mindestlohn festgesetzt wird. Selbständige haben das Recht auf eine Arbeitslosenunterstützung mit Bezug auf ihren Beitragssatz. Diese Unterstützung kann nicht niedriger als der soziale Mindestlohn und nicht höher als 250% des sozialen Mindestlohnes sein.

Garantiertes Mindesteinkommen

Das Gesetz vom 26. Juli 1986, wie abgeändert, hat für einen bestimmten Personenkreis das Recht auf ein garantiertes Mindesteinkommen eingeführt, dessen Höhe sich nach der Haushaltsgemeinschaft richtet, in der der Anspruchsberechtigte lebt. Die Antragsteller müssen bestimmte Bedingungen bezüglich Wohnsitz und Alter erfüllen. Die Leistungen entsprechen der Differenz zwischen dem garantierten Mindesteinkommen, berechnet aufgrund der Zusammensetzung der Haushaltsgemeinschaft, und dem verfügbaren Einkommen der Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft.

Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung hat hauptsächlich als Ziel, die Übernahme von Hilfe und Pflege einer als Pflegefall geltenden Person zu gewährleisten, die zuhause oder in einer Pflegeanstalt lebt, und dies mittels Naturalleistungen, Produkten, die nötig für die Hilfe und Pflege sind, Apparaten und Anpassungen der Wohnung.

Für die Pflegefälle, die zuhause leben, kann die Übernahme subsidiarisch auch Geldleistungen beinhalten sowie Leistungen für die Personen, die die Hilfe und Pflege für den Pflegefall übernehmen.

3.5.3. Die Beitragssätze für die Sozialversicherung

1. Kranken- und Mutterschaftsversicherung

Seit dem 1. Januar 2002 sind die wichtigsten Sozialversicherungsbeiträge wie folgt festgesetzt:

	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil
Arbeiter	4,90%	4,90%
Privatangestellte	2,65%	2,65%
Selbständige		5,30%

Diese Versicherungssätze werden auf der Grundlage der Löhne und des beruflichen Einkommens bis zu einer Höchstquote, welche dem fünffachen des sozialen Mindestlohnes gleichkommt, berechnet 218,37 EUR, (Index 100).

2. Alterspension

	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil
Arbeiter	8%	8%
Privatangestellte	8%	8%
Selbständige		16%

Die Versicherungssätze werden auf der Grundlage der Löhne und des beruflichen Einkommens bis zu einer Höchstquote, welche dem Fünffachen des sozialen Mindestlohnes gleichkommt, berechnet 218,37 EUR, (Index 100).

3. Familienzulagen

Der Staat übernimmt die Kosten der Beiträge an die nationale Familienzulagenkasse für die Arbeitnehmer des Privatsektors und für die freiberuflichen, industriellen, kaufmännischen und handwerklichen Berufe.

4. Unfallversicherung

Die Unfallversicherung wird durch die Beiträge der Arbeitgeber finanziert. Die Beitragssätze werden aufgrund des berufsspezifischen Unfallrisikos der verschiedenen industriellen, kommerziellen und landwirtschaftlichen Tätigkeiten jährlich festgesetzt. Der durchschnittliche Beitragssatz schwankt zwischen 0,66% und 6% der Arbeitnehmerlöhne bzw. der beruflichen Einkommen.

5. Arbeitsfonds

Der Arbeitsfonds, der durch das Gesetz vom 30. Juni 1976, wie abgeändert, geschaffen wurde, wird finanziert durch eine Solidaritätssteuer, welche einen Aufschlag auf die Einkommensteuer der natürlichen Personen und der Gesellschaften¹ darstellt, sowie durch einen Beitrag der Gemeinden und einen Vorschuss des Staates.

¹ Die Aufschläge betragen:
2,5% für die Einkommensteuer der natürlichen Personen
4% für die Körperschaftssteuer

6. Pflegeversicherung

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung beläuft sich auf 1%.

Die Bemessungsgrundlage dieser Abgabe besteht aus den Berufseinkommen und den Ersatzeinkommen sowie aus den Besitzeinkommen.

7. Arbeitsmedizinische Gesundheitsdienste

Die Kosten der arbeitsmedizinischen Gesundheitsdienste werden größtenteils durch einen Beitrag, der auf alle Arbeitgeber entfällt, abgedeckt:

- für den multisektorialen arbeitsmedizinischen Gesundheitsdienst: 0,11% auf dem Berufseinkommen;
- für den arbeitsmedizinischen Gesundheitsdienst der Industrie (STI) 0,105% auf dem Berufseinkommen;
- für die Vereinigung für die Gesundheit am Arbeitsplatz des Finanzsektors (ASTF): 35 EUR pro Arbeitnehmer.

3.5.4. Die internationalen Abkommen**Koordinierung**

Die internationale Koordinierung der Sozialversicherung ist die notwendige und unvermeidliche Folge des freien Verkehrs der Arbeitnehmer und stellt eines der Fundamente der Europäischen Union dar. Diese Fragen gewinnen eine ganz besondere Bedeutung in einem kleinen Land wie Luxemburg, wo die ausländischen Arbeitskräfte, Grenzgänger oder ansässige Ausländer, mehr als die Hälfte der berufstätigen Bevölkerung ausmachen.

Gesetzgebung

Die europäische Konvention für soziale Sicherheit und das Zusatzabkommen für deren Anwendung wurden durch den Europarat am 10. März 1972 angenommen und von verschiedenen Ländern, darunter Luxemburg, ratifiziert. Beide Übereinkommen haben verschiedene Prinzipien aufgestellt, die sich auf die soziale Sicherheit der Wanderarbeiter beziehen, ob sie nun Arbeitnehmer oder Selbständige sind. Auf dem Gebiet der Europäischen Union definieren die Verordnungen 1408/71 vom 14. Juni 1971 und 574/72 vom 21. März 1972 die konkreten Koordinierungsformen für die verschiedenen Systeme der sozialen Sicherheit, welche auf die Arbeitnehmer anwendbar sind.

Grundsätzliches

Aufgrund dieser multilateralen Gesetzestexte hat Luxemburg eine Reihe von bilateralen Konventionen abgeschlossen, sowohl mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union als auch mit bestimmten anderen Ländern wie der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Amerika, Brasilien, Kapverden, Tunesien, Kanada und Quebec.

Die verschiedenen Konventionen basieren hauptsächlich auf dem Prinzip der Gleichheit der Löhne, der Anrechnung der Versicherungsperioden und der Ausfuhr der Leistungen.

Im allgemeinen unterliegen die lohnabhängigen Arbeitnehmer der Gesetzgebung jener Staaten, in denen sich ihr Arbeitsort befindet, selbst dann, wenn sie auf dem Gebiet eines anderen Signatarstaates wohnen oder wenn der Arbeitgeber seinen Sitz in einem anderen Signatarstaat hat.

Ausnahmen zu dieser Regel sind insbesondere für die Montagearbeiter, die im internationalen Transportwesen beschäftigten Arbeiter und jene Arbeiter vorgesehen, die auf dem Gebiet von mehreren Mitgliedstaaten beschäftigt sind. Für die selbständigen Erwerbstätigen ist dieses Prinzip gleichfalls anwendbar, unter Vorbehalt der Besonderheiten und Ausnahmen, die sich aus dem Zusammenwirken der bestehenden Gesetze ergeben.

ÜBERSICHT DER SOZIALABGABEN

(Stand: 1. Januar 2003, Index 605,61)

1. Beitragssätze

Art der Versicherung	Arbeiter		Angestellte		Selbständige	
	Satz	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Satz ⁽¹⁾
Rentenversicherung	16%	8%	8%	8%	8%	16%
Krankenversicherung	9,80%	4,90%	4,90%	2,65%	2,65%	5,30%
Familienzulagen	1,7% ⁽²⁾	-	-	-	-	0,6% ⁽³⁾
Unfallversicherung	0,66% - 6%	0,66% - 6%	-	0,66% - 6%	-	1,60% (0,89% ⁽⁴⁾)
Gesundheit am Arbeitsplatz	0,11% ⁽⁵⁾ 0,105% ⁽⁶⁾ 35 EUR ⁽⁷⁾	0,11% 0,105% 35 EUR	- - -	0,11% 0,105% 35 EUR	- - -	- - -
Pflegeversicherung	1% ⁽⁸⁾	-	1%	-	1%	1% ⁽⁹⁾

(1) Erhebungsgrundlage: Einkommen aus einer selbständigen Tätigkeit gemäß der Steuergesetzgebung (L.I.R. Artikel 10).

(2) Seit dem 1. Juli 1994, hat der Staat diesen Beitrag übernommen.

(3) Seit dem 1. Januar 1999, hat der Staat diesen Beitrag übernommen.

(4) Selbständige intellektuelle Arbeiter

(5) Nur für Unternehmen die beim Service national de Santé au Travail (SNST) eingetragen sind.

(6) Nur für Unternehmen die beim Service de Santé au Travail de l'Industrie (STI) eingetragen sind.

(7) Nur für Unternehmen die bei der Association pour la santé du travail du secteur financier (ASTF) eingetragen sind (Beitrag pro Arbeitnehmer).

(8) 1% des Bruttoeinkommens nach Abzug eines Abschlags von einem Viertel des Mindestlohnes (342,18 EUR).

(9) 1% des Bruttoeinkommens.

2. Mindest- und Höchstsätze

Art der Versicherung	Monatlich mindestens		Monatlich höchstens	
	Krankenversicherung	Sozialer Mindestlohn: 226,01 EUR bei Index 100 oder 1.368,74 EUR bei Index 605,61		
Rentenversicherung				
Familienzuwendungen	1.368,74 EUR für Arbeitnehmer im Alter von 18 Jahren		5 x Sozialer Mindestlohn d.h. 6.843,69 EUR	
Unfallversicherung	1.094,99 EUR für Arbeitnehmer im Alter von 17 bis 18 Jahren		bei Index 605,61	
Gesundheit am Arbeitsplatz	1.026,55 EUR für Arbeitnehmer im Alter von 15 bis 17 Jahren			
Pflegeversicherung				

4 Das Steuerrecht

4. DAS STEUERRECHT

Geschichtliche Entwicklung

4.1. Allgemeine Anmerkung zum luxemburgischen Steuerrecht

Hinsichtlich der geschichtlichen Entwicklung des luxemburgischen Steuersystems kann festgehalten werden, dass in Luxemburg ein relativ altertümliches Zedularsteuersystem (Gesetze aus den Jahren 1849, 1913, 1919 und 1921) in Anwendung war, bis das Gesetz vom 26. November 1927 eine allgemeine Einkommensteuer in Verbindung mit einer zusätzlichen persönlichen Steuer einführte.

Im Jahre 1941 wurden fast alle deutschen Steuerbestimmungen in Luxemburg eingeführt und behielten nach der Befreiung durch den großherzoglichen Beschluß vom 26. Oktober 1944 ihre Gültigkeit (ausgenommen zum Beispiel die sogenannte "Einregistrierung"). 1967 wurde die Steuergesetzgebung durch das Gesetz vom 4. Dezember 1967 novelliert, jedoch stimmt auch heute noch die Struktur des luxemburgischen Steuersystems weitgehend mit dem Aufbau des deutschen Steuerrechts überein. Wie auch in Deutschland üblich, kennt das luxemburgische Steuerwesen die Gewerbesteuer und die Vermögenssteuer, sowie ein allgemeines Steuergesetz nach der Art der Abgabenordnung (A.O.). Die deutsche Rechtsprechung ist also außergewöhnlich bedeutsam für die Auslegung des luxemburgischen Steuerrechts. Im Gegensatz zur deutschen Steuergesetzgebung und entsprechend den Bestimmungen in Frankreich oder Belgien kennt Luxemburg die sogenannte "Einregistrierung" (Eintragung) und demnach auch die Eintragungsgebühren. Die Mehrwertsteuer findet gleichfalls Anwendung und entspricht den Richtlinien, wie sie von der Europäischen Gemeinschaft verabschiedet wurden.

Bezüglich der Einfuhrzölle appliziert Luxemburg als Mitgliedstaat der Europäischen Union den Zolltarif der Europäischen Gemeinschaft und die Reglementierung der Zollbestimmungen und der gemeinsamen Agrarpolitik.

Durch den am 25. Juli 1921 unterschriebenen Vertrag der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion bilden Luxemburg und Belgien ein einziges Verbrauchsabgaben- und Zollgebiet. Die entsprechende belgische Gesetzgebung wird in Luxemburg angewendet.

Die luxemburgischen Steuerbestimmungen sind im "Code fiscal luxembourgeois" veröffentlicht; dieses Werk enthält gleichfalls die verschiedenen Ausführungsregelungen sowie die entsprechenden Auslegungen und Kommentare der Steuerexperten.

Zuständige Verwaltungen

Die Erhebung der jeweiligen Steuern liegt im Kompetenzbereich von drei verschiedenen Verwaltungen:

Die für die direkten Steuern zuständige Verwaltung (Administration des Contributions Directes; Steuerverwaltung)¹ ist damit beauftragt, die Einkommensteuer zu erheben; die Abteilung für Maß- und Gewichtskunde untersteht ebenfalls der Steuerverwaltung.

Die für die Einregistrierung und Domänen zuständige Verwaltung (Administration de l'Enregistrement et des Domaines)² erhebt neben den Einkünften aus Staatsgütern die Stempelgebühren, die Registrierungsabgaben, die verschiedenen Erbschaftssteuern und Umschreibegebühren sowie die Mehrwertsteuer. Dieselbe Verwaltung ist auch zuständig für die Erhebung verschiedener Steuern betreffend den Schutz von geistigem Eigentum und die Einbringung von anfallenden Gerichtskosten und Geldstrafen.

Die Zollverwaltung (Administration des Douanes et Accises)³ ist neben ihrem wirtschaftlichen, gesundheitsdienstlichen und polizeilichen Kompetenzbereich auch für verschiedene Steuern zuständig und verantwortlich. So obliegt ihr im besonderen die Erhebung der Einfuhrzölle von verschiedenen Waren, welche aus Nicht-EU-Ländern importiert werden; desweiteren ist die Zollverwaltung zuständig für die Erhebung von Verbrauchsabgaben auf alkoholischen Getränken, Erdölprodukte, für die Erhebung der Mehrwertsteuer auf bestimmten importierten Waren, sowie für die Kraftfahrzeugsteuer.

1 Administration des Contributions Directes
45, bd Roosevelt • L-2982 Luxembourg • Tél.: 40 80 01 • Fax: 47 33 29

2 Administration de l'Enregistrement et des Domaines
B.P. 31 • L-2010 Luxembourg • Tél.: 44 905-1 • Fax: 45 42 98

3 Administration des Douanes et Accises
26, place de la Gare • L-1616 Luxembourg • Tél.: 29 01 91-1 • Fax: 49 87 90

4.2. Die Einkommensteuer

4.2.1. Die Einkommensteuer der natürlichen Personen

STEUEREMPFÄNGER:

Steuerempfänger und Nutznießer ist der Staat.

STEUERPFLICHTIGE:

Alle Personen gelten als ansässige Steuerpflichtige, wenn sie ihren steuerlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Großherzogtum haben oder dort Einkünfte beziehen.

BESTEUERUNGSGRUNDLAGE:

Der Gesamtbetrag der Nettoeinkünfte (Gewinn oder Verlust) wird durch die Kumulierung von acht Einkunftsarten ermittelt.

Das folgende Schema beschreibt die Festsetzung der Besteuerungsgrundlage:

1. Geschäftsgewinn
2. Land- und Forstwirtschaftsgewinn
3. Gewinn aus selbständiger Tätigkeit
4. Nettoeinkünfte aus einer entlohnten Beschäftigung (Werbungskosten 936 EUR)
5. Nettoeinkünfte aus Pensionen oder aus Renten (Werbungskosten 300 EUR)
6. Nettoeinkünfte aus beweglichem Vermögen (Werbungskosten 25 EUR)
7. Nettoeinkünfte aus Vermietung von Gütern¹
8. Verschiedene Einkünfte
(abzugsfähige Werbungskosten mit Berücksichtigung der Mindestpauschale)

= TOTAL DER NETTOEINKÜNFTE

- > Freibetrag für Landwirte (2.250 EUR) *von den verschiedenen Einkünften abziehen*
- > Gewerblicher Freibetrag
 - Der laufende, von einer natürlichen Person erwirtschaftete Geschäftsgewinn wird durch einen Freibetrag ermäßigt, der 5% des ersten Gewinnanteiles bis 75.000 EUR und 2% des Gewinnanteiles überhalb 75.000 EUR entspricht.
- > Freibetrag bei Veräußerungen oder Betriebsaufgabe
 - Freibetrag von 10.000 EUR im Falle einer Veräußerung oder der Aufgabe des Betriebes; Freibetrag von 25.000 EUR wenn der Gewinn der Veräußerung oder der Betriebsaufgabe einen Immobilienwert beinhaltet;
 - Freibetrag für den Mehrwert des Verkaufserlöses von Immobilien unter gewissen Bedingungen (Freibetrag von 50.000 EUR für den Mehrwert bei Privatvermögen. Dieser Betrag wird verdoppelt im Falle einer Zusammenveranlagung);
 - Spezieller Freibetrag von 75.000 EUR wenn die Eltern des Steuerpflichtigen bei diesem ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben.

= AJUSTIERTE NETTOEINKÜNFTE

- SONDERAUSGABEN

= BESTEUERUNGSGRUNDLAGE

- FREIBETRAG DER BESTEUERUNGSGRUNDLAGE

1. Freibetrag für außerordentliche Kosten
 - 1.1. Allgemeine Regelung:
die Höhe des Freibetrages für außerordentliche Kosten wird auf Grund der Besteuerungsgrundlage und der Steuerklasse festgesetzt;
 - 1.2. Pauschalregelung
die Höhe des Freibetrages für außerordentliche Kosten wird auf Anfrage für verschiedene außerordentliche Kosten auf eine pauschale Weise festgelegt;

- die Pauschalregelung für außerordentliche Behinderung- oder Invaliditätskosten (zwischen 150 und 735 EUR pro Jahr, abhängig vom Grad der Verringerung der Erwebsfähigkeit);
- die Pauschalregelung für Haushaltskosten, Hilfe- und Unterhaltskosten einer pflegebedürftigen Person sowie für Versorgungskosten der Kinder (maximal 3.600 EUR pro Jahr oder 300 EUR pro Monat)
- die Pauschalregelung für Diätverpflegung (327,22 EUR oder 490,83 EUR pro Jahr, abhängig von der Natur der Krankheit)

1.3. Freibetrag der Besteuerungsgrundlage für nicht im Haushalt des Steuerzahlers lebende Kinder (maximal 3.480 EUR pro Jahr)

2. Freibetrag für alleinerziehende Eltern (1.920 EUR pro Jahr oder 160 EUR pro Monat, verdoppelt im Falle einer Zusammenveranlagung)
3. Freibetrag für Anlagen in bewegliche Güter (max. 1.500 EUR)
4. Freibetrag für Arbeitnehmer (600 EUR)
5. Außerberuflicher Freibetrag (4.500 EUR) (Splitting)
6. Freibetrag für Altersrenten (600 EUR)
7. Spezieller Freibetrag im Falle einer Einkunftsgrundlage die einer Besteuerung gemäß Artikel 153, Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes unterliegt.

= AJUSTIERTE BESTEUERUNGSGRUNDLAGE GEMÄSS ARTIKEL 126

- **SONDEREINKÜNFTE** (BESTEUERBAR ZU EINEM SPEZIALTARIF GEMÄß ARTIKEL 132 DES EINKOMMENSTEUERGESETZ)

= ZU BESTEUERENDE EINKÜNFTE LAUT TARIF

SONDERAUSGABEN:

SONDERAUSGABEN DIE VON DER MINDESTPAUSCHALE GEDECKT SIND (480 EUR)

Wenn verschiedene Sonderausgaben den Betrag von 480 EUR nicht überschreiten wird die Mindestpauschale angewendet.

- A: laufende Renten und Kosten gemäß einer besonderen Verpflichtung
- B: laufende Renten und Kosten welche dem geschiedenen Partner in gegenseitigem Einverständnis oder durch gerichtliche Entscheidung, im Rahmen einer nach dem 1. Januar 1998 gesprochenen Scheidung, ausgezahlt werden (max. 20.400 EUR pro Jahr)¹.
- C: Schuldzinsen (Ankauf von Mobiliar, Fahrzeug, Bauplatz, Aktie usw.)
max. 672 EUR pro Jahr.
Dieser Betrag wird um jeweils 672 EUR erhöht für den Partner und für jedes Kind welches dem Haushalt während dem betreffenden Steuerjahr angehört. Allerdings sind Schuldzinsen, die mit einem Darlehen in Verbindung stehen, das dazu dient, eine Abfindung an den Miterben im Rahmen einer Betriebsübergabe durch Erbschaft eines Einzelunternehmens oder einer nicht der Körperschaftssteuer unterliegenden Gesellschaft zu bezahlen, integral als Sonderausgaben vom Total der Nettoeinkünfte absetzbar.
- D: persönliche Beiträge zur Unfallversicherung oder zu einer fakultativen Versicherung bei einer luxemburgischen Sozialversicherung.
- E: außerhalb der Pauschale abzugsfähige Sonderausgaben für Versicherungsprämien.
Dieser Betrag wird um jeweils 672 EUR erhöht für den Partner und für jedes Kind, welches dem Haushalt während dem betreffenden Steuerjahr angehört.
Höchstbetrag E1 bis E4: 672 EUR
 - E1: Prämien welche zwecks Lebens-, Sterbe-, Unfall-, Invaliden-, Kranken- oder Haftpflichtversicherung an eine zugelassene Versicherungsgesellschaft überwiesen werden
 - E2: Beiträge welche anerkannte Versicherungs- oder Fürsorgegesellschaft überwiesen werden, um sich gegen verschiedene Risiken abzusichern (wie z.B. Krankheit, Unfälle, Invalidität, Arbeitslosigkeit)
 - E3: Prämien welche gemäß eines Rentenversicherungsvertrags überwiesen werden. Der Höchstbetrag von 672 EUR wird um 1.200 EUR oder 2.400 EUR erhöht, wenn der Ehepartner ebenfalls einen solchen Vertrag unterschreibt.
 - E4: Beiträge welche an die Bausparkasse gemäß eines Bausparvertrages überwiesen werden: Höchstbetrag: 672 EUR
Dieser Betrag wird um jeweils 672 EUR erhöht für den Ehepartner und für jedes Kind welches dem Haushalt während dem betreffenden Steuerjahr angehört.

AUßERHALB DER PAUSCHALE ABZUGSFÄHIGE SONDERAUSGABEN

A: Sozialversicherungsbeiträge

- A1: Gesetzlich vorgeschriebene Beiträge der Arbeitnehmer welche an eine luxemburgische oder ausländische Sozialversicherungsgesellschaft überwiesen werden (Anteil des Versicherten)
- A2: Gesetzlich vorgeschriebene Beiträge der Selbständigen welche an eine luxemburgische oder ausländische Sozialversicherungsgesellschaft überwiesen werden (Pensions- und Krankenkasse, Familienzulagenkasse)
- A3: Beitrag des Arbeitnehmers an einem Zusatzpensionssystem bis zu einem jährlichen Betrag vom 1.200 EUR

B: Spenden, Schenkungen: nur Spenden und Schenkungen, die an bestimmte Organismen abgegeben werden, werden berücksichtigt; der absetzbare Betrag ist auf 10% der Summe der Nettoeinkünfte und auf 495.787,05 EUR begrenzt.

C: Betriebsverluste, welche nach den am 31. Dezember 1990 abgeschlossenen Geschäftsjahren zustandegekommen sind, können unbegrenzt vorgetragen werden.

D: Abziehbare jährliche Beträge in Bezug auf Verträge für Zusatzpensionen sind gemäss des abgeschlossenen Alters des Unterzeichners festgelegt und schwanken zwischen 1.500 bis 3.200 EUR.

STEUERBEFREIUNGEN:

(Auszüge des Artikels 115 des Einkommensteuergesetzes)

1. Einkünfte eines im Ausland tätigen diplomatischen Beamten und ihm gleichgestellte Personen, wenn sie im Ausland besteuert werden
2. Vergütungen für Staatsbeamte wegen Unkosten die ihnen während der Ausübung ihres Dienstes auferlegt werden
3. Verschiedene Vergütungen und Naturalleistungen
 - 3.1. Spezialvergütungen für Arbeitnehmer je nach der normalen Entlohnung und hinsichtlich der anfallenden Werbungskosten
 - 3.2. Naturalleistungen für ein entlohnte Beschäftigung, unter der Bedingung einer Einsparung von den Werbungskosten für den Lohnempfänger
4. für die Arbeitnehmer, Beiträge welche von den Arbeitgebern gemäß einer gesetzlichen Vorschrift an die Sozialversicherungsgesellschaften und -kassen überwiesen werden, insofern diese Beiträge zu Lasten der Arbeitgeber gehen
5. Geburts- und Familienzulagen
6. Naturalleistungen, die von den Sozialversicherungsinstituten ausgezahlt werden
7. Barleistungen von der Kranken- oder Unfallversicherung, sowie Versicherungsleistungen von öffentlichen Sozialversicherungsanstalten aus dem Ausland, mit Ausnahme von verschiedenen Geldleistungen
8. vom Arbeitsrechtsgericht festgelegte Entschädigung bis 12.500 EUR oder sechsmal der durchschnittliche Betrag der letzten Löhne und Gehälter für mißbräuchliche Auflösung des Arbeitsvertrags, sowie die von der Gesetzgebung des Arbeitsvertrags vorgesehene Abgangsentschädigung. Zwecks Anwendung dieser Bestimmung wird die Entschädigung für das Versäumnis einer Wiedereinstellung des entlassenen Arbeitnehmers oder für die Formfehler einer Entlassung mit der Entschädigung für mißbräuchliche Auflösung des Arbeitsvertrags gleichgesetzt
9. freiwillige Entschädigungen bis 12.500 EUR pro Jahr für Entlassungen bei teilweiser oder totaler Schließung oder bei einem merklichen Rückgang der Aktivität eines Betriebes der mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten konfrontiert ist
10. Zuschläge für Überstunden (Höchstbetrag von 1.800 EUR) sowie Zuschläge für Nacht- oder Sonntagsarbeit und für Arbeit an Feiertagen.
11. - den ersten Teil von 1.500 EUR¹ pro Jahr von Einkünften aus beweglichen Kapitalgütern
- die Hälfte von verschiedenen Kapitaleinkünften von ansässigen Kapitalgesellschaften, die voll besteuert werden, oder einer Kapitalgesellschaft, die in einem Staat ansässig ist, der mit Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat und die einer Steuer unterliegt, die der Körperschaftsteuer entspricht oder einer Gesellschaft, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen

Union ansässig ist und die Artikel 2 der Richtlinie 90/435/EWG vom 23. Juli 1990 bezüglich des gemeinsamen Steuersystems für Muttergesellschaften und Filialen von verschiedenen Mitgliedsstaaten unterliegt.

12. Kapitalauszahlung aus einer Lebensversicherung¹
13. ein Abschnitt von 50% der monatlich lebenslangen Renten eines Zusatzpensionen-Vertrages
14. Geschenke von Arbeitgeber an Arbeitnehmer nach Maßgabe der im Gesetz festgesetzten Bedingungen und Grenzen (insbesondere der Dienstalter des Arbeitnehmers)
15. Entschädigungen für Verbesserungsvorschläge von Arbeitgeber an Arbeitnehmer (max. 250 EUR)
16. Unter bestimmten Bedingungen, Barleistungen in Form von Essenzulagen, wenn keine Betriebskantine vorhanden ist.

STEUERERHEBUNG BEI EHEGATTEN:

Bei Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, werden gemäß dem Grundsatz der Zusammenveranlagung und dem Splittingverfahren* die von den Ehegatten erzielten Einkünfte zusammengerechnet und besteuert. Darüber hinaus wird ein außerberuflicher Freibetrag in Höhe von 4.500 EUR gewährt, wenn beide Ehegatten ein Einkommen von einer Berufstätigkeit beziehen.

Dieser Freibetrag wird außerdem gewährt, wenn einer der beiden Ehegatten Einkünfte im Sinne des Artikels 14 (Betriebsgewinn) oder des Artikels 91 (freiberufliche Tätigkeit) bezieht, während der andere Ehegatte als Hilfskraft bei der Sozialversicherung angemeldet ist.

STEUERERHEBUNG:

Die Einkommensteuer wird gemäß jährlicher Veranlagung nach Erklärung erhoben. Die Steuerpflichtigen leisten vierteljährliche Vorauszahlungen und unterliegen dem Quellenabzug nach Maßgabe des Eingangs bestimmter Einkünfte (Einkünfte aus unselbständiger Arbeit, aus Pensionen und Altersrenten sowie aus Kapitalvermögen).

Steuervorauszahlungen und an der Quelle einbehaltene Beträge werden auf den durch Veranlagung festgesetzten Steuerbetrag angerechnet.

Die Steuerabzüge bei Arbeitnehmern und Rentnern werden mittels eines Lohnsteuerjahresausgleiches reguliert, wenn die Voraussetzung für eine Besteuerung nach Veranlagung nicht erfüllt sind.

Wird die Steuer bei Fälligkeit nicht bezahlt, werden Verzugszinsen in Höhe von 0,6 % monatlich fällig.

STEUERERHEBUNG BEI NICHT-ANSÄSSIGEN:

Die Modalitäten der Besteuerungsgrundlage und der Erhebung bei Nicht-Ansässigen sind grundsätzlich die gleichen wie bei ansässigen Steuerzahlern; sie beziehen sich jedoch nur auf inländische Einkünfte, und es gibt keine Abzugsmöglichkeiten für bestimmte Sonderausgaben und Steuerfreibeträge.

Die Einkommensteuer wird bei Nicht-Ansässigen auf dem Wege des Quellenbezugs wie folgt erhoben:

- 10% der Bruttoeinnahmen bei Einkünften aus einer selbständigen, künstlerischen und schriftstellerischen Tätigkeit;
- 10% der Bruttoeinnahmen bei Einkünften aus der Überlassung von Patenten und Lizenzen;
- bei Tantiemen (Aufsichtsratsvergütungen) ist der Quellenabzug von 20% steuerbefreiend, bis zu einem jährlichen Vergütungsbetrag von höchstens 100.000 EUR, unter der Bedingung, dass diese Vergütungen das einzige luxemburgische

¹ Das Kapital, das aus einer Zusatzpension stammt, ist nicht von der Steuer befreit.

* Splittingverfahren: Die zu zahlende Steuer eines Steuerpflichtigen der Klasse 2 entspricht dem Doppelten der Quote, die gemäß Tarifanwendung des Artikels 118, mit der Hälfte der Besteuerungsgrundlage übereinstimmt.

Berufseinkommen des Steuerzahlers ist. Falls der Bruttobetrag der Aufsichtsratsvergütungen 100.000 EUR übersteigt, findet die Besteuerung durch Veranlagung statt (siehe Kapitel 4.2. über die Aufsichtsratssteuer).

STEUERSÄTZE:

Die Steuerpflichtigen werden unter Berücksichtigung des Familienstandes in drei Steuerklassen unterteilt.

Zur Anwendung kommt ein progressiver Steuertarif für 17 Einkommenstufen, denen jeweils ein Satz von 0 bis 38 % entspricht, der jedoch nach der Steuerklasse des Steuerpflichtigen unterschiedlich ausfällt. (siehe diesbezüglich die Tabelle im weiteren Verlauf dieses Kapitels).

Der Steuertarif wird in regelmäßigen Zeitabständen dem Verbraucherpreisindex angepaßt.

Für außerordentliche Einkünfte werden, mittels eines Staffelungssystems, gesonderte Steuersätze errechnet.

Das freigestellte Mindesteinkommen beträgt 9.850 EUR für Junggesellen und 19.550 EUR für Ehegatten.

STEUERKLASSEN:

Das Gesetz vom 6. Dezember 1990 legt drei Steuerklassen fest.

- > Klasse I umfaßt Personen, die weder Klasse 1a noch Klasse 2 angehören
- > Klasse Ia umfaßt folgende Personen, vorausgesetzt sie gehören nicht der Klasse 2 an:
 - a. Verwitwete,
 - b. Personen, die im Sinne des Artikels 123 von einer Kinderzulage profitieren,
 - c. Personen, die zu Beginn des Veranlagungsjahres das 64. Lebensjahr vollendet haben.
- > Klasse II umfaßt:
 - a. zusammenveranlagte Personen gemäß Artikel 3,
 - b. verwitwete Personen, deren Eheverhältnis in den 3 Jahren vor dem Veranlagungsjahr durch den Tod des Ehegatten endete,
 - c. gesetzlich geschiedene oder getrennt Lebende, wenn die Scheidung oder gerichtliche Verfügung während den drei Jahren vor dem Veranlagungsjahr erfolgte, und wenn vor dieser Zeit und während fünf Jahren die betreffenden Personen nicht von der vorliegenden Regelung oder einer ähnlichen Bestimmung vorher profitiert haben.

NICHT-ANSÄSSIGE:

Durch Veranlagung besteuerte Nicht-Ansässige unterliegen dem Tarif der Steuerklasse I, wobei der Steuersatz wenigstens 15%, erhöht durch die Steuer für den Beschäftigungsfonds, betragen muss.

Grundsätzlich gehören Nicht-Ansässige der Steuerklasse I oder Ia an, jedoch bringt der Artikel 157 bis L.I.R. (Einkommensteuergesetz) einige Verminderungen:

Klasse Ia:

- > Verheiratete, nicht getrennt lebende Paare, die in Luxemburg besteuerbare Berufseinkünfte beziehen,
- > Verwitwete, und/oder Personen über 65 Jahre,
- > Personen mit Anrecht auf Kinderfreibetrag.

Klasse II: (Splitting)

- > den verheirateten, nicht getrennt lebenden Paaren vorbehalten.
- > Splitting mit Zusammenveranlagung

1. bei gemeinsamem Wohn- und Steuersitz und
 2. bei über 50-prozentiger Herkunft des Haushaltseinkommens aus Luxemburg und
- > Ist eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, werden die Ehegatten getrennt besteuert.

Klasse I:

- > alle anderen Personen.

Abweichend von den diesbezüglichen Bestimmungen des Artikel 157 und 157 bis, sieht Artikel 157ter vor, dass Personen, die nicht in Luxemburg wohnen, aber in Luxemburg aufgrund von mindestens 90 % ihrer gesamten, inländischen und ausländischen, Berufseinkommen zu besteuern sind, auf Anfrage in Luxemburg bezüglich ihrer dort besteuerebaren Einkommen besteuert werden, und dies nach dem Steuersatz, der anwendbar wäre, wenn sie in Luxemburg wohnhaft und dort steuerpflichtig wären aufgrund der inländischen und ausländischen Berufseinkommen.

Steuer für den Beschäftigungsfonds

Das Gesetz vom 30. Juni 1976 (einschliesslich Abänderungen) sieht für die Einkommensteuerbemessung bei natürlichen Personen einen Aufschlag von 2,5% vor; die Einnahmen hieraus fließen in den Fonds für Beschäftigungsfonds (Fonds pour l'Emploi).

VERLUSTVORTRAG

Verluste, die in einem Gewerbebetrieb, einem Land- oder Forstwirtschaftsbetrieb oder während einer freiberuflichen Tätigkeit nach dem 31. Dezember 1990 aufgetreten sind, können unbegrenzt vorgetragen werden.

Einkünfte der Arbeitnehmer

Die Einkommensteuer der natürlichen Personen wird mittels Quellenabzugs einbehalten, und dies sowohl bei Arbeitnehmern, denen Einkünfte aus einem jetzigen oder früheren Arbeitsverhältnis zufließen, als auch bei Pensionsempfängern, denen Renten oder Pensionen aus autonomen Pensionskassen zustehen und bei Altersrenten.

ERHEBUNG:

Der Arbeitgeber oder die Pensionskasse hat den Steuerabzug zu Lasten des Arbeitnehmers oder des Pensionsempfängers gemäß den für monatliche oder tägliche Abzüge vorgesehenen Steuertabellen vorzunehmen. Diese sind nach dem allgemeinen Einkommensteuertarif gestaffelt und berücksichtigen die Pauschalbeträge für Werbungskosten (936 EUR pro Jahr für Arbeitnehmer und 300 EUR für Pensionsempfänger), für Sonderausgaben (480 EUR pro Jahr), sowie den kompensatorischen Freibetrag für Arbeitnehmer (600 EUR) oder den Freibetrag für Pensionsempfänger (600 EUR pro Jahr).

Der kompensatorische Freibetrag für Arbeitnehmer wird nur einmal für alle dem Steuerzahler zustehenden Gehälter berücksichtigt. Er darf den Unterschied zwischen dem Gesamtbetrag dieser Einkünfte und den Werbungskosten und Sonderausgaben nicht überschreiten. Unter Vorbehalt bestimmter Einschränkungen wird dieser Freibetrag im Falle einer Zusammenveranlagung verdoppelt, wenn beide Ehegatten Einkünfte aus einer Berufstätigkeit beziehen.

Dieser Freibetrag wird nur einmal für alle dem Steuerzahler zustehenden Pensionen berücksichtigt. Der Freibetrag für Pensionsempfänger darf den Unterschied zwischen dem Gesamtbetrag dieser Einkünfte und den Werbungskosten und Sonderausgaben nicht überschreiten.

Unter Vorbehalt bestimmter Einschränkungen wird dieser Freibetrag im Falle einer Zusammenveranlagung verdoppelt, wenn beide Ehegatten Einkünfte aus Pensionen beziehen.

Einkünfte aus beweglichem Vermögen

Die Kapitalertragssteuer ist wie die Lohnsteuer eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Der Steuerabzug erfolgt mittels Quellenabzugs durch den inländischen Schuldner zu Lasten des Beziehers von einkommensteuerpflichtigen Dividenden und Zinsen aus Schuldverschreibungen, die am ausgeschütteten Gewinn teilnehmen.

Bei Besteuerung durch Veranlagung werden die einbehaltenen Abzüge auf die geschuldeten Steuern angerechnet.

DIE EINKOMMENSTEUER DER NATÜRLICHEN PERSONEN ⁽¹⁾

Auszug aus der Lohnsteuertabelle 2002

Bemerkung: Die Beträge beinhalten die Steuer für den Beschäftigungsfonds(+2,5%).

Der Steuer unterliegendes Einkommen in EUR	Steuerklasse 1			Steuerklasse 1a						Steuerklasse 2			
	Betrag EUR	DS %	kein Kind Betrag EUR	1 Kind		2 Kinder		no children		1 child		2 children	
				Betrag EUR	DS %	Betrag EUR	DS %	Betrag EUR	DS %	Betrag EUR	DS %	Betrag EUR	DS %
12 500	248	2%	0	0	0	0%	0	0%	0	0	0%	0	0%
18 700	1 144	6%	0	0	0	0%	0	0%	0	0	0%	0	0%
24 900	2 515	10%	990	68	0	0%	486	2%	0	0	0%	0	0%
31 100	4 364	14%	3 098	2 175	7%	4%	1 259	4%	336	1%	0%	0	0%
37 300	6 672	18%	5 512	4 590	12%	10%	2 269	6%	1 347	4%	1%	424	1%
43 500	9 087	21%	7 927	7 005	16%	14%	3 518	8%	2 595	6%	4%	1 673	4%
49 700	11 502	23%	10 342	9 420	19%	17%	5 004	10%	4 082	8%	6%	3 159	6%
55 900	13 916	25%	12 757	11 835	21%	20%	6 728	12%	5 806	10%	9%	4 883	9%
62 100	16 331	26%	15 172	14 250	23%	21%	8 696	14%	7 774	13%	11%	6 851	11%
68 300	18 746	27%	17 587	16 664	24%	23%	10 904	16%	9 981	15%	13%	9 059	13%
74 500	21 161	28%	20 002	19 079	26%	24%	13 305	18%	12 382	17%	15%	11 460	15%

(1) Zu versteuerndes Einkommen nach Abzug der Freibeträge.
DS: Durchschnittssatz

Steuersatz

Der Steuersatz des Quellenabzugs bei Einkünften aus beweglichem Vermögen beträgt 20% der Bruttoeinkünfte.

Sowohl für ansässige als auch für nicht-ansässige Steuerzahler besteht die Möglichkeit einen Freibetrag in Höhe der Hälfte von verschiedenen der obengenannten Kapitalerträge zu beantragen.

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE:

Administration des Contributions Directes.

4.2.2. Die Körperschaftssteuer**STEUEREMPFÄNGER:**

Steuerempfänger ist wie bei der Einkommensteuer der Staat.

STEUERPFLICHTIGE:

Kapitalgesellschaften (S.A., S.à r.l., S.C.A.)
 Genossenschaften, die wie Aktiengesellschaften organisiert sind und landwirtschaftliche Vereine
 Kirchliche Körperschaften
 Vereine ohne Gewinnzweck
 Stiftungen und gemeinnützige Anstalten
 Zweckvermögen
 Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Renten- Sparvereine (association d'épargne-pension) und im Interesse des Personals gegründete Arbeitgeberkassen
 Industrielle und kommerzielle Betriebe öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Staatsbetriebe, Gemeindebetriebe, öffentliche Einrichtungen.

BESTEUERUNGSGRUNDLAGE:

Besteuerungsgrundlage ist der Gewinn, den die Körperschaft innerhalb des Kalenderjahres erwirtschaftet hat; die Gewinnermittlung erfolgt nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, wobei die Nettoaktiva der Körperschaft jeweils zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahres miteinander verglichen werden.

PERSÖNLICHE STEUERBEFREIUNGEN:

Sind von der Körperschaftssteuer befreit:

- > gewisse Körperschaften, die unmittelbar oder ausschließlich, wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
- > Versorgungs- und Infrastrukturbetriebe (Gas, Wasser, Elektrizität) des Staates, der Gemeinden oder der kommunalen Zweckverbände;
- > das staatliche Lotterieuunternehmen, die nationale Gesellschaft für sozialen Wohnungsbau, autonome betriebliche Pensions- und Unterstützungskassen;
- > Holdinggesellschaften, die dem Gesetz vom 31. Juli 1929 unterliegen;
- > Berufsverbände und landwirtschaftliche Genossenschaften;
- > Vereinigungen, die ihren Mitgliedern Bürgschaftsleistungen und Verkaufsgarantien sichern;
- > Anlagefonds, die dem Gesetz vom 30. März 1988 unterliegen.

SACHLICHE STEUERBEFREIUNGEN (SCHACHTELPRIVILEG):

(Artikel 166 L.I.R.)

- > Die Einkünfte einer Beteiligung von:
 - einer ansässigen und unbegrenzt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft,
 - einer ansässigen Kapitalgesellschaft, die unbegrenzt steuerpflichtig ist durch eine steuerlich transparente Gesellschaft, (Personengesellschaft, Zivilgesellschaft...)
 - einer ansässigen Niederlassung einer Gesellschaft, die in einem Mitgliedsstaat der

Europäischen Union ansässig ist und die Artikel 2 der Richtlinie 90/435/EWG vom 23. Juli 1990 bezüglich des gemeinsamen Steuersystems für Muttergesellschaften und Filialen aus verschiedenen Mitgliedsstaaten unterliegt,

- einer ansässigen Niederlassung einer Kapitalgesellschaft, die ihren Sitz in einem Staat hat, der mit Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, sind von der Körperschaftssteuer befreit, wenn, im Moment der Zuverfügungstellung der Einkünfte, die Gesellschaft diese Beteiligung während einer ununterbrochenen Periode von 12 Monaten besitzt oder sich hierzu verpflichtet und wenn während dieser gesamten Periode der Beteiligungsanteil nicht unter 10% oder der Anschaffungspreis unter 1.200.000 EUR fällt.

- > Die Steuerbefreiung bezieht sich auf Einkünfte aus einer direkten Beteiligung im Gesellschaftskapital oder einer Beteiligung durch eine steuerlich transparente Gesellschaft einer:
 - ansässigen und unbegrenzt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft,
 - nicht-ansässigen Kapitalgesellschaft, die unbegrenzt einer Steuer unterliegt, die der Körperschaftssteuer entspricht,
 - Kapitalgesellschaft, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union hat (Richtlinie 90/435/CEE),
 - steuerlich transparenten Organisationen (Personengesellschaft, Zivilgesellschaft...)

Der Wertzuwachs durch Übertragung von Anteilen durch eine ansässige und unbegrenzt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft oder durch die feste Niederlassung einer Muttergesellschaft der Europäischen Union oder einer konventionierten Muttergesellschaft ist von der Steuer befreit, unter der Bedingung, dass die direkte Beteiligung oder die Beteiligung durch eine steuerlich transparente Gesellschaft mindestens 10% des Gesellschaftskapitals beträgt oder sich auf mindestens 6.000.000 EUR beläuft und dass die Anteile während einer Periode von mindestens 12 Monaten bevor die Veräußerung stattfand gehalten wurden (oder dazu verpflichtet wurden, gehalten zu werden). Außerdem muß die Filiale ein ansässiger und unbegrenzt steuerpflichtiger Steuerzahler sein oder eine nicht-ansässige Kapitalgesellschaft, die unbegrenzt einer Steuer unterliegt, die der Körperschaftssteuer entspricht oder eine Gesellschaft, die Artikel 2 der Richtlinie 90/435/EWG des 23. Juli 1990 unterliegt.

ABZÜGE:

Neben den abzugsfähigen Ausgaben aufgrund des Einkommensteuergesetzes sind außerdem abzugsfähig:

- > bei Versicherungsgesellschaften Zuführungen zu versicherungstechnischen Rücklagen;
- > die Rückvergütungen der Genossenschaften und bestimmter landwirtschaftlicher Vereinigungen an ihre Mitglieder soweit die anderen Gewinnausschüttungen als Rückvergütungen 5% des am Ende des Wirtschaftsjahres investierten Nettovermögens nicht übersteigen;
- > diejenigen Beträge, die Kommanditgesellschaften auf Aktien ihren persönlich haftenden Gesellschaftern als Miete, als Zinsen für Guthaben oder als Vergütung für eine Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft schulden.

STEUERSÄTZE:

- > 20%, sofern das steuerpflichtige Einkommen 10.000 EUR nicht übersteigt;
- > 2.000 EUR + 26% des Einkommens, das die Schwelle von 10.000 EUR übersteigt, und dies bei einem steuerpflichtigen Einkommen von 10.000 – 15.001 EUR;
- > 22% wenn das steuerpflichtige Einkommen über 15.000 EUR liegt.

Die Unternehmen können, auf Anfrage, die Vermögenssteuer der Körperschaftssteuer anrechnen, unter der Bedingung, dass sie auf einem Rückstellungsposten einen Betrag festschreiben, der dem Fünffachen der angerechneten Vermögenssteuer entspricht und dass diese Rückstellung während 5 Steuerjahren nach dem Anrechnungsjahr beibehalten wird.

Die der Einkommensteuer der natürlichen Personen unterliegenden Unternehmen können von einem vergleichbaren Freibetrag im Sinne des Artikels 128bis L.I.R. profitieren. Dieser Freibetrag beläuft sich auf 5% des ersten Teils des Betriebsgewinnes bis 75.000 EUR) und auf 2% im Falle eines Betriebsgewinns von über 75.000 EUR.

Die Steuerreform für Betriebe sieht, ab dem 01.01.2002, eine globale Steuerlast von 30.38% vor.

BESTEuerung VON NICHT-ANSÄSSIGEN:

Das Schachtelprivileg bezieht sich auf:

- > ansässigen Niederlassungen von Gesellschaften, die aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union stammen (Richtlinie 90/435/CEE),
- > ansässige Niederlassungen von Kapitalgesellschaften, die aus einem Staat stammen, der mit Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat.

STEUERSATZ:

Im Prinzip der maximale Steuersatz für ansässige Körperschaften.
Auf Anfrage kann der Steuersatz für ansässige Körperschaften angewendet werden.

STEUER FÜR DEN BESCHÄFTIGUNGSFONDS:

Die Körperschaftssteuer begreift zusätzlich einen Aufschlag für die Steuer für den Beschäftigungsfonds (+4%).

VERLUSTVORTRAG:

Unbegrenzter Verlustvortrag für Verluste, die nach dem 31. Dezember 1990 eingetreten sind.

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE:

Administration des Contributions Directes.

4.2.3. Steuervergütung

- > Steuervergütung bei Investierung (Art. 152bis LIR) (siehe Kapitel über die öffentlichen Hilfen)
- > Steuervergütung bei audiovisueller Investierung (siehe Kapitel über die öffentlichen Hilfen, Punkt 5.8.)
- > Steuervergütung bei Investierung in Risikokapital (siehe Kapitel über die öffentlichen Hilfen, Punkt 5.9.)
- > Steuervergütung bei der Einstellung von Arbeitslosen

Diese Vergütung kann Handels-, Industrie-, Bergwerks- oder Handwerksunternehmen sowie Unternehmen mit Einkünften aus landwirtschaftlicher Tätigkeit oder eines freien Berufes zugute kommen. Leiharbeitsunternehmen, die unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1994 fallen, bleiben von dieser Maßnahme ausgeschlossen.

Die Einstellung muss zugunsten von Arbeitssuchenden erfolgen, die beim Arbeitsamt eingeschrieben sind. Außerdem muß die entsprechende Beschäftigung einem befristeten Arbeitsvertrages von 24 Monaten Laufzeit oder einem unbefristeten Arbeitsvertrag unterliegen. In beiden Fällen muss die wöchentliche Arbeitszeit wenigstens 16 Stunden betragen.

Allerdings kann die Laufzeit eines befristeten Arbeitsvertrages weniger als 24 Monate sein, wenn ein Arbeitsloser eingestellt wird um einen zeitweilig abwesenden Arbeitnehmer zu ersetzen in Anbetracht seines Elternurlaubes, der dem Mutterschaftsurlaub oder dem Empfangsurlaub direkt folgt oder später genommen wird.

Der Arbeitgeber kann so eine Steuervergütung in Höhe von 10% der monatlichen

Bruttoentlohnung des Arbeitnehmers erhalten und dies während 36 Monaten vom Monat der Einstellung an. Wenn das Unternehmen über keine besteuerten Einkünfte verfügt, kann die neuentstandene Vergütung von der Einkommensteuer der nachfolgenden 10 Steuerjahren abgezogen werden.

- > Steuervergütung bei Investierung in die berufliche Weiterbildung (Gesetz vom 14. Juli 1999)

4.2.4. Die Aufsichtsratssteuer

STEUEREMPFÄNGER:

Steuerempfänger und Nutznießer ist der Staat.

STEUERPFLICHTIGE:

Als Steuerpflichtige gelten alle Empfänger von Aufsichtsratsvergütungen oder ähnlichen Bezügen.

BEMESSUNGSGRUNDLAGE:

Steuerbemessungsgrundlage ist die Bruttosumme der Aufsichtsratsvergütungen.

QUELLENABZUG:

Ab dem 1. Januar 2002 wird die spezielle Steuer für Aufsichtsratsvergütungen von 20% durch einen Quellenabzug von 20% bei der Einkommenssteuer ersetzt.

Dieser Abzug, der sich auf den Bruttobetrag der Aufsichtsratsvergütungen bezieht, ist völlig auf die gänzliche Steuerquote des Steuerpflichtigen zuzuschreiben.

STEUERERHEBUNG BEI ANSÄSSIGEN:

Steueransässige müssen eine Steuererklärung abgeben, wenn sie mehr als 1.500 EUR an Aufsichtsratsvergütungen beziehen.

STEUERERHEBUNG BEI NICHT-ANSÄSSIGEN:

Der Quellenabzug von 20% ist steuerbefreiend für nicht-ansässige Steuerpflichtige bis zu einer jährlichen Aufsichtsratsvergütung von 100.000 EUR und unter der Bedingung dass die Aufsichtsratsvergütung das einzige luxemburgische professionelle Einkommen des Steuerpflichtigen darstellt. Jedoch ist es dem nicht-ansässigen Steuerpflichtigen freigestellt, die Besteuerung durch Veranlagung zu beantragen, um dadurch eventuell einem Steuersatz zu unterliegen, der weniger als 20% des Quellenabzuges entspricht.

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE:

Administration des Contributions Directes.

4.3. Die Gewerbesteuer

STEUEREMPFÄNGER:

Steuerempfänger und Nutznießer sind die Gemeinden.

STEUERPFLICHTIGE:

Der Gewerbesteuer unterliegt jedes in Luxemburg angesiedelte Handels-, Industrie-, und Handwerksunternehmen.

BESTEUERUNGSGRUNDLAGE:

Die Gewerbesteuer basiert auf einer zusätzlichen Bemessungsgrundlage: der Gewerbeertrag unter Berücksichtigung gewisser Abzüge (Einkünfte, die aus einer mindestens 10 prozentigen Beteiligung an einer ansässigen Kapitalgesellschaft stammen, persönliche Beiträge, vorhergehende Betriebsverluste).

STEUERABZÜGE:

Der Gewerbeertrag der natürlichen Personen oder der Personengesellschaften ist auf 40.000 EUR herabgesetzt worden und der Gewerbeertrag von Gesellschaften die an die Körperschaftssteuern gebunden sind, auf 17.500 EUR.

BESTEUERUNG VON NICHT-ANSÄSSIGEN:

Die Besteuerung von Nicht-Ansässigen ist die gleiche wie die von Ansässigen, da das Steuerobjekt das in Luxemburg gelegene Unternehmen ist, und dies ohne Rücksicht auf die Person des Eigentümers.

STEUERERHEBUNG:

Die Erhebung der Gewerbesteuer erfolgt durch jährliche Veranlagung aufgrund einer Erklärung.

Der Steuersatz der Gewerbesteuer beträgt 3% des Gewerbeertrages nach Steuerabzug.

Der Steuermessbetrag wird mit einem Hebesatz von 2 bis 3,5 je nach Gemeinde multipliziert. Die meisten Gemeinden haben einen Hebesatz von 2,5 festgelegt. Bei Gesellschaften, die der Körperschaftsteuer unterliegen, kann die Gewerbesteuer nicht mehr vom steuerpflichtigen Einkommen bzw. Gewinn abgezogen werden.

VERLUSTVORTRAG:

Für 1991 und die folgenden Jahre ist der Verlustvortrag unbegrenzt.

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE:

Administration des Contributions Directes, die die Steuer zu Gunsten der Gemeinden festsetzt.

4.4. Abkommen zwecks Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung**4.4.1. Nichtbestehen eines internationalen Doppelbesteuerungsabkommens**

Wenn kein internationales Doppelbesteuerungsabkommen vorliegt oder wenn dieses nicht anwendungspflichtig ist, sieht die luxemburgische Gesetzgebung verschiedene gesetzgeberische Maßnahmen vor, welche diese Doppelbesteuerung oder Doppelbelastung der Einkommen in Luxemburg vermeiden sollen.

DIE BEGÜNSTIGTEN

Die hierbei Begünstigten sind die in Luxemburg ansässigen Steuerzahler, die zusätzlich Einkommen aus einem Staat beziehen, mit dem das Großherzogtum Luxemburg kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat.

Dies gilt unter gewissen Bedingungen auch für nicht-ansässige Steuerzahler, betreffend Einkünfte und Gewinne, die von ihrer jeweiligen luxemburgischen Niederlassung erzielt wurden, wenn diesbezüglich kein Doppelbesteuerungsabkommen vorliegt, oder wenn dieses Abkommen nicht für nicht-ansässige Steuerzahler angewendet wird.

BESCHAFFENHEIT DER ANZURECHNENDEN AUSLÄNDISCHEN STEUER

Die ausländische Steuer, bzw. deren Steuersubjekt und -objekt, muss der luxemburgischen Steuer entsprechen. Einkommen, welche von den oben beschriebenen Steuermaßnahmen begünstigt werden, sind u.a.:

der Handelsgewinn, der im Ausland von einer dort ansässigen Niederlassung oder von einem ständigen Handlungsbevollmächtigten bzw. Vertreter erzielt worden ist, die Einkünfte, die aus der Veräußerung von Gütern und Objekten des Aktivbestandes eines Unternehmens oder von Kapitalanteilen stammen, wenn eine Gesellschaft ihren statutarischen Sitz oder ihre ständige Niederlassung im Ausland hat und die Einkünfte aus beweglichem Vermögen stammen, unter der Bedingung, dass der hiermit betroffene Schuldner seinen Steuersitz oder seine Hauptniederlassung im Ausland hat.

ANRECHNUNG DURCH DEN HERKUNFTSSTAAT:

Die Teilsteuer, die dem ausländischen Einkommen entspricht, wird um den Betrag der geschuldeten und gezahlten ausländischen Steuer reduziert und nach dem jeweiligen Herkunftsstaat getrennt.

GLOBALANRECHNUNG:

Auf Antrag des Steuerzahlers hin kann, ohne Bezug auf das jeweilige Herkunftsland, eine globale Verrechnung für die Einkünfte aus beweglichen Vermögen vollzogen werden, wobei eine Globalanrechnung der ausländischen Steuer möglich ist. Diese entspricht dem Teil des ausländischen Steuersatzes, der nicht über 25% hinausgeht, und dies nur bis zu 20% des luxemburgischen Steuerbescheides entsprechend dem angeglichenen steuerpflichtigen Einkommen.

ABZUGSFÄHIGKEIT DES NICHT ANZURECHNENDEN RESTBETRAGES

Der Restbetrag der ausländischen Steuer, der nicht zur Anrechnung herangezogen werden kann, ist als Betriebsausgabe oder Werbungskosten in den verschiedenen Einkommensklassen abzugsfähig.

4.4.2. Anwendbarkeit eines Doppelbesteuerungsabkommens

Mit folgenden Staaten bestehen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Belgien, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien und Nordirland, Griechenland, Kanada, Korea, Österreich, Ungarn, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Malta, Mauritius, Marokko, Mexiko, Mongolei, Norwegen, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweiz, Schweden, Singapur, Slowakei, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Uzbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika und Vietnam.

Das Verfahren der Steuerbefreiung besteht in der Zusammenlegung der Einkommen auf der Grundlage der Besteuerung, wobei sich aber die diesbezügliche luxemburgische Steuer bis zu dem Bruchteil der luxemburgischen Steuer vermindert, der dem steuerfreien Einkommen entspricht.

Das zuvor beschriebene Anrechnungsverfahren wird auf Einkommen angewandt, die aus Staaten stammen, mit denen Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat.

Im allgemeinen entsprechen die von Luxemburg unterzeichneten Abkommen mehr oder weniger dem Modell des Antidoppelbesteuerungsabkommens der OECD. So sind

beispielsweise die luxemburgischen Holdinggesellschaften von diesem Abkommen ausgeschlossen; hierbei bleibt anzumerken, dass die luxemburgischen Holdinggesellschaften, mit Ausnahme einer jährlichen Grundgebühr von 0,2%, von allen luxemburgischen Steuern befreit sind.

Es ist ratsam, jedes einzelne Abkommen auf seine besonderen Charakteristiken hin zu untersuchen, da die folgenden Hinweise nur allgemeiner Natur sind.

Begünstigte

Das Modell-Abkommen bezieht sich nur auf die Ansässigen des einen oder der beiden vertragschließenden Staaten. Das Modell-Abkommen der OECD nimmt nur Bezug auf die Einkommen- und Vermögenssteuern des Staates und der Gemeinden. Auf luxemburgischer Seite handelt es sich hierbei in aller Regel um die Einkommensteuer der natürlichen Personen, der Körperschaften, der speziellen Aufsichtsratssteuer, der Vermögenssteuer sowie der kommunalen Gewerbesteuer.

Grundregeln

Im Allgemeinen kann man von folgenden Grundregeln ausgehen:

- > die Gewinne eines Unternehmens sind in dem Staat besteuert, in dem der Unternehmenseigentümer ansässig ist, mit Ausnahme derjenigen Einkünfte, welche aus einer im Ausland gelegenen festen Niederlassung stammen;
- > die Immobiliengüter und -werte und die diesbezüglichen Einkünfte sind in dem Staat besteuert, in dem sie gelegen sind;
- > die Dividenden und Zinserträge sind im Prinzip im Wohnsitzstaat des jeweiligen Empfängers besteuert, mit Ausnahme eines Besteuerungsrechtes, welches durch Quellenabzug begrenzt ist (empfohlener Höchstbetrag: 5% für die Dividenden bei der Beteiligung von wenigstens 10% von Seiten einer Kapitalgesellschaft);
- > die Kapitalgewinne, die aus der Veräußerung von Immobiliengütern und -werten stammen, sind in dem Staat besteuert, in dem sich diese Güter und Werte befinden; Kapitalgewinne, die aus der Veräußerung von beweglichen Aktiva stammen und an eine feste Niederlassung gegliedert sind, sind in dem Staat besteuert, in dem diese feste Niederlassung angesiedelt ist; alle anderen Einkünfte sind im Wohnsitzstaat des Veräußerers besteuert;
- > Einkünfte, die aus der Ausübung einer lohnabhängigen Tätigkeit im Privatsektor stammen, sind dort besteuert, wo diese Arbeit geleistet wurde, es sei denn, sie hat in Form einer Versetzung stattgefunden und zwar während einer Periode, die nicht mehr als 183 Tage in einem Besteuerungsjahr überschreiten darf.

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

Administration des Contributions Directes

4.5. Die Vermögenssteuer

4.5.1. Die Besitz- und Vermögenssteuer

Vermögen

STEUEREMPFÄNGER:

Steuerempfänger und Nutznießer ist der Staat.

STEUERPFLICHTIGE:

Steuerpflichtige sind alle natürlichen und juristischen Personen mit Ausnahme der Personengesellschaften; bei diesen wird der jeweilige Gesellschafter mit dem Wert seines Anteils am Gesellschaftsvermögen zur Steuer herangezogen.

Müssen eine Steuererklärung für die Besitz- und Vermögenssteuer abgeben:

- a. jede Person, die hierzu individuell vom Steuerbüro aufgefordert wurde;
- b. natürliche Personen, die ihren Steuersitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in

- Luxemburg haben:
- wenn das Gesamtvermögen der verheirateten oder verwitweten Personen 5.000 EUR übersteigt;
 - wenn das Gesamtvermögen der alleinstehenden Personen 2.500 EUR übersteigt;
- c. Körperschaften, die ihren statutorischen Sitz oder ihre Hauptniederlassung in Luxemburg haben:
- alle Kapitalgesellschaften;
 - alle anderen Körperschaften, wenn ihr Vermögen 2.500 EUR übersteigt;
- d. natürliche Personen, die weder Steuersitz noch gewöhnlichen Aufenthaltsort in Luxemburg haben und Körperschaften, die weder statutorischen Sitz noch Hauptniederlassung in Luxemburg haben:
- wenn sie einheimische Vermögensbestände besitzen

BESTEUERUNGSGRUNDLAGE:

Besteuerungsgrundlage für die Besitz- und Vermögenssteuer ist das Gesamtbruttovermögen eines Steuerpflichtigen abzüglich der Schulden (land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen, Betriebsvermögen und sonstiges Vermögen).

STEUERBEFREIUNGEN:

Sparkassen, Pensionskassen, betriebliche Pensions- und Unterstützungskassen mit Rechtspersönlichkeit; gemeinnützige Körperschaften, die kirchlichen, wohltätigen oder ähnlichen Zwecken dienen; die nationale Gesellschaft für Sozialwohnungen; öffentliche Körperschaften.

FREIBETRÄGE:

Natürlichen Personen wird ein persönlicher Freibetrag von 2.500 EUR sowie ein zusätzlicher Freibetrag von jeweils 2.500 EUR für den Ehepartner und für jedes Kind zuerkannt, die von dem steuerbaren Vermögen abgezogen werden.

Freibetrag in Höhe von 75.000 EUR für Kontoguthaben, Barmittel und für börsennotierte Aktien von ansässigen Aktiengesellschaften, die voll steuerpflichtig sind. Dieser Betrag verdoppelt sich bei Zusammenveranlagung.

STEUERERHEBUNG BEI EHEGATTEN:

Bei Ehegatten erfolgt die Steuererhebung gemäß dem Prinzip der Zusammenveranlagung.

STEUERERHEBUNG BEI NICHT-ANSÄSSIGEN:

Der Steuerpflicht unterliegt lediglich das Inlandsvermögen.

STEUERERHEBUNG:

Die allgemeine Besteuerungsgrundlage wird regelmäßig in Zeitabständen von drei Jahren vorgenommen. Darüber hinaus wird alljährlich ein bestimmter Steuerbetrag festgelegt, der in vierteljährlichen Raten erhoben wird.

STEUERSATZ:

Für das steuerpflichtige Vermögen wird eine Vermögenssteuer von jährlich 0,5% erhoben.

Der Besteuerung der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien wird ein Mindestvermögen von 12.500 EUR zugrunde gelegt; bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gilt ein Mindestbetrag von 5.000 EUR, bei Personengesellschaften 2.500 EUR.

> Gesellschaften die der Körperschaftssteuer unterliegen

Diese Gesellschaften können, auf Anfrage, die einem Jahr zufallende Vermögenssteuer herabsetzen vorausgesetzt dass sie in einem Rücklageposten der Bilanz den fünffachen Betrag der angefragten Herabsetzung eintragen und diese Rücklage in der Bilanz für die nächsten fünf Jahre beibehalten.

> Natürliche Personen

Zur Bewertung des Gesamtvermögens von natürlichen Personen, wird der Einheitswert vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen sowie der positive Einheitswert des Betriebsvermögen nur zu 50 % beibehalten.

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN:

Administration des Contributions Directes.

4.5.2. Die Erbschaftssteuer und Übergangssteuer

STEUEREMPFÄNGER:

Steuerempfänger und Nutznießer ist der Staat.

4.5.2.1. Die Erbschaftssteuer

STEUERPFLICHTIGE:

Steuerpflichtige sind die Erben und Vermächtnisnehmer eines Verstorbenen, sofern der Verstorbene zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz in Luxemburg hatte.

BESTEUERUNGSGRUNDLAGE:

Besteuerungsgrundlage bildet der Verkaufswert des gesamten, von einem in Luxemburg wohnenden Verstorbenen auf Grund eines Erbrechts erworbenen Reinvermögens am Tag des Todesfalls mit Ausnahme der im Ausland gelegenen Vermögenswerte.

STEUERBEFREIUNGEN:

Eine Befreiung von der Erbschaftssteuer wird gewährt bei einem Erbfall in gerader Linie für das gesetzliche Erbteil und zwischen Ehegatten mit gemeinsamen Kindern oder Nachkommen.

Die Erbschaftssteuer wird nur dann erhoben, wenn der Nettowert des Nachlasses 1.239,47 EUR) übersteigt.

STEUERERHEBUNG:

Die Steuererhebung erfolgt durch Steuereinheberolle.

STEUERSÄTZE:

Die hierbei geltenden Steuersätze sind wie folgt festgelegt:

- > bei einem Erbfall in gerader Linie für den Teil des Erwerbs, der dem Erben als Vorausvermächtnis oder Vorausanteil und außer seinem gesetzlichen Erbteil vermacht worden ist, wird der frei verfügbare Teil mit 2,5% und der Teil des Erwerbers, der den vorgenannten Teil übersteigt, mit 5% besteuert;

- > bei einem Erbfall zwischen Ehegatten ohne gemeinsame Kinder oder Nachkommen gilt ein Steuersatz von 5%; (Freibetrag von 37.184,03 EUR).
- > bei einem Erbfall in der Seitenlinie wird, je nach Verwandtschaftsgrad, das gesetzliche Erbteil zwischen 6 und 15% besteuert und das darüber hinausgehende Erbteil mit 15%. Wenn der Nettoerwerb einer Person 9.915,74 EUR übersteigt, erhöht sich die gemäß den vorstehend genannten Sätzen ermittelte Steuer progressiv je nach Höhe des Erwerbs um 1/10 bis maximal 22/10. Letztgenannter Zuschlag wird verrechnet, wenn das Erbteil oder der Erwerb die Summe von 1.735.254,60 EUR übersteigt.
- > Vermächtnisse zugunsten von Gemeinden, öffentlichen Einrichtungen, Versorgungs- und Wohlfahrtseinrichtungen unterliegen einem Steuersatz von 4% (ohne Zuschlag);
- > bei Vermächtnissen zugunsten von Vereinen ohne Gewinnzweck, gemeinnützigen Anstalten, Kirchenbetrieben, Konsistorien und Synagogen und zugunsten des Bistums gilt ein Steuersatz von 6% (ohne Zuschlag).

4.5.2.2. Die Übergangssteuer (Regelung für Nicht-Ansässige)

In den Fällen, in denen der Verstorbene zur Zeit seines Todes nicht ansässig ist bzw. keinen Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg hat, kommt die sogenannte Übergangssteuer (droit de mutation par décès) zur Anwendung.

BESTEUERUNGSGRUNDLAGE:

Als Besteuerungsgrundlage wird hierbei der Verkaufswert der in Luxemburg gelegenen Immobilien am Tage des Todesfalles herangezogen; hierbei sind keine Freibeträge vorgesehen und die Schulden des Verstorbenen sind nicht abzugsfähig.

STEUERSÄTZE:

Die bei Nicht-Ansässigen geltenden Steuersätze sind wie folgt festgelegt:

- > in gerader Linie 2% für das gesetzliche Erbteil;
- > zwischen Ehegatten mit gemeinsamen Kindern oder Nachkommen 5%;
- > in allen übrigen Fällen wird die Steuer nach denselben Sätzen wie bei der Erbschaftssteuer erhoben;
- > Erhöhung oder Zuschlag um 1/10 bis 22/10 wie bei der Erbschaftssteuer (vgl. oben).

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

Administration de l'Enregistrement et des Domaines.

4.5.3. Die Grundsteuer

STEUEREMPFÄNGER:

Steuerempfänger und Nutznießer sind die Gemeinden.

GRUNDBESITZ:

- > Land- und Forsteigentum
- > Grundeigentum
- > Betriebsgebäude.

STEUERPFLICHTIGE:

Steuerpflichtige sind die Eigentümer von nicht beweglichen Gütern (Grundsteuer B) und der Land- und Forstwirtschaftsbetrieben (Grundsteuer A).

BESTEUERUNGSGRUNDLAGE:

Besteuerungsgrundlage für die Grundsteuer ist der Einheitswert¹ des bebauten und unbebauten Grundbesitzes, nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes.

STEUERBEFREIUNGEN:

Grundbesitz der öffentlichen Hand, der für öffentliche Zwecke verwendet wird;
Grundbesitz, der wohltätigen, sportlichen, kirchlichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient; Grundbesitz der Krankenhäuser, öffentliche Straßen und Wasserläufe; Friedhöfe.

BESTEUERUNG VON NICHT-ANSÄSSIGEN:

Bei Nicht-Ansässigen wird wie bei Ansässigen verfahren, da die Grundsteuer als Realsteuer an den in Luxemburg gelegenen Grundbesitz anknüpft.

STEUERERHEBUNG:

Die Grundsteuer wird jährlich festgelegt und vierteljährlich, halbjährlich oder einmal im Jahr, je nach dem Steuerbetrag, erhoben.

STEUERSÄTZE:

Zunächst wird ein Steuermessbetrag ermittelt, der 0,7 bis 1% des Einheitswertes beträgt. Dieser Steuermessbetrag wird mit einem Hebesatz multipliziert, der von den Gemeindeverwaltungen festgesetzt ist und je nach Art des Grundbesitzes zwischen 1 und 8 schwankt. Für landwirtschaftlichen Grundbesitz schwankt der Hebesatz zwischen 1 und 5.

Die Grundsteuer ist im Prinzip als Werbungskosten oder Betriebsausgabe vom steuerpflichtigen Einkommen bzw. Gewinn abzugsfähig.

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE:

Administration des Contributions Directes.

4.6. Die Mehrwertsteuer (taxe sur la valeur ajoutée)

Seit dem 1. Januar 1993 werden die neuen Regeln bezüglich der Mehrwertsteuer in den gemeinschaftlichen Handelsbeziehungen im Sinn der Richtlinie 91/680/CEE, welche die 6. Richtlinie über die Mehrwertsteuer abändert, angewandt.

Die neuen Richtlinien sind nur vorübergehend gültig bis eine definitive Regelung getroffen wird.

Gegenwärtig wird bei grenzüberschreitenden Verkäufen nur noch beim Käufer im Bestimmungsort eine Mehrwertsteuer erhoben.

Diese Übergangsregelung beendet somit die Steuererhebung auf den Einfuhren zwischen den Mitgliedstaaten.

Diese Änderung bedingt die Einführung eines neuen Zahlungssystems der Mehrwertsteuer für die sich im Umlauf befindenden Güter.

STEUEREMPFÄNGER:

Steuerempfänger und Nutznießer ist der Staat.

DER MEHRWERTSTEUER UNTERLIEGENDE VERFAHREN

- > die vom Steuerpflichtigen im Rahmen seines Unternehmens getätigte Lieferung von Waren und Erbringen von Dienstleistungen gegen Entgelt;
- > von einem identifizierten Steuerpflichtigen getätigte innergemeinschaftliche Anschaffung von Gütern gegen Entgelt im Inland;
- > innergemeinschaftliche Anschaffung von Transportmitteln gegen Entgelt im Inland;
- > Einfuhr von Waren aus Drittländern

STEUERTATBESTAND:

- > Lieferung von Waren und Erbringen von Dienstleistungen gegen Entgelt im Inland;
- > getätigte Geldabhebung für unternehmensfremde Zwecke;
- > innergemeinschaftliche Anschaffung;
- > Import von Gütern.

BESTEUERUNGSGRUNDLAGE:

Zwecks Ermittlung der Mehrwertbesteuerung werden die folgenden Werte herangezogen:

- > bei Lieferungen von Waren, Erbringen von Dienstleistungen oder innergemeinschaftliche Anschaffungen: die Vergütung (ohne MwSt.);
- > bei privaten Entnahmen: der Normalwert (ohne MwSt.);
- > bei der Einfuhr: der Kaufpreis oder der Normalwert (ohne MwSt.) zuzüglich aller Zölle, Steuern, Abgaben (mit Ausnahme der MwSt.) und Nebenkosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort der Waren.

STEUERABZÜGE:

Die Mehrwertsteuer auf Gütern oder Dienstleistungen, welche der Steuerpflichtige für sein Unternehmen benutzt, können grundsätzlich abgezogen werden.

STEUERBEFREIUNGEN:

Von der Mehrwertsteuer befreit sind:

- > **mit Vorsteuerabzug**, die Lieferung von innergemeinschaftlichen Waren, die Ausfuhr von Waren sowie der internationale Personentransport und die grenzüberschreitenden Transportleistungen;
- > **ohne Vorsteuerabzug**, die Umsätze der Post (mit Ausnahme der Telekommunikationen), die Lieferung und die Vermietung oder Verpachtung von Immobilien, die Umsätze im Bank- und Versicherungsgeschäft sowie bestimmte andere Umsatzleistungen kulturellen, sozialen, gesundheitsdienstlichen oder erzieherischen Charakters.

STEUERERHEBUNG:

Die Erhebung der Mehrwertsteuer erfolgt, abhängig vom erwirtschafteten Umsatz, mittels einer monatlichen, vierteljährlichen oder alljährlichen Steuererklärung und Steuerentrichtung.

STEUERSÄTZE:

3%, 6%, 12% und 15%.

Neben dem normalen Steuersatz von 15% besteht noch der reduzierte Steuersatz von 6%, der superreduzierte Steuersatz von 3% und der ermäßigte Steuersatz von 12%.

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE:

Administration de l'Enregistrement et des Domaines.

4.7. Die Verbrauchsabgaben (droits d'accise)

Die Verbrauchsabgabe ist eine indirekte Steuer die auf den Konsum oder Verbrauch von verschiedenen Waren im Inland erhoben wird.

Im Inland hergestellte und aus Mitgliedstaaten oder Drittländern importierte Waren sind also beststeuerbar. Ausfuhren sind von den Verbrauchsabgaben befreit.

Man unterscheidet 4 Kategorien von Verbrauchsabgaben:

- a. Verbrauchsabgaben im Rahmen der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion;
- b. Verbrauchsabgaben auf einheimischen Alkoholerzeugnissen;
- c. unabhängige Verbrauchsabgaben;
- d. zusätzliche unabhängige Verbrauchsabgaben.

Die Verbrauchsabgabe auf alkoholischen Getränken sowie die inländischen Kontrollabgaben auf Heizöl können mit der gemeinsamen und/oder unabhängigen Verbrauchsabgabe gleichgestellt werden.

Folgende Produkte unterliegen der Verbrauchsabgabe:

- > einheimische alkoholische Getränke und Spirituosen
- > nicht-einheimische alkoholische Getränke und Spirituosen
- > Biere
- > Weine, Sekte und Zwischenprodukte
- > Mineralöle
- > Tabakerzeugnisse.

Nachfolgend die wichtigsten Akzisenbestimmungen:

- a. Die betreffenden Produkte (Mineralöle, Tabakerzeugnisse, alkoholische Getränke und Spirituosen) unterliegen der Akzisensteuer während ihrer Herstellung in der Gemeinschaft oder während ihrer dortigen Entgegennahme oder Einfuhr.
- b. Die Akzise ist im Verbrauchsland zu entrichten, nach dem dort geltenden Steuersatz.
- c. Die Herstellung, die Umänderung und der Besitz von den vor der Akzisenbezahlung suspendierten Erzeugnissen finden in einem Zolllager statt dessen Eröffnung und Wirkungsweise der Erlaubnis der zuständigen Verwaltung unterliegen.
- d. Der innergemeinschaftliche Verkehr dieser Produkte muss von einem Begleitdokument gedeckt sein.
- e. Der zugelassene Einlagerer wird einer Vergünstigung teilhaftig wenn während diesem Verfahren Verluste entstehen, die auf eine höhere Gewalt zurückzuführen sind.
- f. Der Unternehmer informiert die zuständige Behörde über die gesandten oder angekommenen Lieferungen mit Begleitdokument.
- g. Der zugelassenen Einlagerer wird von der Behörde seiner Zuständigkeit enthoben nachdem er ihr das vom Empfänger ausgehändigte Zustellungsschreiben des Begleitdokuments zurückgeschickt hat.
- h. Der Absender der quittierten Akzisenprodukte kann die Verbrauchsabgabe zurückerstattet bekommen bei Vorzeigen des Zustellungsschreiben des Begleitdokuments, das außerdem von einer Bescheinigung begleitet ist die besagt, dass die Verbrauchsabgaben im Verbraucherland übernommen werden.
- i. Wenn die Produkte nicht im Bestimmungsland ankommen und wenn es nicht möglich ist den Ort des Deliktes auszumachen, wird das Versandland die Akzisensteuer decken.

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE:

Administration des Douanes et Accises.

4.8. Andere Steuern und Abgaben

4.8.1. Die Versicherungssteuer

STEUEREMPFÄNGER:

Steuerempfänger und Nutznießer ist der Staat.

STEUERPFLICHTIGE:

Steuerpflichtig ist der Versicherungsnehmer unter der Leistungspflicht der Versicherungsgesellschaft.

STEUERTATBESTAND:

Der Versicherungssteuer unterliegt die Zahlung von Versicherungsentgelten wie Prämien und Beiträge für bestimmte Versicherungsverträge (z.B. Hagel-, Diebstahl-, Glasschaden-, Haftpflicht-, Unfall-, Feuer-, Bau-, Transport-, Schiffs-, Flugzeug-, Kraftfahrzeug-, Lebens-, Kranken-, Alters-, Invaliditäts-, Kapitalisierungsverträge, usw.)

BESTEUERUNGSGRUNDLAGE:

Die Versicherungssteuer wird grundsätzlich vom Versicherungsentgelt, d.h. im allgemeinen von der Prämie einschließlich der Nebenkosten berechnet; bei der Hagelversicherung von der Versicherungssumme.

STEUERBEFREIUNG:

Von der Versicherungssteuer befreit sind bestimmte Versicherungsverträge, insbesondere die der obligatorischen Sozialversicherung, die Lebensversicherung und die Altersversicherung.

STEUERERHEBUNG:

Die Erhebung der Versicherungssteuer erfolgt mittels einer vierteljährlichen Erklärung und Zahlung durch das Versicherungsunternehmen.

STEUERSÄTZE:

Die Versicherungssteuer beträgt 0,2% der Versicherungssumme bei der Hagelversicherung; bei den übrigen Versicherungsarten beträgt der Steuersatz 4% Versicherungsprämie, je nach Vertragsgegenstand.

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE:

Administration de l'Enregistrement et des Domaines.

4.8.2. Die Eintragungsgebühren

STEUEREMPFÄNGER:

Steuerempfänger und Nutznießer ist der Staat.

BESTEUERUNGSGRUNDLAGE:

Besteuerungsgrundlage ist der Verkaufswert des übertragenen Vermögens oder die Beträge und Werte, die Gegenstand von Rechtsurkunden sind.

STEUERBEFREIUNGEN:

Gewisse Rechtsurkunden sind wegen der Art oder des Inhalts der Rechtsvorgänge oder aufgrund der besonderen Eigenschaften der Beteiligten von den Eintragungsgebühren befreit.

STEUERERHEBUNG:

Im allgemeinen werden diese Gebühren bei der Eintragung zivilrechtlicher, gerichtlicher oder außergerichtlicher Rechtsurkunden erhoben.

STEUERSÄTZE:

Feste Sätze von generell 12 EUR (Normalsatz) bis maximal 24 EUR werden bei Rechtsurkunden erhoben, bei denen es sich weder um Verbindlichkeiten von Geldsummen und sonstigen Werten, noch um Übertragungen von Eigentum oder Nießbrauchs- oder Nutzungsrechten an beweglichen oder unbeweglichen Gütern handelt. Es sind vielmehr feste Abgaben, die fällig werden, wenn die betreffenden Schriftstücke zur Eintragung vorgelegt werden.

Proportionale Sätze, die je nach Art und Inhalt des Rechtsvorgangs zwischen 0,24% und 14,4% liegen, werden erhoben im Falle von Verbindlichkeiten von Geldbeträgen und sonstigen Werten sowie für alle unter Lebenden erfolgten Übertragungen von Eigentums-, Nießbrauch- oder Nutzungsrechten an beweglichen oder unbeweglichen Gütern.

Die Urkunden, die den proportionalen Gebühren unterliegen, werden nicht mit einer festen Gebühr belegt.

Die Übertragungen von Gütern und Rechten werden nur mit den festen Sätzen besteuert. Die Bestimmungen finden jedoch auf Einlagen in Gesellschaften, die durch Anteil abgegolten werden, keine Anwendung.

AUF GRUNDSTÜCKSVKÄUFE ERHOBENE GEBÜHREN:

Die bei Grundstücksverkäufen erhobene Steuer bzw. Gebühr beläuft sich beim Normalsatz auf 6%. Ein ermäßigter Satz von 1,2% wird auf Grundstücksverkäufe im Konkursverfahren und unter gewissen Bedingungen auf Verkäufe landwirtschaftlicher Liegenschaften appliziert. Bei Sozialwohnungen wird eine feste Gebühr von 12 EUR angewendet.

AUF GESELLSCHAFTEN ERHOBENE GEBÜHREN:

Die auf Gesellschaften erhobenen Eintragungsgebühren sind wie folgt festgesetzt:

- > normale Gesellschaftereinlagen beweglicher und unbeweglicher Werte: 1%;
- > entgeltliche Einlagen, je nach Art der eingebrachten Werte: 0,20% bis 6%;
- > Kapitalerhöhungen durch Neueintragungen: 1%;
- > bei Familiengesellschaften kommt ein reduzierter Gesellschaftssteuersatz von 0,5% zur Anwendung;
- > bei Kapitalerhöhungen durch Umwandlung von Rücklagen gilt ein fester Satz von 12 EUR.

BEI GESELLSCHAFTSFUSIONEN ERHOBENE GEBÜHREN:

- > normale Einlagen in und für die neue Gesellschaft sind unter gewissen Bedingungen frei von Eintragungsgebühren;
- > entgeltliche Einlagen (mit Verbindlichkeiten belastete Wirtschaftsgüter) sind von einer Eintragungssteuer befreit, da das Gesamtvermögen eingebracht wird;
- > die Übertragung von Gesellschaftsanteilen wird lediglich mit einem festen Satz von 12 EUR besteuert.

PAUSCHALBESTEUERUNG BEI AKTIEN UND SCHULDVERSCHREIBUNGEN (TAXE D'ABONNEMENT):

Durch das Gesetz vom 6. Dezember 1990 wurde diese Steuer außer für Holdinggesellschaften und Investmentfonds abgeschafft. Für Aktien von Holdinggesellschaften beträgt der Satz 0,2% für Investmentfonds jährlich 0,05%, unter gewissen Bedingungen 0,03%.

Der Pauschalbesteuerungssatz bei Aktien- und Schuldverschreibungen bei "Fonds dédiés" beträgt 0,01 %.

Die Besteuerung auf Geld- und Liquiditätsfonds beträgt 0,01 %

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE:

Administration de l'Enregistrement et des Domaines.

4.8.3. Die Stempelgebühren

GEBÜHRENEMPFÄNGER:

Gebührenempfänger und Nutznießer ist der Staat.

BESTEUERUNGSGRUNDLAGE UND GEBÜHRENSÄTZE:

- a. Die zwischen 1,86 und 9,92 EUR schwankende Stempelgebühr wird nach der Größe des jeweils verwendeten Stempelpapiers, das der Ausstellung öffentlicher und privater Urkunden dient, erhoben; letztere begründen Rechtstitel zwischen den Parteien und sind rechtswirksam.
- b. Die feste Stempelgebühr (droit de timbre fixe), die zwischen 0,25 und 148,74 EUR schwankt, wird auf bestimmten Urkunden erhoben, die von öffentlichen Dienststellen an Privatpersonen ausgegeben werden; hierzu zählen Reisepässe, Erlaubnisscheine, Bescheinigungen, Beglaubigungen, Genehmigungen usw.

STEMPELBEFREIUNGEN:

- > Bestimmte Urkunden sind entweder aufgrund ihrer Art oder des betreffenden Gegenstandes oder auch der besonderen Eigenschaften der Beteiligten gebührenfrei.
- > Desweiteren sind auch die von den Gesellschaften ausgegebenen Aktien und Schuldverschreibungen von der Stempelgebühr befreit.

GEBÜHRENERHEBUNG:

Die Erhebung der Stempelgebühr erfolgt durch das Anbringen von Stempelmarken oder durch Einrichtung der Gebühr bei ihrer Fälligkeit.

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE:

Administration de l'Enregistrement et des Domaines.

4.8.4. Die Hypothekenabgaben (Gebühren für die Eintragung, für die Erneuerung der Eintragung und für die Umschreibung)

GEBÜHRENEMPFÄNGER:

Gebührenempfänger und Nutznießer ist der Staat.

BESTEUERUNGSGRUNDLAGE:

- > für die Eintragungsgebühr und die Erneuerungsgebühr der Eintragung: der Hauptbetrag des einzutragenden Guthabens;
- > für die Umschreibungsgebühr: der jeweilige Preis oder Verkaufswert der übertragenen Objekte und Aktiva (Immobilien, Binnenschiffe und Luftfahrzeuge).

STEUERBEFREIUNGEN:

Von der Steuer auf die Eintragung sind befreit:
Gesetzliche Hypotheken von Minderjährigen und Entmündigten, Hypotheken des Staates, Hypotheken zur Sicherung von Kommunalanleihen und von Darlehen der staatlichen Sparkasse, der Bodenkreditanstalt, des Amtes für sozialen Wohnungsbau, der Sozialversicherungsanstalten u.a.

Von der Steuer auf der Umschreibung sind befreit:

In der Regel alle von der proportionalen Eintragungssteuer ausgenommenen Übertragungen von unbeweglichen Gegenständen, die Schenkungen zu Lebzeiten von Eltern an ihre Kinder und unter gewissen Bedingungen auch der Tausch landwirtschaftlicher Grundstücke.

STEUERERHEBUNG:

Die Hypothekensteuern und -abgaben werden bei Vorlage der für die Hypothekenbestellung erforderlichen Rechtsurkunden erhoben.

STEUERSÄTZE:

- > Die Steuern auf die Eintragung und auf die Erneuerung der Eintragung (in der Regel alle 10 Jahre) belaufen sich auf 0,5%;
- > Die Umschreibungssteuer beträgt im allgemeinen 1%, kann jedoch bei landwirtschaftlichen Grundstücken und Sozialwohnungen sowie bei bestimmten Rechtsgeschäften (Tausch und Verkauf von Immobilien bei Konkurs) auf 0,5% reduziert werden.

BESONDERHEITEN:

Zugunsten des Staates wird eine Sondersteuer (= salaire des conservateurs) erhoben, die je nach dem Wert der übertragenen Immobilien oder der Höhe der einzutragenden oder zu löschenden Hypothekenschuld zwischen 1,24 – 12 EUR schwankt. Ein Fünftel davon fließt den Grundbuchbeamten ("conservateurs des hypothèques") für die von ihnen übernommene Verantwortung zu.

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

Administration de l'Enregistrement et des Domaines.

4.8.5. Die Kraftfahrzeugsteuer

STEUEREMPFÄNGER:

Steuerempfänger und Nutznießer ist der Staat.

BESTEUERUNGSGRUNDLAGE:

Die auf öffentlichen Verkehrswegen verkehrenden Kraftfahrzeuge, Anhänger und Sattelanhänger, ausgenommen die Schienenfahrzeuge.

BERECHNUNGSBASIS:

Die Kraftfahrzeugsteuer wird nach Hubraum oder Gesamtleergewicht je nach Art des Fahrzeuges berechnet.

FÄLLIGKEIT:

Unterliegen der Steuer:

- > der Besitz eines Kraftfahrzeuges das auf öffentlichen Verkehrswegen fährt;
- > der unerlaubte Gebrauch eines Kraftfahrzeuges auf öffentlichen Verkehrswegen;
- > die Zuteilung eines besonderen Kennzeichens;
- > Fahrzeuge ohne Motor, die geschaffen wurden um von Kraftfahrzeugen gezogen zu werden (Anhänger und Sattelanhänger).

STEUERBEFREIUNGEN:

Von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind Fahrzeuge, die im Dienst des Staates, der Gemeinde, öffentlicher Anstalten oder Versorgungsbetriebe verwendet werden, Fahrzeuge zur Krankenbeförderung, ausschließlich in der Landwirtschaft verwendete Zugmaschinen, unter bestimmten Voraussetzungen: private Feuerwehrfahrzeuge, Kraftdroschken, Fahrzeuge der diplomatischen und konsularischen Vertretung, Kraftfahrzeuge Körperbehinderter.

STEUERERHEBUNG:

Die Kraftfahrzeugsteuer wird durch Anmeldung und jährliche Zahlung oder Ratenzahlung erhoben, das Entrichten der Kraftfahrzeugsteuer wird anhand von an den Kraftfahrzeugen befestigten Steuermarken festgestellt.

STEUERSÄTZE:

Die Kraftfahrzeugsteuersätze werden jeweils nach dem Hubraum und Eigengewicht des Kraftfahrzeuges berechnet und festgelegt.

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE:

Administration des Douanes et Accises

4.8.6. Die Benutzungsgebühren (für einige Straßen)

STEUEREMPFÄNGER:

Steuerempfänger und Nutznießer ist der Staat.

STEUERPFLICHTIGE:

Der Straßengebühr (Eurovignette) unterliegen zwecks Benutzung von bestimmten Straßen, schwere Gütertransportfahrzeuge, auch jene die ohne Ladung fahren, deren maximales Gesamtgewicht 12 Tonnen überschreitet.

STEUERSATZ:

Die Gebühr ändert je nach Gültigkeitsdauer der Gebührenmarke und nach der Anzahl der Fahrzeugachsen (1.250 EUR pro Jahr für ein Fahrzeug mit wenigstens 4 Achsen).

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE:

Administration des Douanes et Accises.

4.8.7. Die Feuerschutzsteuer

STEUEREMPFÄNGER:

Steuerempfänger und Nutznießer ist der Staat.

STEUERPFLICHTIGE:

Steuerpflichtig sind die Feuerschutzversicherten.

BESTEUERUNGSGRUNDLAGE:

Gegenstand der Feuerschutzsteuer ist die Entgegennahme von Versicherungsprämien aus Feuerversicherungen, einschließlich der durch den Versicherer erhobenen Nebenkosten.

STEUERERHEBUNG:

Die Erhebung der Feuerschutzsteuer erfolgt durch vierteljährliche Erklärung und Zahlung.

STEUERSATZ:

Die Feuerschutzsteuer beträgt 6% der Versicherungsprämie.

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE:

Administration de l'Enregistrement et des Domaines.

4.8.8. Die Wettsteuer**STEUEREMPFÄNGER:**

Steuerempfänger und Nutznießer ist der Staat.

STEUERPFLICHTIGE:

Steuerpflichtig sind die Wettunternehmen (Lotto, Lotterie, Spielkasinos).

BESTEUERUNGSGRUNDLAGE:

Die Wetteinsätze der Spieler.

STEUERSATZ:

Die Steuererhebung auf Sportwetten oder Glücksspielen ist auf 15% der gewetteten Bruttobeträge festgesetzt.

Der von den Wettunternehmen zu entrichtende Betrag kann die Summe von 600 EUR nicht überschreiten.

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE:

Administration des Contributions Directes.

4.8.9. Die Schanksteuer**STEUEREMPFÄNGER:**

Steuerempfänger und Nutznießer ist der Staat.

STEUERPFLICHTIGE:

Steuerpflichtig sind die Benutzer einer Schankerlaubnis für alkoholische Getränke.

BESTEUERUNGSGRUNDLAGE:

Grundlage der Besteuerung ist die Schankerlaubnis.

STEUERERHEBUNG:

Die Schanksteuer wird einerseits mittels einer einmaligen Steuer bei der Eröffnung oder Übernahme eines Ausschanks und andererseits mittels einer jährlichen Steuer bei Fortführung des Ausschanks erhoben.

STEUERSÄTZE:

Die jeweiligen Schanksteuersätze sind wie folgt festgelegt:

Jährliche Steuer und Steuer bei Eröffnung:

Jährliche Steuer	Steuer bei Eröffnung	Gemeinden
24 EUR	60 EUR	Gemeinden bis 1.000 Einwohner
49 EUR	120 EUR	Gemeinden von 1.000 bis 5000 Einwohner
74 EUR	240 EUR	Gemeinden über 5.000 Einwohner

Die Nutzung eines zusätzlichen Ausschanks bedingt die Erlaubnis der Zollverwaltung und die Bezahlung einer täglichen Abgabe die 1/10 der jährlichen Abgabe für Ausschänke unter freiem Himmel ausmacht. In allen anderen Fällen beläuft sich die tägliche Abgabe auf den Betrag der jährlichen Steuer.

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE:

Administration des Douanes et Accises.

4.8.10. Die öffentliche Vergnügungssteuer

STEUEREMPFÄNGER:

Steuerempfänger und Nutznießer sind die Gemeinden.

STEUERPFLICHTIGE:

Steuerpflichtig sind die Veranstalter öffentlicher Vergnügungen wie z. B. Tanzbelustigungen, Schaustellungen, Kabarettis oder Filmvorführungen.

BESTEUERUNGSGRUNDLAGE:

Grundlage und Objekt der Besteuerung sind demzufolge Lichtspieltheater, Jahrmarktdarbietungen, Lotterien, Kegelbahnen, Musikautomaten usw.

STEUERHEBUNG:

Die Erhebung der Vergnügungssteuer erfolgt auf Grund einer Steuererklärung.

STEUERSÄTZE:

Die Steuersätze sind je nach Gemeinde verschieden. Diese Steuer besteht nicht in jeder Gemeinde.

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE:

Innenministerium und Gemeindeverwaltung.

4.9. Die Zollbestimmungen

Seit der Verwirklichung des Binnenmarktes am 1. Januar 1993 wird der Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union von grundlegend neuen Regeln bestimmt. Dies gilt sowohl für Handelsgüter als auch für Erzeugnisse die zu Privatzwecken dienen.

Die Vollendung des Binnenmarktes bedeutet auch dass die Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten beseitigt wurden.

Hiermit sind auch die entsprechenden Zoll- und Steuerformalitäten hinfällig geworden.

Jedoch bestehen immer noch eine Menge von Verfahrensvorschriften beim Gütertransfer innerhalb der Europäischen Union.

Um den großen Veränderungen in diesem Bereich Rechnung zu tragen, mussten die gemeinschaftlichen Rechtsbestimmungen modifiziert werden.

Seit dem 1. Januar 1994 vereint das Zollgesetzbuch ("Code des Douanes") die gesamten Zollbestimmungen.

Um ein Gesamtbild von diesen Bestimmungen zu erlangen ist es ratsam bei dem grenzüberschreitenden Warenverkehr die folgenden Fälle zu unterscheiden:

- > Gemeinschaftliche Waren die lediglich der Mehrwertsteuer unterliegen;
- > Nicht-Gemeinschaftswaren;
- > Gemeinschaftliche Akzisenwaren;
- > Akzisenwaren aus Drittländern.

4.9.1. Gemeinschaftliche Waren die der Mehrwertsteuer unterliegen

1. Das Zollgebiet der Gemeinschaft umfaßt:
 - > Das Gebiet des Königreichs von Belgien;
 - > Das Gebiet des Königreichs von Dänemark, außer den Färoerinseln und Grönland;
 - > Die Bundesrepublik Deutschland, ausser der Insel Helgoland und Büsingen (Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik und der schweizer Konföderation);
 - > Das Gebiet des Königreichs von Spanien, ausser Ceuta und Melilla;
 - > Das Gebiet der Republik von Griechenland;
 - > Das Gebiet der Republik von Frankreich, außer den Überseegebieten und den territorialen Besitzen;
 - > Das Gebiet von Irland;
 - > Das Gebiet der italienischen Republik, außer den Gemeinden von Livigno und Campone d'Italia und den nationalen Gewässern vom Luganosee;
 - > Das Gebiet des Großherzogtums Luxemburg;
 - > Das Gebiet des Königreichs der Niederlande in Europa;
 - > Das Gebiet der Republik von Österreich;
 - > Das Gebiet der Republik von Portugal;
 - > Das Gebiet der Republik von Finnland mit den Alandinseln;
 - > Das Gebiet des Königreichs von Schweden;
 - > Das Gebiet der Königreichs von Großbritannien, von Nordirland, sowie die angelnormanischen Inseln und die Insel Man.
2. Folgende Gebiete gehören auch dem oben genannten Zollgebiet an, obwohl sie außerhalb der Gemeinschaft liegen:
 - > Frankreich: das Gebiet des Fürstentums von Monaco so wie es durch das Zollabkommen, das am 18. Mai 1963 in Paris unterschrieben wurde, bestimmt ist (Öffentliches Amtsblatt vom 27. September 1963, S. 8679)
 - > Italien: das Gebiet der Republik von San Marino so wie es durch das Abkommen vom 31. März 1939 bestimmt ist (Gesetz N° 1220 vom 6. Juni 1939).
3. Das Meeresgebiet, die territorialen Gewässer sowie der Luftraum der oben angeführten Mitgliedstaaten und Gebiete gehören dem Zollgebiet der Gemeinschaft an. Zu den gemeinschaftlichen Waren gehören:

- a. Waren, die ausschließlich aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft herkommen nach den Bestimmungen des Artikels 23 des Reglements CE n° 2913/92, das heißt ohne Zufuhr aus Ländern, die nicht dem Zollgebiet der Gemeinschaft angehören;
- b. Waren die aus Ländern oder Gebieten frei eingeführt wurden, die nicht dem Zollgebiet der Gemeinschaft angehören.
- c. Waren die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft herkommen und die ausschließlich von unter b) beschriebenen Gütern produziert worden sind oder die von den unter a) und b) beschriebenen Güter erhalten worden sind.

4.9.2. Waren aus Drittländern

Bei diesen Waren handelt es sich um solche, die nicht frei in der Europäischen Union verkehren.

Der Binnenmarkt hatte keine größeren Auswirkungen auf den Warenverkehr aus Drittländern.

4.9.3. Gemeinschaftliche Waren die der Verbrauchsabgabe unterliegen

Seit dem 1. Januar 1993 sind die Zoll- und Steuerschranken zwischen den 15 Mitgliedstaaten aufgehoben, und die Waren können frei zwischen diesen Staaten verkehren.

(Belgien, Deutschland, Italien, Irland, Dänemark, Spanien, Frankreich, Niederlande, Luxemburg, Griechenland, Portugal, Großbritannien, Österreich, Finnland und Schweden)

Die Verwirklichung des Binnenmarktes im Rahmen der Europäischen Union (EU) ab dem 1.1.1993 hat zur Folge, dass Akzisenwaren einer neuen Reglementierung im Bereich der Besteuerung, des Umlaufs, des Besitzes und der Kontrolle unterliegen.

Diese neue Ordnung gilt für das Gebiet der Gemeinschaft wie es im Vertrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehen ist, mit Ausnahme der folgenden Gebiete:

Dänemark:	Färoerinseln und Grönland
Spanien:	Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla
Deutschland:	Insel Helgoland und das Gebiet von Büsingen
Frankreich:	Überseedepartemente und die Überseegebiete
Italien:	Gemeinden von Livingo und Campione d'Italia, sowie die nationalen Gewässer des Luganosees mit einbegriffen das Ufer und die politischen Grenze des Gebietes zwischen Ponte Tresa und Porto Ceresio
Großbritannien:	Angel-normanische Inseln
Griechenland:	Mont Athos
Finnland:	Aland Inseln

Monaco, San Marino und die Insel Man gehören zu dem Akzisengebiet der Gemeinschaft.

Laut den am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Bestimmungen können die beschriebenen Akzisenwaren bis zum Verkäufer hin ohne jegliche Grenzkontrolle frei in der Europäischen Union verkehren. Die mit dem Transfer der Akzisenwaren beauftragten Unternehmen müssen jedoch der Verwaltung die Abfahrt und die Ankunft der Waren mitteilen.

Die Verbrauchsabgabe muß im Verbraucherland nach den dort geltenden Steuersätzen beglichen werden.

Außerdem muß der Warenverkehr von einem Begleitdokument gedeckt sein.

Die Grundlage dieses Zollverfahrens bilden Begriffe wie zugelassene Lager, Zollager, eingeschriebener Operateur oder nicht eingeschriebener Operateur.

Die Regelung sieht vor, dass abgabepflichtige Waren, die vorübergehend nicht einer Akzisenanzahlung unterliegen (wegen Fertigstellung, Umänderung, Versand), in einem Lager aufbewahrt werden, das als Zollager anerkannt ist.

Natürliche oder juristische Personen können solche Waren nur annehmen falls sie als

Zolleinlagerer zugelassen sind. Die Anerkennung der Qualität des Zolleinlagerers unterliegt einer Erlaubnis der Zollverwaltung.

Während die Anerkennung der Eigenschaft des zugelassenen Zollagerers und des eingeschriebenen Operateurs einer Erlaubnis der Zollverwaltung unterliegt, so gilt dies nicht für den nicht eingeschriebenen Operateur.

4.9.4. Waren aus Drittländern die der Verbrauchsabgabe unterliegen

Genau wie vor dem 1. Januar 1993 besteht die einfachste Lösung darin, die Waren mit einer Außen transitbescheinigung von der Außengrenze des Landes an das nächste Zollamt außerhalb von Luxemburg zu befördern. Die Einfuhrzölle und die Verbrauchsabgabe werden in diesem Zollamt beglichen.

Vor dem 1. Januar 1993 konnten die Firmen mit Hilfe eines Transitdokumentes die Nicht-Gemeinschaftswaren nach Eintritt in die Union und nach Begleichung der Einfuhrzölle und der Außengrenze der Europäischen Union frei nach Luxemburg bringen. Seit dem 1.1.1993 können diese Firmen nur noch solche Waren aus Drittländern in den Umlauf bringen, wenn sie diese auch vermarkten und zum Konsum freigeben.

Um die entsprechenden Zollformalitäten an der Außengrenze durchführen zu können, muß der betroffene Unternehmer:

- a. im Besitz einer Erkennungsnummer von der Mehrwertsteuer des Importlandes sein oder von einer identifizierten natürlichen oder juristischen Person als Steuerrepräsentant bei der Luxemburger Steuerbehörde (Mehrwertsteuer) vertreten werden.
- b. Der Korrespondent des zugelassenen Empfängers aus Luxemburg muss im Importland der Europäischen Union von den dortigen Behörden als Zolleinlagerer anerkannt sein um die Waren, dessen Verbrauchsabgabenpflicht vorübergehend ausgesetzt ist, nach Luxemburg zu befördern.
In diesem Fall muß der Versand nach Luxemburg von einem Begleitschreiben gedeckt sein.

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE:

Administration des Douanes et Accises.

5 Die öffentlichen Förderungsbeihilfen für Unternehmen

5. Die öffentlichen Förderungsbeihilfen für Unternehmen

Das Großherzogtum Luxemburg verfügt über eine breite Palette von öffentlichen Förderungsbeihilfen für Unternehmen und Investitionen. Unter diesen Beihilfen, die sowohl Luxemburg als auch die Europäische Union gewähren, sind folgende Möglichkeiten besonders zu erwähnen:

- > Betriebsinvestitionen in Immobilien oder in Einrichtung und Geräte können vom Staat subventioniert werden.
- > Langfristige Kreditvergabe, unter Form von niedrig verzinsten Darlehen der nationalen Kredit- und Investitionsgesellschaft (S.N.C.I.).
- > Ein Startkredit der nationalen Kredit- und Investitionsgesellschaft (S.N.C.I.) welches bei der Gründung oder des Übernahme von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) von Nutzen sein kann, vorausgesetzt, es handelt sich um eine erste Niederlassung.
- > Investitionskredite für kleine und mittlere Betriebe der nationalen Kredit- und Investitionsgesellschaft (S.N.C.I.) ermöglicht den KMU's Investitionen zu finanzieren mittels einem festverzinsten Darlehen, welches im Vergleich zu den Marktbedingungen sehr günstig ist.
- > Die Kredit- und Investitionsgesellschaft (S.N.C.I.) kann Minderheitsbeteiligungen in industriellen oder gewerblichen Gesellschaften nehmen welche als Aktiengesellschaft (S.A.) oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung (S.à.r.l.) unter Luxemburger Recht konstituiert sind.
- > Die CD-PME kann Beteiligungskredite an innovative KMU's erteilen.
- > Zurverfügungstellung von Industriegeländen oder -gebäuden.
- > Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch Kostenübernahme in Höhe von bis zu 50% durch die Regierung.
- > Organisationsstudien werden durch staatliche Hilfen gefördert.
- > Als Anreiz zu Neuinvestitionen in Luxemburg sind eine Reihe von steuerlichen Entlastungen vorgesehen.
- > Investitionen im Bereich der audiovisuellen Produktion können mit öffentlichen Förderungsbeihilfen unterstützt werden, mittels eines speziellen, zeitlich begrenzten Steuersystems auf Basis von Zertifikaten für audiovisuelle Investitionen.

Die Formalitäten zum Erhalt dieser Beihilfen beschränken sich auf ein Mindestmaß. Die Unterlagen werden unter anderem vom Wirtschafts- und Mittelstandsministerium zügig und unbürokratisch bearbeitet.

5.1. Öffentliche Förderungsbeihilfen für kleine und mittlere Betriebe (KMU)

5.1.1. Handels- und Handwerksunternehmen

Empfänger und Nutznießer dieser Förderungsbeihilfen sind die Handwerks- und Handelsunternehmen (natürliche und juristische Personen) der Vertriebs-, Hotel-, Gaststätten- und Transportbranchen.

BEWILLIGUNGSBEDINGUNGEN:

- > Die Bewilligungsbedingungen für den Erhalt der Förderungsmaßnahmen im Rahmen des Gesetzes vom 29. Juli 1968 sind eine gesunde Unternehmensführung und die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Projektes und dies insbesondere im Falle einer Erstiniederlassung.
- > Die Förderungsbeihilfen sind begrenzt auf Investitionen mit neuen Einrichtungen, mit Rationalisierungs-, Umstellungs- und Modernisierungsvorhaben, mit Ausnahme von einfachen Veränderungs- oder Unterhaltsarbeiten. Der Bedarf an Umlaufvermögen und die Bildung von Waren- und Rohstofflagern werden hierbei nicht in Betracht gezogen.

KATALOG DER BEIHILFEN:**Kapital-
subventionen**

Die Kapitalsubvention wird im Falle einer überwiegenden Eigenfinanzierung gewährt; die Höhe der staatlichen Hilfe kann bei Investitionen, die ausschließlich einen beruflichen Charakter haben, maximal 15% des Kostenpunktes erreichen.

Zinsvergütung

Bei den Geschäftsinvestitionen, die durch Fremdkapital finanziert werden, kann die staatliche Hilfe in Form einer Zinsvergütung zugestanden werden. Dieser Zinszuschuß besteht in einer Verminderung des an die Kreditanstalten zu entrichtenden Zinsbetrages. Der Zinszuschuß, dessen Verrechnungssatz 4% nicht überschreiten darf, jedoch wenigstens 1% ausmacht, wird dem Kreditinstitut überwiesen.

**Erstniederlassungs-
prämie**

Um das Sparen der Jugendlichen zu beruflichen Zwecken zu fördern und zur Kostendeckung der Betriebsgründung beizutragen, kann eine sogenannte Erstniederlassungsprämie an natürliche Personen gezahlt werden. Der Antragsteller muß belegen, dass er bei einem einheimischen Bank- oder Kreditinstitut in bezug auf seine Erstniederlassung gespart hat, oder berufsgebundene Anschaffungen getätigt hat.

**Zuwendung als
technischer
Beistand**

Desweiteren besteht die Möglichkeit einer Beteiligung an der Finanzierung von durch anerkannte Sachverständigen- und Unternehmensberatungsbüros ausgeführte Studien über die Ansiedlung, Vergrößerung und Rationalisierung von förderungswürdigen Unternehmen. Bei Finanzierung einer solchen Studie können bis zu 50% der Gesamtkosten subventioniert werden, ohne dass die Beihilfe den Betrag von 2.478,94 EUR überschreiten kann.

BEWILLIGUNGSKRITERIEN:

Die Förderungsmaßnahmen werden gemäß einer sektoriellen Selektivität gewährt. Die zugestandenen Beihilfen bewegen sich hierbei grundsätzlich zwischen folgenden Spannen:

- > Kapitalzuwendung: 7,5% bis 15% der in Betracht kommenden Gesamtkosten;
- > Zinsvergütung: 1% bis 4% Ermäßigung auf den Zinssatz des Darlehens.

Diese Spannen werden nur in Ausnahmefällen oder im Falle einer Erstniederlassung überschritten.

Die Investitionen, für die Beihilfen angefragt werden, dürfen nicht länger als 3 Jahre zurückliegen.

Kapitalzuwendung und Zinsvergütung werden im Rahmen eines spezifischen Investitionsvorhabens unter Berücksichtigung des jeweiligen Finanzierungsmodus gewährt. Sämtliche Hilfen können kumuliert oder einzeln bewilligt werden.

FORMVORSCHRIFTEN:

Die Anträge für diese Förderungshilfen müssen beim Mittelstandsministerium, 6, avenue Emile Reuter, L-2937 Luxemburg, auf einem bei diesem Ministerium oder der zuständigen Berufskammer (Handelskammer für die nichthandwerklichen Berufe) erhältlichen Formular eingereicht werden. Die jeweiligen Beihilfen werden aufgrund eines Projektes oder Kostenanschlages gewährt und gegen Vorlage der Rechnung ausbezahlt.

5.1.2. Der Tourismusbereich

Seit dem 1. Januar 2003 ist der 7. Fünfjahresprogramm in Kraft getreten, welcher die Regierung ermächtigt, die Ausführung von Investitionsprojekten, welche für die regionale touristische Infrastruktur bestimmt sind und durch die Gemeinden, Gemeindeverbände, Fremdenverkehrsvereine, Vereine ohne Gewinnzweck, Privatinvestoren, Hotel- und Campingbetreiber oder -besitzer verwirklicht werden. Dieser Fünfjahresprogramm läuft am 31 Dezember 2007 aus.

Hotelgewerbe

KRITERIEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE FÜR PROJEKTE DIE VON CAMPING- ODER HOTELBETREIBER ODER -BESITZER AUSGEFÜHRT WERDEN.

EMPFÄNGER:

Eigentümern oder Betreiber von Hotelunternehmen können für folgende Projekte in den Genuss der Förderungsbeihilfen kommen:

- > Modernisierung oder Rationalisierung von bestehenden und wirtschaftlich lebensfähigen Hotelunternehmen,
- > Erweiterung von Hotelunternehmen, die nach den Vergrößerungsarbeiten nicht mehr als 75 Zimmer haben,
- > Neubauprojekte mit einer Maximalkapazität von 75 Zimmern

Zu bemerken ist, dass das Gelände für die Förderungsbeihilfen nicht berücksichtigt wird.

HÖCHSTBETRAG DER INVESTITIONEN:

- > 1.660.000 EUR für Investitionen zur Modernisierung oder Rationalisierung eines Hotelunternehmens;
- > unbegrenzter Betrag für die Ausführung von Investitionen betreffend die Errichtung oder Erweiterung von Hotelunternehmen.

ZUSCHUSSSATZ:

- > Maximaler Zuschuss: 10% von den subventionierbaren Investitionskosten;
- > Unter der Bedingung, dass das Hotel bestimmten Kriterien betreffend die Größe, Einrichtung und Ausstattung entspricht, kann der Beihilfesatz um 5 Punkte erhöht werden, vorausgesetzt es handelt sich um ein Hotel mit weniger als 76 Zimmer und um ein Projekt im ländlichen Raum.

Andere Erhöhungen der Beihilfesätze um 5 Punkte sind möglich für:

- > Projekte, die sich durch ihre Spezialisierung auf dem Gebiet des Sports, der Gesundheit oder des Kongreßtourismus auszeichnen;
- > Einrichtung von Beherbergungsstätten in kulturell bedeutsamen Gebäulichkeiten.
- > Investitionen, die besonders im Interesse der gehbehinderten Personen durchgeführt werden, sowie für Investitionen, die im Interesse einer rationellen Nutzung der Rohstoffe durchgeführt werden.

Der Gesamtbetrag der Beihilfe kann allerdings die Marke von 15% der Gesamtinvestition nicht überschreiten.

FORM DER BEIHILFEN:

- > Kapitalzuschüsse
- > Zinsvergütung

ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN FÜR DIE ZUTEILUNG EINER SOLCHEN BEIHLFE

- > Eine Anfrage muss an den zuständigen Tourismusminister gerichtet werden und zwar vor dem Beginn der Investitionen. Ein Kostenanschlag und ein Finanzierungsplan der Investition muss beiliegen;
- > Im Falle eines Bauprojektes eines Hotels muss der Anfrage ein Geschäftsplan beiliegen.

Campingplätze

EMPFÄNGER:

Betreiber von Campingplätzen der Kategorie I.

Betreiber von Campingplätzen der Kategorie II und III, unter der Bedingung, dass sie nach der Umsetzung des Projektes den Normen der Campingplätze aus der Kategorie I entsprechen.

FÖRDERBARE PROJEKTE:

- > Investitionen zwecks Modernisierung, Rationalisierung, Sanierung und Integrierung bestehender, rationaler Benutzung von Bodenschätzen und wirtschaftlich lebensfähiger Camping-Infrastrukturen in die natürliche Umgebung, können Kapitalzuschüsse erhalten unter der Bedingung, dass mindestens 75% der vorhandenen Plätze für den Durchgangstourismus bestimmt sind. Falls nur zwischen 50% und 75 % der Plätze für den Durchgangstourismus bestimmt sind, wird der Betrag, welcher für die Berechnung des Zuschusses zurückbehalten wird, proportional angepasst.
- > Ebenfalls bezuschussbar sind die Projekte zwecks Errichtung von Campingplätzen oder Erweiterung bestehender Campingplätze deren Abstellmöglichkeiten nach Beendigung der Arbeiten zu 75% für den Durchgangstourismus bestimmt sind.

ZUSCHUSSSÄTZE:

1° Betreffend die Investitionen zwecks Modernisierung, Rationalisierung, Sanierung, rationaler Benutzung von Bodenschätzen und Integrierung von Campinginfrastrukturen in die natürliche Umgebung:

- > max 20% der bezuschussbaren Investitionen für Arbeiten betreffend die Integrierung des Campingplatzes in die natürliche Umgebung, sowie der Bau einer biologischen Kläranlage oder der Anschluß des Campingplatzes an eine Kläranlage, sowie die Investitionen welche im Interesse einer rationellen Nutzung der Rohstoffe durchgeführt werden;
- > Investitionen welche den behinderten Personen zugut kommen;
- > max 15% der bezuschussbaren Investitionen für Modernisierungs- oder Erweiterungsarbeiten der Sanitäranlagen und für die Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlagen zur Freizeitgestaltung;
- > max 10% der bezuschussbaren Investitionen für alle anderen Modernisierungs- und Rationalisierungsarbeiten.

Zu bemerken ist, dass der Gesamtbetrag der Beihilfe die Marke von 15% der Gesamtinvestition nicht überschreiten darf und dass normale Unterhaltsarbeiten und einfache Verschönerungsinvestitionen nicht bezuschusst werden.

2° Betreffend die Investitionen zwecks Errichtung oder Erweiterung von Campingplätzen:

- > max 15% der bezuschussbaren Investitionen.

FORM DER BEIHILFEN:

- > Kapitalzuschüsse
- > Zinsvergütung

Diese Subventionen können mit anderen öffentlichen Beihilfen für Investitionen kumuliert werden. All diese Investitionen müssen einem allgemeinen wirtschaftlichen Interesse entsprechen.

FORMALITÄTEN:

Der Antrag für einen Kapitalzuschuß ist vor Beginn der Investitionsarbeiten beim hierfür zuständigen Ministerium für Tourismus, 6, avenue Emile Reuter, L-2937 Luxembourg, Tel. 478-4756 einzureichen. Ein Kostenanschlag und ein Finanzierungsplan der Investition muss beiliegen.

BEISTAND UND BERATUNG:

Für die gegebenenfalls notwendige Beratung und Unterstützung ist die Handelskammer zuständig, 31, boulevard Konrad Adenauer, Postanschrift: L-2981 Luxembourg, Tel.: 42 39 39 - 331, Fax: 43 83 26, E-Mail: yves.karier@cc.lu

5.2. Öffentliche Förderungsbeihilfen für Industriebetriebe und Dienstleistungsunternehmen

5.2.1. Wachstum und Diversifizierung der Wirtschaft

ZIEL:

Förderung der Investitionstätigkeit im Rahmen der Gründung, Umstrukturierung, Umorientierung und Rationalisierung von Unternehmen.

EMPFÄNGER:

Empfänger und Nutznießer sind Industriebetriebe und Dienstleistungsunternehmen, welche die wirtschaftliche Entwicklung vorantreiben.

BEWILLIGUNGSBEDINGUNGEN:

Die Bedingungen zur Bewilligung der Förderungsbeihilfen im Rahmen des Gesetzes sind im besonderen eine gesunde Unternehmensführung und die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Projektes. Die Investitionen müssen desweiteren den Bestimmungen über den Umweltschutz und die allgemeine Landesplanung entsprechen, von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sein und zur Expansion, zur strukturellen Verbesserung der wirtschaftlichen Tätigkeiten und geographischen Verteilung der wirtschaftlichen Aktivitäten beitragen. Außerdem, müssen die Investitionen zu einem erhöhten Schutz der natürlichen und menschlichen Umwelt und zu einer rationellen Benutzung der Energie führen.

DIE VERSCHIEDENEN FÖRDERUNGSBEIHLIFEN DES RAHMENGESETZES DER INDUSTRIE:

1) Förderungsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Förderungsbeihilfen für Unternehmen, welche die folgenden Bedingungen erfüllen (Gesetz vom 21. Februar 1997):

- > Personal: weniger als 250 Angestellte;
- > Umsatz bis zu 40 Mio EUR oder Gesamtbilanzsumme bis zu 27 Mio EUR;
- > die Beteiligung am Gesellschaftskapital oder der Anteil am Stimmrecht liegt unter 25% bei einem oder mehreren Unternehmen, welche die Kriterien einer KMU nicht erfüllen.

Die Höchstgrenze für Beihilfen an KMU's liegt bei 7,5% der Investitionsausgaben.

Der Beihilfesatz kann auf 15% erhöht werden für kleine Unternehmen, welche die folgenden Bedingungen erfüllen (Gesetz vom 21. Februar 1997):

- > Personal: weniger als 50 Angestellte;
- > Umsatz bis zu 7 Mio EUR oder Gesamtbilanzsumme bis zu 5 Mio EUR;
- > die Beteiligung am Gesellschaftskapital oder der Anteil am Stimmrecht liegt unter 25% bei einem oder mehreren Unternehmen, welche die Kriterien einer KMU nicht erfüllen.

2) Unterstützungsmaßnahmen für Forschung und Entwicklung

Diese Regelung betrifft Investitionen und Verfahren bezüglich der Grundlagenforschung, der Industrieforschung und der Tätigkeiten zur vorwettbewerblichen Forschung sowie die damit verbundenen Tätigkeiten, die von den Unternehmen und Forschungszentren ausgeführt werden und die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.

- > Die gegenwärtige Regelung betrifft folgende Tätigkeiten zur vorwettbewerblichen Forschung:
- > Investitionen, Verfahren, Programme oder Projekte welche die Kennzeichnung, die Definition, die Studie, die Planung, die Entwicklung, die Verwirklichung oder die Untersuchung von neuen, veränderten oder verbesserten Produkten, Dienstleistungen, Techniken, Methoden bezwecken, insofern sie eine spätere industrielle oder kaufmännische Verwendung zur Folge haben;
- > Pilot- oder Vorführungsprojekte zwecks Erprobung und Bestätigung von Erkenntnissen

3) Förderungsbeihilfen für den Schutz der Umwelt und für die rationelle Nutzung von Energie

- oder praktischen oder theoretischen Ergebnissen über neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Dienstleistungen, Techniken und Methoden;
- > Definitions- oder Machbarkeitsstudien, Verfahren über technologische Studien, Erlangung, Valorisierung oder Verbreitung von Erkenntnissen oder Erfahrungen in Form von Übertragungen von Techniken, Patenten oder anderen Urheberrechten, von Ausbildung, Austausch von Forschern, unter der Bedingung, dass letztere zu Forschungszwecken und vollzeitlich in einem Unternehmen oder Forschungszentrum beschäftigt sind.

Diese Tätigkeiten können normalerweise von Förderungsbeihilfen bis zu 25% der anstehenden Ausgaben unterstützt werden.

- > Die vorliegende Regelung betrifft außerdem Investitionen, Verfahren, Programme oder Projekte bezüglich der industriellen Forschung. Diesen Tätigkeiten kann eine Beihilfe von bis zu 50% der Kosten zugute kommen.
- > Die Beihilfe kann 75% der Investitionskosten ausmachen wenn ein Unternehmen oder ein Forschungszentrum, das in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt, Grundlagenforschung betreibt.

Unter der Bedingung, dass die Höchstsätze der oben angeführten Beihilfen von beziehungsweise 50%, 75% und 100% nicht überschritten werden dürfen, können die Beihilfesätze für Tätigkeiten zur vorwettbewerblichen Entwicklung, industriellen Forschung oder Grundlagenforschung, um 5%, 10%, 15% oder 25% mit Rücksicht auf die gesetzlich bestimmten Regeln erhöht werden.

Die Förderbeihilfen für den Schutz der Umwelt und für die rationelle Nutzung von Energie sind seit dem 31. Dezember 2001 nicht mehr in Kraft. Ein neues Gesetz ist zur Zeit in Vorbereitung und wird voraussichtlich Ende 2003 angenommen werden.

Nichtsdestotrotz sollten Betriebe, die in Genuss einer Beihilfe kommen könnten, jetzt schon einen Antrag stellen, da es vorgesehen ist, daß das neue Gesetz rückwirkend angewendet wird.

FORMVORSCHRIFTEN:

Die Anträge sind an das Wirtschaftsministerium, 19-21, boulevard Royal in L-2914 Luxemburg zu richten (Tel.: 478-4135/4151). Es wird angeraten einen vollständigen Bericht mit allen Merkmalen des Projektes beizulegen.

5.2.2. Regionaler Wirtschaftswachstum des Landes

ZIEL:

Förderung der Investitionstätigkeit im Rahmen der Gründung, Erweiterung, Modernisierung, Umorientierung und Umstrukturierung von Unternehmen mit spezifischem regionalen Interesse oder welche die wirtschaftliche Entwicklung der Region vorantreiben oder welche zu einer besseren geographischen Verteilung der wirtschaftlichen Aktivitäten beitragen.

EMPFÄNGER:

Empfänger und Nutznießer sind Industriebetriebe und Dienstleistungsunternehmen.

BEWILLIGUNGSBEDINGUNGEN:

Investitionen in materiellen sowohl als in immateriellen Immobilisationen als auch Arbeitsplatzbeschaffungsmassnahmen können von Förderungsbeihilfen profitieren insofern sie den Zielen des Gesetzes gerecht werden.

DIE VERSCHIEDENE ENTWICKLUNGZONEN:

Im Rahmen dieses Gesetzes können ausschließlich Investitionen gefördert werden welche in einer der folgenden 3 Regionen getätigt werden:

- > Region "Süden" mit folgenden Gemeinden: Bascharage, Bettembourg, Differdange, Dudelange, Esch-sur-Alzette, Mondercange, Pétange, Sanem, Schifflange;
- > Region "Norden" mit folgenden Gemeinden: Clervaux, Hosingen, Kautenbach, Munshausen, Wiltz, Wilwerwiltz;
- > Region "Osten" mit folgenden Gemeinden: Echternach, Grevenmacher, Merttert, Mompach, Rosport.

ZUSCHUSSSTEUERSATZ:

Maximaler Zuschuss: 10% der subventionierbaren Investitionskosten oder der Arbeitsplatzbeschaffungskosten.

Dieser maximale Zuschuss von 10% entspricht einer Nettosubvention d.h. nach Abzug der Körperschaftssteuer respektiv Einkommenssteuer.

Die Beihilfe von KMUs getätigten Investitionen, in einer der vorgenannten Regionen, können um 10% Punkte erhöht werden falls das Unternehmen unter das Statut der KMU fällt laut Gesetz vom 27. Juli 1993. (s. Kapitel 5.2.)

KATALOG DER BEIHILFEN:**Kapitalsubventionen**

Die sogenannte Kapitalsubvention wird in folgenden Fällen gewährt:

- > Anschaffung von bebauten oder unbebauten Immobilien, Installationen, Geräten, Einrichtungen und Werkzeugen.
- > Lohnkosten verursacht durch neue Arbeitsplatzbeschaffungen (während einer Dauer von 24 Monaten), vorausgesetzt die neuen Arbeitsplätze werden minimal 5 Jahre aufrechterhalten.
- > Anschaffung von Patenten, Lizenzen, patentiertem oder nicht-patentiertem Know-how oder sonstiger immaterieller Aktiva.

Bei Unternehmen welche nicht die Kriterien der KMU erfüllen, darf der Anteil der immateriellen Investitionen 25% der Gesamtinvestitionen nicht übersteigen.

Steuerbefreiungen

- > Die Steuerzahler, die neue Unternehmen installieren oder neue Herstellungen einführen die als besonders geeignet angesehen werden die regionale Wirtschaftsentwicklung oder eine bessere geographische Verteilung der Wirtschaftstätigkeiten beizutragen, können, hinsichtlich der Körperschaftssteuer und der kommunalen Gewerbesteuer, während zehn Geschäftsjahren von der Steuerbefreiung eines Teiles des Gewinns profitieren, der aus ihren neuen Unternehmen oder Herstellungen stammt, unter der Bedingung, dass die Bewilligung dieser Steuerbefreiung nicht dazu führt, die Rentabilität von bestehenden Unternehmen in Frage zu stellen die nicht von diesen Bestimmungen ausgeschlossen bleiben.
- > Die neuen Unternehmen werden als installiert angesehen und die neuen Herstellungen werden als eingeführt angesehen, wenn die Einrichtungs- oder Einführungsarbeiten begonnen wurden und spätestens im Verlauf des dritten Jahres nach Beginn beendet werden. Wenn durch einen vom Willen des Steuerzahlers unabhängigen Umstand die Arbeiten verzögert wurden, können die zuständigen Minister eine zusätzliche Frist gewähren. Die Steuerbefreiung tritt ab dem 1. Januar des Kalenderjahres in Kraft, das dem Jahr der Inbetriebnahme folgt und gilt für die neun darauffolgenden Geschäftsjahre.
- > Die Steuerbefreiung beläuft sich auf 25% des Gewinns, der aus den neuen Unternehmen oder Herstellungen stammt. Die Summe der Steuerermäßigungen, die

- sich aus der partiellen Steuerbefreiung des Gewinns während zehn Betriebsjahren ergibt, kann weder einen bestimmten Prozentsatz der Investitionen in Gelände, Konstruktionen, Einrichtungen, Ausstattungen, Materialien, Ausrüstungen und in immateriellen Aktiva, die dem neuen Unternehmen oder der neuen Herstellung zugewiesen wurden, noch einen bestimmten Prozentsatz der Lohnkosten während höchstens 24 Monaten in Zusammenhang mit den ständigen Arbeitsplätzen, die durch das neue Unternehmen oder durch die Einführung entstehen, überschreiten.
- > Um in den Genuss der Steuerbefreiung, die von diesem Gesetz vorgesehen ist, zu kommen, muss eine regelmäßige Buchführung gewährleistet werden. Im Falle der Ausdehnung oder der Diversifizierung eines bestehenden Unternehmens muss der Gewinn, der aus der neuen Herstellung stammt, aus der Buchhaltung hervorgehen
 - > Die Steuerbefreiung wird nur auf Antrag des Steuerzahlers gewährt. Der Antrag muss vor dem Beginn der Ausführung des Projekts eines neuen Unternehmens oder der Einführung einer neuen Herstellung eingereicht werden.

Kumulregeln

- > die zwei Instrumente können getrennt oder kumulativ innerhalb des Limits der anwendbaren Hilfgrenze Anwendung finden
- > die Hilfe für die Schaffung neuer Arbeitsplätze und der Investitionszuschuss sind in der anwendbaren Grenze kumulierbar. Die Beachtung der Kumulregeln ist dann gegeben, wenn die Summe des Investitionszuschusses in Prozent des Wertes der Investition und der Hilfe für die Schaffung neuer Arbeitsplätze in Prozent der Lohnkosten den günstigsten Betrag, der von der Anwendung der festgelegten Subventionsdecke resultiert, nicht überschreitet.

5.3. Steuerliche Investitionsbeihilfen

Artikel 152bis des Einkommensteuergesetzes vom 4. Dezember 1967 sieht Einkommensteuergutschriften für Investitionen vor, die von im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Unternehmen getätigt werden und die dazu bestimmt sind, ständig dort zu verbleiben. Diese Investitionen müssen auch in Luxemburg benutzt werden.

1. Einkommensteuergutschriften von 10% für zusätzliche Investitionen

Betroffene Investitionen:

abschreibungsfähige Güter mit Ausnahme von Gebäuden¹, Viehbestand, sowie Mineral- und Fossilienlager.

Ausgeschlossene Investitionen:

1. abschreibungsfähige Güter < 3 Jahre;
2. Güter, die global und kostenpflichtig von einem Unternehmen oder einem unabhängigen Teil eines Betriebes erworben wurden;
3. gebrauchte Güter;
4. unentgeltlich erworbene Güter;
5. Kraftfahrzeuge, abgesehen von einigen Ausnahmen.

Steuervergütung auf zusätzlichen Investitionen: 10 %

Die zusätzliche Investition ist folgendermaßen definiert:

$$\begin{array}{l} \text{Wert der Investition am Schluß des Wirtschaftsjahres} \\ - \text{Referenzwert (min. 1.850 EUR)}^2 \\ + \text{getätigte Abschreibungen} \\ \hline = \text{Zusätzliche Investition} \end{array}$$

1 außer Schiffen

2 Referenzwert = arithmetischer Durchschnitt der jeweiligen Nettobuchwerte, welche die Güter am Schluß der fünf letzten Wirtschaftsjahre erreicht haben

2. Steuervergütung auf der Gesamtinvestition

Betroffene Investitionen: (während dem Betriebsjahr durchgeführt)

- > Investitionen in abschreibungsfähige Güter, ausser Gebäude, Viehbestand sowie Mineral- und Fossilienlager;
- > Investitionen für Sanitäreinrichtungen und Zentralheizungen im Hotelbau. Hierbei wird nur der Teil der Einrichtungen berücksichtigt, der üblicherweise zum Hotel (als Zimmer und Nebenräume) gehört;
- > Investitionen in Gebäude mit sozialem Charakter;
- > Investitionen in Anlagen ökologischer Natur, die als solche für die Spezialabschreibung gemäß Artikel 32bis anerkannt sind.

Ausgeschlossene Investitionen:

1. die im Laufe eines Zeitraumes von weniger als 3 Jahren üblicherweise abschreibungsfähigen Güter;
2. Güter, die global von einem Unternehmen oder einem unabhängigen Teil eines Betriebes erworben wurden;
3. gebrauchte Güter
4. Kraftfahrzeuge, abgesehen von einigen Ausnahmen.

Vorsicht: Falls im Lauf der 3jährigen Periode der Anschaffungspreis der unter 1. bezeichneten Güter 250.000 EUR übersteigt, sind den Basisgrundlagen der respektiven Steuervergütungen der Betrag abzuziehen, der 250.000 EUR übersteigt. Mit unter 2. und 3. bezeichneten Güter sind bei einer Erstinverlassung in die Berechnung der Steuervergütung einzufügen (neugegründetes Unternehmen und während den 3 ersten Jahren investierte Güter); werden nicht als im Rahmen einer Erstinverlassung investierte Güter betrachtet:

- > der Erwerb eines vollständigen Unternehmens oder eines unabhängigen Teils eines Unternehmens als Gegenwert eine direkte oder indirekte Beteiligung am neugegründeten Unternehmen;
- > der Erwerb eines vollständigen Unternehmens oder eines unabhängigen Teils eines Unternehmens, wenn der Abtreter eine direkte oder indirekte Beteiligung am neugegründeten Unternehmen hält;
- > wenn der Abtreter gebrauchte Güter, die vorher im Rahmen eines Leasing benutzt wurden und die dem Leasinggeber somit das Recht auf Steuervergütungen öffnen.

Bemerkung:

Leasing: Begünstigter der Steuervergütung: der Anleger

Bedingungen:

- *zusätzliche Abschreibungstabelle;*
- Einkaufs- und Gestehungspreis, ohne den vom Anleger an den Leasinggeber geschuldeten Zinsen Rechnung zu tragen;
- zurückbehaltene Dauer: die übliche Gebrauchsdauer
- Bestätigung, dass der Leasinggeber keine Steuerbeihilfe für diese Güter beansprucht.

Berechnung der Vergütung: Grundlage: Einkaufs- oder Gestehungspreis der erworbenen Güter während eines Geschäftsjahres:

6 % bis 150.000 EUR und 2 % vom Betrag (Grundlage - 150.000 EUR).

Im Falle von Investitionen in Anlagen ökologischer Natur, die als solche für die Spezialabschreibung gemäß Artikel 32bis anerkannt sind, werden die Vergütungen von 6% und 2% beziehungsweise auf 8% und 4% erhöht.

Die Vergütung, die durch eine der beiden Beihilfen oder durch beide entsteht, wird von der Steuer abgesetzt, die für das Geschäftsjahr, in das die Investition fällt, geschuldet ist. Bei ungenügender Steuerschuld wird die Vergütung auf die 10 folgenden Steuerjahre übertragen.

Informationen

5.4. Staatliche Ausfuhrförderung

Die Unternehmen, die auf einem neuen ausländischen Markt tätig werden wollen, benötigen vorab gründliche Detail- und Hintergrundinformationen über die wirtschaftlichen Strukturen und die kommerzielle Infrastruktur des betreffenden Landes. Zu diesem Zweck können das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, das Außenhandels- und Kooperationsministerium¹ sowie die luxemburgischen Botschaften wertvolle Auskünfte liefern.

Aufgrund eines Abkommens zwischen der belgischen und der luxemburgischen Regierung im Rahmen der zwischen beiden Ländern bestehenden Wirtschaftsunion, haben die luxemburgischen Unternehmen Zugang zu den Diensten des "Office belge du Commerce Extérieur", welches in engster Zusammenarbeit mit der Handelskammer Luxemburg tätig ist. Die Handelskammer des Großherzogtums Luxemburg vermag ihrerseits den luxemburgischen Unternehmern praktische Auskünfte zu geben, sowohl durch ihre eigenen Dienste als auch durch ihre Zusammenarbeit mit anderen ausländischen Handelskammern.

Handelswerbung

Das Wirtschaftsministerium und vornehmlich die Abteilung für Handelsförderung („Direction de la Promotion Commerciale“) leisten den exportierenden Unternehmen den notwendigen Beistand, wenn sich diese an den internationalen Messen im Ausland beteiligen².

Seit dem 1. Januar 2001 ist die Handelskammer aktiv in diese Arbeit einbezogen. Sie unterstützt somit die Internationalisierung der Luxemburger Unternehmen und fördert Bestrebungen der Unternehmen, sich ausländischen Märkten gegenüber zu öffnen. Zu diesem Zweck ist die Handelskammer eine noch engere Kooperation mit dem Wirtschaftsministerium eingegangen, die sich gewinnbringend auf die Konzeption, Vorbereitung und Organisation von Handelsmessen im Ausland auswirken soll, an denen sich Luxemburger Unternehmen auf Gemeinschaftsständen beteiligen.

Diese Zusammenarbeit wird durch einen Kooperationsvertrag geregelt, der von beiden Seiten am 23. Januar 2001 unterzeichnet wurde und der durch die stufenweise in Kraft tretende Dienstleistungsabteilung "Handelsförderung" innerhalb der Handelskammer Luxemburg umgesetzt wird.

Die Abteilung für Handelsförderung³ der Handelskammer unterstützt Luxemburger Unternehmen in Ihren Bemühungen, an Messen und Fachausstellungen im Ausland teilzunehmen und Strategien zu entwickeln, die eine Öffnung gegenüber ausländischen Märkten zum Ziel haben. Die Abteilung für Handelsförderung trägt somit zu der Entwicklung des wirtschaftlichen Potenzials der Unternehmen bei.

Wirtschaftsmissionen, welche in engster Zusammenarbeit zwischen den Regierungsinstanzen und den luxemburgischen Wirtschaftskreisen organisiert werden, gestatten den luxemburgischen Exportateuren, direkt und problemlos Kontakte mit den ausländischen Kunden und Unternehmen herzustellen.

Die gemischtwirtschaftliche Gesellschaft „Lux-Development S.à r.l.“⁴ begünstigt im besonderen den Ausfuhrhandel nach den Entwicklungsländern.

Exportfinanzierung

Finanzinstrumente zur Förderung des Außenhandels

Staatliche Unterstützung kann in Form einer Kreditversicherung, durch eine Beteiligung an den Kosten von Marketingmaßnahmen, Messen und Ausbildungsprojekten oder durch eine direkte Beteiligung an der Exportfinanzierung gewährt werden.

Entsprechende Anträge sind bei dem Office du Ducroire, der staatlichen Delkredere-Versicherungsanstalt, zu stellen.

1 Ministère des Affaires Etrangères, du Commerce Extérieur et de la Coopération, de l'Action Humanitaire et de la Défense • 5, rue Notre-Dame L-2911 Luxembourg • Tél.: 478-2300
2 Ministère de l'Economie, Direction de la Promotion Commerciale 19-21, boulevard Royal • L-2914 Luxembourg • Tél : 478 – 4125 / 52 • Fax : 22 34 85 • e-mail: andre.hansen@eco.etat.lu
3 Chambre de Commerce, Service de la Promotion Commerciale Adresse postale: L-2981 Luxembourg • Tél: 42 39 39- 808 • Fax: 43 83 26 • e-mail: promcom@cc.lu
4 Lux-Development S.à r.l. • 10, rue de la Grève • B.P. 2273 • L-1022 Luxembourg • Tél: 29 58 58 - 1 • Fax: 29 58 58 – 500 • e-mail: ask@luxdev.lu

RECHTSSTATUS DES OFFICE DU DUCROIRE:

Der 1961 gegründete Office du Ducroire ist eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und ist der Aufsicht des Finanzministeriums unterstellt. Das Sekretariat ist an die luxemburgische Handelskammer angegliedert. Derzeit gelten das Gesetz vom 24. Juli 1995 sowie zwei großherzogliche Verordnungen vom 27. Juli 1997.

AUFGABEN DES OFFICE DU DUCROIRE:

Der Office du Ducroire fördert die internationalen Wirtschafts- und Finanzbeziehungen im Interesse Luxemburgs, insbesondere durch die Übernahme von Risiken im Zusammenhang mit Exporten, Importen und Auslandsinvestitionen.

Hierzu kann der Office du Ducroire:

- > sämtliche Garantien zur Minderung solcher Risiken, insbesondere von politischen, kreditbezogenen und finanziellen Risiken, die den Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit entstehen, übernehmen;
- > sämtliche Garantien zur Minderung von Risiken im Zusammenhang mit Auslandsinvestitionen übernehmen; dabei ist er gehalten, mit der Gewährleistungsgarantie einen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des betreffenden Landes und zum Ausbau seiner wirtschaftlichen Beziehungen mit Luxemburg zu leisten;
- > sämtliche flankierenden und ergänzenden Maßnahmen im In- und Ausland ergreifen, die dem Erreichen seiner Ziele dienen;
- > sämtliche sonstigen Aufgaben erfüllen, die ihm von Gesetzes wegen, per Rechtsverordnung oder von der im Rat (Kabinett) tagenden Regierung übertragen werden, wobei diese Aufgaben durch Vereinbarungen zwischen der Regierung und dem Office du Ducroire geregelt werden können und vom Ausschuss des Office du Ducroire zu genehmigen sind.

Kreditversicherung**VERSICHERBARE GESCHÄFTE:**

Der Office du Ducroire übernimmt Garantien für Kredite mit kurzer Laufzeit (von höchstens 180 bzw. 360 Tagen je nach Art der Ware oder Dienstleistung), für Kredite mit mittlerer Laufzeit (von mehr als 360 Tagen bis zu 5 Jahren) und mit langer Laufzeit (von mehr als 5 Jahren) sowie für besondere Geschäfte, die Barforderungen begründen (insbesondere auf mehrere Monate angelegte und etappenweise nach Leistungserfüllung zu bezahlende Werkverträge oder technische Projektarbeit). Überdies kann der Office du Ducroire Garantien zur Absicherung von Auslandsinvestitionen luxemburgischer Unternehmen und zur Deckung von Risiken übernehmen, welche Banken im Zusammenhang mit der Übernahme von Dokumentenakkreditiven oder durch den im Rahmen der Forfaitierung erfolgenden Ankauf von Handelswechseln für Waren aus Luxemburg entstehen.

EXPORTKREDITVERSICHERUNG:

Die Exportkreditversicherung betrifft Konsum- und Investitionsgüter, Halbfabrikate, Industrieprojekte, Leistungen im Rahmen von Werklieferungsverträgen, Konsignationslagerdeckung, die Veräußerung von Technologiesvorträge und Know-how sowie Pachtverträge.

Der Office du Ducroire übernimmt Garantien für Kredite mit kurzer Laufzeit (von höchstens 180 bzw. 360 Tagen je nach Art der Ware), für Kredite mit mittlerer Laufzeit (von mehr als 360 Tagen bis zu 5 Jahren) und mit langer Laufzeit (von mehr als 5 Jahren) sowie für besondere Geschäfte, die Barforderungen begründen (insbesondere auf mehrere Monate angelegte und etappenweise nach Leistungserfüllung zu bezahlende Werkverträge oder technische Projektarbeit).

Bei Barforderungen oder Lieferantenkrediten ist der Exporteur Inhaber der Police. Bei Finanzierungskrediten erhält die kreditgebende Bank eine Police zur Deckung bei Nichtzahlungsfall, während das Exportunternehmen eine Deckung gegen Schäden durch Fabrikationsrisiko gewährt bekommt.

Dabei kann der Schadensersatzforderung auf Antrag des Versicherten an Dritte übertragen werden. Diese Möglichkeit, mit der die Bank als Begünstigte der Police eingesetzt werden kann, erleichtert die Finanzierung von Exportgeschäften.

GEOGRAPHISCHER GELTUNGSBEREICH:

Bei Geschäften mit mittel- und langfristigen Krediten gelten die Garantien des Office du Ducroire für alle Länder (Mitglieder und Nichtmitglieder der OECD).

Bei Krediten mit kurzer Laufzeit übernimmt der Office du Ducroire Garantien für die Deckung politischer Risiken in allen Ländern und für die Deckung des Nichtzahlungsrisikos in ihrem geographischen Zuständigkeitsbereich (Nicht OECD-Länder sowie Südkorea, Ungarn, Mexiko, Polen, Tschechien, Slowakei und die Türkei). Die Delkredere-Versicherungsanstalten Belgiens und Luxemburgs haben in Zusammenarbeit mit der belgischen EULER-COBAC eine weltweit gültige Police (Police MUNDIALIS) konzipiert, die eine weltweite Deckung sämtlicher politischer Risiken und Nichtzahlungsrisiken ohne geographische Beschränkung bietet.

VON DEM OFFICE DU DUCROIRE GEDECKTE RISIKEN:

Nichtzahlungsrisiken

- > festgestellte oder zu erwartende Zahlungsunfähigkeit des ausländischen Schuldners;
- > Nichtzahlung durch einen ausländischen Schuldner.

Politische und ähnliche Risiken

Diese Risiken umfassen sämtliche im betreffenden Land eintretende Ereignisse, die für den Versicherten oder den Schuldner einen Fall höherer Gewalt darstellen:

- > politische Ereignisse wie Krieg, Revolution, Aufstand;
- > Naturkatastrophen wie Erdbeben, Vulkanausbruch, Überschwemmung;
- > wirtschaftliche Schwierigkeiten wie durch einen Devisenmangel bedingte Verzögerungen im Überweisungsverkehr;
- > Hoheitliche Handlungen, Entscheidungen bzw. unterlassene Handlungen von Behörden, einschließlich luxemburgischer Behörden, sofern sie ihre Ursache in der Führung auswärtiger Angelegenheiten haben.

VERSICHERTE SCHÄDEN:

- > Schaden durch Fabrikationsrisiko: Der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Lieferung birgt insofern Risiken für das betreffende Unternehmen oder den Händler, als durch die Fertigung bzw. durch den Einkauf der Ware von Drittlieferanten noch vor Eingang der vertraglich vereinbarten Zahlungen Kosten entstehen, die bei Auflösung des Vertrages einen Verlust verursachen können, besonders wenn sich die betreffenden Produkte nur schwerlich oder wie bei Maßanfertigungen überhaupt nicht anderweitig verkaufen lassen.

Eine Deckung kann während dieses Zeitraums im Rahmen einer fakultativen Versicherung von Schäden durch Vertragsauflösung übernommen werden.

- > Schaden durch Nichtzahlung: Nach erfolgter Lieferung besteht für den Exportlieferanten die Gefahr des Ausfalls seiner vertraglich begründeten Forderungen. Dieses Risiko wird durch eine Versicherung von Schäden durch Nichtzahlung gedeckt.

ZUSATZVERSICHERUNGEN:

Neben der Versicherung dieser klassischen Risiken (Vertragsauflösung und Nichtzahlung) kann der Office du Ducroire auch eine Deckung gegen sonstige Schäden anbieten, wie z.B. die Zerstörung oder die Enteignung von Betriebsmitteln, die willkürliche Inanspruchnahme von Bankgarantien, die Beschlagnahme von Waren die sich in einem Konsignationslager befinden, Leasinggeschäfte etc.

VERSICHERUNG FÜR AUSLANDSINVESTITIONEN:

Der Office du Ducroire gewährt im Rahmen einer Versicherung für Auslandsinvestitionen eine Deckung gegen die damit verbundenen politischen Risiken. Zum Tragen kommt diese Deckung bei Enteignung des Investitionsobjekts des Versicherten, bei uneinbringlichen Zahlungen oder im Falle der Unmöglichkeit von Überweisungen sowie bei Vertragsverletzungen durch die Behörden des Gastlandes.

Diese Versicherung bezieht sich auf Kapitalbeteiligungen, Darlehen und die Stellung von Garantien.

Diese Art von Unterstützung dient der Förderung der luxemburgischen Waren- und Dienstleistungsexporte. Sie kann von Unternehmen aus allen Branchen mit Ausnahme des Transport- und des Nahrungsmittelgewerbes beantragt werden und ist in allen Importländern möglich. Die Förderung beschränkt sich je Unternehmen auf maximal 100 000 für einen Zeitraum von 3 Jahren.

Beispiele: Kosten einer Teilnahme an Messen, Projektierungskosten und Beratungsleistungen für die Markteinführung neuer Produkte oder die Ausweitung bestehender Produkte auf neue Märkte, Schulungskosten (Fremdleistungen).

Mit der Zinssatzunterstützung und dem Entwicklungszuschuß wirkt der Staat direkt an der Exportfinanzierung mit, um die Kosten des Importlandes zu senken. Die Gewährung von technischer Hilfe dient im Rahmen der direkten Beteiligung des Staates ausschließlich der Deckung von Kosten der technischen Zusammenarbeit. Technische Hilfe wird nur gegenüber jenen Ländern gewährt, die aufgrund ihres Pro-Kopf-BSP Weltbank-Kredite mit einer Laufzeit von 17 Jahren in Anspruch nehmen können (d.h. bei einem BSP pro Kopf von unter 2 995 USD, Stand 2002). In der Regel betrifft diese Art von Hilfe Projekte, die als „wirtschaftlich nicht tragfähig“ eingestuft sind, es sei denn, das Projektvolumen liegt unter 2 Mio. SZR (ca. 3 Mio.).

Die Zinssatzunterstützung und der Entwicklungszuschuß enthalten eine nicht rückzahlungspflichtige Zuschusskomponente in Höhe von mindestens 35% des Projektvolumens, bei der technischen Hilfe liegt diese Komponente bei mindestens 3% des Projektgesamtwertes bei einem Höchstbetrag von 1 000 000 USD.

VERFAHREN ZUR BEANTRAGUNG STAATLICHER FÖRDERMITTEL IN FORM EINER BETEILIGUNG AN DEN KOSTEN VON MARKETINGMAßNAHMEN, MESSEN UND AUSBILDUNGSPROJEKTEN ODER DURCH MISCHFINANZIERUNG:

- > Stellung eines Antrags mit entsprechenden Nachweisen bei dem Office du Ducroire
- > Überprüfung der Förderungswürdigkeit anhand der von der Europäischen Union definierten Kriterien (Art. 87, 88 und 89 der Verträge und darauf basierende Rechtsakte, siehe z. B. Verordnung Nr. 68, 69, 70 12/01/2001) und der von der OECD definierten Kriterien (OECD-Vereinbarungen).
- > Bei erfolgreicher Prüfung Förderungszusage für eine Dauer von 6 Monaten.
- > Endauszahlung nach Vorlage von Belegen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgender Kontaktadresse:

OFFICE DU DUCROIRE
 7, rue Alcide de Gasperi
 L-2981 Luxembourg
 Tel.: (352) 42 39 39 – 320
 Fax: 43 83 26
 E-mail: odl@cc.lu
 Internet: www.ducroire.lu

Beteiligung an den Kosten von Marketingmaßnahmen, Messen und Ausbildungsprojekten

Mischfinanzierung: Zinssatzunterstützung, öffentlicher Entwicklungszuschuß, technische Hilfe

5.5. Die Nationale Kredit- und Investitionsgesellschaft (S.N.C.I.)

Die durch das Gesetz vom 2. August 1977 gegründete S.N.C.I. ist ein Bank- und Kreditinstitut öffentlichen Rechts, dessen Kapital voll dem Staat gehört. Sie weist vier Tätigkeitsbereiche auf:

Die S.N.C.I. hat ein neues Instrument entwickelt um Projekte der Gründung oder Übernahme von KMU's zu unterstützen. Ziel dieses Instrumentes ist es den Neuunternehmern, welche weder über genügend Eigenmittel verfügen um ihren Betrieb zu gründen, noch die nötigen Garantien aufweisen können, es zu ermöglichen die nötigen Kredite zur Verfügung zu stellen.

EMPFÄNGER:

Jeder Betrieb der neu gegründet oder übernommen wurde und dessen Tätigkeitsbereich einer ministeriellen Erlaubnis unterliegt, wie im abgeändertem Gesetz vom 28. Dezember 1988 vorgesehen (Niederlassungsgesetz).

BEWILLIGUNGSBEDINGUNGEN:

Dieses Instrument wendet sich ausschliesslich an Neuunternehmer, deren Tätigkeit noch nicht begonnen hat. Es werden also nur die Erstgründung und die Betriebsübernahme durch neue Unternehmer unterstützt. Folglich sind Betriebsgründer und Übernehmer welche bereits im Vorfeld niedergelassen waren von diesem Instrument ausgeschlossen, ebenso wie alle Tätigkeitsbereiche, die nicht unter das abgeändertem Gesetz vom 28. Dezember 1988 (Niederlassungsgesetz) fallen.

Die Empfänger müssen im Besitz einer gültigen Händlerlaubnis des Mittelstandministeriums sein. Ausserdem sollte der Empfänger ein Minimum von 15% Eigenkapital aufweisen können.

Die Qualität des Projektes, sowie die Ausbildung des Projektträgers sind ebenfalls wichtige Elemente bei der Überprüfung zur Erstattung des Kredites. Diesbezüglich muss der Antragssteller einen Wirtschaftsplan vorlegen können. In einigen Fällen kann sogar ein Coaching-system durch eine Drittperson erfordert werden, abhängig vom Erfahrungswert des Empfängers und der Natur des Betriebes.

FINANZIERT INVESTITIONSVORHABEN:

Alle nötigen Ausgaben zur Entwicklung eines Wirtschaftsplans von neu gegründeten oder neu übernommenen Betrieben können unterstützt werden.

Sind unter anderem von dieser Beihilfe ausgeschlossen: Grundstücke, Immobilien oder Teile von Immobilien mit beruflichem Verwendungszweck, Maschinen, professionelle Einrichtungen, Herstellungs- und Verkaufs-Lizenzen, Software, jegliche Kosten in Bezug auf eine Erstgründung, wie zum Beispiel Gründungskosten, Werbungskosten,

MODALITÄTEN:

Der Mindestbetrag des Startkredites beläuft sich auf 10.000 EUR. Der Maximalbetrag ist 250.000 EUR, ohne dass der Anteil von 40% des wählbaren Basisbetrags überschritten werden kann. Alle Investitionen die in den Genuss des Startkredits kommen, sind von einem Investitionskredit der S.N.C.I. ausgeschlossen.

Der Zinsfuss des Startkredites ergibt sich aus dem langfristigem Zinsfuss der S.N.C.I. am Tage der Unterzeichnung plus 1,5 Prozent. Es handelt sich hierbei um einen netto Zinssatz der sich an den Leihzinsen ohne Garantien des Marktes orientiert. Die Dauer des Startkredites beträgt 10 Jahre. Falls das Projekt jedoch einen hohen Anteil an Immobilien enthält (>50 Prozent des Gesamtbetrages), kann die Laufzeit auf 14 Jahre verlängert werden.

Die Zurückzahlung des Startkredites erfolgt spätestens ab dem 5. Jahr in trimestriellen Raten. Es sind keinerlei Garanties erfordert.

Lang- und mittelfristige Darlehen

FORMALITÄTEN:

Die Anfrage muss direkt an die S.N.C.I. gestellt werden. Zur Anfrage sind sonch hinzuzufügen: eine Vorstellung des Antragstellers, ein Wirtschaftsplan mit päziser Beschreibung der anstehenden Kosten, sowie ein Finanzierungsplan.

Die S.N.C.I. kann lang- und mittelfristige Darlehen zur Förderung der Gründung, Erweiterung, Restrukturierung, Neuorientierung und Rationalisierung von Industriebetrieben sowie von Dienstleistungsunternehmen, sofern letztere einen günstigen Einfluß auf die wirtschaftliche Entwicklung haben, erteilen.

BEWILLIGUNGSBEDINGUNGEN:

Die mittel- und langfristigen Darlehen bleiben Unternehmen vorbehalten, deren Eigenmittel sich auf mindestens 495.787,05 EUR belaufen. Der Höchstbetrag des Darlehens ist hierbei jeweils durch die Höhe bzw. den Betrag der Eigenmittel begrenzt. Die Gewährung eines mittel- und langfristigen Darlehens kann von materiellen und persönlichen Garantien abhängig gemacht werden.

FINANZIERT INVESTITIONSVORHABEN:

Die mittel- und langfristigen Darlehen sind begrenzt auf die Finanzierung der Berufswerkzeuge und Maschinen, die direkt zur Produktion oder zur Erstellung von Dienstleistungen bestimmt sind, sowie auf die Immobilien oder Teile von Immobilien, die ausschließlich beruflichen Zwecken dienen. Von der Finanzierung durch mittel- und langfristige Darlehen ausgeschlossen sind die Gelände, Immobilien oder Teile von Immobilien, die nicht beruflichen Zwecken dienen, die Personenkraftfahrzeuge, sowie die Rohstoff- oder Fertigwarenlager.

MODALITÄTEN:

Die Laufzeit bei mittel- und langfristigen Darlehen von Seiten der S.N.C.I. beträgt in der Regel 10 und ausnahmsweise 15 Jahre. Der hierbei aufzunehmende Mindestbetrag beläuft sich auf 123.946,76 EUR, der Höchstbetrag auf 2.478.935,25 EUR. Der durch die S.N.C.I.-Darlehen gedeckte Anteil an den Globalkosten der Investitionen beträgt je nach deren Bedeutung zwischen 25% und 50% (ausnahmsweise 75%).

FORMALITÄTEN:

Der Antrag muss unter Beilage der vollständigen Unterlagen bei der Nationalen Kredit- und Investitionsgesellschaft, 7, rue du St. Esprit, L-1475 Luxemburg, Tel.: 46 19 71 - 1, eingereicht werden.

Investitionskredite für kleine und mittlere Betriebe

Der Antrag auf Erlangung eines Investitionskredites ist an die S.N.C.I. durch Vermittlung der Hausbank des Kreditnehmers aus einem kleinen oder mittleren Unternehmens zu richten.

ANSPRUCHSBERECHTIGTE SEKTOREN:

- > Handwerks- und Handelsunternehmen, die unter das Rahmengesetz des Mittelstandes vom 29. Juli 1968 fallen;
- > Unternehmen des Gaststättengewerbes;
- > Industrieunternehmen, deren Eigenmittel 4.957.870,50 EUR nicht übersteigen;
- > Unternehmen anderer Sektoren, die durch den Verwaltungsrat vorgeschlagen und von den zuständigen Ministern genehmigt werden.

FINANZIERTE INVESTITIONSVORHABEN:

Die Investitionskredite für kleine und mittlere Unternehmen unterliegen den gleichen Kriterien wie die Anträge auf Gewährung eines mittel- und langfristigen Darlehens.

MODALITÄTEN:

Die Laufzeit wird von Fall zu Fall gemäß der Natur der Investition festgesetzt. Die Rückzahlungsmöglichkeiten des Empfängers können bis zu 15 Jahre betragen insofern der Anteil der Immobilien über 75 Prozent beträgt.

Außer im Falle einer Investition für Erstinverlassung muß das Investitionsprojekt, für das ein Investitionskredit beantragt wird, zumindest eine Aufwendung von 12.394,68 EUR erfordern.

HÖCHSTBETRAG FÜR EIN UND DAS GLEICHE PROJEKT:

Der Höchstbetrag für ein und das gleiche Projekt darf 2,5 Millionen EUR nicht übersteigen. Der durch einen S.N.C.I.-Investitionskredit gedeckte Anteil an den Gesamtkosten erreicht je nach Bewertung des Investitionsvorhabens bis zu 60% der Ausgaben, bei einem Ausgabenmaximum von 75% im Falle einer Erstinverlassung.

Der Investitionskredit der S.N.C.I. ist beschränkt auf die Gesamtbeihilfe die für das Investitionsprojekt vorgesehen ist, nach den gleichen Kriterien wie das Rahmengesetz des Mittelstandes (siehe Kapitel 5.1.1.).

ZINSSATZ:

Die Investitionskredite laufen mit einem Vorzugszinssatz von 3% jährlich.

Die Bedingungen für die Rückzahlung werden jeweils bei der Bewilligung festgelegt. Die Rückzahlung erfolgt in vierteljährlichen Raten. Hierbei kann auch die Möglichkeit einer Fristverlängerung im Falle unvorhergesehener Schwierigkeiten in Betracht gezogen werden.

Risikodeckung:

Der jeweilige Kreditgeber kann vom Empfänger jede reale oder persönliche Sicherheit verlangen, die für notwendig erachtet wird, um Kapital und Zinsen des Investitionskredits zu decken. An dessen Stelle kann gegebenenfalls auch eine "Bürgschaftsgemeinschaft" des Handels oder des Handwerks treten⁵.

FORMALITÄTEN:

Der Antrag, dem vollständige Unterlagen beigefügt werden müssen, ist unter Vermittlung eines zugelassenen Bankinstitutes bei der Nationalen Kredit- und Investitionsgesellschaft einzureichen.

BERATUNG UND BEISTAND:

Für die Industrie- und Handelsunternehmen sowie für die Hotelbranche ist die Handelskammer des Großherzogtums Luxemburg zuständig, 31, boulevard Konrad Adenauer, Postanschrift: L-2981 Luxembourg, Tel.: 42 39 39 - 330, Fax: 43 83 26, E-Mail: pme@cc.lu

BEZUGSBERECHTIGTE SEKTOREN:

Zum Kreditempfang berechnigte Betriebe sind sämtliche Exportunternehmen, die im Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbereich tätig sind.

FINANZIERTE EXPORTE:

Die Ausfuhrkredite der S.N.C.I. decken die Exporte von Gütern oder Dienstleistungen, die von im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Unternehmen hergestellt bzw. erbracht wurden. Im Falle von Ausfuhr einer Gesamtheit von Gütern oder Dienstleistungen, die zum Teil ausländischer Herkunft sind, wird der Kredit auf den luxemburgischen Teil bis zu 40% des Gesamtwertes finanziert. Die Exporte können auch Montage- oder Anlaufkosten im Bestimmungsland einschließen.

MODALITÄTEN:

- > Minimum: Ausfuhr deren Höhe im Einzelfall 24.789,35 EUR übersteigt, der ausländische Käufer bezahlt wenigstens über 6 Monate.
- > Maximum: 2.478.935,25 EUR für ein und dasselbe Objekt, ansonsten muss eine diesbezügliche Sondergenehmigung hierfür vorliegen.
- > Die Rückzahlung muß durch den ausländischen Käufer in einer Frist von zumindest 6 Monaten erfolgen.
- > Höchstdauer: 5 Jahre; mit ministeriellem Beschluss 10 Jahre.
- > Der Anteil des von der S.N.C.I. finanzierten Exportvorhabens liegt in der Regel zwischen 25% und 75% des Gesamtwertes der Operation. In der Praxis refinanziert die S.N.C.I. 50% des Exportkredits, der von dem vermittelnden Bankinstitut gewährt wurde.
- > Desweiteren kann dem Exporter, auf Beschluss des Verwaltungsrates, eine Exportkreditversicherung gewährt werden.
- > Rückzahlung: wie während der Kreditzustimmung vereinbart. Ein Zahlungsaufschub von maximal einem Jahr ist möglich, im Fall von unvorhergesehenen Schwierigkeiten.

FORMALITÄTEN:

Der Antrag für einen Exportkredit muss durch ein vom Finanzminister und vom Wirtschaftsminister zugelassenes Bankunternehmen bei der Nationalen Kredit- und Investitionsgesellschaft eingereicht werden.

BERATUNG UND BEISTAND

Für die gegebenenfalls notwendige Beratung und Unterstützung ist u.a. die Außenhandelsabteilung der Handelskammer zuständig, Tel.: 42 39 39 - 310, Fax: 43 83 26, E-Mail: comex@cc.lu.

Die Handelskammer ist auch für das Sekretariat des Delcredere-Amtes (Office du Ducroire) zuständig, dessen Aufgabe darin besteht, den Außenhandel durch die Gewährung von Garantien zur Verminderung von Risiken, insbesondere der Kreditrisiken, zu begünstigen.

Zwecks Förderung der Gründung, Expansion, Umstrukturierung, Reorientierung und Rationalisierung von Industrie- und Handelsbetrieben, welche unter der Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts bestehen und deren Hauptniederlassung sich im Großherzogtum Luxemburg befindet, kann die S.N.C.I.

- > sich an Vereinigungen, Gruppen, Studien- und Forschungsgemeinschaften beteiligen, wenn diese mit dem Ziel der Gründung oder Neugestaltung von Unternehmen gebildet wurden,
- > einen Teil des Kapitals bei der Gründung einer Gesellschaft beibringen oder sich an einer Kapitalerhöhung beteiligen,
- > eine Beteiligung am Kapital einer Gesellschaft erwerben,
- > Obligationen zeichnen, die in Aktien konvertierbar sind.

BEDINGUNGEN:

Diese Beteiligungen müssen einem allgemeinen wirtschaftlichen Interesse entsprechen.

Annahme von Beteiligungen

Beteiligungskredite

Jede Intervention der S.N.C.I. in Form einer Beteiligung von über 49% am Aktienkapital eines Unternehmens oder in Form einer Kapitalzuführung an ein Unternehmen in Höhe von über 10% der eigenen Mittel der S.N.C.I. erfordert die vorherige Zustimmung der Regierung.

Beteiligungen an ausländischen Unternehmen sind möglich, sofern dadurch die Rohstoff- und Energieversorgung der luxemburgischen Wirtschaft gesichert oder die Ausfuhr luxemburgischer Produkte gefördert wird.

EMPFÄNGER:

Die S.N.C.I. kann in Luxemburg ansässigen Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung Luxemburger Rechts Beteiligungskredite gewähren.

ZIEL:

Förderung der Gründung, Expansion, Umstrukturierung, Reorientierung und Rationalisierung von Industrie-, Handwerks- oder Handelsbetrieben.

BETRAG:

Der Betrag des Kredites wird von Fall zu Fall vom Verwaltungsrat der S.N.C.I. festgelegt und bedarf der Zustimmung des Finanzministers.

LAUFZEIT:

Die Laufzeit richtet sich nach dem Finanzierungsplan des Projektes, kann jedoch im Prinzip 10 Jahre nicht überschreiten.

RENDITE:

Der Zinssatz entspricht prinzipiell der Rendite der Aktionäre oder Partner, beträgt jedoch mindestens 4,5% jährlich, maximal 15%.

FORMVORSCHRIFTEN:

Der Kreditantrag kann vom Antragsteller direkt an die S.N.C.I. eingereicht werden.

Innovationskredite

EMPFÄNGER:

Industrie- oder Dienstleistungsunternehmen, sofern letztere einen günstigen Einfluß auf die wirtschaftliche Entwicklung haben.

ZIEL:

Finanzierung von Entwicklungs-/Forschungsprogrammen oder Projekten und der Ausgaben bezüglich der Einführung, respektive der Verwirklichung neuer Herstellungs- oder Vermarktungsmethoden, wenn dadurch steuerlich abschreibungsfähige Anlagegüter entstehen können und dies über einen Zeitraum von einem Jahr nach den gängigen Kriterien aus Wirtschafts- und Finanzwesen.

BETRAG:

Der Betrag des Innovationskredites beträgt in der Regel zwischen 25% und 50% der Kosten des förderungswürdigen Entwicklungs-/Forschungsprogramms. Desweiteren hängt er von einem eventuellen Innovationszuschuß des Wirtschaftsministeriums ab.

LAUFZEIT:

Die Laufzeit von 3 bis 5 Jahren richtet sich nach den jeweiligen Projekten.

SICHERHEITEN:

Bankübliche und persönliche Sicherheiten können verlangt werden.

ZINSSATZ:

Der Zinssatz beträgt 4,5% (seit dem 15. Juli 2000).

RÜCKZAHLUNG:

Die Rückzahlungen erfolgen vierteljährlich. Es kann ein Aufschub von höchstens 2 Jahren gewährt werden.

FORMVORSCHRIFTEN:

Der Antrag, dem vollständige Unterlagen beigefügt werden müssen, wird direkt an die S.N.C.I. gerichtet.

5.6. Öffentliche Förderungsbeihilfen für berufliche Weiterbildung**ZIEL:**

Das Gesetz vom 22. Juni 1999 über die Unterstützung und die Weiterentwicklung der beruflichen Weiterbildung hat als Ziel, den Fortschritt der beruflichen Weiterbildung in den Unternehmen zu fördern, und dies gemäß dem Prinzip der Kofinanzierung von Weiterbildungskosten; im Hinblick auf die Ausführung einer effizienten und hochwertigen Bildungspolitik schreibt das Gesetz den Respekt von bestimmten Qualitätskriterien vor.

EMPFÄNGER:

Alle in Luxemburg rechtmäßig ansässige Unternehmen.

BEDINGUNGEN:

Die staatliche Finanzierungsbeihilfe kann nur gewährt werden, wenn:

- > mindestens die Hälfte der Zeit, die der Weiterbildung gewidmet ist, sich außerhalb dem normalen Arbeitsplan befindet;
- > die Gesamtkosten der Weiterbildungsaktivitäten mehr als 0,5% der Lohnmasse des Unternehmens ausmachen;
- > das Unternehmen eine Strukturierung und eine Planung seiner Weiterbildungsaktivitäten vornimmt, und dies in der Form einer Weiterbildungsbilanz (bei einer jährlichen Investierung von weniger als 12.394,68 EUR) oder in der Form eines Weiterbildungsplanes, der vom Erziehungsministerium zu genehmigen ist, und eines Abschlussberichtes (bei einer jährlichen Investierung von mehr als 12.394,68 EUR);
- > das Unternehmen sich für seine Weiterbildungsaktivitäten an Organisationen wendet, die im Einklang mit den gesetzlichen Niederlassungsbestimmungen tätig sind.

STAATLICHE FINANZIERUNGSBEIHILFEN:

Die staatliche Finanzierungsbeihilfe kann, gemäß der Wahl des Privatunternehmens, zwei verschiedene Formen annehmen:

- > direkte Beihilfen: sie beläuft sich auf 10% Netto der Gesamtinvestierungskosten in die beruflich Weiterbildung, während des Betriebsjahres;

- > Einkommenssteuervergütung: sie beläuft sich auf 10% der Gesamtinvestierungskosten in die berufliche Weiterbildung während des Betriebsjahres und wird von der Einkommenssteuer, die für das Steuerjahr geschuldet ist, abgezogen.

FORMALITÄTEN:

Die Anträge sind an das Ministerium für Nationale Erziehung, Weiterbildung und Sport, L-2926 Luxembourg, Büros: 29, rue Aldringen zu richten.

Die Steuervergütung wird auf Anfrage, die der Steuererklärung beizufügen ist, begleitet von einer Bescheinigung des obengenannten Ministeriums, gewährt.

BEISTAND UND BERATUNG:

Handelskammer des Großherzogtums Luxemburg, Service de la Formation Professionnelle Continue (Tel.: 42 39 39-224, Fax: 43 83 26, E-Mail: formcont.@cc.lu).

5.7. Öffentliche Förderungsbeihilfen für den Schutz der Umwelt

5.7.1. Ökologische Unterstützungsprämie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen

Das Umweltministerium fördert die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen durch eine ökologische Unterstützungsprämie. Diese Prämie wird ausbezahlt, wenn Strom durch Solarenergie, Windenergie, Wasserenergie, Biomasse oder Biogas erzeugt wird und in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird.

Die Prämien können im Rahmen des jährlichen Staatshaushaltes über einen Zeitraum von:

- > 20 Jahren für Strom erzeugt in Solarenergieanlagen (Photovoltaik);
- > 10 Jahren für Strom erzeugt in Windenergie-, Wasserenergie-, Biomasse- oder Biogasanlagen ausbezahlt werden.

Die Prämie beträgt:

- > 0,025 EUR/kWh für Strom aus Windenergie-, Wasserenergie-, Biomasse- oder Biogasanlagen zwischen 1 und 3000 kW Leistung;
- > 0,550 EUR/kWh für Strom aus Photovoltaikanlagen zwischen 1 und 50 kW Leistung vorausgesetzt, dass diese Anlagen durch Privatpersonen oder durch Betriebe eingesetzt werden, unter Ausschluss von Kommunen oder kommunalen Verbänden.

Die Prämie von 0,025 EUR/kWh wird nicht ausbezahlt, wenn der Betreiber schon in den Genuss der Prämie von 0,0248 EUR/kWh kommt, welche durch Artikel 3 der grossherzoglichen Verordnung vom 30. Mai 1994 über die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energiequellen oder Blockheizkraftwerken vorgesehen ist. Diese Verordnung ist nicht mehr gültig für neue Anlagen. Eine neue Verordnung wird zur Zeit ausgearbeitet und wird demnächst in Kraft treten.

Die Prämien werden schrittweise je nach Datum der Inbetriebnahme der Anlage verringert. So wird die Prämie für Photovoltaikanlagen ab dem 1. Januar 2003 nur noch 0,500 EUR/kWh betragen, und ab dem 1. Januar 2004 auf 0,450 EUR/kWh abgesenkt werden.

Die Anträge müssen an die Umweltsverwaltung gerichtet werden (Administration de l'Environnement, Service des économies d'énergie, 16, rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxembourg) mittels eines Formulars, das im Internet frei verfügbar ist (<http://www.mev.etat.lu>).

5.7.2. Zuschüsse für ein Energieaudit

Die Direktion Energie des Wirtschaftsministeriums kann ebenfalls Betriebe bezuschussen, die ein Energieaudit durchführen lassen. Diese Beihilfe kann nur dann gestattet werden, wenn der Energieverbrauch verschiedene Mindestmengen übersteigt:

Industrie-, Handwerks-, Agrar-, und Handelsbetriebe die mehr als 3 GWh pro Jahr verbrauchen (alle Energieformen zusammengerechnet);
Bürogebäude der Heizungskapazität 600 kW übersteigt, deren Kälteleistung mehr als 300 kVA beträgt.

Diese Beihilfe kann nur Betrieben gewährt werden, die vor August 1996 gebaut wurden.

Der Zuschuss beträgt 40% der tatsächlichen Kosten des Audits und ist auf maximal 30.000 EUR begrenzt. Der Antrag muss bei der Direktion Energie vom Wirtschaftsministerium gemacht werden mittels eines vorgedruckten Formulars. Das Energieaudit muss durch einen zugelassenen Experten durchgeführt werden. Dieser macht verschiedene Verbesserungsvorschläge. Der Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn mindestens einer dieser Vorschläge berücksichtigt wird. Betriebe die im Rahmen eines Genehmigungsantrages nach dem Gesetz vom 10. Juni 1999 über genehmigungspflichtige Anlagen und Betriebe ein solches Energieaudit vorgeschrieben bekommen, können den Zuschuss nicht erhalten.

Für weitere Informationen:

Ministère de l'Économie, Direction de l'Énergie, 19-21, Boulevard Royal,
Adresse postale: L-2914 Luxembourg, Tel.: 478-4318, fax: 478-4311

Handelskammer
Herr Tom Theves, Tel.: 42 39 39-353.

5.8. Öffentliche Förderungsbeihilfen zur Unternehmensgründung für Arbeitsuchende

ZIEL:

Der Arbeitsminister kann arbeitslosen Arbeitsuchenden, die als schwer vermittelbar gelten, eine Beihilfe zur Unternehmensgründung- oder übernahme gewähren, unter der Bedingung, dass das Unternehmen in Luxemburg gegründet wird und dort seine Aktivität ausführt.

EMPFÄNGER:

Gelten als schwer vermittelbar:

- > Arbeitsuchende, die älter als 40 Jahre sind und seit mindestens 3 Monaten entschädigt werden;
- > Arbeitsuchende, die seit mindestens 6 Monaten eine Entschädigung erhalten;
- > Arbeitsuchende, die seit mindestens 8 Monaten beim Arbeitsamt eingeschrieben sind und die eine Berufserfahrung von mindestens 6 Jahren in Luxemburg beim einem in Luxemburg ansässigen Unternehmen nachweisen können, unter der Bedingung, dass die letzte Beschäftigung nicht länger als 3 Monate von der Einschreibung als Arbeitsuchender beim Arbeitsamt zurückliegt.

Um in den Genuss der öffentlichen Beihilfe zu kommen, muss der Arbeitsuchende im Besitz einer gültigen Handelsermächtigung sein.

Ein Arbeitsuchende, der bereits in Konkurs war, kann nicht in den Genuss der Beihilfe kommen.

BEDINGUNG:

Das gegründete oder übernommene Unternehmen muss in Luxemburg ansässig sein.

STAATLICHE FINANZIERUNGSBEIHILFE:

Die Beihilfe entspricht dem kapitalisierten Wert der kompletten Arbeitslosenunterstützungen, die dem Arbeitsuchenden während der 6 Monate zugute kämen, die der Gründung oder Übernahme folgen. Die Höhe wird nach Abzug der Sozialbeiträge und Steuern festgesetzt.

FORMALITÄTEN:

Die Anträge sind beim Arbeitsminister einzureichen.

Sie müssen zwingend spätestens 1 Monat vor der Gründung oder Übernahme eingereicht werden.

Der Arbeitsuchende muss ein komplettes Dossier beilegen, das vor allem:

- > eine Beschreibung der neuen Aktivität;
- > die Finanzvoranschläge für das kommende Jahr;
- > die Handelsermächtigung (en)

enthält.

Das Auszahlen der Beihilfen erfolgt im Prinzip mittels einer einzigen Zahlung, nach der Feststellung der Gründung oder der Übernahme.

Die Beihilfe wird ausgezahlt in Höhe der mit der Gründung oder Übernahme in Verbindung stehenden Ausgaben, die mittels quittierten Rechnung belegt werden müssen.

Im Fall von Betrug oder falschen Angaben kann das Zurückzahlen der Gesamtheit der empfangenen Beihilfe gefordert werden.

Die Beihilfe muss auch zurückerstattet werden, wenn das Unternehmen, für das die Unterstützung gewährt wurde, seine Aktivität binnen einem Jahr nach der Gründung und der Übernahme einstellt. Das gleiche gilt für den Fall, wo der Nutzniesser dem Unternehmen von diesem Datum verlässt.

5.9. Öffentliche Förderungsbeihilfen für audiovisuelle Investitionen

ZIEL:

Das Gesetz vom 13. Dezember 1988, abgeändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1998, sieht die Einführung eines speziellen, zeitlich begrenzten Steuersystems vor, das die Investition von Risikokapital zwecks Zertifikate, in audiovisuelle Produktionen im Grossherzogtum Luxemburg fördern soll.

EMPFÄNGER:

Die Regierung kann, zwischen den Jahren 1999 bis 2008, Zertifikate für audiovisuelle Produktionen an zugelassene, steuerpflichtige und ansässige Kapitalgesellschaften ausstellen, die tatsächlich hauptberuflich audiovisuelle Produktionen herstellen, gemäss des Artikels 4 vom Gesetz des 21. Dezember 1998.

BEDINGUNGEN:

Die audiovisuellen Werke, die vom System der Zertifikate für audiovisuelle Produktion profitieren könnten, müssen vorerst folgende Kriterien erfüllen:

- > Einen Beitrag leisten zur Entwicklung des betreffenden Wirtschaftszweigs im Grossherzogtum Luxemburg, in Berücksichtigung einer vernünftigen Verhältnismässigkeit zwischen den gewährenden Vorteilen und den ökonomischen, kulturellen und sozialen Auswirkungen, die es langfristig auf die audiovisuelle Produktion dieser Werke haben wird.
- > Die überwiegende Herstellung des Werkes muss auf dem Territorium des Grossherzogtums Luxemburg stattfinden.
- > Das Werk muss vor allem von der Produktionsfirma selbst genutzt werden, durch den tatsächlichen und dauerhaften Besitz der Firma eines bedeutenden Teils der öffentlichen Rechte.
- > Die Ermöglichung der Aussicht auf Rückgewinnung der berechtigten Investitionen muss gewährleistet sein.

Folgende Werke sind von Amts wegen ausgeschlossen:

- > Pornografische Werke.
- > Werke, die zu Gewalt und Rassenhass, zur Verherrlichung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit ermuntern und generell, gegen die öffentliche Ordnung und die Sitten und Gebräuche des Landes verstossen.
- > Werbespots.
- > Informationsprogramme, Streitgespräche über das Zeitgeschehen oder Aufzeichnungen sportlicher Ereignisse.

ZERTIFIKATE FÜR AUDIOVISUELLE PRODUKTIONEN

Die Zertifikate für audiovisuelle Produktionen werden nur unter gewissen Bedingungen ausgestellt:

- > die betreffenden Werke müssen abgeschlossen sein.
- > der Betrag der Zertifikate für audiovisuelle Produktion kann nicht die Summe der finanziellen Beiträge der beantragenden Gesellschaft überragen. Diese finanziellen Beiträge müssen im erforderlichen Finanzplan des audiovisuellen Werkes aufgelistet werden.

Die Zertifikate für audiovisuelle Produktionen sind nominativ und können nur einmal ausgestellt werden. Sie können nicht aufgegliedert werden.

Die Anfrage der Gewährung der Zertifikate ist von der beantragenden Kapitalgesellschaft zu tätigen. Diese gibt den maximalen Betrag des/der beantragten Zertifikat-s/e für sich selbst und/oder im Namen des oder der ersetzenden Nutzniesser(s) an.

Der hauptsächliche Nutzniesser sowie die ersetzenden Nutzniesser und die Erhalter der Zertifikate für audiovisuelle Produktion können nur aus Kapitalgesellschaften bestehen.

STEUERVERGÜNSTIGUNG:

Die Steuerpflichtigen, Besitzer der Zertifikate für audiovisuelle Produktion am Ende eines Steuerjahres, erhalten auf Anfrage eine Vergünstigung ihres steuerpflichtigen Einkommens, genannt Vergünstigung für audiovisuelle Investition, die auf 30% des Nominalwertes des Zertifikates festgesetzt ist.

Die Steuervergütung ist auf 30 % der steuerpflichtigen Einkünfte des Nutzniessers, erhöht durch den Beitrag zum Beschäftigungsfonds, limitiert. Sie betrifft das Steuerjahr des betreffenden Zertifikats für audiovisuelle Produktion.

Falls der notwendige Steuerkredit nicht vorhanden ist, ist die Steuervergütung weder zurückerstattbar noch übertragbar.

FORMALITÄTEN:

Die Produktionsgesellschaften die von diesem Steuersystem profitieren möchten, müssen mindestens 6 Wochen vor Beginn der audiovisuellen Produktion, eine Anfrage der Zulassung an den „Fonds National de Soutien à la Production Audiovisuelle“, L-1917 Luxembourg, 5 rue Large, schicken. Der Verwaltungsrat dieses Fonds gibt seine Meinung über diese Anfrage ab und schickt sie weiter an die Regierungsmitglieder, deren Zuständigkeitsbereich die Finanzen, der audiovisuelle Bereich und die Kultur sind.

5.10. Steuervergütung bei Investitionen in Risikokapital

Ziel:

Das abgeänderte Gesetz vom 22. Dezember 1993 (Rahmengesetz für Wirtschaftswachstum und Diversifikation), sieht die Einführung eines speziellen Steuersystems vor, welches Risikokapitalinvestitionen in Unternehmen fördert welche Fabrikationen oder neue Technologien einführen.

Bedingungen:

- > die visierten Unternehmen sind diejenigen, die eine Finanzierung für die Entwicklung eines Produktes, die Einleitung seiner Herstellung oder ihrer initialen Vermarktung ersuchen;
- > die Investition in Risikokapital ist in Form von Geldeinlagen zu machen;
- > die Aktien oder die als Gegenleistung erworbene Geschäftsanteile müssen namentlich sein;
- > der gesamte Nennwert der Investitionszertifikate in Risikokapital, ausgestellt infolge einer Finanzierungsoperation von einer Einführung einer Fabrikation oder einer neuen Technologie, darf nicht unter 100.000 EUR liegen oder 5.000.000 EUR überschreiten;
- > die Erteilung der Steuervergütung, wie sie nachstehend spezifiziert ist, kann weder mit der Steuervergütung für audiovisuelle Investitionen, noch mit der Verfügung des Artikels 11 des Gesetzes vom 27. Juli 1993, die zum Ziel die wirtschaftliche Entwicklung und Diversifikation, und die Verbesserung der allgemeinen Struktur und des regionalen Gleichgewichtes hat, kumuliert werden.

Zertifikate für Investitionen in Risikokapital

Nach gemeinsamer Entscheidung und nach Überprüfung der Bedingungen emettieren die Minister, die in ihren Aufgabenbereichen die Finanzen und die Wirtschaft haben, Investitionszertifikate in Risikokapital an die Aktieninhaber und Gesellschafter, im Verhältnis zu ihrer Einlage in Form von Gesellschaftskapital und, gegebenenfalls von Emissionsprämien an Unternehmen die Fabrikationen oder neue Technologien einführen. Die Unternehmen dieser Einlagen müssen in Form von in Luxemburg ansässigen Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung luxemburgischen Rechtes gegründet sein und voll beststeuerbar sein.

Die Anfragen zur Erlangung von Investitionszertifikaten in Risikokapital sind beim Finanzministerium vor der Verwirklichung der Risikokapitaleinlage zu beantragen. Sie präzisieren Name, Firmenbezeichnung und Adresse der Empfänger der Zeugnisse, der Nennwert von ihrer Einlage. Für Unternehmen die Fabrikationen oder neue Technologien einführen, beinhalten die Anfragen eine Beschreibung des Gesamtprojektes mit reinen wirtschaftlichen, technischen und sozialen Aspekten und unterstreichen die Neuheit der Fabrikation oder der einzuführenden Technologie, die Komponenten der Investition oder der mit der Fabrikation oder der Herstellung verbundenen Ausgaben, sowie eine Einschätzung von ihren Kosten, den Finanzierungsplan des Projektes, die Verwirklichungsfrist, den erwarteten Mehrwert sowie den Geschäftsplan.

Steuervergünstigung

Die Besitzer der Zertifikate für Investition in Risikokapital erhalten auf Anfrage eine Steuervergütung auf das steuerpflichtige Einkommen, genannt "Steuervergütung für Risikokapitalinvestitionen", vorausgesetzt sie sind am Ende eines Steuerjahres die steuerpflichtigen Inhaber.

Die Steuervergütung ist auf 30% der steuerpflichtigen Einkünfte des Nutzniessers beschränkt. Sie wird vom Betrag der auf dem Einkommen zu zahlende Steuerschuld zuzüglich des Solidaritätssteuerzuschlages, abgezogen. Bei Privatpersonen ist die Steuervergütung im Rahmen der Gesamtbesteuerung geltend zu machen.

Wenn das Unternehmen über keine oder nicht genügend beststeuerbare Einkünfte verfügt, kann die neuentstandene Vergütung weder zurückerstattet, noch übertragen werden. Im Falle des Zusammenkommens unterschiedlicher Beimessungen ist ein Vorrang für die Steuervergütung für Risikokapitalinvestitionen reserviert.

Anhang

Luxemburg: eine offene und dynamische Wirtschaft im Herzen Europas

- > Oberfläche: 2.586 km²
- > Bevölkerung: 448.300 Einwohnern (davon 37,5 Prozent Ausländer)
- > Strategische Lage im Herzen Europas und der Großregion

- > Dynamische Wirtschaft
- > Diversifizierte Industrie, Spitzentechnologie, innovative Produkte und Dienstleistungen
- > Internationales Finanzzentrum
- > Wettbewerbsfähige Wirtschaft auf internationaler Ebene (drittplatziert in der Rangliste des Schweizer Instituts IMD, hinter den USA und Finnland)

- > Offene Wirtschaft
- > Logistischer Knotenpunkt erster Güte
- > Drehscheibe für den internationalen Handelsverkehr
- > Gewichtige Handelspartner: Deutschland, Frankreich und Belgien

- > Internationales und multi-kulturelles Umfeld
- > Mehrsprachige Bevölkerung und Arbeitskräfte
- > Internationales Drehkreuz
- > Europäische Hauptstadt
- > Hohe Kaufkraft der Bevölkerung und angenehmes Lebensumfeld

- > Wirtschaft mit modernen Infrastrukturen
- > Hohe öffentliche Investitionen
- > Leistungsstarkes Kommunikationsnetz
- > Wettbewerbsfähige Preise für Kommunikation und Transport

	1998	1999	2000	2001	2002	2003*
Einwohnerzahl am 1. Januar:	423 700	429 200	435 700	441 300	444 050	448 300
davon Ausländer:	147 700	152 900	159 000	164 700	166 720	168 400
Inlandsbeschäftigung (Jahresdurchschnitt):	236 400	70 800	248 200	78 400	262 300	87 400
davon Grenzgänger:	277 000	97 400	285 700	103 000	289 600	106 000
BIP zum Marktpreis (mio EUR):	16 974.91	18 449	20 815	21 510	21 803	22 754
BIP pro Einwohner (EUR):	40 063.50	42 984.63	47 773.70	48 742.35	49 100.33	50 756.19
Handelsbilanz (mio EUR):	-2 513.30	-2 967.50	-3 032.20	-3 274.50	-3 169.90	-
Zahlungsbilanz (mio EUR):	1 598	1 663	2 909	1 976	1 887	-
Arbeitslosenquote:	3.1%	2.9%	2.6%	2.6%	3%	3.8%
Inflationsrate:	1.0%	1.0%	3.2%	2.8%	2.1%	2.0%
Öffentlicher Überschuss in % des BIP:	3.2%	3.4%	6.1%	6.4%	2.5%	0.1%
Öffentliche Verschuldung in % des BIP:	6.3%	6.0%	5.5%	5.5%	5.7%	4.7%

Quelle: STATEC

* Prognosen der Handelskammer

Nützliche Adressen

Allgemeine Informationen

Ausschuß für wirtschaftliche Entwicklung

19-21, boulevard Royal
L-2914 Luxembourg
Tel.: (352) 478-4135/4151
Fax: 46 04 48
<http://www.etat.lu/ECO/BED/index.htm>

Wirtschaftsministerium

Büros: 19-21, boulevard Royal
Postanschrift: L-2914 Luxembourg
Tel.: (352) 478-1
Fax: (352) 46 04 48
<http://www.etat.lu/ECO>

Außenhandelsministerium Direction des Relations Economiques Internationales

Büros: 6, rue de la Congrégation
Postanschrift: L-2911 Luxembourg
Tel.: (352) 478 - 1
Fax: (352) 22 20 48

Tourismusministerium

Büros: 6, avenue Emile Reuter
Postanschrift: L-2937 Luxembourg
Tel.: (352) 478-4751
Fax: (352) 47 40 11
E-mail: ministere.tourisme@cmt.etat.lu

Nationale Kredit- und Investitionsgesellschaft (S.N.C.I.)

7, rue du Saint Esprit
L-1475 Luxembourg
Tel.: (352) 46 19 71 - 1
Fax: (352) 46 19 79
<http://www.snci.lu>
E-mail: snci@snci.lu

Handelskammer des Großherzogtums Luxemburgs

Büros: 7, rue Alcide de Gasperi
Postanschrift: 2981 Luxembourg
Tel.: (352) 42 39 39-1
Fax: (352) 43 83 26
<http://www.cc.lu>
E-Mail: chamcom@cc.lu

Administrative Formalitäten

• HANDELSGENEHMIGUNG

Mittelstandsministerium

Büros: 6, avenue Emile Reuter
Postanschrift: L-2937 Luxembourg
Tel.: (352) 478-4711/15/17/18/19/24
Fax: (352) 478 - 4740

• HANDELSREGISTER

Büros: 145, rue de Muehlenbach
Postanschrift: L-2961 Luxembourg
Tel.: (352) 26 428-1
Fax: (352) 26 428-555

• DIREKTE STEUERN

Verwaltung für direkte Steuern

(Administration des Contributions Directes)
Postanschrift: L-2982 Luxembourg

Direktion:
Büros: 45, boulevard F.D. Roosevelt

Steuerbüro – Natürliche Personen
18, rue du Fort Wedell / 111, route de Hollerich
Steuerbüro – Gesellschaften
18, rue du Fort Wedell
Tel.: (352) 40 80 01
Fax: (352) 47 33 29 (Direktion)
(352) 40 78 68
(Steuerbüro – Natürliche Personen)
(352) 48 77 44 / 48 88 15
(Steuerbüro – Gesellschaften)

• INDIREKTE STEUERN

Verwaltung für die Eintragung und die Domänen

(Administration de l'Enregistrement et des Domaines)

Büros: • 1-3, avenue Guillaume
• Plateau du St Esprit

B.P. 31
L-2010 Luxembourg
Tel.: (352) 44 905 - 1

Direktion:
1-3, avenue Guillaume
L-1651 Luxembourg
Fax: (352) 45 42 98

Büro X: Nicht wohnhafte Steuerzahler
Fax: (352) 47 02 97

Büro XI: Rückzahlung ausländischer
Steuerzahler
Fax: (352) 25 07 96

• AKZISEN

Zoll- und Akkzisenverwaltung

(Administration des Douanes et Accises)
26, place de la Gare
L-1616 Luxembourg
Tel.: 29 01 91 - 1
Fax: (352) 49 87 90
<http://www.etat.lu/DO>

Bureau des Douanes Luxembourg-Accises

Croix de Gasperich P&R Sud
B.P. 1432
L-1014 Luxembourg
Tel.: (352) 49 88 58 - 403
Fax: (352) 49 88 58 - 400

• SOZIALVERSICHERUNG

Zentrale für Sozialversicherung

Büros: 125, route d'Esch
Postanschrift: L-2975 Luxembourg
Tel.: (352) 40 14 11
Fax: (352) 40 44 81
<http://www.ccss.lu>

**Berufliche
Vereinigungen****FEDIL - Luxemburgischer
Industriellenverband**

Büros: 7, rue Alcide de Gasperi
B.P. 1304
L-1013 Luxembourg
Tel.: (352) 43 53 66 - 1
Fax: (352) 43 23 28
E-Mail: fedil@fedil.lu
<http://www.fedil.lu>

**Vereinigung des luxemburgischen
Handels (CLC)**

Büros: 7, rue Alcide de Gasperi
B.P. 482
L-2014 Luxembourg
Tel.: (352) 43 94 44
Fax: (352) 43 94 50
E-mail: info@clc.lu
<http://www.clc.lu>

**Vereinigung der luxemburgischen
Banken und Bankiers (ABBL)**

20, rue de la Poste
L-2346 Luxembourg
B.P. 13
L-2010 Luxembourg
Tel.: (352) 46 36 60 - 1
Fax: (352) 46 09 21
E-Mail: mail@abbl.lu
<http://www.abbl.lu>

**Vereinigung der
Versicherungsgesellschaften (A.C.A.)**

75, rue de Mamer
L-8081 Bertrange
B.P. 29
L-8005 Bertange
Tel.: (352) 44 21 44
Fax: (352) 44 02 89
E-Mail: aca@pt.lu
<http://www.aca.lu>

**Nationale Vereinigung des Hotel-,
Beherbergungs- und
Gaststättenwesens (Horesca)**

Büros: 7, rue Alcide de Gasperi
B.P. 2524
L-1025 Luxembourg
Tel.: (352) 42 13 55 - 1
Fax: (352) 42 13 55 - 299
E-Mail: mail@horesca.lu
<http://www.horesca.lu>

Andere nützliche Adressen

Arbeitsministerium

Büros: 26, rue Sainte Zithe
 Postanschrift: L-2939 Luxembourg
 Tel.: (352) 478 - 1
 Fax: (352) 478 - 6325
<http://www.mt.etat.lu>

Arbeitsamt

Büros: 10, rue Bender
 B.P. 2208
 L-1022 Luxembourg
 Tel.: (352) 478 - 5300
 Fax: (352) 40 61 40
<http://www.etat.lu/ADEM>

Transportministerium

Büros: 19-21, boulevard Royal
 Postanschrift: L-2938 Luxembourg
 Tel.: (352) 478 - 1
 Fax: (352) 24 18 17

Wirtschaftsministerium

Direktion für geistiges Eigentum und Rechte

Büros: 19-21, boulevard Royal
 Postanschrift: L-2914 Luxembourg
 Tel.: (352) 478 - 4150
 Fax: 22 26 60
<http://www.etat.lu/ECO/spi/index.htm>

Justizministerium

Ausländerabteilung

Büros: 16, boulevard Royal
 Postanschrift: L-2934 Luxembourg
 Tel.: (352) 478 - 4528/4540
 Fax: (352) 22 76 61

Gesundheitsministerium

Büros: Villa Louvigny - Allée Marconi
 Postanschrift: L-2935 Luxembourg
 Tel.: (352) 478-1
 Fax: (352) 46 79 63
<http://www.etat.lu/MS>

STATEC

(Service Central de la Statistique et des Etudes Economiques)

Büros: 6, boulevard Royal
 B.P. 304
 L-2013 Luxembourg
 Tel.: (352) 478-4252
 Fax: (352) 46 42 89
 E-Mail: info@statec.etat.lu
<http://www.statec.lu>

Banque Centrale

Büros: 2, boulevard Royal
 Postanschrift: L-2983 Luxembourg
 Tel.: (352) 4774 - 1
 Fax: (352) 4774 - 4901
<http://www.bcl.lu>

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)

Büros: 110, route d'Arlon
 L-1150 Luxembourg
 Tel.: (352) 26 25 1-1
 Fax (352) 26 25 1-601
<http://www.cssf.lu>

Delcredere-Amt

Büros: 7, rue Alcide de Gasperi
 Postanschrift: L-2981 Luxembourg
 Tel.: (352) 42 39 39-320
 Fax: (352) 43 83 26
 E-Mail: odl@cc.lu
<http://www.ducroire.lu>

Mutualité d'assistance aux commerçants (Inkasso)

Büros: 1, rue des Glacis
 L-1628 Luxembourg
 Firmensitz: 7, rue Alcide de Gasperi
 Luxembourg/Kirchberg
 Tel.: (352) 26 47 42 42
 Fax: (352) 26 47 42 50
 E-Mail: ma@cc.lu
<http://www.cc.lu>

Mutualité de cautionnement et d'aide aux commerçants (Bürgerschaftsgemeinschaft für den Handel)

Büros: 7, rue Alcide de Gasperi
 Postanschrift: L-2981 Luxembourg
 Tel.: (352) 42 39 39-339
 Fax: (352) 43 83 26
<http://www.cc.lu>

Handwerkerkammer

2, Circuit de la Foire Internationale
 L-1347 Luxembourg
 Tel.: (352) 42 67 67 - 1
 Fax: (352) 42 67 87
 E-Mail: contact@chambre-des-metiers.lu
<http://www.chambre-des-metiers.lu>

